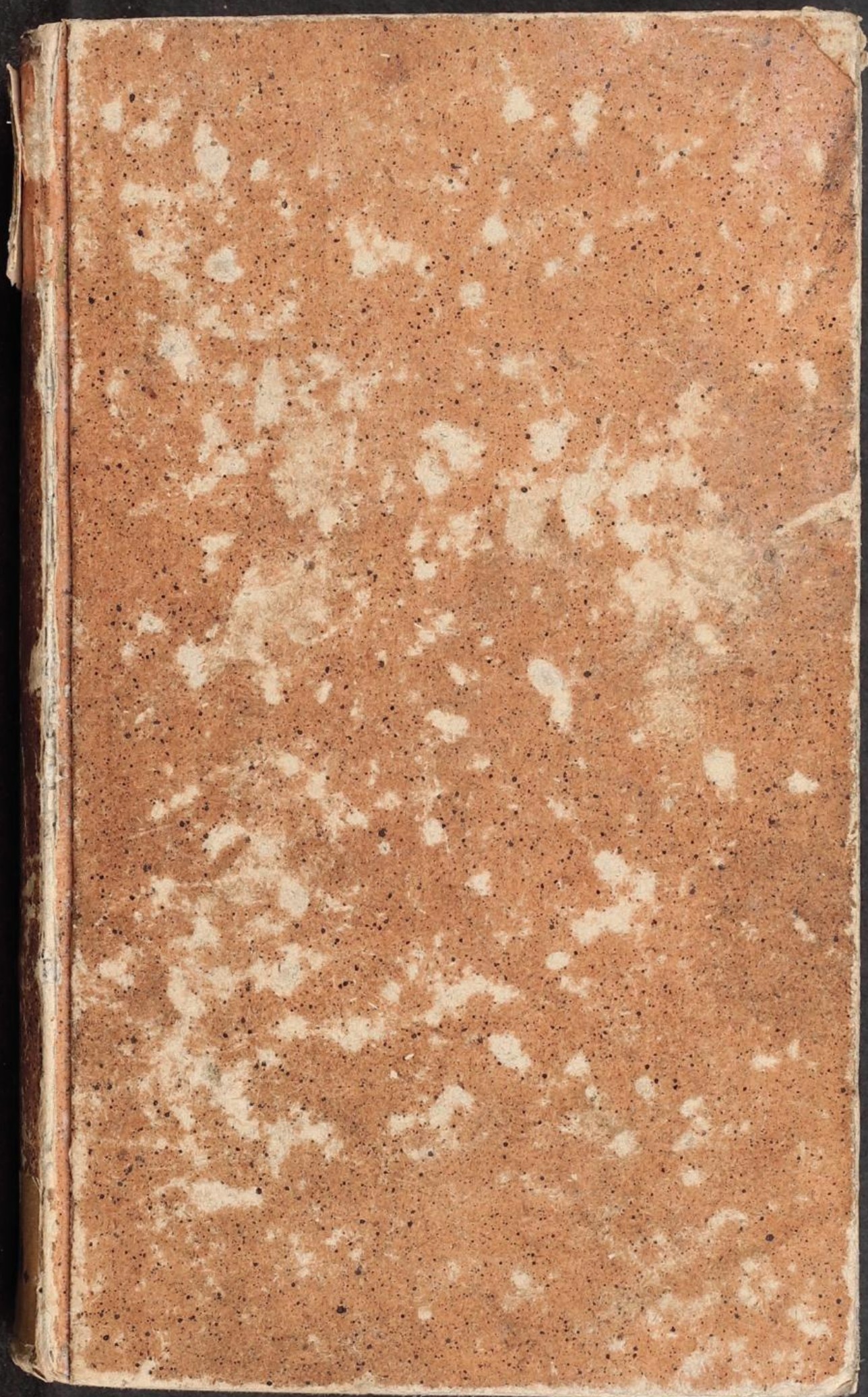
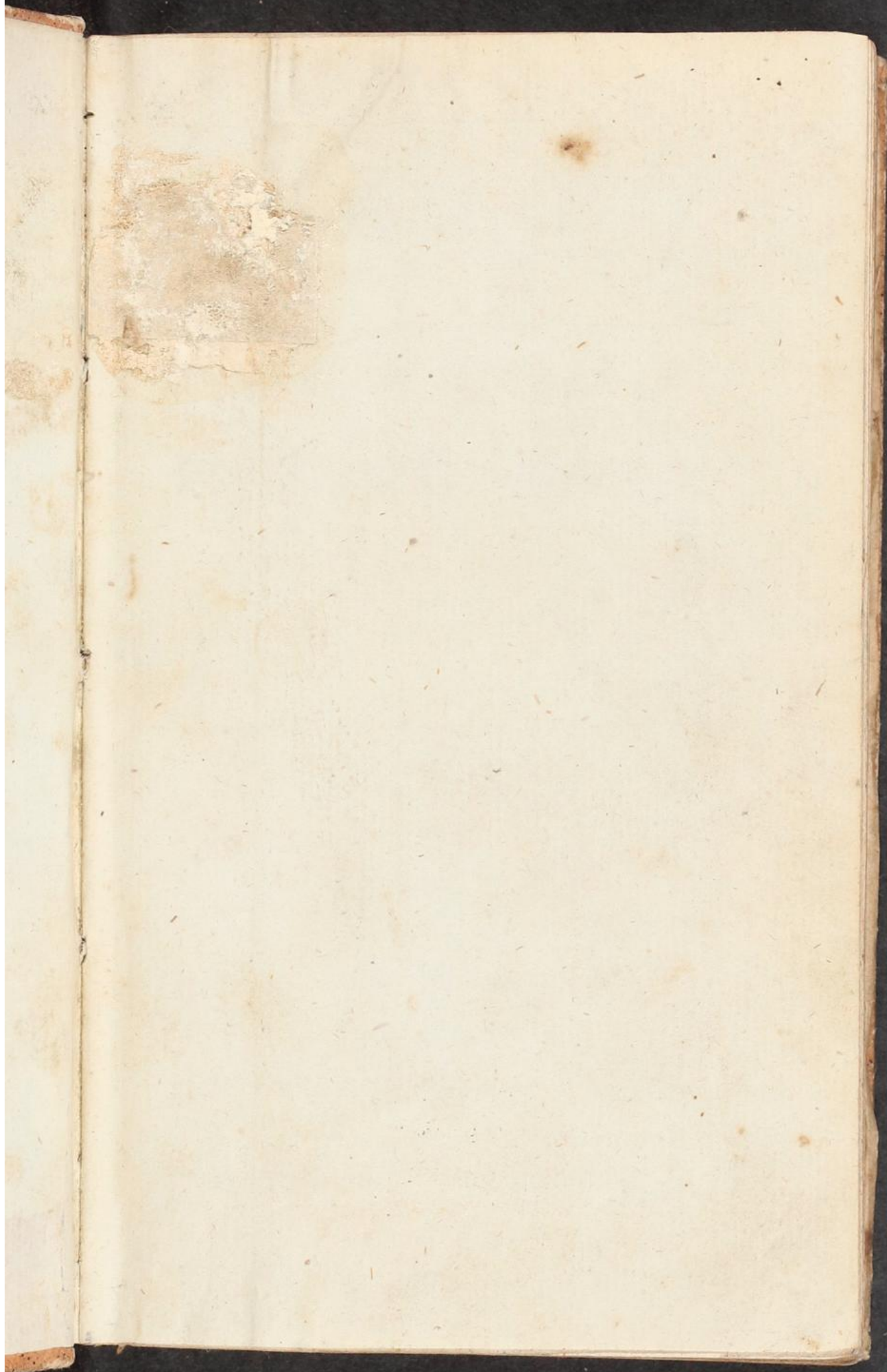


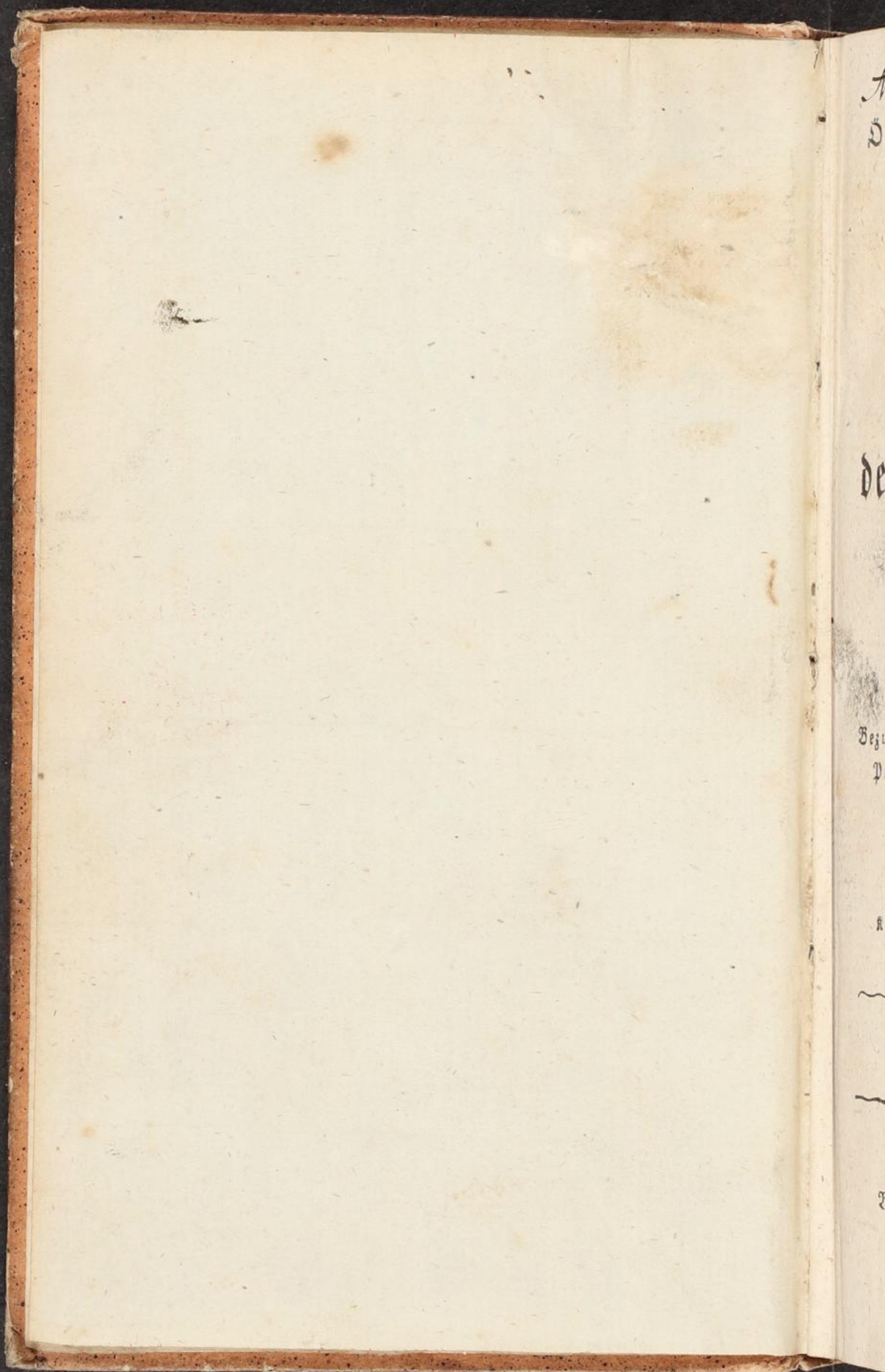


A Thaer

Thaer
1049

Univ.-Bibl.
Giessen





N. 1049.

C. II. 18.

Öconomisch-juristische

Grundsätze

von

der Verwaltung

des Domainenwesens

in den Preussischen Staaten

Mit

Bezug auf die Churmärk. und Südpreuss.

Provinzial-Verfassungen dargestellt

von

J. D. Nicolai,

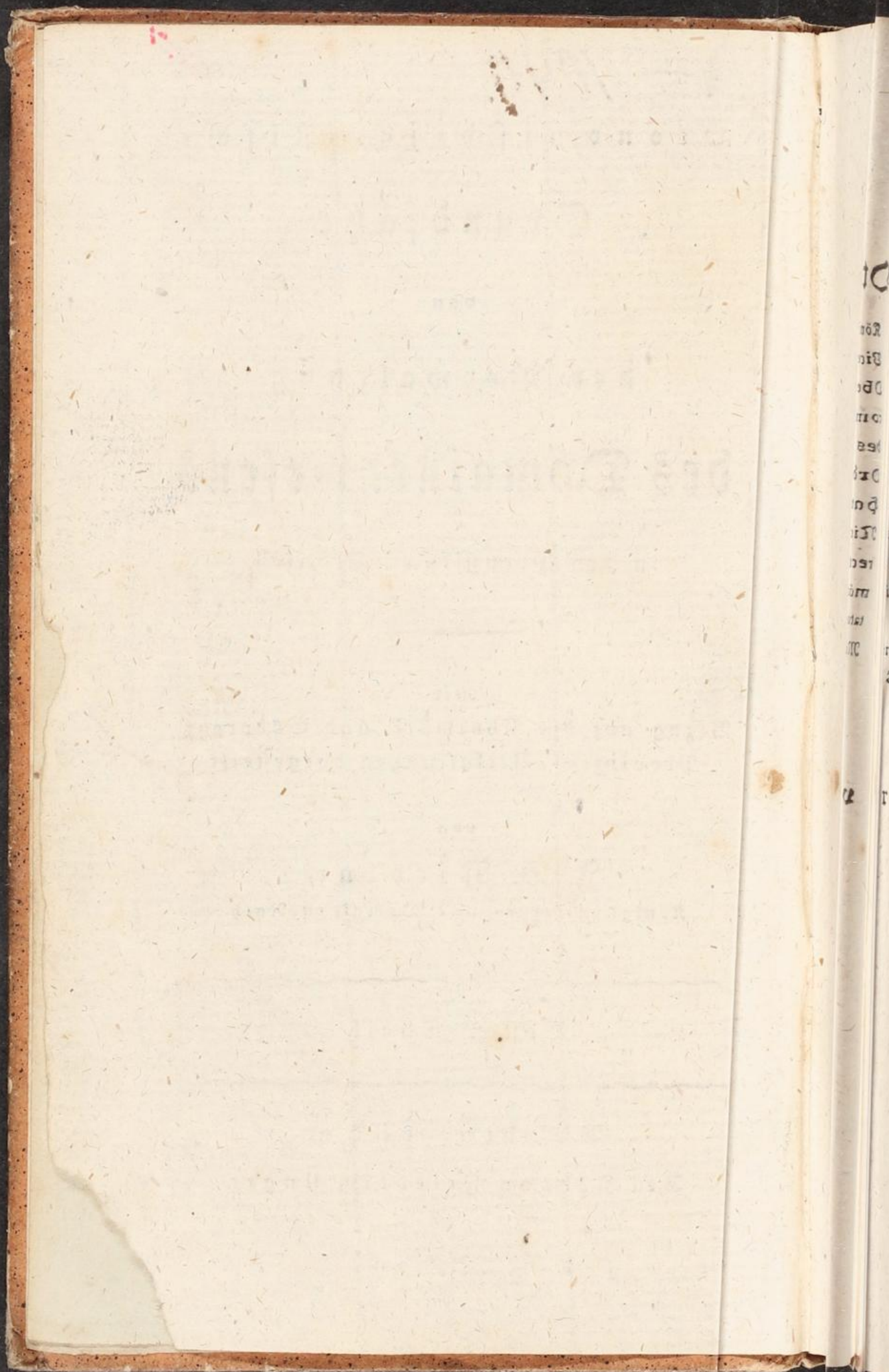
Königl. Krieger- und Domainen-Rath.

Erster Theil.

Berlin, 1802.

Bei Johann Friedrich Unger.





Er. Hochfreiherrlichen Excellenz

dem Herrn

Otto Carl Friedrich Freiherrn von Voß

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Stats- und Krieges-Rath,
Vice-Präsident und dirigirendem Minister bei dem General-
Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorio, Chef des
combinirten Chur-, Neumärkischen und Pommerschen, ingleichen
des Südpreußischen Departements; des großen rothen Adler-
Ordens, und des Johanniter Ordens Ritter; Domprobst zu
Havelberg; Domdechant zu Magdeburg, ingleichen des St.
Nicolaisstifts Probst daselbst; General-Landfeuer-Societäts Di-
rector; beständigem Königl. Commissarius zur Chur- und Neu-
märkischen Haupt-Ritterschafts Credit-Association, und Depu-
tatus perpetuus gesammter Ritterschaft; Director der Königl.
Märk. öconomischen Gesellschaft zu Potsdam; Erbherrn auf
Birkholz, Buch, Carow, Flatow und Warttemberg &c.

seinem

verehrungswürdigsten Chef

und

gnädigen Gönner

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

so
 vor
 den
 län
 neu
 den
 bes
 gen
 änd
 so
 der
 von

V o r b e r i c h t.

Das bekannte und mit Recht allgemein geschätzte Werk: Juristisch-öconomische Grundsätze von Generalverpachtungen der Domainen in den Preussischen Staaten; Berlin, 1785, ist längst vergriffen, und der Wunsch zu einer neuen Ausgabe bereits allgemein geäußert worden. Die Zeit des Herrn Verfassers war zu beschränkt, um diese neue Ausgabe selbst besorgen, und sie mit denjenigen Zusätzen und Veränderungen, die einer getreuen Darstellung der so fruchtbaren Materie von den Grundsätzen der Domainenverwaltung seit einem Zeitraum von 16 bis 17 Jahren gegeben werden konn-

ten, bereichern zu können. Ich habe daher mit dessen Einwilligung, und nach genommener allgemeiner Rücksprache darüber, diese Arbeit übernommen.

Die Erweiterung des Plans, da jenes Werk nur blos von der Generalverpachtung handelte, wird, schmeichle ich mir, nicht unwillkommen seyn, und nicht unzweckmäßig befunden werden. Die Generalverpachtung der Domainen ist zwar in den Königl. Staaten die gebräuchlichste Verwaltungsart; indessen giebt es noch manche andere, das Domainenwesen betreffende Gegenstände, deren Übersicht und Darstellung im Zusammenhange vor sich zu haben, dem angehenden Cameralisten äußerst nöthig und nützlich seyn muß.

Eine solche Kenntniß von den Grundsätzen der innern Staatsverwaltung überhaupt kann am gründlichsten allerdings nur erst durch einige Routine im Dienst, und das fleißige Studium der allgemeinen und besondern gesetzlichen Vorschriften in den gedruckten Sammlungen

und den Generalacten erlangt werden. Dieses Studium aber zu erleichtern, und selbst dem Gedächtniß des ältern Geschäftsmannes zu Hülfe zu kommen, dazu sind Handbücher über diesen oder jenen Gegenstand der Finanzpraxis gewiß von wesentlichem Nutzen. Wenn sie einigen Nachtheil haben könnten, so möchte es der seyn, daß man mit ihrer Durchlesung alles gethan zu haben glaubt, mit dem Wissen, daß dies und jenes so sey, sich begnügt, und Belehrung über den Hergang und Grund aus den Acten, alsdann nur überflüssig und zeitverderbend hält. Für diesen Fehler muß freilich jeder angehende Geschäftsmann, dem es um reelle gründliche Bildung zu thun ist, angelegentlichst gewarnt werden; denn nicht allein die historische Kenntniß der Grundsätze, sondern eben so sehr und noch mehr, die des: Warum? begründet den Werth eines wahren Geschäftsmannes.

Ein solches Handbuch über die Verwaltungs-Grundsätze der Königl. Preussischen Do-

mainen will ich zu liefern versuchen. Der ist erscheinende erste Theil wird die allgemeine Darstellung enthalten:

I. Vom Wesen, Ursprung und den gesetzlichen Vorrechten der Domainen.

Diese Abtheilung schien mir zur Vollständigkeit unentbehrlich.

II. Von den allgemeinen, die Landwirthschaft betreffenden Sätzen.

Ohne deren Kenntniß kann man das Domainenwesen, und manche andere wichtige Zweige der Finanzpraxis nicht mit Gründlichkeit bearbeiten. Eine möglichst kurze encyclopädische Übersicht der Landwirthschaft, auf geläuterte Grundsätze gebauet, und eine Erklärung der gewöhnlichsten ländlichen Ausdrücke hierdurch zu geben, schien mir daher ebenfalls sehr nützlich. Natürlich kann ich diesen Gegenstand hier nicht erschöpfen; gründlichen Unterricht davon erlangt man freilich nur durch das Studium größerer und eigentlicher öconomischer Werke, und noch besser durch einigen Aufent-

halt in einer wohlgeordneten Landwirthschaft selbst. Ein solcher Aufenthalt insbesondere, würde einem jeden jungen Cameralisten vor seiner eigentlichen Dienstanstellung von großem Nutzen seyn — inzwischen erlauben nur wenigen ihre übrigen Verhältnisse, jene anschauende Erkenntniß zu erlangen. Was das Lesen öconomischer Werke betrifft; so sind diese theils oft kostbar anzuschaffen, theils hält es sogar oft schwer, eine Auswahl der vorzüglichsten zu treffen, theils sind sie auch wohl für den Cameralbedienten in so fern zu weitläufig, und von wenigerer Brauchbarkeit, als für den eigentlichen Landwirth, daß sie in die bloß practische Deconomie, und am häufigsten sogar nur in einzelne Theile derselben specieller hinein gehen, als es der Zweck des Cameralbedienten in der Regel erfordert. Oder man stößt auf einzelne Systeme und Theorien, findet an andern Orten ihnen nicht entsprechende Resultate, ohne die bei letzteren zum Grunde liegende entgegengesetzte Systeme, angeführt, — und

wird nicht befriedigt. Daraus pflegt denn bald Ermüdung und Abnahme des Interesse bei der Lesung zu erfolgen.

Mit der gedrängten Übersicht der von bewährten Landwirthen sanctionirten allgemeinen Landwirthschaftlichen Wahrheiten ist es zweckmäßig, die Anzeige der über diese Gegenstände vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zu verbinden; und ich habe dies daher gethan. Wer sich denn über einzelne Gegenstände näher belehren will, den muß ich auf den Gebrauch ganz eigentlich landwirthschaftlicher Bücher, deren auch mehrere angeführt sind, und auf den practischen Unterricht erfahrner Landwirthes, in Betreff des öconomischen Theils, und in Betreff des polizeilichen auf die angezeigten gesetzlichen Vorschriften selbst verweisen.

III. Die letzte Abtheilung ist bestimmt, um die verschiedene Verwaltung und Benutzungsart der Domainen unter ihren mannichfachen Gesichtspuncten darzustellen.

Wenn die ersteren beiden Abtheilungen gewissermaßen mehr als Einleitung zu betrachten sind; so gehört die letztere schon zur Anwendung.

Der zweite Theil dieses Werks wird die Darstellung der Verfassung der Generalverpachtungen als der allgemeinsten Verwaltungsart unsrer Domainen enthalten. Dahin gehören die Grundsätze der Ertragsausmittlung — Veranschlagung — des Verpachtungsgeschäfts — und die Nachricht von den Dienst- und bürgerlichen Verhältnissen, den Rechten und Pflichten der Generalpächter.

Man wird bemerken, daß dieser erste Theil vorzüglich in Hinsicht auf die Churmärkische und die Südpreussische Verfassung bearbeitet ist. Die Schilderung mehrerer Provincialverfassungen würde leicht zu weit geführt haben. Mit den beiden genannten durch mein Dienstverhältniß näher bekannt, und im Besitz der dazu nöthigen Hülfquellen, habe ich mich auf sie einschränken müssen, und werde diesem Vor-

sag auch bei dem zweiten Theile in der Hauptsache getreu bleiben. Nur in Absicht der Veranschlagungs-Grundsätze kann ich auch, wenigstens theilweise, und zu einer nützlichen Vergleichung, Nachrichten von einigen andern Provinzen, gehörigen Orts liefern. Die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung findet man übrigens in beinahe allen Königl. Provinzen mehr oder weniger gleichmäßig angewandt.

Inhaltsanzeige

des
ersten Theils.

Erste Abtheilung.

Vom Wesen, Ursprung und den gesetzlichen Vorrechten der
Domainen.

	Seite
§. 1. Begriff — Benennung	1
2. Entstehung. — Über Verhältniß und Anzahl der Domainen	3
3. Besitztitel	5
4. Unveräußerlichkeit	6

Zweite Abtheilung.

Von allgemeinen, die Landwirthschaft betreffenden Sätzen.

§. 1. Einleitung	8
2. Würdigung der Grundstücke; Flächenmaaß	8
3. Andere Maaße und Gewichte	9
4. Classification und Bestandtheile des Bodens	12
5. Vegetation. — Pflanzenbau im Allgemeinen	19
6. Düngung — natürliche, künstliche — Bedarf, Verhältniß derselben	20
7. Bearbeitung des Bodens. — Pflug, Hacken, Egge, Walze — Beetepflügen; Entwässerung des Bodens	29
8. Oeconomische Eintheilung und Benennung der Pflanzen	37

	Seite
§. 9. Säen. — Drillwirthschaft	39
10. Erndtegeschäft — Behenten — Dreschen Körnerertrag	42
11. Fruchtwechsel — Dreifelderwirthschaft — Vorthelle und Nachtheile der Braache — Vierfeldereinheitung — Wechsel-, Koppels- und Schlagwirthschaft	46
12. Hütung und Weide — Nothwendigkeit — Zeit derselben	66
13. Wiesen — Heuerndte — Reinigung, Scho- nung, Düngung, Bewässerung der Wiesen	69
14. Künstliche Wiesen — Futtergewächse	74
15. Handels- und Manufactur-Pflanzen: Lein, Hanf, Tabak, Hopfen, Eichorien u.	78
16. Gartenbau — Obst- und Baumzucht	81
17. Waldbaumzucht — Forstnuzung	85
18. Torf	87
19. Viehzucht im Allgemeinen betrachtet	90
20. Pferdezucht — Eselzucht — Stutereien — Landgestüte	93
21. Rindviehzucht — Weidegang — Stallfüt- terung — Molkenwesen — Mästung	99
22. Schaafzucht — Veredelung der Schaafheer- den — Verschiedene Arten Schäfer — Schä- fereigerechtigkeit — Wollhandel — Ziegen	112
23. Schweinezucht — Waldmast	128
24. Federviehzucht — Hühner, Puten, Tauben Enten, Gänse	133
25. Bienenzucht	136

§. 26. Seidenbau	139
27. Fischerei — wilde, Sommer- und Winter- fischerei — Zahme oder Leichfischerei — Nöhrung	142
28. Bierbrauerei — Branntweinbrennerei — Essigbrauerei — Eiderfabrication — Meth- brauerei	152
29. Ziegelbrennerei — Luststeine — Lehmpanen	163
30. Kalkbrennerei — Gypsbrennerei	168
31. Mühlennutzung — Verschiedene Arten der- selben — Beschreibung — Rechte und Pflich- ten der Mühlen	170
32. Verschiedene andere landwirthschaftliche Nu- zungen — Hölle, Steinbrüche, Bleichen u.	178
33. Abgaben und Gefälle von Unterthanen und Fremden — beständige und unbeständige Gefälle — Zehnten	180
34. Hofe- oder Frohndienste — Verschiedenheit, Werth, Aufhebung derselben — Zwangsge- sinde- Dienst	183
35. Qualität und Benennung der Unterthanen — Bauern, Cossäthen, Cöllmer — erbliche, Pacht- und Laßbauern, Büdner, Colonisten, Altsteter, Schutzunterthanen	193
36. Einleitung zum allgemeinen Theil der Oeco- nomie — Wahl der Nutzungen — Absatz der Producte	199
37. Landgüter und deren Ertrag im Allgemei- nen betrachtet	206

	Seite
§. 38. Von Verbesserungen im Allgemeinen	209
39. Von den landwirthschaftl. Gebäuden	209
40. Von Anschaffung der häuslichen Vorräthe und Wirthschaftsbedürfnisse	212
41. Von Wirthschaftsregistern u. Rechnungen	213
42. Vom Geschäft des Hausherrn und der Wirthschaftsbedienten — Gesinde — Tage- löhner etc.	214
43. Von den allgemeinen Ausgaben bei Land- gütern — Öffentliche und Grundabgaben — Baukosten — Remissionskosten für Un- glücksfälle — Anschaffung des Brennma- terials	219

Dritte Abtheilung.

Von der verschiedenen Verwaltung und Benutzungsart der
Domainen.

§. 1. Einleitung	224
2. Eigne Bewirthschaftung; Administration; Gewährsadministration	226
3. Zeitverpachtung — einzelner Pertinenzen — Generalverpachtung — Intendanturen	234
4. Vererbpachtung	246
5. Erbzinsverleihung	253
6. Dismembration oder Abbau. — Prüfung der Vortheile und Nachtheile. — Daraus gezogene allgemeine Resultate	257

Vom 1

Unter
Kamm
stücke,
deres
nuzun
und der
gewidmet
sonders
standes,
besserung
nen allg
hauptsäch
den **).

Pat
güter he
der Per

*) Allgem
**) Dies
Staat
Modi

Erste Abtheilung.

Vom Wesen, Ursprung, und den gesetzlichen
Vorrechten der Domainen.

§. I.

Unter der Benennung: Domainen- oder
Kammergüter, versteht man diejenigen Grund-
stücke, Gefälle, Nutzungen und Rechte, deren beson-
deres Eigenthum dem Staate, die ausschließende Be-
nutzung aber seinem Oberhaupte zukömmt, zu dessen
und der Seinigen Unterhalt diese Güter vorzüglich
gewidmet worden *), so wie ihre Einkünfte auch be-
sonders zum Unterhalt der Staatsbedienten, des Lehr-
standes, und zu nützlichen Anlagen und Landesver-
besserungen bestimmt sind; wohingegen die verschiede-
nen allgemeinen Landesabgaben oder die Steuern
hauptsächlich zum Schutz des Staats verwendet wer-
den **).

Patrimonial-, Chatoull- oder Cabinets-
güter heißen diejenigen, welche der Landesherr selbst,
oder Personen aus seiner Familie, durch Ankauf aus

*) Allgem. Landr. Hr. Th. 14r Titel §. 11 und ff.

**) Dies ist wenigstens das Grundprincip bei der Preussischen
Staatsverwaltung, indessen freylich manchen wesentlichen
Modificationen unterworfen.

eigne Ersparniß, Familienerbfall, oder auf sonstige rechtsgültige Art erworben haben. Diese werden als Privateigenthum betrachtet, so lange von dem Erwerber, oder dessen Erben, keine ausdrückliche Einverleibung zu den Staatsgütern erfolgt *). Auch wenn der Landesherr, welcher der erste Erwerber war, über unbewegliche auf oben erwähnte Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt, werden solche für einverleibt in die Domainen angesehen **).

Dieser Unterschied zwischen Domainen- und Chatoullgütern bestehet demnach an und für sich gesetzlich, in so weit er nicht durch Willenserklärung, Familienverträge oder Hausverfassung aufgehoben ist.

In Ansehung der früheren Zeiten ist dies im Preussischen durch ein Edict vom 13. August 1713 ***) geschehen, wodurch alle bona noviter acquisita für Domainen erklärt werden. In den später acquirirten Preussischen Provinzen hat man auch einen solchen Unterschied nicht angenommen, sondern die bei der Besiznahme vorgefundene Staats- und landesherrliche Güter in der Regel durchweg als Domainen behandelt ****).

Daß Chatoullgüter etwan in einzelnen Fällen von den Cameralbehörden mit verwaltet werden, ändert ihre Natur auf keine Weise, so wenig als dies,

*) U. R. daf. §. 13.

**) U. R. daf. §. 15.

***) Myl. corp. constit. 4r Th.

****) Ausnahmen hiervon sind mir eben nicht bekannt geworden; auch kommt es hier nicht darauf an.

unter ähnlichen Beziehungen, mit dem Eigenthum moralischer Personen, oder der Minorennen der Fall seyn würde; vielmehr ist eine solche Verwaltung lediglich als Folge eines besonderen Auftrags anzusehen, dessen Besorgung entweder vergolten wird, oder aus Pflicht geschieht.

Im weitläufigen Sinne des Worts lassen sich, nach obigem Begriff, also zu den Domainen rechnen: alle *) dem Staate und dessen Oberhaupt, als solches, vorbehaltene Gerechtsame, Einkünfte und Befugnisse, mit Ausnahme der verschiedenen Steuern. Im engen Sinne, und gewöhnlich aber, versteht man unter Domainen nur Landgüter mit ihren zugehörigen und verwandten Nutzungen, Gefällen und Rechten, oder die sogenannten Domainen-Amt^{er} **) (Intendanturen, Drostenen, Amtshauptmannschaften, Rentmeistereyen u. dergl. Provinzial Benennungen mehr).

§. 2.

Die Entstehung ***) der Domainen verliert sich in den mehresten Königl. Provinzen häufig in's

*) Allg. EN. Th. I. Tit. 14. §. 25.

**) Die Benennung *Deconomie* oder *Wirtschaftsamt*, welche hin und wieder im Cameral Geschäftsstyl gebraucht wird, paßt eigentlich nur auf den Beamten, als Pächter, Wirtschaftstreibender, und sollte daher in Verfügungen, die an ihn als Officiant ergehen, nicht gebraucht werden.

***) Über Entstehung und successive Einrichtung der Domainen in den Königl. Staaten finden sich sehr umständliche und lesenswerthe Nachrichten in: (Fischbach) *Historische u. Beiträge*, die Königl. Preuß. und benachbarte Staaten betreffend, 2r und 3r Theil. Berlin, 1782.

Alterthum; es ist zu vermuthen, daß die ersten aus Ländereyen und Rechten, die von den, in unbewohnte Districte eingewanderten Völkerschaften ihren Heerführern (Duces), auf welche nachher die Markgrafen, Herzoge, Churfürsten, Könige folgten, zum standesmäßigen Unterhalt eingeräumt wurden, entstanden sind. In der Folge haben sie sich durch Ankauf, Austausch, Vermächtnisse von den Landesherren, oder Privatpersonen, Zuschlagung von confiscirten, oder von herrenlosen, dem Fiscus anheim gefallenem Gütern bedeutend vermehrt.

Die Einziehung der katholisch geistlichen Güter, welche man als Staatseigenthum betrachtete, hat früher und zum Theil seit Jahrhunderten schon in den deutschen Provinzen, mit Ausnahme von Schlesien, und späterhin in den Polnischen Acquisitionen vom Jahre 1772, 1793 und 1796 *) den Domainen einen beträchtlichen Zuwachs verschafft, so, daß selbige in manchen Provinzen bis ein Drittel des gesammten Landeigenthums betragen. Es ist von mannichfachen Rücksichten abhängig, und daher wohl sehr schwer zu entscheiden, welches das richtige und beste Verhältniß der Domainengüter zum übrigen Landeigenthum sey. Zu viel Domainen in einem großen militairischen und Fabriken Staat, wie der unsrige, können schädlich werden, und wenn es sich denken ließe, daß alle Gutsbesitzer vom Staate ausgekauft werden könn-

*) Westpreußen mit dem Nezdistrict; Süd- und Neuostpreußen; Neu-Schlesien.

ten *), so würde vielleicht Verlegenheit für die Nahrung der Städte, für die Consumtion überhaupt, und selbst für die Armee entstehen; der Staat würde zwar mehr directe baare Revenuen ziehen; aber an der Lebhaftigkeit des Gewerbes und den indirecten Einkünften verlieren, alle Territoriallasten allein tragen, und ein großer Theil des Adels würde müßiger Capitalist seyn.

Zu wenig oder gar keine Domainen ziehen höhere Landesabgaben nach sich, und benehmen dem Staat die Gelegenheit, auf verbesserte Cultur durch solche Beispiele zu wirken, welche große Auslagen, oder mehrjährigen Ausfall erfordern, und daher nur vom Staate oder wenigen sehr reichen und thätigen Privatpersonen aufgestellt werden können.

§. 3.

Der Besitz der Domainen wird, nach gemeinen Rechten, für vollständig und wohlbegründet angesehen, bedarf in streitigen Fällen keiner Nachweisung von Seiten des Fiscus; muß vielmehr vom Gegner mit Beweis angefochten werden, und wird in die Land- und Hypotheken-Bücher weiter nicht eingetragen **). Verjährung findet gegen das Eigenthum der Domainen, nebst dem vollständigen rechtlichen Beweise des Gegners, nur durch den Besitz vom

*) Im Anhalt-Deßauischen ist dies z. B. der Fall. Alles ist dort, mit Ausnahme des neuern Zuwachses vom erloschenen Zerbstschen Hauses vielleicht, Domäne.

**) Direct. Rescr. v. 24. July 1798 an die Südpreuß. Kamern.

Jahre 1740 Statt. Der 44jährige ruhige Besitz begründet nur die Vermuthung eines rechtsgültigen Besitztittels, und vorläufigen Schutz im Besitz *). Bei Streitigkeiten über einzelne Perzinenz-Stücke und Gerechtsamen der Domainen, so wie auch bei Gränzstreitigkeiten, finden die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiscus Statt **).

§. 4.

Die Unveräußerlichkeit der Domainen ist als ein Rechtsfag angenommen, und auch in vielen Ländern, selbst im Preussischen, durch Hausverträge und Landesverordnungen ***) festgesetzt. Dies giebt nun freylich einen legalen Grund für die Unveräußerlichkeit ab, sonst ist an und für sich nicht abzusehen, warum derjenige, welcher erwerben kann, nicht auch sollte veräußern können? Der Erwerber und Besitzer ist der Staat, und daher kann auch, mit Zugiehung und Einwilligung der Landstände, wo diese unmittelbaren oder sonst nahen Antheil an der Regierung nehmen, unbedenklich selbst über die Substanz der Domainen disponirt werden ****).

Der Grundsatz der Inalienabilität der Domainen ward durch die gerechte Besorgniß, durch Weggabe derselben die Kräfte des Staates zu schwächen, er-

*) Allg. LandR. Th. I. Titel 14. §. 35.

**) Allg. LR. IIr Th. 14r Titel §. 42.

***). Edict vom 13. August 1713.

****). S. hierüber: Schrebers Abhandlung von Cammergütern. Leipzig, 1754. Auch Cyriaci vom Ursprung und Verpachtung der Domainengüter.

zeugt; er ist daher auch wohl mehr auf die ganze Masse der Domainen, als auf einzelne Pertinenzien zu deuten, welche leicht ersetzt werden können *). Darauf gründet sich demnach das Preuß. Gesetz, welchem zufolge eine gültige Verleihung der Domainengüter in so weit Statt finden kann, als der Staat dagegen auf andre Art schadlos gehalten wird. Dahin gehört insonderheit Vertauschung, Vererbpachtung, erbliche Vertheilung an Unterthanen, und die Schadloshaltung wird, verhältnißmäßig zu seyn, vermuthet **). Die Verleihung der Domainen steht dem Oberhaupt des Staates zu ***), und der Beliehene kann auf fiscalischen Beistand bei Vertheidigung seines Nutzungsrechts Anspruch machen,

*) Cab. D. v. 17. Dec. 1713. bei Gelegenheit der Verleihung des Amts Biegen an den 2c. Menzikoff.

**) Allg. L.R. II. Th. 14r Titel §. 16—19.

***) Das. §. 23.

Zweite Abtheilung.

Von allgemeinen, die Landwirthschaft betref-
fenden Sätzen.

§. 1.

Ohne einige Kenntniß der Landwirthschaft kann ein Geschäftsmann im Domainen-Sach nicht mit Gründlichkeit und Sicherheit arbeiten. Da es an Gelegenheit zur practischen Vorübung hierin, in der Regel, den Candidaten des Cameralfachs gemangelt hat, so wird es, als Anleitung, jene Lücke einigermaßen zu ersetzen, und zum aufmerksamen Studium größerer öconomischer Werke, betrachtet, von Nutzen seyn, hier einen allgemeinen Abriß der Landwirthschaft zu liefern, und einige allgemeine, zur Verständlichkeit der im Verfolg vorkommenden Grundsätze nöthige Nachrichten voranzuschicken.

§. 2.

Zur richtigen Würdigung und Bestimmung des Ertrags der Äcker und Grundstücke gehört vor allen Dingen die Kenntniß der Größe und innern Güte derselben. Jene wird im Nothfall, und ohngefähr, nach der wirthschaftlich möglichen Aussaat, genauer aber durch die geometrische Vermessung; diese durch die Erfahrung von dem gehaltenen Ertrage mehrerer Jahre, oder das Gutachten sach-

verständiger Landwirth (Detaxation; Bonitirung) bestimmt.

Die Vermessungsart ist gesetzlich bestimmt, und geschieht bei den Domainen nach dem sogenannten Magdeburgischen Maaße, wovon 1 Hufe zu 180 □ Ruthen, jede zu 144 Quadratsuß Rheinf., gerechnet, und beim Austragen 50 □ Ruthen auf einen Decimalzoll angenommen wird *).

Const sind noch verschiedene Maaße im Preuß. üblich, z. B.

Der Soldinische Morgen zu 300 Soldinischen Ruthen = 418 Rheinl. Ruthen.

Das Culmische Maaß, zu 30 Morgen auf eine Hufe, und der Morgen zu 300 Culm. Ruthen = $2\frac{1}{4}$ Morg. Magdeb.

Das Oletzke Maaß, etwas kleiner als das vorhergehende, so daß 19 Ruthen Culm. 20 Ruthen Oletzke thun.

Diese beiden Maaße werden in Ostpreußen viel, und das Oletzke sogar bei Cameral-Vermessungen gebraucht.

§. 3.

Von andern Maaßen und Gewichten sind folgende Verhältnisse zu bemerken **):

*) Cab. D. v. 11. Febr. und 1. July 1750, und die Feldmesser-reglements für verschiedene Provinzen. Für die Churmark v. 25. Septbr. 1772; für Magdeburg vom 9. August 1776; für Südpreußen vom 16. April 1800, u. a. m.

**) G. Gerhardts Handbuch der deutschen Maaß-, Münz- und Gewichtskunde.

Getreide

1 Last = $2\frac{1}{2}$ Wspl. = 60 Schfl. Berliner.

1 ——— = 2 Malter = 24 Schfl.

1 Scheffel hält 4 Viertel oder 16 Meßen, und hat einen Inhalt von $3039\frac{1}{2}$ Cubiczollen.

1 Garniec in Südpreußen ist beynähe $1\frac{1}{8}$ Berl. Meße, so daß ein Warschauer Korzec (Scheffel) von 32 Garniec etwas weniges unter 35 Berl. Meßen beträgt.

1 Posner Viertel hält 16 Garniec.

Die Schfl. sind an mehreren Orten verschieden, und halten von 12—48 Garniec.

Flüssigkeiten

1 Berl. Tonne Bier hat 4 Ohmchen oder 96 Quart; wird aber gewöhnlich zu 100 Quart gerechnet.

1 Berl. Ohm Wein oder Brantwein hat 128 Berl. Quart; wird aber gewöhnlich zu 120 gerechnet.

1 Orhoft = 192 Berl. Quart — gewöhnlich 180.

1 Garniec in Südpreußen zu 4 poln. Quart, ist gleich $3\frac{3}{8}$ Berl. Quart. Die Tonnen sind sehr verschieden, von 12—72 Garniec. Es soll aber gesetzlich *), nach dem neuen Warschauer Maaß, die Tonne zu 36 Garniec; der Stangew (Miserck) zu 72 Garniec gerechnet werden.

Zählung

1 Schock = 3 Steige = 4 Mandeln (Mdl)
= 60 Garben, Bund (Bd) oder Stücke.

*) Edict vom 31 Januar 1796 wegen allgem. Regulirung des Maaßes und Gewichts in Südpreußen.

1 Steige hat 20; eine Mandel 15 Vd.

Ein Dreißiger heißt 30 Mdl oder $7\frac{1}{2}$ Schock.

Gewicht

1 Berl. Centner (Ctr) = 5 schwere Stein oder 10 leichte Stein, oder 110 Pfund (H).

1 schwerer Stein, der in der Regel gemeint wird, wenn man von einem Stein spricht, hält 22 Pfund.

1 Pfund = 32 Loth zu 4 Quentchen.

In Südpreußen wird nach dem Breslauer Gewicht, der Stein übrigens zu 32, und 33 Pfund gerechnet.

Eine Klafter (El. Elter) Brennholz soll 108 Cubicfuß Holz enthalten.

Ein Haufen ist $4\frac{1}{2}$ Klafter. 1500 Eoden Torf rechnet man im Durchschnitt gleich einer Klafter liehen Holz.

1 Landprahm roher Kalkstein, welcher sonst zu 420—430 Cubicfuß gerechnet ward, enthält, fest gepackt, nach neuern Bestimmungen *) in den Rüdersdorffschen Kalkbergen 300 Cubicfuß. 1 Cubicfuß wiegt etwa 90 Pfund. Eine Tonne gebrannter Kalk beträgt etwa 4 Berl. Scheffel; ein sogenannter Wspl. Kalk aber $3\frac{1}{2}$ Schfl.

*) Direct. Rescr. v. 22. März 1798 an die Kurmärk. Kammer.

§. 4.

Die Güte und öconomische Würdigung des Bodens betreffend, so läßt sich solche nach öconomischen Grundsätzen und den verschiedenen Bestandtheilen etwan unter fünf Klassen bringen.

A. Gute schwarze, Garten-, Haßel-, Moos-, Damm-Erde ist die fruchtbarste Erdart, gewöhnlich ganz schwarz, selten bräunlich; giebt frisch oder feucht einen angenehmen Geruch von sich; breitet sich im Wasser aus; schwillt vom Regen auf; hält die Feuchtigkeit lange an sich; läßt sich naß in lockere Ballen zusammendrücken und wird zuletzt zu Staub. Sie wird angezeigt durch wild wachsenden Erdrauch (*humaria officinalis*).

B. Die Torf-, Moor- oder Sumpferde findet sich an tiefgelegenen naßen Orten, ist fast immer grobstücklich und mit einer Menge Pflanzentwurzeln durchzogen; zieht die Feuchtigkeit sehr, und behält sie lange an sich; wird daher bei naßer Witterung unter ihrer obern Rasendecke fast unergründlich; bei anhaltend trockner Witterung aber fest, rißig und verfliegt zuletzt zu Staub. Diese Erdart nennt der Landmann auch: sauern Boden. Sie wird durch Wegschaffung der zu vielen Flüssigkeit; also durch Grabenziehung, Anpflanzung von Weiden, Pappeln, Erlen; durch Vermischung mit Sand, Thon, Mergel und dergl. wesentlich verbessert. Ihre natürlichen Kennzeichen sind eine braune Farbe, eine ungleiche Rasendecke von grobem Grase, Schilf und Rohr; wildwachsende Moose, Wiesenwolle, Ellern- und

Weiß
treide
sen
Zim

ren
zeine
alsda
heißt
(Ohe
lehter
art ist
Geru
aled
bleib
schlup
rast;
steinart
beiten
stig.
Frucht
schung
sie seht
mischer
ters Pf
Eggen.
Bode
sonders
(Potenn
cyanus

Weidengesträuche. Sie ist an und für sich zum Getreidebau nicht tauglich; giebt auch nur schlechte Wiesen ab, trägt aber manche Futterkräuter, z. B. das Timothei Gras mit Erfolg.

C. Der Thon und Lehm (Letten). Den ersten Namen hat diese Art, wenn sie unvermischt als reine Thonerde (chem. Maunerde) sich findet, und alsdann eine weiße oder bläuliche Farbe zeigt. Lehm heißt sie, wenn sie sich mit Sand und Eisenkalk (Ocher) vermischt findet, und alsdann wegen des letzteren eine gelblich braune Farbe zeigt. Diese Erdart ist sehr zähe; feucht giebt sie einen pflasterartigen Geruch von sich; wird schlüpfrich, weich, und nimmt alsdann jeden Eindruck an, der nach der Erhärtung bleibt; sie wird durch einen kleinen Regen bloß oben schlüpfrig, durch einen anhaltenden zum völligen Morast; nach der Erhärtung und anhaltender Trockniß steinartig und rißig; ist alsdann sehr schwer zu bearbeiten und dem Wachsthum der Pflanzen nicht günstig. Über $\frac{1}{3}$ reiner Thon macht diese Erdart zum Fruchttragen ganz ungeschickt; bei gehöriger Mischung von Sand und günstiger Witterung aber ist sie sehr fruchtbar. Verbessert wird sie durch beigemischten groben Sand, Kalk, Mergel, Torferde, öfters Pflügen nach einem kleinen Regen und scharfes Eggen. Der Oeconom nennt diese Erdart kalten Boden. Wild darauf wachsende Pflanzen sind besonders: der Huflattig (*Tussilago farfara*), Gänserich (*Potentilla anserina reptans*), wilder Senf (*Centaurea cyanus*).

D. Der Sand von weißer, grauer, schwärzlicher und (am schlimmsten) rother eisenschüssiger Farbe, ist die lockerste Erdart, nimmt schnell das Wasser an, verliert es aber eben so bald, und fällt, naß geworden, zusammen, ist wegen seiner geringen wasserhaltenden Kraft kein fruchtbarer Boden, auf den Höhen sogar dem Wegwehen vom Winde ausgesetzt; wird durch Vermischung mit Thon, Lehm, Leichschlamm, Torf und Gartenerde, auch fette Düngung, zum Fruchttragen geschickter gemacht. Man nennt diese Erdart auch hitzigen oder warmen Boden. Wild wachsen darauf: die Ackerwinde, Quecke, wilder Hafer, Rheinfarren, Königskerze, Vocksbart, u. s. w.

E. Der Kalk- oder Kreideboden von weißer oder graugelber Farbe, ist wegen seiner steinartigen Härte, welche dem Eindringen der Feuchtigkeit widersteht, und wegen der bei sich führenden laugenhaften Schärfe für sich allein wenig oder gar nicht zum Fruchttragen geschickt. Er kann durch Beimischung von Torf, Leichschlamm, Abfälle von Gerbern u. dergl. einigermaßen verbessert; immer aber nur sehr schwer zu einem guten Boden umgeschaffen werden. Der Landmann nennt ihn vorzüglich: kalten Boden, und bedient sich seiner mit Nutzen zur Verbesserung anderer Erdarten.

Mergel ist eine jederzeit zusammengesetzte Erdart, in der sich Kalktheile, Torf, Thon und Sand befinden. Je nachdem das eine oder das andere prädominirt, heißt er Kalk-, Thon-, Torfmergel, und

äußert seine Wirkung auf andere Erdarten, nach der Eigenschaft seines Hauptbestandtheils, wovon unten bei der Düngung ein mehreres. Da sich der Mergel selten auf der Oberfläche in weiten Strecken findet, so dient die Mergelerde an und für sich nicht eben zum Pflanzenbau; wird daher von dem Oeconomen auch nicht eigentlich unter seine Grunderden classificirt, mit dem größten Nutzen aber zur Vermischung und Verbesserung anderer gebraucht.

Wilde Erde nennt man durch alle vorstehende Arten diejenige, welche tiefer unter der Oberfläche sich befindet, als der Pflug gewöhnlich eindringt, d. i. 6—10 Zoll; die daher der zersetzenden, digerirenden und fruchtbarmachenden Einwirkung der Sonne, Luft und des Regens noch nicht ausgesetzt war, und bevor dies wenigstens einige Monate, besonders im Herbst und Winter, geschehen, nicht zum Fruchttragen geschickt ist. Die zuerst angeführte Dammerde geht nicht leicht sehr tief, und hat sich im Grunde gewissermaßen erst durch lange Cultur zu ihrer vorzüglichen Qualität ausgebildet, und durch die wiederholte Düngung, das Verkotten der Pflanzenwurzeln, u. s. w. verbessert.

Die genannte Erdarten finden sich nicht leicht ganz rein, oder kommen in diesem Zustande, z. B. der reine Thon und Kalk, der todte Sand, doch bei der öconomischen Bearbeitung nicht in Betracht. Man findet sie immer mehr und weniger unter einander vermischt, und desto fruchtbarer, je mehr die Dammerde darinn prädominirt. Der vorzüglichste Boden

zum Pflanzenbau ist derjenige, welcher nur den zum Wachsthum der Pflanzen erforderlichen Grad der Festigkeit und Feuchtigkeit anzunehmen, und in der Dauer beizubehalten vermag, d. i. im Allgemeinen (wiewohl sich dies nach den anzubauenden Pflanzen modificirt) etwa derjenige, welcher aus der Hälfte Thon oder Lehm, $\frac{1}{2}$ schwarzer oder Dammerde, und $\frac{1}{2}$ groben Sand bestehet *) Die wirkliche Grundvermischung einer Erdart mit der andern ist in der Regel ein sehr schwieriges, kostbares, und wenigstens von einem Pächter nicht leicht zu unternehmendes Geschäft; der Oeconom behandelt daher die Erdart, welche er vorfindet, ihrer bekannten Natur nach, so gut, als er nach den jedesmaligen Umständen kann, und jene Classification, deren Kenntniß gleichwohl auch dem Kameralisten von großem Nutzen ist, wird daher bei der öconomischen Würdigung der Ländereien eigentlich nicht in Anwendung gebracht; vielmehr theilt man, als Resultat dieser Kenntniß, das Land folgendermaßen in Classen, die in den Vermessungsregistern, nach der Bestimmung der Sachverständigen, (welches verständige Pächter oder Schulzen und Bauerleute zu seyn pflegen, und zu diesem Geschäft vereidet werden) gleich zu separiren sind.

Entweder macht man, nach den Bestandtheilen und der Mischung der Erdarten, die Abtheilung:

Gutes

*) Von den Kennzeichen und der Probirung der Erdarten ist: Thaers Einleitung zur Kenntniß der Englischen Landwirtschaft. Hannover, 1798; zum Unterricht mit Nutzen nachzulesen. S. 92 ff.

Gutes, schweres *), starkes Land, das aus Thon und Dammerde bestehet.

Mittelland, in welchem sich ein ziemlicher Antheil Sand mit befindet.

Leicht, schlechtes Land, das aus bloßem Sand, torfiger Erde, bloßem schlechtem Mergel bestehet.

Da diese Eintheilung indessen gewissermaßen willkürlich bleibt, und der Gebrauch, welchen man von der Bonitirung macht, darinn bestehet, zu wissen, welche Früchte nach Maaßgabe der Güte des Bodens, den sie verlangen, mit Nutzen angebauet, und daher bei Ausmittlung des Ertrages angefest werden können, so ist man darauf gekommen, die Classification des Bodens, nach den Getreidearten, die er, nach der bisher gemachten Erfahrung, mit dem besten Erfolg hervorbringen kann, zu machen, und gehet dabei von den Grundsätzen der fast überall gebräuchlichen Dreifelderwirthschaft (wovon unten ein mehreres) dergestalt aus, daß man

Weizenland dasjenige nennet, welches in dem ersten Jahre, nach erfolgter Düngung, Weizen; das zweite Jahr Gerste, mit Gedeihen, ohne sich zu er-

*) Die Benennung schwer und leicht ist daher nicht von dem absoluten Gewicht, sondern mehr von der Wirkung des Landes zu verstehen. So kann z. B. der rothe eisenschüssige Sand, eine sehr unfruchtbare Erdart, viel schwerer seyn, als die fruchtbarste Dammerde.

Streng nennt der Oeconom den fetten Thon, und den kalkigten Boden, wegen der mühsamen Bearbeitung und der ihm eigenen Zähigkeit und Festigkeit.

Loßer, mürbe, klar die Dammerde und den Sandboden.

schöpfen, und eine Abnahme der Fruchtbarkeit bei den nachfolgenden Saaten spüren zu lassen, bis im 7ten oder 10ten Jahre von neuem gedüngt wird, zu tragen vermag.

Gerstenland oder guten Kornboden, das, eben so, in erster Tracht Roggen, und dann Gerste; Haferland oder leichten Kornboden, das in erster Tracht Roggen und dann Hafer trägt.

Dreijährig Roggenland, von welchem man annimmt, daß es, seiner geringen Güte oder der Entfernung wegen nicht regelmäßig gedüngt zu werden verdient; und daher zweijährige Ruhe braucht, um im dritten Jahre Roggen tragen zu können, welches gleichwohl bei gehöriger Düngung auch wohl zweimal hinter einander tragen, und in die vorhergehende Classe zu rechnen seyn möchte.

6, 9, 12jähriges Roggenland, das in eben der Art 5, 8, 11jähriger Ruhe bedarf, um einmal zu tragen; wovon man die beiden letzteren Classen bei Ausmittlung des Ackerbau- Ertrages indessen gewöhnlich ganz abzusehen, und solche nur bei Beurtheilung der Hinlänglichkeit der Hütung in Betracht zu ziehen pflegt.

In so fern man mit dieser Ackerclassification nun schon einmal bestimmte Begriffe verbindet, ist sie denn auch für ganz zweckmäßig zu halten, und auch für andere Acker Systeme, als die Dreifelderwirthschaft, von welcher sie eigentlich entlehnt ist, brauchbar; obwohl dabei eigentlich rückwärts von der Wirkung auf die Ursach geschlossen wird.

§. 5.

Wie die Vegetation vor sich gehe, nach den verschiedenen öconomisch-chemischen Theorien aus einander zu setzen, ist hier nicht der Ort. Für den vorhabenden Zweck ist es gleichgültig, ob die Bestandtheile und Grundstoffe der Pflanzen und deren Nahrungsmittel nach der alten Lehre, Erde, Wasser, Luft und Salz, oder nach der neuern Wasser-, Kohlen-, Sauer- und Stickstoff sind. Soviel nur im Allgemeinen davon, daß die Erfahrung, unterstützt von mehreren scharfsinnigen Versuchen, uns, trotz aller Beweise, die nur das eine oder das andere behaupten, gelehrt hat, daß die Nahrung der Pflanzen eben sowohl und vielleicht mehr aus der Luft, als aus der Erde erfolgt, daß nach einigen Erndten die Lebhaftigkeit der Vegetation sich ohne Nachhülfe sichtbar verringert, die Fruchtbarkeit endlich ganz versiegt; daß aber verweilende Körper zur Herstellung derselben, wo nicht unentbehrlich, doch höchst nöthig und wirksam sind, und die bloß vermehrte Fähigkeit des Erdbodens, die Luft einzusaugen, nicht hinlänglich, wenn gleich eben so wichtig ist. Daher, des letztern Umstandes wegen, die Nothwendigkeit, den Boden durch Pflügen und Eggen aufzulockern, um ihn den Einwirkungen der Luft empfänglicher zu machen, und, des erstern wegen, das Bedürfnis der Düngung. Allgemeine Erfahrungs-Grundsätze in Betreff des Pflanzenbaues sind:

Daß Saamen von andern Boden besseres Fortkommen der Gewächse hervorbringt,

daß dies besonders von dem Gebrauch des auf schlechterem Lande gewonnenen Saamens gilt; nicht so umgekehrt;
 daß das Verpflanzen in der Jugend den Gewächsen sehr zuträglich ist;
 daß man einerlei Frucht nicht mehrere Jahre hinter einander auf derselben Stelle bauen muß;
 daß hingegen die Abwechselung der Früchte, besonders derer, die Körner tragen, mit denen, die grün und in der Blüthe geerntet werden, oder mit Wurzelgewächsen, höchst vortheilhaft ist;
 daß, je mehr Raum jede Pflanze findet, desto reichlicher die Erndte ist; und man daher lieber zu dünn, als zu dick säen soll,
 und dergl. mehr.

§. 6.

Die Düngung geschiehet gewöhnlich im späten Herbst und Winter, wenn nichts mehr zu pflügen, oder der Frost eingetreten ist; alsdann aber auch zwischen der Sommerbestellung und Erndte, theils weil dies zur künftigen Aussaat am besten paßt, theils weil das Gespann zu diesen Jahreszeiten am wenigsten andere dringende Arbeit hat. Je eher der Dünger untergepflügt werden kann, desto besser ist es in Rücksicht geringern Verlusts an fruchtbarmachenden Theilen durch die Ausdünstung *), und seiner künfti-

*) In England bedeckt man die Düngerhaufen, welche vor Winters ausgefahren werden, und daher den Winter auf dem Felde liegen bleiben, mit Lehm; eine Methode, die, besonders im leichten Lande, Nachahmung verdiente.

gen d
 In di
 auch
 Saatt
 Vertil
 Krauts
 grün g
 gehen,
 öfters
 auf. D
 beschaff
 hoff
 stand g
 ches al
 feltene
 gen e
 Düngu
 länglich,
 Der
 vermisch
 übergega
 tga
 heit derse
 zur Güte
 Einstreue
 les Einstr
 selten vo
 Dünger
 Der
 aber nich
 Fäulung
 samkeit t

gen desto innigern Vermischung mit dem Erdboden. In dieser letztern Rücksicht hält man es in der Regel auch nicht für gut, erst beim letzten Pflügen vor der Saat zu düngen. Nützlich ist es, wegen der sicheren Verteilung des vom Dünger emporgetriebenen Unkrauts, schon zu den Brachfrüchten, die gehackt oder grün gemähet werden, und der Wintersaat vorhergehen, zu düngen. Kümmernden Saaten hilft man öfters durch mäßiges Ueberdüngen der grünen Saat auf. Die Aecker werden, je nach dem der Viehstand beschaffen, und Futter vorhanden oder sonst ein Umstand günstig ist, alle 3, 6. 9 Jahr, auch wohl, welches aber schon keine gute Wirthschaft andeutet, noch seltener gedüngt. Bis zur 3jährigen Düngung bringen es wenige Landwirthe; 6jährige regelmäßige Düngung ist, im Ganzen genommen, auch wohl hinlänglich, und wird bei guten Wirthen vorausgesetzt.

Der gewöhnlichste Dünger sind die mit Stroh vermischte, und in einen gewissen Grad der Gährung übergegangene Excremente der Hausthiere. Die Feinheit derselben, besonders vom Kornfutter, trägt viel zur Güte des Düngers bei, so wie auch reichliches Einstreuen seine Masse vermehrt; wohingegen zu vieles Einstreuen (welches indessen in Landwirthschaften selten vorkommt) die Fäulung erschwert, und den Dünger mager macht.

Der Düngerhaufen muß feucht erhalten werden, aber nicht zu naß seyn; denn im Wasser findet die Fäulung schwerer Statt, die gleichwohl zur Wirksamkeit des Düngers unumgänglich erforderlich ist.

Die eigene Feuchtigkeit des Düngers ist zur Beförderung derselben in der Regel hinlänglich *) Den Düngerhaufen einmal umzustechen, etwas Stalk von Zeit zu Zeit darauf zu werfen, ist der Fäulung beförderlich.

Die unmittelbare Düngung des Aekers von den weidenden Thieren ist, weil der Vortheil des Einstreuens verloren geht, und die Düngung zu schwach und ungleich geschieht, nicht in Betracht zu ziehen. Gebräuchlich ist es aber an mehreren Orten, daß man die Schaase, um die Heerde durch Hin- und Zurücktreiben bei entfernten Weiden nicht zu sehr zu ermüden, und bergigte oder sehr entfernte Aecker ohne Mühe gedüngt zu bekommen, in den Sommermächten, statt sie in den Stall zu treiben, unter freiem Himmel, in eingeschlossenen hölzernen Geheegen, die jede Nacht, oder eine Nacht um die andere weiter gebracht, und in derselben Figur wieder aufgestellt werden müssen, sich auf dem Acker selbst lagern läßt. Dies heißt Horden, Hürden, Pferchen. Die Wirkung dieser Düngungsart äußert sich aber im dritten Jahre fast gar nicht mehr, weil die Fäulung zu schnell von statten gieng.

Den Dünger von Pferden, Schaafen, Schweinen und Federvieh nennt der Landmann heißig und hält ihn für den sogenannten kalten Boden, den Dünger vom Rindvieh oder kalten Mist für den

*) Daher die bedeckten englischen Miststellen. Man sehe Thær.

warmen Boden zuträglich. Indessen wird in den Oeconomien gewöhnlich aller Dünger zusammenge-
worfen, außer der von den Schaafen, welcher in den
Ställen bis zum Ausfahren bleibt.

Wegen der Masse des jährlich zu erzielenden
Düngers ist zu bemerken, daß man von 100 Schaa-
fen 100 herrschaftliche 2spännige Fuder, von einem
großen Stück Rindvieh 10, von einem Stück Jung-
vieh 5, von einem Stallpferde 15 dergl. Fuder, von
einem Graspeder etwa die Hälfte rechnen kann.
An sogenannten Hofemist, der von Schweinen, Ge-
dervieh, aus dem Hause, durch fleißiges Einstreuen
und von fremdem Vieh erhalten wird, rechnet man
etwa die Hälfte vom Rindviehmist.

An Bedarf des Düngers rechnet man dagegen
auf einen Magdeb. Morgen an Schaaßdünger 15,
vom Rindvieh 20, von Pferden 18, von dem Hof-
mist 25 herrschaftliche 2sp. Fuder, und hiernach läßt
sich berechnen, in wie weit der vorhandene Viehstand
zu 3, 6 oder 9 jähr. Düngung hinreichend ist.

Bauer- oder Hofedienstfuder rechnet man, je nach-
dem das Gespann der Unterthanen beschaffen ist, um
die Hälfte mehr, oder auch wohl noch einmal so viel.
Zu der Handarbeit des sogenannten Mistspreitens,
oder Auseinanderwerfens des vom Wagen auf Hau-
sen geschlagenen Düngers rechnet man etwa 2 Mor-
gen für eine Person auf einen Tag.

Die Düngung des Hortenschlags beträgt auf 100
Stück Schaafe 2 bis $2\frac{1}{2}$ Morgen den Sommer hin-
durch.

Im Ganzen wird jedes Orts Gewohnheit, da nach localen Umständen hier stärker, als dort gedüngt zu werden pflegt, und der Durchschnitt der Düngeregister hierunter die beste Norm an die Hand geben *). Da der Dünger außer seiner Zuführung der fruchtbarmachenden Theile auch als Auslockerungsmittel des Bodens wirkt, so erfordert der feste und schwere Boden, nach Umständen, öfters mehr Düngung, als selbst der leichtere. Beim Stalldünger bekommt man, vom Einstreuen mit Riehnadeln und Laub, den geringsten, von der Einstreuung mit Stroh und Schilf (Segge) den besten Dünger.

Außer dem Stalldünger giebt es noch viel mehrere Düngungsmittel, und eigentlich ist alles, was der Gäulung unterworfen werden kann, dienlich zur Düngung; wiewohl öfters zu kostbar.

Haare, Gerberabfälle, faulendes Blut und Fleisch, Malzstaub, Hornspäne, Spühligt und Kehricht aus den Küchen sind wenigstens ein nützlicher Beitrag zum Düngerhaufen.

Asche vom Holze, und selbst vom Torfe, besonders aber die Seifensieder-Asche thun gute Wirkung im nassen oder sogenannten sauern Boden.

Ruß oder Cood ist besonders zum Ueberstreuen der Saaten, und zur Hemmung allerlei Ungeziefers dienlich.

*) Alle diese, so wie die meisten dergleichen Sätze sind nicht so absolut feststehend, daß sie nicht Ausnahmen des Wenigern oder Mehrern unterworfen seyn sollten. Diese allgemeine Bemerkung für die ganze Folge dieses Buches.

Ump
Eaa
Hag
und
auf
Nort
solte
viele
und d
ollenf
tig ab
L
stehen
haup
men
besseru
eine B
nach de
einen h
im Wa
De
als viel
rung de
gar fei
lich ein
in hinf
rung ab
Eäure
das M

Die sogenannte grüne Düngung, oder das Umpflügen ganzer grüner, in der Blüthe stehender Saatsfelder, welches zuweilen durch Unglücksfälle, als Hagelschlag, Ueberschwemmung, starken Sprengselstoss und dergl. veranlaßt wird, ist eine Düngungsart von außerordentlicher Wirkksamkeit, die nebenher den Vortheil der Zerstörung des Unkrauts gewährt. Man sollte sich mehr darauf legen. In England säen viele Wirthe blos zu dem Zweck, Buchweizen, Wicken und dergleichen vielblättrige Früchte aus, lassen sie allenfalls vor dem Umpflügen von dem Viehe flüchtig abweiden, und finden ihre Rechnung dabei.

Der fette Straßenmoder, und der Schlamm aus stehenden Gewässern, Gräben und Teichen giebt, hauptsächlich für leichten Boden, einen sehr wirksamen Dünger ab, und dient zur unmittelbaren Verbesserung des Landes; indessen muß solcher Schlamm eine Zeitlang auf großen Haufen liegen bleiben, und, nach dem ländlichen Ausdruck, sich brennen, d. h. einen höhern Grad der Gäulung annehmen, als er im Wasser vermochte.

Der Kalk dient nicht sowohl selbst als Dünger, als vielmehr zum Vorbereitungsmittel und zur Verbesserung des Düngers. Ungebrannt thut er wenig oder gar keine Wirkung. Gebrannt aber hat er bekanntlich eine außerordentlich ätzende Kraft, wodurch er, in hinlänglicher Menge beigebracht, auf die Zerstörung aller organischen Körper wirkt, die überflüssige Säure bricht, und daher die Gäulung des Düngers, das Mürbwerden des nassen, und die Trocknung des

zu feuchten Bodens befördert; wobei er zugleich die Saamen mancher Unkräuter, besonders der Oelsaamen (Heederich, wilder Mohn), zerstört.

Man mischt ihn entweder schon dem Düngerhaufen bei, in welchem Falle er seine Dienste vor dem Herausfahren des Düngers, durch dessen Auflösung leistet *); oder man streuet ihn, fein pulverisirt, und etwas besprengt **), auf dem Acker aus. Dieß muß in hinlänglicher Menge ***), weil er sonst wenig oder gar keine Wirkung äußert, und die erwartete Gährung nicht hervorbringt, bald nach dem Düngen, und auf einmal geschehen; der Kalk wird flach untergepflügt. Kalkartigen Boden muß man nicht kälken; die beste Wirkung davon findet man auf niedrigen und Cumpfboden, nicht minder aber auf strengen bindenden Boden, der stark gedüngt worden ist. Man hat in früheren Zeiten, aus Mangel theoretisch gründlicher Kenntniß, dem Kalk Schuld gegeben, daß er den Acker ausfauge. Der Fehler aber

*) Dies ist besonders in England der Fall. Man mischt dort in der Regel dem Düngerhaufen Kalk, auch häufig gute Lehmmerde oder Torf bei; dies giebt den sogenannten Compost, einen äußerst wirksamen Dünger, der zum Ueberdüngen der Saaten vornehmlich gebraucht wird, und zur unmittelbaren Verbesserung des leichten Bodens dient.

**) Um das Verfliegen auf der einen Seite, auf der andern aber zu verhindern, daß nicht aus Klumpen Kalk Mörtel werde.

**) Je schwerer und bindender der Boden ist, desto mehr Düngung, also auch desto stärkere Kalkung wird er erfordern. Um diese in Zahlen anzugeben, fehlt es, mir wenigstens, für ist noch an sichern Nachrichten. Die Erfahrung wird dies indessen einen verständigen Landwirth bald lehren.

lag' darin, daß man mit einmaligem Kälken und Düngen dann alles gethan zu haben glaubte, und, im blinden Vertrauen auf die Wirkung des Kalks, dem Acker nicht mehr denselben Fleiß widmen zu dürfen, und doch mehrere vorzügliche Korn-Erndten hinter einander davon nehmen zu können glaubte. Wer so verfuhr, ward freilich sehr betrogen; und daraus ergiebt sich die durch Erfahrung bestätigte Lehre, daß weil der Kalk vermöge seiner auflösenden Kraft den Dünger früher zerstört, als es sonst von selbst geschieht, er in den ersten Jahren große Fruchtbarkeit erzeugt, die Kraft des Düngers aber gleichsam auch eher aus dem Acker treibt, und der gekalkte Acker daher, wenn man ihm nicht auch nachher mit fleißiger Bearbeitung, Düngung und einer regelmäßigen Fruchtfolge nachhilft, schlechtere Erndten als vorher bringt.

Der Mergel nußt durch seinen Kalkantheil, je mehr er dessen bei sich führt, in der Eigenschaft als Kalk, zwar schwächer und langsamer als dieser *), aber doch immer noch wirksam; der Thonantheil bessert als Thon den leichten Boden; daher Kalkmergel für schweren Thon und Moorboden, der Thon- und Torfmergel aber für leichten Sandboden dienlich ist.

Der an Kalk reiche Mergel kann, wie vorher beim Kalk bemerkt ist, sich den unverdienten Ruf der Ausaugung des Ackers zuziehen; der Thonmergel

*) Weil die Kalktheile im Mergel schon mehr aufgelöst, und folglich nicht mehr so caustisch sind.

wird leichten Boden schwerlich jemals unfruchtbar machen. So lassen sich die so widersprechende Meinungen über die Wirkung des Mergels vereinigen, welche jeder mit seinen Erfahrungen belegt, ohne aber anzuführen, was er für Mergel nahm, wie sein Boden war, wie er diesen nach der Mergelung behandelte, und was er alles von ihm verlangte.

Es ist übrigens Regel, den Mergel, da man ihn gewöhnlich ziemlich tief herausgraben muß, und er also wie die wilde Erde zu betrachten ist, vor dem Gebrauch einen, auch zwei Winter an der Luft verwittern zu lassen, damit er fähiger zur Vermischung mit dem Acker, und zur Einwirkung auf denselben werde *).

Der Gyps hat den Oeconomen noch viel mehr zu schaffen gemacht; er zeigete zuweilen die auffallendste, dann wiederum gar keine Wirkung; er wird gewöhnlich ungebrannt, fein zermalmt, im Frühjahr bei der lebhaftesten Vegetation und feuchter Witterung, über Klee und Hülsenfrüchte ausgestreut, die darnach in Kurzem ein lebhaftes Ansehen und schnelles Wachsthum zeigen. Man nennt dies in Niedersachsen: Dachsen. Die oft ganz entgegengesetzt be-

*) Die Mergeldüngung ist schon in frühern Zeiten in hiesiger Gegend berücksichtigt. Seit dem Jahr 1766 sind auf Veranlassung eines an die Kurmärk. Kammer erlassenen Directorial Rescripts v. 22 Juny 1766 in den Kurm. Aemtern viele Versuche mit Aufsuchung des Mergels und dem Mergeln gemacht worden; die inzwischen keinen rechten Erfolg gehabt zu haben scheinen, wenn gleich auf Veranlassung des Direct. Resc. v. 10. März 1778 dieser Gegenstand von der 2c. Kammer angelegentlich empfohlen worden ist.

fundene Wirkung dieser Operation vermag man bis
ist noch nicht genügend zu erklären. Der Gyps ist
ein mit Schwefelsäure innig verbundener Kalk; es
läßt sich daher vielleicht annehmen, daß er wirkt
oder nicht; je nachdem der Boden schon Kalktheile
hat oder nicht. Geneigter muß man seyn, in Rücksicht
der Unauflöslichkeit des ungebrannten Gypses, ihn
mit Thaer nur für ein Reizmittel auf Stamm und
Blätter gewisser grünender Pflanzen zu halten, und
daß uns nur die nähere Kenntniß von den Vorthei-
len bei seiner Behandlung noch abgehet, zu glauben.

Das Abschälen des Rasens auf etwa 1—2
Zoll (Abplaggen), und dessen Verbrennen ist bei
neuen Rodeländereien als Düngungsart wohl zu em-
pfehlen; in eingerichteten Oeconomien aber ist, wegen
der Verflüchtigung mancher nuzbaren Theile beim
Brennen, das, wenn gleich langsamere, Verfaulen der
abgeschälten Narbe immer bei weitem vorzuziehen;
welches theils durch Zusammenstürzen des Rasens auf
große Haufen, welche ein paar Winter hindurch sich
brennen müssen, oder durch Vermischung mit dem
Düngerhaufen nach Art des Englischen Composts ge-
schehen kann.

§. 7.

Die Bearbeitung des Bodens zum Ackerbau ge-
schiehet durch Pflug, Haken, Egge und Walze, nicht
leicht mit dem Grabscheit.

Die vornehmsten Theile des Pflugs *) sind: das Pflugmesser (Kolter, Gsch), um die Furchen abzuschneiden; die Pflugshaar, welche auf dem Haupt und der Sohle ruhet, um die Furchen abzuheben; das Streichbret, welches die abgeschnittene Furche umkehrt; die Pflugsterzen zum Festhalten und Regieren des Pflugs; der Balken oder Gängel und die Gängelkette, zum Flach- und Tiefstellen; die Leyer mit der Leyerkette, zum breiten und schmalen Stellen des Pflugs. Auf die mehrere oder mindere Schwere des Pflugs kommt, wie man gewöhnlich glaubt, eben nichts an, wenn er sonst nur fest, gerade und gleichmäßig gebauet, und dauerhaft ist.

Der Haken, ein unvollkommener Pflug ohne Räder und Vordergestell, dient mehr zum Aufreißen und Aufwühlen des Erdreichs, als um regelmäßige Furchen damit zu ziehen.

Die Egge, ein mit eisernen oder hölzernen Bähnen (Zinken) versehenes Instrument in Form eines Gitters von länglich viereckiger Form, dient zur Zerkleinerung der Erdklöße, und zum Ebnen des Feldes, zur Bedeckung des ausgestreuten Saamens mit Erde; zum Herausreißen des Unkrauts. Das Eggen

*) Die Vorzüge dieses oder jenen Pflugs gehören so wenig hieher, als die Beschreibung der vielen verschiedenen Arten Pflüge und Ackerwerkzeuge, oder deren abweichende Provincial Namen. An einer zusammengestellten und deutlichen Beschreibung aller verschiedenen Pflüge fehlt es noch; auch möchte sie schwer zu liefern seyn. Wer sich indessen hierüber näher belehren will, dem ist besonders: **Germerhausen Hausvater** zu empfehlen.

muß
des
mach
Quer
ter
gen
sten
in jed
D
machte
dient
Scholl
im lei
und
daher
fingerger
stengel
Etachel
Egge
nen Regg
genähterfei
Das
es feines
Unkraut
de es v
derspensi
noch öft
*) Co B
May
saap

muß ein- oder mehreremale, je nachdem es Strenge des Bodens oder Menge des Unkrauts erforderlich macht, geschehen, und am besten in die Länge und Quere. Es ist zur Vertilgung der Saamen Unkräuter unmittelbar nach dem jedesmaligen Pflügen, gegen die Wurzel-Unkräuter (Quecken) vor dem nächsten Pflügen nützlich. Die ausgesäete Frucht wird in jedem Falle eingegget.

Die Walze, ein 10—15 Fuß langes, rund gemachtes, um seine Achse bewegliches Stück Holz, dient zum Ebnen der Fläche und Berkleinern der Schollen im festen, zur Befestigung des Erdreichs im leichten Boden, drückt die Erde an den Saamen und die Pflanzenwurzeln besser an, und geschiehet daher auch zuweilen, über die schon ausgelaufene fingerlange Saat, ohne Schaden derselben. In sehr strengem Boden bedient man sich auch wohl der mit Stacheln versehenen Walzen.

Eggen und Walzen leistet bald nach einem kleinen Regen den größten Nutzen; ist dagegen auf durchgenäßigtem Boden mehrentheils schädlich.

Das Pflügen des Ackers geschiehet, je nachdem es seine Beschaffenheit oder das überhandnehmende Unkraut erfordert, Witterung und häusliche Umstände es verstatten, ein-, zwei-, drei-, ja bei sehr widerpenstigem oder unreinem Boden wohl viermal und noch öfter *), ehe darauf gesäet wird. Man nenne

*) So ist es nichts seltenes, daß bei dem strengen Boden im Magdeb. und Anhaltischen zum Weizen und Winterrübe. saamen 5, ja 6mal gepflügt werden muß.

dies 1, 2, 3jährig, u. s. w. Das erste Pflügen heißt beim Wintergetreide *braachen*, beim Sommergetreide *stürzen*, das zweitemal *wenden*, welches, wenn es die Gestalt des Ackerstücks irgend erlaubt, gern in die Quere und im leichten Boden mit dem Haken geschieht. Das letzte Pflügen zur Saat heißt die *Saatfahre*.

Zu oft kann, leichten Boden (wo es unnütz, ja schädlich seyn würde) ausgenommen, nicht leicht gepflügt werden; inzwischen muß es doch auch nicht zu kurz hintereinander geschehen, und wenigstens mit einem jedesmaligen Zwischenraum von etwa 3 bis 4 Wochen, damit der durch das Pflügen aufgelockerte Boden Zeit behalte, sowohl die befruchtende Theile aus der Luft gehörig einzusaugen, als auch das Unkraut zu treiben, das sodann vom Viehe abgeweidet, oder beim nächsten Pflügen grün, ehe es Saamen getrieben hat, zerstört wird.

Bei anhaltender regnigter Witterung, und so lange Schnee auf dem Acker liegt, thut man nicht wohl, zu pflügen.

Da der gewöhnliche Pflug nur immer auf der rechten Seite die Furche bildet, so kann man damit an der gezogenen Furche nicht wieder umkehren, sondern pflügt um die zuerst gezogene Furche rechts herum, und dies nennt man *Zusammenpflügen*, oder man fängt an den äußeren Seiten des Ackers an, pflügt links herum und endigt in der Mitte mit einer offenen Furche; dies heißt *Auseinanderpflügen*, und man wechselt, um das Gespann nicht lange

lang
gehe
lung
Acker
Vor
der
hende
O
der La
nach d
stet me
Luft,
ders;
es de
desme
B
viele st
und Kor
gen in
wachsen, en
Zoll tief
Die
genomme
Witterung
un, welc
Ende M
) Epig
) So 1
Pflug
dem
greife

lange Strecken an den Querenden des Ackers unnütz gehen zu lassen, mit beiden Pflugarten, auf Abtheilungen von 15—20 Schritt Breite, ab. Reile im Acker *) werden abgewendet. Das Letzte ist das Vorgewende **), und nach dem Eggen das Ziehen der Wasserfurchen, und einer rund um den Acker gehenden Furche.

Ob man tief oder flach pflügen soll, muß nach der Lage, Beschaffenheit und Güte des Bodens, auch nach der Witterung beurtheilt werden. Ersteres kostet mehr Kräfte, und befördert die Einwirkung der Luft, die nur an die Oberfläche abseht, nicht besonders; will man tiefer, als bisher, pflügen, so geschehe es der wilden Erde wegen, nur allmählig und jedesmal im Herbst.

Zu Pflanzen, die eine kurze Stabwurzel und viele flache Nebenwurzeln schlagen, wohin die Gräser und Kornarten gehören, ist ein 5—6 Zoll tiefes Pflügen in der Regel völlig hinlänglich; bei Wurzelgewächsen, Kohlarten und Klee muß man wohl 10—12 Zoll tief gehen.

Die Zeit des Pflügens ist, die Erndtetage ausgenommen, so lange es nicht friert, oder zu nasse Witterung ist, allezeit bequem. Zu den Winterfrüchten, welche um Michaelis gesäet werden, pflügt man Ende May und im Junius das erstemal, oder die

*) Epis oder sonst unregelmäßig laufende Ackerstellen.

**) So nennt man 8—12 Furchen an den Querenden, wo der Pflug nicht immer, der Lage des Stückes nach, oder ohne dem Nachbar Schaden zu thun, ganz bis zu Ende durchgreifen kann.

Bräachfahre. Zu den Sommerfrüchten noch vor oder gleich nach dem Winter, die Streck- oder Stürzfahre. Zur Sommerung wird an manchen Orten im Herbst aufgetrieben, d. h. sehr tief gepflügt, und im Frühjahr, um Zeit zu gewinnen, auf den ziemlich locker gebliebenen Acker der Saamen blos eingeegget.

Vor dem Winter sollte man nicht pflügen, wenn man es nicht im Frühjahr vor der Besäung noch zweimal wiederholen kann. Es ist in der Regel, nur in sehr strengem Boden, der aber übrigens rein vom Unkraut ist, und in dem Fall, daß man tiefer gehen will, anzurathen.

In vielen Gegenden der Neumark und Schlessien, in ganz Südpreußen u. a. O. wird der Acker nicht in einer graden Fläche, sondern in Beete, und zum Theil sehr schmale und hohe, gepflügt. So nothwendig dies die dortigen Landwirthe zur Entwässerung des Bodens halten, so sehr wird der Nutzen davon an andern Orten bezweifelt, und im trocknen Boden auf der Höhe gewiß mit vollem Rechte. Im feuchten tiefen Boden können dagegen dergleichen Beete von Nutzen seyn; doch sollte man sie so gar schmal, z. B. von 6 Furchen und hoch gewölbt, nicht anlegen, in dem dabei unläugbar ein Theil des Ackers nicht trägt, und die Gestalt der Beete dem bequemen Eggen und Abmähen der Früchte hinderlich ist. Die Erfahrung zeigt an vielen Orten, daß selbst sehr tiefer feuchter Boden durch Wasserfurchen und Abzugsgräben, am

rechten Orte angebracht, hinlänglich entwässert werden kann.

Die Entwässerung des Bodens ist ein wichtiger Gegenstand beim Ackerbau, weil in zu feuchtem Boden weder der Dünger gehörig zu verrotten, noch die Vegetation vor sich zu gehen vermag *). Das rechte Maaß der Trockenheit kann inzwischen nur die locale Erfahrung lehren. Mittel zur Entwässerung sind das Beeteplügen, Wasserfurchen, offene Abzugsgräben, und die in dem Thaerschen Werke faßlich beschriebene unterirdische mit Reißig oder Steinen angefüllte und wiederum zugedeckte unterirdische Abzüge, welche entweder als wirkliche Ableitungen, oder wenigstens als todte Gräben zum Herunterziehen des Wassers in die Tiefe dienen; bei denen indeß nach Lage des Bodens, und nach der Beschaffenheit der unteren Erdschicht, m. E. sehr mit Ueberlegung zu Werke gegangen werden muß, um den Acker weder zu sehr auszutrocknen, noch dem Unterwasser das Herausdringen zu verstatten.

Endlich wird der zu nasse Boden auch durch Mergelung, Erhöhung mit Sande und dergl. verbessert. Einzelne quelligte sumpfige Stellen, sogenannte Naßgallen, pflegt man auch wohl ordentlich auszugraben, und das Wasser ab- oder in die Tiefe zu leiten.

*) Daher sind auch zu Gunsten der Entwässerung der Felder gesetzliche Bestimmungen vorhanden. Vorstaats Edict vom 23 May 1772. Allgem. Landrecht Theil I. Titel VIII. §. 102—117. — Dorfordnung v. 1702. — Verschiedene Gräben und Deichschauordnungen.

Mit einem Pfluge können, je nachdem der Boden und das Gespann beschaffen sind, in einem Tage, zu 12 Arbeitsstunden gerechnet, $1\frac{1}{2}$ bis 2 MM. umgerissen werden. Im Mittelboden und bei gutem Gespann wird als Durchschnitt der erstere Satz für einen 2spännigen Hofedienst, der letztere für einen 2spännigen herrschaftlichen Pflug passen. Versuche müssen jedes Orts, mit Rücksicht auf die gewöhnliche Arbeitszeit, den anzunehmenden Satz lehren, wenn es bei einem Anschlage oder sonst auf genauere Bestimmung davon ankommt.

Mit ein paar Eggen, wozu zwei Pferde (da man mit Ochsen nicht gern zu eggen pflegt, weil es mitunter, der mehreren Wärfung wegen, im kleinen Trott geschehen muß) gehören, lassen sich in obiger Art, in einem Tage, 5—8 MM. überfahren; mit einer 12füßigen Walze, wozu 2—3 Pferde gehören, 20 MM. und darüber.

Von einem 4spännigen Gespanndienst kann man in der Regel nur die Hälfte bis $\frac{2}{3}$ mehr, von einem einspännigen $\frac{1}{2}$ weniger rechnen, als von einem 2sp. Der einspännige Dienst scheint demnach, der Zeit nach, der vortheilhafteste. Da er aber das Zugvieh ungemein angreift, und dieselbe Menschenkraft erfordert, als der 2sp., so ist dieser für den besten zu achten, außer wo die Natur der Arbeit die auf einmal vereinten Kräfte von mehreren Stücken Zugvieh erfordert.

§. 8.

Die Pflanzen, welche den Gegenstand des Landbaues ausmachen, lassen sich am bequemsten eintheilen in:

Perennirende, welche mehrere Jahre zu ihrem vollen Wachsthum erfordern, oder doch von einer Aussaat mehrere Jahre hinter einander genutzt werden können, wozu, außer den Gartengewächsen und Wiesenkräutern, die mehresten Kleearten gehören; auch einige Färbepflanzen, z. B. Krapp.

Winterfrüchte, welche zu ihrer Vervollkommenung beinahe ein Jahr brauchen, daher schon vor dem Winter gesäet werden und aufgehen, auch unterm Frost und Schnee in der Regel unbeschädigt bleiben; dazu gehören Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste, Winterrübsesaamen (Raps), Winterspelz (Dinkel), Winterwicke, Waid.

Commerfrüchte, die im Frühjahr oder Anfangs des Sommers ausgesäet, und noch in demselben Sommer und Herbst geerntet werden. Dahin gehören Sommerweizen, Sommerspelz, Commerroggen, große und kleine Gerste, Erbsen, Hafer, Linsen, Sommerwicke, Bohnen, Sommerrübsaat, Hirse, Buchweizen, die Rüben und Kohlarten, auch Kartoffeln als Futtergewächse betrachtet; endlich verschiedene öconomische Manufacturpflanzen und Oelgewächse, als: Flachs, Hanf, Tabak, Waid, Kümmel, Senf, u. s. w. *).

*) Alle diese Pflanzen nach ihren Kennzeichen, Eigenschaften, Erfordernissen der Behandlung, u. s. w. hier genauer zu beschreiben, würde, außerdem, was weiterhin über ei-

Von diesen Gewächsen begreift man unter dem Namen Getreide nur den Weizen, Roggen, Hafer, Buchweizen, die Gerste, und allenfalls Erbsen, Wicken und Rübesaamen; die übrigen im Allgemeinen unter der Benennung Braachfrüchte oder es sind Futterkräuter. Eine genauere Eintheilung läßt sich machen in: Getreidepflanzen, — Futterkräuter und Wurzeln, — Fabrik- und Handelspflanzen, unter welche die Farbekräuter und Oelgewächse mit zu rechnen sind, — Gartenkräuter — officinelle Pflanzen, welche letztere in der eigentlichen Landwirthschaft nur beiläufig vorkommen.

Außer dem Nachtheil, den die Gewächse von der Witterung erleiden können, dem Schaden, welcher ihnen vom Ungeziefer allerlei Art zugefügt wird, und wogegen es wenig ganz bewährte Mittel giebt, findet man auch in dem Unkraut ein wesentliches Hinderniß des Ackerbaues, welches jedoch durch sorgfältige Behandlung des Bodens, und eine angemessene Fruchtfolge größtentheils oder ganz entfernt werden kann; und endlich sind die Pflanzen selbst, wie die Thiere, mehreren innerlich zu nennenden Krankheiten unterworfen, denen man, vielleicht nur aus Mangel

nige derselben gesagt werden soll, zu weit führen. Diese Kenntniß muß anschaulich und aus eigentlichen landwirthschaftlichen Werken erworben werden. Zur gedrängten und ziemlich vollständigen Uebersicht der öconomischen Gewächse ist eine kleine Schrift von Borowsky: Die besten ein- und ausländischen Getreidearten, Futtergewächse &c. Berlin, 1789. zu empfehlen, wozu der nunmehr verflorbene Verfasser auch auf Verlangen ein recht brauchbares öconomisches Saamencabinet lieferte.

an gründlicher Kenntniß ihrer Ursachen, noch nicht hinlänglich zu begegnen gelernt hat *).

§. 9.

Zum Säen nimmt man die besten, recht reif und trocken gewordenen schweresten, nicht über zwei Jahr alten Saamen-Körner, und reinigt sie von fremdartigen oder tauben Saamen durch Sieben und Schwemmen.

Der auf schlechtem Boden gewonnene Saamen gedeihet auf besserem vorzüglich; überhaupt ist das Tauschen des Saamens, selbst von gleichem Boden, sehr nützlich gefunden worden. Die Einquellung des Saamens in allerlei Laugen kann zur Beschleunigung des Keimens dienlich seyn, und wider den Angriff der Körner von Vögeln und Insecten schützen, ist außerdem aber wohl zur mehreren Fruchtbarkeit nicht von sonderlichem Nutzen.

Ein Gemeng von verschiedenen Saamenkörnern ist, wenn auf Erndte der Körner gerechnet, und nicht

*) Auch über Vertilgung des Ungeziefers und Unkrauts, die Krankheiten der Pflanzen, u. dergl. ist hier nicht der Ort, sich weiter auszulassen. Die zahlreichen größeren und kleineren öconomischen Werke handeln davon im Allgemeinen und Einzelnen. Als öconomische Compendien und Leitfäden zur öconomischen Litteratur empfehle ich: Beckmanns Grundsätze der deutschen Landwirthschaft, und Karsten erste Gründe der Landwirthschaft. Gesetzliche Vorschriften zur Vertilgung des Ungeziefers finden sich in denen in den Jahren 1731, 1752 und 1753 erlassenen verschiedenen Edicten und Rescr. G. auch das Edict v. 22. Juny 1744 wegen Ablieferung der Sperlingsköpfe und Krähenklaue, dessen strenge Beobachtung jedoch nicht mehr gefordert wird.

etwa bloß Futterbau beabsichtigt wird, in so fern schädlich, als die Pflanzen nicht alle zu gleicher Zeit reifen; auch lassen sich Saamen von verschiedener Größe nicht wohl regelmäßig zusammen austreuen.

Die rechte Zeit der Saat, welche übrigens sich auch nach Lage des Bodens und Witterung richtet, ist fast bei jeder Pflanze verschieden, und im Allgemeinen nur darüber zu bemerken, daß die Zeit der Wintersaat vom Anfang Septembers bis zu Weihnachten, die der Sommersaat vom März bis Johannis zu dauern pflegt.

In trockenem und leichtem Boden und bei trockner Jahreszeit pflegt man den Saamen tiefer in die Erde zu bringen als im umgekehrten Falle, und streuet ihn daher in jenem Falle unmittelbar vor dem letzten Pflügen, in diesem auf die gezogenen Furchen aus, und bedeckt ihn dann nur mittelst der Egge mit Erde. Ist die rechte Saatzeit versäumt worden, so pflegt man auch wohl, besonders bei Winterfrüchten nur oben auf zu säen, damit die ersten zarten Pflanzenkeime nicht von der rauhen Witterung überrascht werden.

Das Säen geschieht, je nachdem der Saame größer oder kleiner ist, aus der vollen, halben Hand oder nur einigen Fingern.

Von den größern Körnern, als: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Lein u. dgl. kann ein geübter Säemann in einem Tage etwa einen Wispel austreuen; von den kleineren Saamenarten, als: Rübsaamen, Hirse, nur $2\frac{1}{2}$ bis 3 Schfl.

der
Nein
örtl
kann
das
Saam
Regel
als m
Säen
eine l
T
übera
in N
durch
ten
Pflüge
Still
gend im
auf S
und für
fruits,
*) Th
leich
weil
den
leer
auff
Säer
einz
doch
verr
dünn

Wie dicht zu säen sey, hängt hauptsächlich von der Güte des Bodens, hiernächst aber auch von der Reinheit des Saamens, der Witterung und selbst der örtlichen Gewohnheit ab. Sehr gereinigter Saame kann dünner gesäet werden. Im guten Boden und das erste Jahr nach der Düngung streuet man mehr Saamen, als auf dem leichten Lande aus *); in der Regel ist sowohl der Ersparniß des Saamens wegen, als weil die Pflanzen sich besser bestanden, dünnes Säen anzuempfehlen. Hiernach giebt die Tabelle I. eine Uebersicht des gewöhnlichsten Körnereinfalls.

Bei der gewöhnlichen Art zu säen wird der Acker überall mit dem Saamen bedeckt. Die Methode, ihn in Reihen zu säen, und das aufgegangene Getreide durch Menschenhände oder vermittelt der sogenannten Pferdehacke, eines dazu eingerichteten kleinen Pfluges, mit Erde anzuhaufen, oder die sogenannte Drillwirthschaft verdiente auch in hiesiger Gegend mehr Nachahmer zu finden, da sie in Rücksicht auf Saamenersparniß, auf reichlichere Erndten an und für sich, und die besondere Vertilgung des Unkrauts, für cultivirten und nicht zu leichten Boden

*) Thaer verlangt, man solle umgekehrt verfahren, und dem leichten Lande viel, dem besseren wenig Saamen geben, weil sich die Pflanze in jenem besser bestandet und eher den Acker bedeckt, als in diesem, wo nur Unkraut auf leeren Flecken wächst. In so weit diese Theorie überhaupt auf dünnes Säen in gutem Boden, und nicht zu dünnes Säen in leichtem Lande deutet, dürfte gar nichts dagegen einzuwenden seyn; sonst aber lehrt die Erfahrung denn doch, daß stärkerer Boden mehr Saamen verlangt und verträgt, als der leichte, und daß man auch durch zu dünnes Säen sich bedeutenden Schaden thun kann.

gewiß, sehr empfehlenswerth ist, wenn sie gleich auf der andern Seite viel Sorgfalt und Fleiß erfordert, und zu gewissen Jahreszeiten Häufung der Arbeit mit sich bringt.

Die künstlichen Säemaschinen, welche oft zugleich pflügen, eggen und säen sollen, entsprechen nicht immer der Erwartung, und sind nebenher wegen ihrer verwickelten Zusammensetzung leicht dem Verderben unterworfen, und denn für den Landmann schwierig zu repariren; daher in der Regel nicht zu empfehlen.

Den zu üppig stehenden Saaten, besonders des Weizens, wovon die Erfahrung lehret, daß sie zum Nachtheil des Körner-Ertrages sehr starke und strohreiche Halme hervorbringen (ins Stroh schießen) würden, pflegt man im Frühjahr, ehe sie schoßen, die Spitzen mit der Sense vorsichtig abzumähen, welches ohne Schaden geschehen kann, das Lagern der zu geilen Halme verhindert, den Körner-Ertrag vermehrt, und nebenher ein gedeihliches grünes Viehfutter früh verschafft. Man nennt dies Schröpfen.

§. 10.

Als Zeit der Erndte lassen sich, im Allgemeinen nur, die Monate Juli, August, September nennen; die Witterung nebst der früheren oder späteren Aussaat verändern dies in jedem Jahre. Mit den Winterfrüchten wird in der Regel der Anfang gemacht, und überhaupt, wo möglich, gerade nur dann geerntet, wenn die meisten Aehren gelbreif, und die Körner noch nicht ganz trocken sind.

Das Schneiden mit der Sichel kann auf unebenem Boden, und bei zu reif gewordenem Getreide von Nutzen seyn; erfordert aber bei weitem mehr, in der Erndte so kostbare Zeit, als das Mähen mit der Sense.

Anmähen, Anhauen nennt man, wenn der Schnitter das stehende Getreide links behält, die abgemäheten Halme aber daran fallen, und hinter jeder Sense gleich fortgenommen und in Garben gebunden werden. Gewöhnlicher ist in hiesiger Gegend das Abmähen und Hinwerfen auf die Erde, in lange Zeilen — Schwatte genannt, welche zur Abtrocknung des Grases einige Tage liegen bleiben, und dann erst aufgeharkt, gebunden und in Mandeln gesetzt werden. Einmaliges gelindes Beregnen auf dem Schwatt ist, insbesondere dem Sommergetreide, nicht schädlich, vielmehr des leichtern Dreschens wegen nützlich; mehrmaliges oder anhaltendes Beregnen ist schädlich und verursacht zuletzt das Auswachsen der Körner. Man sucht das Getreide baldmöglichst nach Hause zu schaffen, und bedient sich zu dem Zweck auch der Wechselwagen. Das Einpacken der Früchte in die Scheune heißt Lasten, Einpansen, und der Ort in der Scheune, wo gedroschen wird, die Tenne. Man rechnet, daß ein Mann in einem Tage einen Fleck von 2 Schfl. Ausfaat Winterung und 3 Schfl. Sommerung abmähen, mit der Sichel aber nur etwa der dritte Theil geleistet werden kann. Auf 3 Sensentage rechnet man 2 Harketage. Lasten lassen sich mit 5—7 Personen, je nachdem die Scheu-

ne lang ist, täglich wohl 30 Schock. Die Ladung eines Erndteuwagens ist nach der Beschaffenheit des Gespanns und der Wege sehr verschieden, und nach ortsüblicher Gewohnheit zu bestimmen. Wo stark Gespann gehalten wird, kann man auf 4 herrschaftl. Pferde wohl $2\frac{1}{2}$ Schock Winterung, und 3 Schock Sommerung, auch mehr; bei schwächerem Gespann oder 3sp. Zügen nur $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$ Schock rechnen. Von Bauerdiensten $\frac{1}{3}$ weniger.

Ist der Scheunenraum für die Erndte zu klein, so bringt man die Garben unter freiem Himmel in große Haufen, Schober, Feimen, Diemen, welche oben und an den Seiten mit Stroh bedeckt, oder an besonders dazu eingerichtete Gestelle mit beweglichem Dache aufgesetzt werden.

Der Garbenzehent wird schon auf dem Felde ausgezeichnet, und dem Zehentberechtigten überlassen. Diese Abgabe ist sowohl wegen des Aufenthalts in der Erndte, als wegen des Verlusts am Stroh in alle Weise sehr lästig, und daher die Verwandlung in einen Körnerzehent (Sackzehent, Messalien) oder in eine Geldprästation sehr anzurathen. Der Garbenzehent übersteigt außerdem auch eigentlich $\frac{1}{10}$ der Erndte bei weitem, weil er ohne Abzug der Bestelungskosten und Abgaben genommen wird. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 894.)

Das Dreschen nimmt gewöhnlich nach der Winterfaat im späten Herbst seinen Anfang, wenn das Getreide einige Wochen in der Scheune gelegen, und, wie es der Landmann nennt, geschwitzt hat. Es

pflügt
um die
finge
ausden
bis i
noch
selten
zu ve
len.
Bunde
einem
Strom
lange
oder
bun
dem
Stroh
noch m
die dah
Nach
abgefl
kommen
Der
angebra
Körner
derbniß
Ueb
wenigerr
was sa
Witteru

pflegt gewöhnlich um einen Natural-Antheil, meistens um den 18ten Scheffel zu geschehen, und zwei fleißige Männer können füglich in einer Woche 2 Wspl. ausdreschen. Die Dreschmühlen oder Maschinen sind bis jetzt, ihrer künstlichen Zusammensetzung wegen, noch nicht sehr allgemein geworden, auch, da sie selten rein ausdreschen, und, weil sie das Stroh zu verwirren pflegen, nicht eben sehr zu empfehlen. Von den Garben erhält man, der Zahl der Bunde nach, nur etwa halb so viel Stroh, d. i. von einem Schock Garben etwa 35 Bund Stroh; Lang Stroh nennt man die in den Bunden gerade gelegte lange Halme von Weizen und Roggen; Krumm oder bunt Stroh das von den übrigen; Kreuzbunde die zerschlagene Halme, welche gleich nach dem Dreschen zusammengelegt, und kreuzweis mit Strohfleilen zusammengebunden werden, worin sich noch manches Korn und die meiste Spreu befindet, die daher zur Fütterung des jungen Viehes dienen. Nach dem Dreschen werden die Körner gewurft, abgefledert, ein oder mehreremal gesiebt, und kommen dann auf den Speicher oder Kornboden.

Der Kornboden muß sicher, luftig, mit niedrig angebrachten Fenstern versehen seyn, und man muß den Körnervorrath, besonders im Anfange, wider die Verderbniß und den Kornwurm fleißig umstechen und sieben.

Ueber den Ertrag an Körnern läßt sich noch viel weniger, als über den Einfall mit Bestimmtheit etwas sagen, weil jener ganz von den Zufällen der Witterung und vielen andern wirkenden Ursachen

abhängig ist. Die gewöhnlichsten Fälle, welche man aus Erfahrung abstrahirt hat, weiset die Tabelle I. nach *). Im Mittelboden und in Mitteljahren rechnet man, daß ein Schock Garben etwa 4 Scheffel Korn, also die Garbe etwa 1 Mz. giebt. Doch ist dies verschieden. Wenn viel Halme gewachsen, und daher viel Garben gewonnen sind, so hat das Getreide nach dem ländlichen Ausdruck gut geschodt; sind die Aehren wegen der Fruchtbarkeit des Jahres oder weil wenig ausgefallen ist, reich an Körnern, so hat es gut geschesselt.

Die Ladung beim Verfahren des Getreides ist für ein gutes 4sp. Gespann wohl 2 Wspl. Winterkorn und Erbsen; Sommerkorn einige Eshl. mehr; für schwächeres Gespann oder 3sp. Büge $\frac{1}{2}$ weniger; von 2sp. Hofediensten nur 8—12 Eshl.

§. II.

Der Fruchtwechsel oder die Fruchtfolge ist einer der wichtigsten Gegenstände beim Ackerbau.

Die Erfahrung lehrt, daß eine und dieselbe Frucht mehrere Jahre hintereinander auf demselben Lande angebauet, bald schlechte Erndten giebt; daß durch Abwechselung der Früchte aber, besonders der Körner-

*) Wenn es allerdings auffällt, daß, obgleich eine einzelne Aehre oft 20—40 Körner enthält, der Gewinn im Ganzen nur etwa 4—8 malige Ausfaat beträgt, so muß man erwägen, daß schon bei der Ausfaat durch Vögel- und Insektenfraß, schlechte Witterung, oder wegen fauler Saamenkörner manches verloren geht, bei jeder Erndte das Ausfallen einiger Körner unvermeidlich ist, und überhaupt mancher Halm gar nicht zur Vollkommenheit kommt.

Weil
Kog
Groß
Klein
Hob
g
Buch
Erbs
Eg
Wick
Lein
Vonn
(
un
Hanf,
Hirse
Klee
Kartof
Rüben
Rübes
Vonn
E
Vonn
W
sch
Ja
erh

Tabelle

vom Einfall und Ertrage nach Verhältniß der Güte des Bodens.

Benennung der Getreidesorten:	Mittel Land		Starkes Land		Leichtes Land	
	Einfall	Ertrag	Einfall	Ertrag	Einfall	Ertrag
	Schfl.	Korn	Schfl.	Korn	Schfl.	Korn
Weizen	$1\frac{1}{2}$	7-8	$1\frac{1}{2}$	5-6	—	—
Roggen	$1\frac{1}{2}$	7-8	$1\frac{1}{2}$	5-6	$1\frac{1}{2}$	3-4
Im dreijährigen Lande	—	—	—	—	$1\frac{1}{2}$	3
Große Gerste	$1\frac{1}{2}$	6-7	$1\frac{1}{2}$	5-6	—	—
Kleine Gerste	$1\frac{1}{2}$	6-7	$1\frac{1}{2}$	5-6	—	—
Haber (wird jedoch gewöhnlich im starken Lande nicht aus- gesät)	$1\frac{1}{2}$	7-8	$1\frac{1}{2}$	5-6	$1\frac{1}{2}$	4-5
Buchweizen	—	—	—	4-5	$1\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$ -4
Erbsen	$1\frac{1}{2}$	6-7	1	5-6	—	—
Selten geräth diese Frucht vorzüglich gut, weil sie empfind- lich gegen die Witterung ist.	—	—	—	—	—	—
Wicken, Linfen, u. dgl.	$1\frac{1}{2}$	6-7	$1\frac{1}{2}$	4-5	—	—
Lein (zum Saamen	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{2}$	—	—	—
zum Glachs	1	—	1	—	—	—
Von einem Morgen sind 4 Stein geschwungener Glachs, (der geheselt 5 H Glachs und 17 H Heede zu geben pflegt) und 2 Schfl. Saamen zu erwarten.	—	—	—	—	—	—
Hanf, wie Glachs im Einfall — 2 Schfl. Saamen — $2\frac{1}{2}$ Stein Hanf	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
Hirse	$1\frac{1}{2}$	20-30	$1\frac{1}{2}$	15-25	—	—
Klee	$1\frac{1}{2}$	16-20	—	—	—	—
Kartoffeln	12	20-24	10	15-20	8	10-12
Rüben, Mohn, und dergl. kleine Del-Sämereien	—	—	$1\frac{1}{2}$	30-60	—	—
Rübesaat (Wintersaat, Raps	$1\frac{1}{2}$	50-60	$1\frac{1}{2}$	—	—	—
Sommerfaat	—	—	$1\frac{1}{2}$	30-40	—	—
Von einem Schfl. erhält man etwa 25-30 H Del (von der Sommerfaat etwas weniger). 2 H Del thun ein Quart.	—	—	—	—	—	—
Von Tabak können nach Beschaffenheit des Landes und der Witterung 3-12 Etr. vom Morgen 6-8 Etr. im Durch- schnitt gewonnen werden, und der Preis ist in mittlern Jahren $4\frac{1}{2}$ -5 Rthlr. pro Etr. Von einem Schfl. Saamen erhält man 30-36 H Del.	—	—	—	—	—	—

Wo den Hofedienern das ganze Jahr hindurch, oder auch nur in der Erndte, während 6 Wochen, Speisung und Getränk verabreicht wird, ist dies nach obigen Sätzen zu reduciren.

Den Mähern pflegt man in der Erndte (4 Wochen oder 30 Tage gerechnet) an einigen Orten 3—4 Quart Bier täglich zu verabreichen. Dies beträgt etwa 1 Schfl. Gerste auf den Mann.

Für die Verwalter, nebst Frau, muß nach Verhältniß etwas mehr gerechnet werden, welches der Annahme-Vertrag lehrt.

Dasselbe ist der Fall bei Ziegelmeistern, Brauern, Branntweinbrennern, Fischmeistern, Kalkbrennern, Gerichtsdienern, und dergleichen nicht zur Ackerwirthschaft gehörigen Personen.

Erndten mit grünen Erndten, oder auch den sogenannten Braachfrüchten, welche gejätet und behäkt werden, dem Lande, ohne dessen Erschöpfung, ungleich mehr abgewonnen werden kann.

Der gewöhnlichste Fruchtwechsel ist die Dreifelderwirthschaft, wobei, regelmäßig abwechselnd so daß Gerste auf Weizen, Haber auf Roggen zu folgen pflegt, $\frac{1}{3}$ des Feldes mit Winterkorn, $\frac{1}{3}$ mit Sommerkorn bestellt ist, und $\frac{1}{3}$ braach liegt, d. h. entweder nur zum Theil einige Braachfrüchte, oder gar nichts trägt, und zur Weide liegen bleibt. Den Turnus dieser Wirthschaftsart zeigt die Beilage II. A. Ganz reine Braache, bei welcher das ganze Drittel des Feldes ein ganzes Jahr durchaus unbestellt bleibt, findet sich wohl selten genug, wo der Boden nicht ganz schlecht ist. Mehrentheils wird die Hälfte der Braache und drüber zu Kohl, Rüben, Kartoffeln, Tabak, Wein, Mohn, u. dgl. genutzt, in welchem Fall eigentlich eine Sechsfelderwirthschaft bestehet, bei welcher jedesmal $\frac{2}{6}$ mit Winterung, $\frac{2}{6}$ mit Sommerung bestellt sind, $\frac{1}{6}$ mit Braachfrüchten genutzt wird, und $\frac{1}{6}$ eigentlich nur Braache liegt. Eines von diesen letztern beiden Sechstheilen, am besten das mit Braachfrüchten angebauete, wird dann gewöhnlich zur Winterfrucht gedüngt, und auf diese Art ist allezeit die halbe Winterung in frischem Dünger, die halbe Sommerung in zweiter Tracht, und die Dreifelderwirthschaft mit halb bestellter Braache daher eigentlich eine Sechsfelderwirthschaft zu nennen.

Die Vertheidiger der Braache halten sie vorzüglich deshalb für nothwendig:

a) Um dem Boden durch die Ruhe, während welcher er bearbeitet wird, wiederum in den Stand zu setzen, Nahrungstheile einzusaugen, und solche an und für sich zu sparen, wenn er nichts trägt; da es außerdem auch an gehöriger Düngung für den sämmtlich und ohne Ausnahme beackerten Boden fehlen würde.

b) Weil strenger Boden ohne mehrmaliges Sommerpflügen nicht genug gelockert,

c) durch eben dieses Sommerpflügen das Unkraut am meisten zerstört werden kann;

d) weil es bei ermangelnden Nebenhütungen, ohne Braache, für das Vieh an Sommerweide fehlen würde;

e) weil, wenn alles besäet wird, es im Frühjahr und Herbst viel Gespann erfordert, welches hernach bis zur Erndte müßig stehen würde.

Es lassen sich diesen Gründen für die Braache indeß erhebliche Gründe entgegen setzen.

Die Korn-Erndten erschöpfen den Boden vorzüglich; denn zur Bildung des Saamens bedürfen die Gewächse grade der mehresten Nahrungstheile. Da die bis zur völligen Reifung des Saamens stehende Gewächse außerdem längere Zeit auf dem Acker bleiben, so saugen ihre feine Faserwurzeln denselben aus, und verschließen ihn durch die feste Borke, welche sie auf der Oberfläche bilden, der Einwirkung der Luft. Die herausgewachsenen Halmen verlieren ihre untere Blät-

A.

Dreifeldereinteilung.

Winterfeld Sommerfeld Brachfeld	Weizen, Roggen.	Gerste, Haber.	Brache (zum Theil mit Brachfrüchten bestellt).
	Gerste, Haber.	Brache (wie oben).	Weizen, Roggen
	Brache (wie oben).	Weizen, Roggen.	Gerste, Haber.

B.

Vierfeldereinteilung.

C.

Winterfrucht	Gerste mit Klee — Haber	Klee — Brachfrüchte	Klee — reine oder be- sömmerte Brache.
Gerste mit Klee — Haber.	Klee — Brachfrüchte oder reine Brache.		Winterfrucht.
Klee — Brachfrüchte oder reine Brache.	Klee — Winterfrucht.	Gerste mit Klee — Haber.	
Klee — reine Brache.	Winterfrucht.	Gerste mit Klee — Haber.	Klee — Brachfrüchte

Behackte Brach- früchte.	Gerste.	Klee.	Winter- frucht.
Gerste.	Klee.	Winter- frucht.	Brach- früchte.
Klee.	Winter- frucht.	Brach- früchte.	Gerste.
Winter- frucht.	Brach- früchte.	Gerste.	Klee.

D.

Mecklenburgische Schlagwirthschaft.

1.	Braache.
2.	Winterung.
3.	Commerung.
4.	Gedüngte Braache.
5.	Winterung.
6.	Commerung.
7.	Andere Commerung oder Braachfrüchte.
8.	Weide.
9.	Weide.
10.	Weide.
11.	Weide.

E.

Hollsteinsche Koppelwirthschaft.

1.	Keine oder besömmerte Braache.
2.	Winterung.
3.	Commerung.
4.	Winterung.
5.	Commerung.
6.	Weide.
7.	Weide.
8.	Weide.
9.	Weide.
10.	Weide.
11.	Weide.

E.

B r a a t h f r ü t e :

1.	Tabak, Hanf, Hirse, Flachs u., besonders Kartoffeln zur Mästung.
2.	Gerste.
3.	Roggen (Weizen) mit Klee eingesäet.
4.	Rother und weißer Klee) zum Heumachen Wicken) und zur Weide.
5.	Klee (zur Fütterung).
6.	Haber.
7.	Roggen.

Jeder Schlag enthält zwischen 73 und 79 MM.

Blä
sen
sich
font
bau
von
dere
nicht
Vort
genu
besser
fahr
Ben
mer
Nau
Bei
grü
nur
Nah
mit d
bed
sie di
das
Coar
Coam
welche
der
nähen
mehr
Haden

Blätter, stehen einzeln mit Zwischenräumen, und lassen das Unkraut daher mehr aufkommen. Schränkte sich der Feldbau demnach auf Körnerndten ein, so könnte man dem Lande durch ununterbrochenen Anbau leicht einmal zu viel zumuthen, und müßte ihm von Zeit zu Zeit die sogenannte Ruhe vergönnen, deren Entziehung selbst durch vermehrte Düngung nicht zu ersetzen seyn möchte. Lassen sich aber die Vortheile dieser Ruhe erreichen, ohne den Acker ungenutzt liegen zu lassen, so ist dies unstreitig viel besser, und diese Möglichkeit findet sich, nach der Erfahrung, in der ununterbrochenen aber abwechselnden Benützung. Wenn die bis zur Reifung des Saamens stehen bleibende Pflanzen eine große Masse von Nahrungstheilen erfordern, so lehren Theorie und Versuche dagegen, daß die Pflanzen, so lang sie grün bleiben, und ehe sie Saamen ansetzen, nicht nur den Boden wenig angreifen, sondern ihm sogar Nahrungstheile aus der Luft zuführen. Weil sie ferner den Boden durch ihre unteren Blätter fast ganz bedecken, oder ihn doch von oben beschatten, halten sie die Feuchtigkeit an, und wehren dem Unkraut das Aufkommen; wenigstens kann es bei grünen Saaten doch nicht, wie bei den Korn-Erndten, in Saamen schießen. Die sogenannten Braachfrüchte, welche zwar auch Saamen tragen, bleiben dabei über der Erde doch mehr grün als die Kornarten, und nützen nach dem Vorhergehenden dadurch schon; noch mehr aber durch die ihnen nöthige Behandlung des Hackens und Jätens, oder mit der Pferdehacke, und

selbst die Art, sie zu erndten, schützt gegen das Festwerden des Bodens und Ueberhandnehmen des Unkrauts.

Aus dem Gesagten und der wenigstens noch nicht gründlich widerlegten Voraussetzung, daß ein jedes Gewächs seine ihm mehr oder weniger eigenthümliche Nahrungstheile aus dem Boden nimmt, ergiebt sich der Nutzen des Fruchtwechsels überhaupt, und desselben zwischen Korn- und grünen Erndten oder aber Braachfrüchten insbesondere. Dies, bei Beleuchtung der Nothwendigkeit, der (eigentlich nur so zu nennen den) reinen, ganz unbesäeten Braache mit erwogen, und eine regelmäßige nicht sparsame Düngung vorausgesetzt, hält der Grund.

Zu a. nicht wohl Stich; es müßte denn von ganz leichtem Boden, der selbst bei gehöriger Düngung zwei verschiedene Früchte nach einander nur mit Mühe hervorbringt, die Rede seyn. Wird die Braache dagegen mit grünen Früchten oder Futtergewächsen angebaut, so vermehrt sich der Futtervorrath, und, als natürliche Folge davon, der Dünger, so daß man der Vegetation vielmehr desto freigebiger zu Hülfe kommen kann, als daß eine Unzulänglichkeit des Düngers bei Bestellung der Braache zu besorgen ist; zumal der Anbau der Braachfrüchte nicht eben mehrere Düngung erfordert, als wenn die Braache ganz unbesäet bleibt.

Zu b. und c. wird durch grüne Saaten zum Futtergewinn, oder zur Beweidung, und durch Braachfrüchte insbesondere der Zweck noch besser erreicht, als wenn der, der Sonnenhige, oft ohne erweichenden

Regen zu rechter Zeit, den ganzen Sommer hindurch
ausgesetzte Boden sehr verhärtet, und, namentlich
bei dringenden Erndtegeschäften, dem heranwachsen-
den Unkraut nicht immer zeitig genug mit dem Pflu-
ge begegnet werden kann. Nur bei sehr nassem Bo-
den, bei welchem durch Abzüge die erforderliche Tro-
ckenheit nicht zu erreichen steht, scheint daher die
reine Braache von einleuchtendem Nutzen zu seyn.

Zu d. ist die Braachweide für das Rindvieh
immer nur von geringem, und wenigstens auf keinen
Fall von dem Werthe, als wenn die Braache mit
Gewächsen und Pflanzen angebaut wird, die den
Vorrath des Winterfutters vermehren, und im Som-
mer entweder zur Stallfütterung dienen, oder vom
Vieh auf dem Felde abgeweidet werden können. Was
die Schaafe betrifft, so kann, ohne besondere Neben-
hütungen, in den Forsten, auf den Unterthanen- oder
nachbarlichen Feldern, oder sonstigen besondern Wei-
deplätzen, eine Schaaferei mit der bloßen Braach- und
Stoppelweide nicht wohl bestehen. Uebrigens aber
wird auch selbst die Schaaeweide durch den Anbau
von Futterkräutern auf der Braache erheblich verbef-
sert, und die Schaaheerde wird um so mehr auch
von der angebauten Braache ihre Nahrung ziehen,
als diese ja nicht durchaus vom Februar bis Novem-
ber mit Früchten bedeckt ist, sondern manche Som-
merfrüchte nur $2\frac{1}{2}$ — 3 Monat zu ihrer völligen Reife
brauchen, und einige früh, die andern später gesäet
werden. Diese letztere Bemerkung widerlegt auch den
Einwand

Zu e. und es läßt sich unbedenklich behaupten, daß die Bestellung der sämmtlichen Braache einen sachkundigen Landwirth nicht in die mindeste Verlegenheit dadurch setzen darf, daß sich die Arbeit zu einer Zeit etwa zu sehr häufen, und zu einer andern nicht Arbeit für das Gespann und die Menschen vorhanden seyn werde. Diese Inconvenienz ist bei einer gehörigen Eintheilung der Zeit und der landwirthschaftlichen Geschäfte nicht leicht zu besorgen; zumal die Früchte, welche man statt des reinen Braachhaltens bauen soll, Hülsenfrüchte, Wurzelgewächse, und dergl., keine, oder doch im Verhältniß nur höchst wenig mehrere Gespannarbeit, als die Bearbeitung der reinen Braache verlangen.

Was aber die Handarbeit betrifft, so wird durch zweckmäßige Eintheilung, Ansehung mehrerer Familien, Maschinen, u. s. w. in den allermeisten Fällen Rath zu schaffen seyn. Eigenthum, Fleiß und Vorschuß werden freilich nur dergleichen Operationen möglich und leichter machen können:

Hiernach muß man im Allgemeinen unstreitig zur Abschaffung der Braache rathen; mit der unerläßlichen Bedingung jedoch nur, daß darum nicht dem Acker mehrere hinter einander folgende Kornerndten zugemuthet werden, sondern daß vielmehr Kornerndten mit grünen Erndten und Braachfrüchten abwechseln, weil sonst freilich der ganze Zweck verloren geht.

Bei alle dem kann das Braachhalten in manchen Fällen nützlich, ja nöthig seyn. Das erstere bei sehr

leichtem Boden, den man freilich eigentlich, wo es irgend angehet, gar nicht beackern, sondern zum Holz- wuchs bestimmen sollte, oder bei so nassem Boden, dessen oben gedacht worden.

Nothig, oder vielmehr nothwendiges Uebel ist die Braache dagegen, nicht sowohl beim Mangel an Nebenhütungen (denn der Anbau der Weide mit Futterkräutern ist vielmehr Gewinn, man mag Stallfütterung eingeführt haben, oder das Vieh weiden lassen, und die Schaafse werden sich auf der Kleeestoppel immer besser befinden, als auf der am besten bewachsenen Braache), als vielmehr, wenn Mithütungsge- rechtsame existiren, denen zu Gefallen der Eigenthümer seinen Acker nicht benutzen darf; oder, wenn eine solche Vermischung der Aecker sich findet, daß der einzelne Wirth an dem unbeschränkten Anbau seiner Braache durch die Weidefreiheit des Nachbarn gehindert wird *). Diese letztern beiden, der Abschaffung der Braache durchaus entgegenstehenden Fälle finden sich leider noch häufig genug, fast überall, und die

*) Noch eines gewöhnlichen Falles, wo nämlich Beamten und Pächter contractmäßig an gänglicher Bebauung der Braache gehindert sind, und ihnen z. B. nur $\frac{1}{3}$ davon zu besommern erlaubt ist, zu gedenken, so thut man m. M. nach ganz wohl. eine solche Bedingung zu machen, um einen nachlässigen Pächter, besonders in den letzten Pachtjahren, an unwirthschaftlicher Bebauung der Braache mit Getreide hindern zu können. Den verständigen und speculativen Wirth aber zwingt ja keine Kammer zur strengen Erfüllung einer solchen Bedingung, oder wolle ihm vorschreiben, was und wie er bauen soll. Sogar ein etwas schlechteres Geldsystem, mit Lust und Eifer verfolgt, wird in der Regel mehr Vortheil gewähren, als ein besseres, aber aufgedrungenes.

Vereinigung des Interesse mehrerer, oft eigensinniger Theilnehmer, verbunden mit der wirklichen Schwierigkeit der Ausgleichung in den meisten Fällen, macht die Hütungs- und Aecker-Separationen freilich sehr beschwerlich, und oft ganz unausführbar und rückgängig *).

Näher zu einem vollkommenen Feldsystem als die gewöhnliche Dreifelderwirthschaft, und zur Abschaffung der Braache führt die schon häufig übliche Vierfelderwirthschaft, welche gewöhnlich mit der Stallfütterung verbunden ist, und bei welcher hinter einander zwei Korn- und dann zwei grüne Erndten genommen werden, so daß die Hälfte des Bodens zum Kornertrage, die andere Hälfte hauptsächlich zum Futterbau bestimmt ist.

Ein Theil der Sommerfrucht, nach Umständen der größte, wird dabei mit Klee zusammengesäet, und dieser in demselben Sommer weiter nicht (außer der zufälligen nicht unerheblichen Verbesserung des Futterstrohes, und allenfalls der einmaligen flüchtigen Beweidung, wenn der Herbst gut ist) genuzet; im folgenden Sommer aber zur grünen Fütterung oder

*) Die Gemeinheitstheilungen sollen nach gesetzlichen Bestimmungen befördert werden. Aber welchen Ausflüchten und Schwierigkeiten bei dieser für das gemeine Beste doch so höchst wichtigen Angelegenheit mußte zugleich, freilich der Natur der Sache nach, das Gesetz dabei Raum lassen. C. Allg. Landr. Th. I. Tit. XVII. §. 311—361. Auch Tit. XXII. §. 133. — Edict v. 21. Octob. 1769, enthält Anweisung zum Verfahren bei Reparationen. Direct. Rescr. an die Kurm. Kammer v. 21. Januar 1800; 16. Decbr. 1800; 19. Juny 1801. C. auch Hallische Intelligenz-Nachrichten v. J. 1773 Nro. 35.

zum Heumachen mehreremale gemähet, oder aber abgeweidet, im dritten Sommer auch wohl noch einmal gemähet, und dann als vorzügliche Weide noch bis dahin benützt, daß das Feld zur nächsten Winterfrucht bearbeitet werden muß, wobei sodann frisch gedünget, oder die Kleeestoppel als grüne Düngung genützt wird. Der Ueberrest des Feldes ist mit besten Braachfrüchten besetzt. Wenn bei dieser Wirthschaftsart, deren Fruchtwechsel die Beilage II. B. und C. zeigt, wobei besonders letzterer, obgleich der in hiesiger Gegend ungewöhnlichere, Aufmerksamkeit verdient, dem Kornbau etwas Land weniger, als bei der Dreifelderwirthschaft gewidmet wird, so ersetzt sich dies doch durch den Vortheil des Fruchtwechsels und die vermehrte Viehnutzung, sogar durch die sehr oft gar nicht unbedeutende Nebeneinnahme von den Braachfrüchten, gewiß in den meisten Fällen reichlich. Indessen setzt diese Wirthschaftsart, um ohne Widerspruch und mit Erfolg getrieben werden zu können, Separation der Grundstücke, und auf jeden Fall der Hütungsgerechtsame voraus, und erfordert nicht ganz schlechten Boden, der vermöge seiner innern Mischung zum Kleebau geeignet ist.

Die Wechsel-, Koppel-, Schlagwirthschaft auch Ackerumsatz oder Wiesenwanderung genannt *), bestehet in ihrem eigentli-

*) Mir scheint obenstehende Definition den Begriff von Wechselwirthschaft ziemlich zu erschöpfen, in so fern hier nur von einem allgemeinen Begriff die Rede seyn kann. Unterscheiden läßt sich die Holsteinsche Koppel von der Mecklenburgischen Schlagwirthschaft dadurch, daß jene, außer

den Wiesen darin, daß man die ganze Feldmark, ohne besondere Nebenhütungen zu behalten, und die Wiesen entweder mit eingeschlossen oder separat gelassen, jedoch gewöhnlich nach Abzug sehr entlegener Acker- und Wiesenflecke, auch besonderer Klee-Koppeln und der Holzungen, in 7—15 gleiche Theile, Koppeln oder Schläge theilt, einen Schlag jährlich ganz durchdüngt, ihn einige Jahre nach einander zum Kornbau

dem Nebenumstande der ihr eigenen Einschließung (Verkoppelung) der Felder mit lebendigen Hecken oder todten Seeregen, die Kornerndten hinter einander nimmt, und bloß einmal Braache zwischen Weide und Kornschlägen hält; diese hingegen nach 2, höchstens 3 Erndten Braache statuiert, also nicht ganz so viel Weideschläge hat. Bei D. und E. auf der Beilage II. ist der Unterschied gezeigt. Mehr über die feineren Nuancen einer 7, 11 oder 13 schlägigen Eintheilung hier zu sagen, würde zu weit führen. Auch gestehe ich, daß es mir an der hierzu nöthigen genauen Kenntniß dieses Unterschieds fehlt, indem ich weder mündlich noch schriftlich darüber ganz genugthuende Belehrung habe erhalten können; vielmehr zu bemerken glaube, daß die Landwirthe hierüber selbst noch nicht völlig einig sind, und nicht gerade immer ein allgemein anerkannter Grundsatz diesen zu einer 9, jenen zu einer 11 oder 13 schlägigen Eintheilung veranlaßt. Es scheint manches Willkührliche, wenigstens auf jede Weise, erhebliche Modification nach den Localverhältnissen dabei einzutreten; daher will ich hier nur zum weitem Studium als unterrichtende Bücher über diesen Gegenstand empfehlen:

Zwei Preisschriften (von Hubert und Dreyer) von der Anwendbarkeit, dem Nutzen und der Schädlichkeit der Koppelwirtschaft in der Mark Brandenburg, nebst einigen Schriften, welche das Accessit erhalten haben, und Bemerkungen des Grafen v. Herzberg. Berlin, 1793.

Die Eintheilung der Felder 2c. v. L. H. H. von Engel. Freyberg, 1795.

v. Wolff Bemerkungen über die Koppelwirtschaft. Berlin, 1793.

mit oder ohne Braachhaltung nutzt, und die übrigen Jahre dieses Acker-Turnus bloß zur Weide liegen läßt, wobei alljährlich der älteste Weideschlag zum wieder anfangenden Kornbau aufgerissen wird. Die gewöhnlichste Eintheilung sind 11 Schläge, deren Turnus die Beilage II. D. und E. zeigt. In ähnlicher Art wird die Fruchtfolge bei mehr oder weniger Schlägen regulirt. Bei großen Feldmarken, oder wo die Qualität des Bodens gar zu verschieden ist, hat man auch wohl einen doppelten Wechsel, oder zwei Hauptabtheilungen der Feldmark, nämlich: Binnen- und Außenschläge. Zu jenen gehören die entferntesten und gewöhnlich die leichten Felder.

Die Wechselwirthschaft hat den großen Vortheil, daß sie in jedem gegebenen Falle das richtige Verhältniß zwischen Viehzucht und Ackerbau im Gute selbst, und wenn es demselben auch ganz an allen Nebenhülfsmitteln fehlt, möglich macht, indem sie, je nach der Güte des Bodens und der Menge und Beschaffenheit der separaten Wiesen, Nebenhütungen oder sonstigen Hülfsmittel der Wirthschaft, z. B. Brau- und Brennereten, welche durch das Mastvieh sehr auf den Düngervorrath wirken, so wie Gastställe u. dergl. mehr., ihre Eintheilung in mehr oder weniger Schläge dergestalt trifft, daß auf den Weideschlägen grade so viel Vieh Nahrung findet, als nöthig ist, um den Kornschlag alljährlich reichlich zu düngen. Je besser der Boden, desto mehr Kornschläge sind möglich; weil von guter Weide weniger für den Viehstand erforderlich ist.

Diese Möglichkeit, überall das richtige Verhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht fixiren zu können, ist der Wechselwirthschaft nun ganz unleugbar vor andern Geldsystemen eigen. Andere Vortheile, die man ihr zuschreibt, sind bei genauerer Beleuchtung problematisch oder können gar nicht zugegeben werden.

Was z. B. die mehrjährige Ruhe durch die Weideschläge, um den Acker dadurch seinem ersten kraftvollen Zustande näher zu bringen, betrifft, so bedarf es dessen, wie weiter oben auseinandergesetzt worden ist, unumgänglich nicht, sondern ein wohlgewählter Fruchtwechsel, nebst gehöriger Düngung, werden denselben Zweck, und gewiß mit mehrerem Vortheil, erreichen lassen.

Sehr ungünstig müßten die Umstände bei einem Guthe seyn, wenn es mit seinem eignen Vieh bei zweckmäßiger Einrichtung nicht bis zur 6 jährigen Düngung auch ohne Wechselwirthschaft sollte gebracht werden können.

Daß die Weide durch Benutzung als Acker wegen der Bearbeitung desselben unendlich besser werde, als wenn sie nie beackert worden, und Jahr aus Jahr ein Gras tragen soll, ist zwar richtig, so wie auch, daß hinwiederum im Acker, wenn er mehrere Jahre hinter einander zur Weide liegen bleibt, das aus Samen fortpflanzende Unkraut nicht zum Blühen und Saamentragen kommen kann.

Wie steht es aber mit dem durch die Wurzel sich vermehrenden Unkraute hierbei? und können beide

nur erwähnte Vortheile nicht auch bei einer andern Felder-Eintheilung, die keine sogenannte Ruhe verlangt, durch schicklichen Fruchtwechsel an und für sich eben so gut erreicht werden? Besonders alsdann ist dies gewiß anzunehmen, wenn die Stallfütterung des Rindviehes eingeführt ist, und für die Schäferei, Abtriften außer dem Hufenschlage vorhanden sind, ein Vorzug, dessen sich doch die meisten Güther zu erfreuen haben. Übersehen darf hierbei nicht werden, daß die ältesten Weideschläge zuletzt auch schlechteres Gras geben, und beim Wiederaufreißen mehr oder weniger beschwerlich zum Pflügen seyn müssen.

Die Koppelwirthschaft erfordert, sagt man, wenn der Fruchtwechsel einmal im Gange ist, weniger Verstellungskosten und Aufwand von Menschen- und thierischen Kräften, und giebt gleiche Erndten von wenigerem Saamen. Ersteres muß zugegeben werden, denn diese Wirthschaftsart nimmt weniger Terrain in Cultur. Soll dies nun dem Landbesitzer, noch mehr aber (da der Privatmann sich allenfalls an dem erhöhten Viehertrag schadlos halten könnte) in gewisser Hinsicht dem Staate nicht nachtheilig seyn, so muß das letztere, nämlich: gleiche Erndte von wenigerer Aussaat, d. h. von wenigerem Acker-Terrain *), als richtig vorausgesetzt werden, und dies

*) Mit Vorbedacht sage ich: von wenigerem Terrain; denn die Aussaat ist etwas relativ, und der gewöhnliche Ausdruck, so viel Korn mehr gewonnen zu haben, ist, genau betrachtet, schwankend und in Absicht des Hauptresultats unrichtig. Bestimmter würde die Angabe der gewonnenen Scheffelzahl pro Morgen und immer nach Ab-

ist noch erst zu beweisen. Denn an und für sich auch wirklich bei der Schlagwirthschaft einen größern Körnerertrag angenommen; wie wird es in schlechten Jahren stehen? Dürfte es da nicht sicherer seyn, von mehrerem Terrain mittelmäßige Erndten zu erhalten? und wird die vorausgesetzte mehrere Fruchtbarkeit des nach Schlagwirthschaftsart behandelten Ackers, immer so viel höher stehen, daß auch in Mittel und schlechten Jahren der Ausfall gedeckt, und in Hinsicht des Ganzen die Consumption gesichert wird? Dies ist beinahe zu bezweifeln, bedarf wenigstens noch mehrerer untrüglicher Comparationsbeweise.

Dem Getreidebau wird durch die Koppeltwirthschaft Terrain entzogen, nicht nur wegen der Eintheilung an und für sich, sondern auch wegen der Gräben und Hecken, wovon erstere in trockenem Boden durch Entziehung der Feuchtigkeith, letztere, deren geringer Holzertrag unbedeutend ist, durch ihren Schatten, und weil sich der Schnee hinter ihnen anlegt, Schaden thun können. Todte Zäune dahingegen kosten Geld und Holz zur Anlegung und Unterhaltung.

Insofern die Schlagwirthschaft weniger Bestellungskräfte erfordert, erleichtert sie die Aufhebung der Hofedienste; diese wohlthätige Folge, welche sich

zug der Aussaat seyn. Wenn ein Stück Feld, das bisher mit $\frac{1}{2}$ Schfl. besäet worden und davon 5 Schfl. zur Erndte, oder 4 Korn gab, denselben Ertrag von der bis auf 1 Schfl. verminderten Aussaat giebt, so glaubt man 1 Korn mehr gewonnen zu haben, und hat doch nur $\frac{1}{2}$ Schfl. Aussaat eigentlich profitirt, an der Erndte d. i. dem Hauptresultat aber nichts.

inzwischen auch auf mancherlei andere Weise erreichen läßt, kann man nicht leugnen.

Ueber die Vermehrung der Viehzucht, die, wenn gleich auf Kosten des Getreidebaues in den meisten Fällen eine Folge der eingeführten Schlagwirthschaft seyn wird, läßt sich bemerken, daß solche unter gewissen Umständen, z. B. in der Nähe großer Städte, für den Landbesitzer gewinnreicher werden kann, als der Getreidebau. In andern Fällen, wo z. B. bei einem Guthe bedeutender Getränkverlag oder Mühlen sich finden, wird die Oeconomie zweckmäßiger auf starken Getreidebau zu richten seyn, und der Dünger erfolgt dann vorzüglich aus dem Maststall. Im Allgemeinen betrachtet ist die Viehzucht eine weniger sichere Nutzung als der Feldbau, und den an Städten und Fabrikanstalten reichen Provinzen muß daran gelegen seyn, daß der Kornbau nicht der Viehzucht hintangesezt werde. Daß Schlagwirthschaft der Schaafzucht hinderlich sey, welche Äußerung mir irgendwo vorgekommen ist, und die, wenn sie gegründet ist, ein erhebliches Bedenken wider die Schlagwirthschaft erregen würde, sehe ich nicht ganz ein, wenn sonst das Terrain an und für sich nur zur Schaafweide schicklich ist; denn die Nebenabtriften auf fremdem Territorio und in den Heiden, auf welche Nebenabtriften bei der Schäferei hauptsächlich zu rechnen ist, werden ja nicht mit in den Hufenschlag des Huthes hineingezogen, und die Schäferei findet vielmehr bei der Schlageintheilung noch mehr Weide-Terrain.

Wesentliche Inconvenienzen und Hindernisse der Wechselwirthschaft aber ergeben sich noch aus folgenden Umständen:

Ohne vorhergegangene Separation ist an die Einführung derselben nicht zu gedenken. Auch kann sie von Seiten der zum Garbenzehent Berechtigten Schwierigkeiten finden, die man durch Verwandlung in einen Körner- oder Sackzehent, oder in eine baare Geldabgabe vorher aus dem Wege räumen muß.

Die Lage und ungleiche Beschaffenheit vieler Geldmarken stehet ihr oft grade entgegen. Denn ausserdem daß bei der Wechselwirthschaft die Zusammenlegung der Schläge dergestalt nöthig, wenigstens sehr vortheilhaft ist, daß man, ohne besondere Wege und Triften liegen zu lassen, zu jedem Schläge kommen kann, und die Weideschläge so viel als möglich bei einander liegen bleiben, so kommt auch, wegen der so oft unvermeidlichen Ungleichheit der Arbeit, Düngung und des Ertrages in den einzelnen Jahren, der Umstand in Betracht, daß die Schläge einander in Quantität und Qualität gleich seyn sollen; und dies ist, wenn man die einzelnen Schläge nicht zerstückeln will, sehr oft höchst schwer zu machen. Qualität läßt sich auch ohne Inconvenienzen nicht leicht durch Quantität bei Grund und Boden ersetzen.

Die Wechselwirthschaft erschwert endlich die Disposition des Landesbesizers über seine Ländereien ganz unstreitig weit mehr, als eine andere Geldeintheilung. Je größer die Anzahl der Schläge, und je kleiner also deren Inhalt ist, desto schwerer läßt sich

ohne
ren,
oder
vor,
sition
rung,
oder
besser
gebrach
ger, un
einem
der W
wenn
stören
helfen
2
daß bay
Anfang
umgeko
Ausgab
Ertrag
nicht ap
den sich
Wechsel
und gro
unserem
keineswe
ne
als durc
Es läßt
ausdrück

ohne die oben als nöthig erwähnte Gleichheit zu stören, etwas von einem einzelnen Theile abnehmen oder ihm hinzuthun, und gleichwohl kommen Fälle vor, wo wegen Erbschaftsanfall, zweckmäßiger Acquisition durch Tausch oder Kauf zur besseren Arrondirung, Ansetzung neuer Familien u. dergl. das Eine oder das Andere sehr nützlich seyn kann. Eine Verbesserung der Eintheilung ist bei der einmal in Gang gebrachten Wechselwirthschaft auf jede Weise schwieriger, und nur mit viel größerer Aufopferung, als bei einem nicht durchaus auf Wechsel des Kornbaues mit der Weide fundirten Acker-system zu machen. Selbst, wenn den Feldbau Unglücksfälle, die die Erndte zerstören, treffen, läßt sich bei dem letzteren eher nachhelfen.

Alles dies, noch mit der Betrachtung verbunden, daß bei neuer Einführung der Wechselwirthschaft im Anfange und bis dahin, daß der Turnus einmal herumgekommen ist, Verlust an der Einnahme, und die Ausgabe zur Einrichtung gewiß ist, der mehrere Ertrag aber doch immer noch zu erwarten stehet, und nicht apodictisch gewiß ist, erzeugt m. E. wenigstens den sichern Schluß, daß man bei Einführung der Wechselwirthschaft mit höchst reiflicher Ueberlegung und großer Vorsicht zu Werke gehen, und diese, in unserem Lande noch ungewöhnliche Wirthschaftsart keinesweges ganz verwerfen, sie aber auch ja nicht als durchaus vortheilhaft und passend anpreisen muß. Es läßt sich im Allgemeinen vielleicht, und mit der ausdrücklichen Anweisung auf die localen Verhältnisse,

welche aber nur ein erfahrener Oeconom in jedem gegebenen Falle abzuwägen vermag, ein richtiges Urtheil über diesen Gegenstand dahin fällen:

daß die Wechselwirthschaft dem Besitzer solcher Güter nicht anzurathen ist, welche wegen ihnen zustehender Hütungsgerichtsame, oder wegen eigener hinlänglicher, zum Ackerbau nicht tauglicher (zu nasser oder bergigter, waldigter) Hütung; ferner wegen reichlichen Wiesewachses, oder anderer günstiger Nebenumstände (zu denen vorzüglich starke Brau- und Brenneren gehört), in dem glücklichen Verhältniß sich befinden, ohne die mindeste Einschränkung des Feldbaues ihren erforderlichen Viehbedarf zur richtigen Feststellung des Verhältnisses desselben zum Getreidebau, Sommer und Winter hindurch reichlich ernähren, oder ihren Düngerbedarf auf eine andere wohlfeile Art herbei schaffen zu können. Kommt natürliche Fruchtbarkeit und Milde des Bodens hinzu, so ist dieser Zweck desto leichter zu erreichen.

Nützlich kann die Wechselwirthschaft denen von dergleichen Hülfsmitteln entblößten Gütern werden, deren Geldmarken von großem Umfange, daher schwer zu übersehen, und dabei von nicht zu leichter Beschaffenheit sind, und wo nach ihrer Lage ein guter und leichter Absatz von den Produkten der Viehzucht diese zum Hauptzweck zu machen anrath.

Eine

Eine ganz allgemeine Einführung der Wechselwirthschaft muß für einen militairischen und Fabriks-Staat, der viele bloß consumirende Einwohner hat, und die Bevölkerung befördern will, in so weit immer für bedenklich gehalten werden, als nicht demohnerachtet und wegen der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens der Consumtionsbedarf des Getreides, dieses ersten und unentbehrlichsten Bedürfnisses, völlig gesichert bleibt.

Ein sicherer beständiger Tauschhandel mit Produkten der Viehzucht gegen Getreide, und mit baarem Vortheil für den weniger pflügbaren Staat kann hierunter eine Ausnahme begründen. Aber ist ein solcher Tauschhandel nicht immer von politischen Verhältnissen abhängig?

Zum Schluß dieser Materie kann ich nicht unterlassen, ein Schema einer mir bekannten 7schlägigen Feldeintheilung *) auf der Beilage II. E. bekannt zu machen, die, ohne auf Stallfütterung, oder nach den strengen Grundsätzen der Wechselwirthschaft (mit reinen und vielen Weideschlägen) fundirt zu seyn, zugleich auch keine Drei- oder Vierfelderwirthschaft

*) Bei dem Erbpachts-Etablissement Colicante, im Odenbruch, dessen industrieller und geschickter Besitzer dieses Grundstück, das kaum 60 Morgen Flächeninhalt und nicht grade den allerbesten Bruchboden hat, ohne alle günstige Nebenumstände, außer dem Vortheil einer gänzlichen Separation, bloß durch die Anordnung eines wohlüberlegten schädlichen Fruchtwechsels zu einer bewundernswürdigen Höhe des Ertrages brachte. Bei separirten Landgütern von mittlerem Boden und Umfange verdient dies in der That als Muster aufgestellt zu werden.

ist; aber von allem etwas, mit der Dreifeldewirthschaft gewissermaassen die meiste Ähnlichkeit hat, und einen sehr wohlgeordneten Fruchtwechsel zeigt, dessen Anwendbarkeit und Nutzen, der üppige Pflanzenwuchs und die Zahl und vorzügliche Beschaffenheit des Zug-, Milch- und Mastviehes auf diesem Gute am sichersten bewähren.

§. 12.

Hütung, Weide, Trift, Ager, nennt man dasjenige Terrain, was entweder seiner zu nasen oder trocknen, bergigten, waldigten Beschaffenheit nach, oder wegen des gemeinschaftlichen Rechtes mehrerer Besitzer daran (Koppelhütung, Mithütung), weder zum Ackerbau, noch zu Wiesen genutzt werden kann und darf, und daher beständig zum Grasmuchs, das Vieh allerlei Art den Sommer hindurch zu ernähren, unangebaut liegen bleibt. Behütet oder beweidet werden außerdem noch die Stoppelfelder bis zur Wiederbesäung; die Braache und die Wiesen im Frühjahr und Herbst, und dies ist die sogenannte eigne oder Ackerweide, welche natürlich jedes Landguth hat; jenes sind Nebenhütungen und zufällig. Daß es thunlich und rathsam sey, die Hütungsflecke in Ackerland zu verwandeln, läßt sich auf den, freilich nicht leicht vorkommenden Fall, daß das Hütungsterrain in recht gutem Boden bestehet, unbedingt bejahen. Ist von zu leichtem Boden, von Wäldern, Bergen, sumpfigen Terrain die Rede, so ist eine solche Verwandlung an sich mehrentheils gar

nicht möglich, oder erfordert Zeit und kostspielige Unternehmungen; ist jedoch in einzelnen Fällen wegen bessern Acrodissiments der Gelder u. s. w. sehr anzurathen. In jedem Falle wird aber freie Disposition, folglich Hütungs-Separation dabei vorausgesetzt.

Daß ein Guth, und selbst ein beträchtliches, äußersten Falls, ohne Nebenhütungen bestehen, und sich auf Acker- und Wiesenbehütung einschränken kann, ist unstreitig; daß aber gute Nebenhütungen äußerst vortheilhaft seyn müssen, leuchtet eben so ein. Besonders kann ihrer eine beträchtliche Schäferei, die ein ausgebreitetes Weideterrain erfordert, auch bei reichlichem Wintersfutter nicht wohl entbehren, und wird von der bloßen selbst guten Ackerweide nicht leicht durch den Sommer gebracht werden können *). Die Hütung der Arbeitspferde ist ein Zustand der Unvollkommenheit in der Oeconomie; anders verhält es sich mit der Fohlenzucht, die aber ganz eigne Hütungsplätze von besonderer Art verlangt. Das Rindvieh kann sich, wenn auch die Stallfütterung der Kühe nicht eingeführt, die Weide aber von mittlerer Beschaffenheit ist, mit der eignen Weide des Gutes ohne Nebentriften schon eher durchbringen, weil dieses Vieh doch, wie bei den Schaafen nicht der Fall und zu kostbar ist, auch den Sommer hindurch mehr oder weniger Heu und Stroh bekommt.

*) Von der Sommer-Stallfütterung der Schaafe, einer schon zur Sprache gekommenen, aber weder nöthig noch thünlich scheinenden Sache läßt sich hier nur der Name anführen, um sie doch nicht ganz zu übergehen.

Die Schweine- und Federviehzucht endlich ist in der Regel unbedeutend, und auf den Abfall berechnet.

Das Behüten der besäeten Äcker darf in der Regel nicht Statt finden. Nur bei starkem Frostwetter und sehr üppigen Saaten kann es ohne Schaden, ja sogar mit Vortheil mit den Schaafen, jedoch nur flüchtig und durch bloßes Darüberhintreiben geschehen, welches die Stelle des S. 42 erwähnten Schröpfens vertritt.

Die Behütung der Äcker kann ihnen an sich, seltene Fälle ausgenommen *), nicht leicht Schaden bringen; wohl aber könnten bei ermangelnden Bestimmungen die Mithütungsberechtigten, um ihr Recht desto länger zu exerciren, die Bestellung der Äcker ganz verhindern oder doch länger aufgeschoben wissen wollen, als es dem Landbesitzer nützlich wäre; bei den Wiesen muß man, vorzüglich im Frühjahr und bei tiefen nassen Wiesen oder anhaltend regnigter Witterung mit der Hütung vorsichtig zu Werke gehen, um nicht dem Graswuchs einen unersetzlichen Schaden zuzufügen. Aus diesen Gründen, und um dem Mißbrauch von mehreren Mithütungsberechtigten zu begegnen, ist nicht nur die Frühjahrsbehütung der Wiesen im Allgemeinen eigentlich gesetzlich untersagt **), sondern es sind auch, in Ansehung der Mithütungsgerechtsame überhaupt, durch Erkenntniß, Über-

*) Z. B. bei thonigtem Boden, nach starkem oder anhaltendem Regen.

**) Rescr. aus dem Staatsrath v. 19. May 1770 an das Kammergericht und die Kurmärk. Kammer.

einkommen oder Obserbanz gewöhnlich an jedem Orte eine Anzahl oder gewisse Tage in der Woche bestimmt, an welcher, und ist öfters selbst die Anzahl des Viehes festgesetzt, mit welcher nur ein jeder Interessent auf der gemeinschaftlichen Hütung erscheinen darf. Wenigstens steht, namentlich in Ansehung der Mithütung auf den Wiesen, gewöhnlich fest, bis wie lange sie ins Frühjahr hinein exercirt werden, auch wohl wenn sie im Herbst ihren Anfang nehmen darf. Dies richtet sich nun nach jedes Orts Verfassung. Die Hütungstermine sind meistens nach den Kalendarnamenstagen, z. B. Mariä Verkündigung, Georgi, Walpurgi, u. s. w., bestimmt worden; vor kurzem aber, aus Gründen der astronomischen Zeitrechnung, zur Vermeidung aller Irrungen auf gewisse, jenen Terminen entsprechende Monatstage gesetzlich *) bestimmter normirt.

§. 13.

Wiesen nennt man diejenigen Grundstücke, welche ausschließlich zum Graswuchs bestimmt sind, wozu gewöhnlich ihre tiefe, dem Ackerbau nicht dienliche, Lage Veranlassung gegeben hat.

Man unterscheidet sie nach ihrer Lage in nasse und trockne; und nach ihrer Güte und Grasproduction in ein- zwei- dreischürige. Was bei der ersten Mäh (Schur) gewonnen wird, heißt

*) Gesetzliche Immediatbestimmung, mittelst welcher die Hütungs- und Hebungstermine auf die Jahrestage 2c. verlegt werden sollen v. 31. August 1800.

Heu; von den folgenden: Grummet, Nachmath.

Die Zeit der Heu-Erndte ist, wenn die mehresten Gräser zu blühen anfangen, gewöhnlich im Juni. Das abgemähete Gras liegt etwa einen Tag auf dem Schwatt, wird dann mit der Harke aus einander gestreuet und einigemale gewendet, wobei man einmaliges gelindes Beregnen nicht für schädlich hält. Hierauf wird es, alsdann meistens trocken, in ellenhohe lockere Windhaufen, zuletzt aber in große feste Schober gelegt, und entweder sogleich, oder auch, wenn es an Platz und Zeit mangelt, späterhin eingefahren. Zur Aufbewahrung des Heues, welches nach seiner verschiedenen Beschaffenheit und nach dem Bedarf mehrentheils gleich für jede Viehart sortirt und besonders gelegt wird, bedient man sich der Boden über den Ställen, auch besonderer Heuscheunen, oder man setzt es in Feimen unter freiem Himmel, die auch wohl mit einem künstlichen Dach versehen werden.

Höchst nöthig ist das vorsichtige trockene Einbringen des Heues (wiewohl bei veränderlicher Witterung oft sehr schwierig), und dessen trocknes lustiges Aufbewahren, weshalb man auch wohl Qualmfänge macht oder Reiser dazwischen legt. Ganz frisch gewonnenes Heu ist dem Viehe nicht dienlich, besser ist es, wenn dasselbe erst einige Wochen gelegen (geschwigt) hat. Naß eingebrachtes Heu ist der Entzündung und Verderbniß leicht unterworfen; die dagegen bekannten Mittel durch abermaliges Trocknen

auf
fruch
sto
was
heu
an
sauer
Besch
sest
schin
zügl
welch
Mel
4-
ist etw
dienst
der im
sich no
sen.
begriff
stiger
rechnen
W
rains
auf lei
benumf
Zuverlässig

auf sonnigen Plätzen, Einsalzen, u. dgl. sind oft fruchtlos, immer wenigstens umständlich und kostbar.

Je feiner das Gras auf den Wiesen wächst, desto gedeihlicher wird das Heu, wiewohl manche etwas schilfige Grasarten auch ein ganz gutes Pferdeheu geben. Sonst nennt man das grobe, gewöhnlich an tiefliegenden Orten wachsende, Gras auch sauer, sauerbeißig.

Der Ertrag von den Wiesen ist nach ihrer Lage, Beschaffenheit und den Zufällen der Witterung äußerst verschieden, und nur vermittelst eines Durchschnitts mehrerer Jahre richtig zu bestimmen. Vorzüglich kann man diejenigen Wiesen schon nennen, welche durch beide Schuren 18—20 Etr Heu vom Morgen liefern, von schlechten erhält man wohl nur 4—5 Etr.

Die Ladung eines 2 sp. herrschaftlichen Wagens ist etwa im Durchschnitt auf 10 Etr, für einen Bauerdienst nur auf 6—7 Etr zu rechnen. Die Anzahl der in einem Tage zu verrichtenden Fuhren richtet sich nach der, oft beträchtlichen Entfernung der Wiesen. Die Handarbeit beim Heumachen ist, mit Inbegriff des Mähens und Harrens, bei ziemlich günstiger Witterung, zu zwei Tage auf den Morgen zu rechnen.

Welches das richtige Verhältniß des Wiesenterrains zum Ackerfelde sey, läßt sich im Allgemeinen auf keine Weise, und nur mit Rücksicht auf die Nebenumstände bei einem jeden einzelnen Gute mit Zuverlässigkeit bestimmen. Güte des Ackers und der

Wiesen, der Umstand, ob starke Mästung möglich, ob zur Vermehrung der Schaafzucht Nebenabtritt genug vorhanden ist, und dergl. mehr, liefert hier ganz verschiedene Resultate. Überfluß an Wiesewachs kann nie schädlich seyn, weil entweder ein Verkauf des Heues mit Vortheil Statt finden, oder eine Wiese immer eher in gutes Ackerland umgeschaffen werden kann, als umgekehrt.

Die richtige Behandlung, Schonung und Verbesserung der Wiesen ist für die Oeconomie von der höchsten Wichtigkeit. Es gehört dazu, daß selbige gar nicht oder wenig behütet (s. §. 12.), gereinigt, dann und wann gepflügt und gedüngt und gehörig bewässert werden.

Zur Reinigung gehört das Aufräumen der Abzugsgraben und das Ueberfahren im Frühjahr mit dem Wiesenobel, um Maulwurfs- und Ameisenhögel, sogenannte Bülten oder Kaupen, die sich besonders in nassen Wiesen finden, kleines Gesträuch, und dergl. wegzuschaffen, hierdurch den Boden eben und zum reinen Abmähen geschickter zu machen, und den Graswuchs zu befördern. Das Buschwerk wird ausgerodet. Das Walzen der Wiesen hat sehr häufig der Erwartung davon nicht entsprochen.

Dagegen ist es sehr nützlich, die Wiesen, welche mehrere Jahre hinter einander nur Gras getragen haben, wenn dies schlechter zu werden und vieles Moos sich zu zeigen anfängt, umzupflügen, eine Korn-Ernde von Sommerfrucht, am besten Haber davon zu nehmen, und dann den Fleck mit guten

Grasf
Wiese
U
Landm
5-6
oder d
ders v
senkoth
darf.
Die
und H
Heu: G
Frühja
Hinden
hen b
ausfrie
durch a
hen die
der Wies
und Nies
die man
kann. Z
man sie
Stauen
wodurch
Koräle a
hen. w
Schöpftr
im Nothf
Brunnen

Grassämereyen und etwas Klee besäet, wiederum als Wiese zu nutzen.

Auch die Düngung der Wiesen wird von guten Landwirthen nicht verabsäumt, findet mit Nutzen alle 5—6 Jahre Statt, und geschiehet durch Hortenschlag oder durch Überstreuen ganz kurzen Düngers, besonders vom Federvieh, der Asche, des Ofenrusses, Gassenkoths und dergl. was nicht untergepflügt werden darf.

Die Bewässerung der Wiesen im Frühjahr und Herbst trägt außerordentlich viel zu einer guten Heu-Erndte bei; jedoch darf das Wasser weder im Frühjahr zu lange und bis zur Fäulniß und zum Hinderniß des anfangenden Grasswuchses darauf stehen bleiben, noch im Winter bis auf den Grund ausfrieren. Sind bei der natürlichen Bewässerung durch austretende Flüße, oder von Quellen und Bächen diese Inconvenienzien nach der natürlichen Lage der Wiesen vorhanden; so hilft man durch Haupt- und Nebenabzugsgräben und kleine Schleusen, die man zur erforderlichen Zeit öffnen und schließen kann. Wo die natürliche Bewässerung fehlt, muß man sie durch die künstliche ersetzen. Dies kann durch Stauen und Schleusen in vorbeisießenden Bächen, wodurch diese überzutreten gezwungen werden; durch Kanäle aus benachbarten Strömen, Seen oder Teichen, wobei in Ermangelung gehörigen Gefälles Schöpfräder und Schleusen anzubringen sind, und im Nothfall durch einige, auf der Wiese gegrabene Brunnen bewürkt werden. Bei jeder Bewässerung,

die von wahrem Nutzen seyn soll, ist nöthig, daß sich das Wasser auf der Wiese überall möglichst gleich vertheile; weshalb, wenn der Boden nicht abhängig genug ist, kleine Rinnen hin und wieder anzubringen sind, und eine Hauptbedingung ist die, daß man das Wasser völlig in seiner Gewalt habe, und nicht mehr auf der Wiese behalten dürfe, als man selbst für gut findet. Die Zeit der Dauer der Bewässerung hängt mit von der Beschaffenheit des Wassers ab, und wird durch Beobachtung und Erfahrung am sichersten bestimmt. Das frische Quellwasser hält man für das zuträglichste zur Wiesenbewässerung; das, was von reißenden Strömen austritt, kann wegen des bei sich führenden Sandes sehr schädlich werden, wogegen bloß schlammiges Wasser fruchtbar macht, wenn es eine geraume Zeit hat stehen und seinen Schlamm absetzen können.

§. 14.

Künstliche Wiesen werden zur Vermehrung des Viehfutters, und daher auch des Düngers angelegt. Man bestimmt nämlich einige Acker zum Anbau gewisser Futtergewächse, und vorzüglich dann, wenn dies perennirende sind, verdienen solche Acker den Namen künstlicher Wiesen; da die Sommerpflanzen unter den Futterkräutern nur im gewöhnlichen Fruchtwechsel, obgleich ebenfalls mit großem Nutzen angebauet werden (s. §. 11.). Der Futterkräuterbau ist ein so wichtiger Gegenstand für die Verbesserung

der De-
öffentli-
es ist
zur m-
ben *)
der Fu-
Contract
entweder
Viehe g-
macht, u
zu den fi-
zen mit
welche
gen Eck
Klee re-
rung de
aber grü-
Vorsicht g-
weniger st-
Die L-
foim) erfo-

*) Viehen-
Circular-
erräthe
der Ges-
Novem-
den D-
kräuter.
*) Vieht b-
kräuter.
im Gan-
alle ver-
hindert

der Oeconomie, daß derselbe nicht nur verschiedentlich öffentlich vom Staate empfohlen worden *), sondern es ist auch in der Churmark ein besonderes Gesetz zur möglichsten Begünstigung desselben gegeben **), und bei Verpachtungen der Domainen wird der Futterkräuterbau als eine Bedingung des Pacht-Contracts vorgeschrieben. Die Futterkräuter werden entweder grün mit dem Viehe abgeweidet, oder dem Viehe grün im Stalle gefuttert, oder zu Heu gemacht, um den Winterfutter-Vorrath zu vermehren. Zu den saftreichsten und nährendsten gehören die Pflanzen mit Schmetterlingsblumen (Diadelphisten), in welche Classe man, außer den Futterwicen und einigen Erbsenarten, insbesondere die verschiedenen Arten Klee rechnet, welche allerdings für Milch und Nahrung des Viehes ein sehr gedeihliches Futter sind, aber grün gefuttert, wenigstens im Anfange, mit Vorsicht gegeben werden müssen, weil sie mehr oder weniger stark ausblähen.

Die Lucerne (Schneckenklee, Spargelklee, Saint-foin) erfordert guten rajolten, wohl durchgedüngten

*) Flecken- und Dorf-Ordn. v. 16. Decbr. 1702. Nachtrag: Circularien der Churm. Kammer an die Land- und Steuer-räthe und Beamte, nebst Unterricht über den Anbau der Espartette und Luzerne v. 17. Septb. 1756 und 1ten November 1756. Circulare an sämtliche Kammern von 3ten Octob. 1775 u. a. wegen des Anbaues der Futterkräuter.

**) Edict v. 21. Februar 1791 wegen des Anbaues der Futterkräuter. Nicht sonderlichen Erfolg hat diese Verordnung im Ganzen gehabt; denn ohne Hütungs-Separation ist alle verbesserte Ackerkultur schwer und aufs äußerste verhindert.

Boden, und sorgfältiges Jäten im Anfang; dauert alsdann 6—8 Jahre *), und kann jeden Sommer 3—5mal geschnitten werden, giebt ein milchreiches Futter für Kühe, und auch ein gutes Heu; in neuern Zeiten hat man Versuche mit dem Pflanzen der Lucerne gemacht, die, in so fern der Boden dabei immer unkrautrein und locker gehalten werden kann, wohl nachahmungswerth scheinen **); denn außerdem und nach der gewöhnlichen Art wird der Boden durch den Anbau der Lucerne etwas unrein, und noch ein Nachtheil derselben ist der, daß sie den Acker dergestalt mit ihren Wurzeln durchflucht, daß es hernach öfters sehr schwer hält, dies wieder in Ordnung zu bringen.

Die Esparcette (türkischer Klee) ist deswegen schätzbar, weil sie mit geringem, bergigtem Boden, wenn er nur Kalktheile bei sich oder in der Tiefe führt, vorlieb nimmt, und weniger Wartung und Kosten als andere Kleearten erfordert. Als grünes Futter ist sie von eben der gedeihlichen Wirkung wie anderer Klee; als Heu für die Pferde sehr angenehm, es geht indeß beim Trocknen viel von den kleinen Blättern verloren.

Unter den andern Kleearten; welche viele verschiedene, vielleicht willkührliche Benennungen führten, ist der gewöhnliche große rothe oder Brabanter

*) Schwerlich 25—30 Jahren, wie das angezogene Circulare v. J. 1756 verspricht — wenigstens nicht nach unsrer Art, die Lucerne zu bauen.

**) Thaers Einl. z. Engl. Landw. 1798. II Band, S. 559.

Klee
weiß
ders
V
niggr
schwi
mende
Futter

D
großer
und m
gewäh
den 2
den h

seiner
gebau
Pi
bleib d
bessert d
Unter

ren sich
Turnips,
und zur
diese Wur
Kohl erst
Ende ist
Erde vor
oder abge

Klee als ein gedeihliches grünes Stallfutter; der weiße (Berg-Stein-) Klee zum Abweiden besonders zu empfehlen.

Unter den Futtergräsern sind das Rangras, Honnigras, Timotheengras, Wiesenfuchsschwanz, Schaafschwingel nach Beschaffenheit des einem jeden zukommenden Bodens, ergiebig, und theils zur grünen Fütterung, theils zum Heumachen zu empfehlen.

Noch gehören hierher:

Der Spärgel (Gollinke, Fettkraut, Knöterich, großer und kleiner Ackerspark), der ein angenehmes und milchbringendes Futter für Rindvieh und Schaafe gewährt; jedoch kein sonderliches Heu giebt, aber den Vorzug hat, daß er auf leichtem sandigtem Boden fortkömmt. Es ist eine Sommerpflanze.

Der wilde Sauerampfer verdiente wegen seiner dem Vieh gedeihlichen Eigenschaften mehr angebauet zu werden.

Pimpernell, Bibernell (Perennir. Pflanzen) bleibt den ganzen Winter hindurch grün, und verbessert die Schaafweide ungemein.

Unter den Futterwurzeln-Gewächsen zeichnen sich die verschiedenen Rübenarten, besonders der Turnips, die Kunkelrübe, Möhre und Kohlrübe, und zur Mästung besonders die Kartoffeln aus. Alle diese Wurzeln werden aber, so wie auch einige Arten Kohl erst im Winter, wenn das grüne Futter zu Ende ist, dem Viehe gegeben; das Kraut über der Erde von den mehresten Arten giebt, abgeschnitten oder abgeweidet, ein gutes Herbstfutter. Dieß erhält

man auch von dem Cichorienkraute, sofern man die bekannte Cultur der Wurzel bei diesem Gewächse nicht zur Hauptabsicht hat *).

Von allen diesen Pflanzen läßt man einen Theil in Saamen schießen, um theils die Ausgabe dafür im nächsten Jahre zu sparen, theils auch wohl durch den Verkauf des Saamens eine, oft nicht unbeträchtliche Nebeneinnahme zu erhalten.

§. 15.

Die sogenannten Handels- oder Manufaktur-Pflanzen bauet der Landmann theils des eigenen Bedarfs, theils des vortheilhaften Verkaufs wegen. In so fern dieser aber nicht ganz besonders Statt findet, ist der Anbau dieser Gewächse, welche nicht schlechten Boden, viel Dünger und Bearbeitung zu erfordern pflegen, dem Ackerwirth nur als Nebensache und zu seinem Bedarf anzurathen. Die gewöhnlichsten dieser Gewächse sind folgende: Lein oder Flachs verlangt einen lockern, etwas feuchten, aber weder nassen noch sehr thonigten Boden. Der frühe wird im April, der späte im Junius gesäet, einigemale gejätet; kurz vor der Reife des Saamens ausgeraufet, in kleine Garben (Büschel, Posen) gebunden, von den Saamenkapseln durch Klopfen oder besser durch das Rütteln befreiet, im Wasser oder im

*) Mit Nutzen ist über den Futterkräuterbau: Bergens Anleitung zur Viehzucht u. Berlin, 1800; mit Anmerk. v. Thaer nachzulesen.

Thau
geba
thelt,
aus d
des ei
gen, r
hen)
Winter
men ge
Leinso
Betrüger
zu gew
guten m
so fern
Spinn
zu em
De
Behand
er viel
Gespinn
bar. V
*) Das
hält n
nach
es ist
Feuer
scheit
ad 24
Kürme
§. 22
Mand
de zuge
hans

Thau geröthet, getrocknet *), gebrochen (gebraacht, gebackt), geschwungen, zuletzt grob und fein gehackt, und endlich gesponnen. Der Saamen wird aus den Kapseln gedroschen, und dient, nach Abzug des eignen Bedarfs, zum Verkauf oder zum Velschlagen, wovon die übrig bleibenden Hülsen (Leinküschchen) zur Verbesserung des Tranks für das Vieh im Winter sehr nützlich sind. Man pflegt mit dem Saamen gern abzuwechseln, besonders ist der Rußische Leinsaamen von Riga, mit welchem inzwischen öfters Betrügerei vorgehet, berühmt. Um guten Saamen zu gewinnen, muß man dünn säen; dick aber, um guten feinen Flach zu erhalten. (S. Beil. I.) In so fern der Flach zur Beförderung der so nützlichen Spinnerei beiträgt, ist dessen Anbau aufs äußerste zu empfehlen.

Der Hanf hat in seiner Cultur und nachherigen Behandlung mit dem Flach vieles gemein, nur wird er viel größer und stärker, ist auch nur zu gröberem Gespinnst, Stricken, Seegeltuch und dergl. anwendbar. Man unterscheidet genau die beiden Geschlech-

*) Das Röthchen des Flachses und Hanfs in Fischgewässern hält man der Fischerei und der menschlichen Gesundheit für nachtheilig; auch verdirbt es die Ströme und ihre Ufer; es ist daher verboten. Das Dörren des Flachses soll, der Feuersgefahr wegen, vorsichtig und außer dem Orte geschehen. S. Kurfürstl. Landesregers vom 11. März 1602 ad 24. Flecken- und Dorf-Ordn. v. 16. Decbr. 1702 §. 33. Kurmärk. Städte Feuerordnung v. 1. Nov. 1713. 1r Theil §. 22. Regl. v. 16. April 1761 für die Amtsdörfer. Desgl. Mandat v. 16. April 1707 und Edict v. 23. Febr. 1733, welche zugleich Anweisung zum Bau und zur Behandlung des Hanfs und Flachses geben.

ter bei diesem Gewächs; der männliche Hanf (mit Unrecht: Fimmel, Hänfenn genannt) wird nach dem Abblühen schon ausgezogen; der weibliche, auch schlechtweg Hanf genannt, trägt den Saamen.

Des Rube-Saamens ist oben bei den Getreidearten gedacht.

Der Tabak, eine einträgliche Brauchfrucht, verlangt mittelmäßigen, aber gut gedüngten Boden, und nützt dem Lande durch das ihm nothwendige Behalten; die Blüthenknospen werden, wenn man keinen Saamen verlangt, so wie sie sich zeigen, abgebroschen. Diese, besonders aber die nach der Tabaks-Ernte noch an den Stengeln wachsende und zu ihrer Vollkommenheit freilich nicht gelangende Blätter nennt man den Geiz, dessen Verarbeitung und Verkauf, da man ihn für schädlich hielt, ehemals verboten war, ist aber wieder erlaubt worden ist *). Die vom August bis September abgenommene Blätter läßt man öfters erst schwißen; dann werden sie auf starke Fäden gezogen, auf reinlichen Böden oder im Schatten getrocknet, und als Kaufmannsgut verpackt. Die Stengel dienen als Brennmaterial und zum Potaschfieden.

Der Hopfen verlangt lockern feuchten Boden, auch gute Düngung, und viele Bearbeitung, besonders im Anfange. Indessen ist der Hopfenbau doch den Besitzern beträchtlicher Brauereien sehr anzurathen,

*) Direct. Resc. von 8. May, und Publicandum von 27ten May 1800.

then,
Große Bel
gewisser
pfen,
ander
stende 33
sche Ja
geflocht
werth.
Die
sie allm
tikel ge
besond
ndß
vortheil
dern
ihrer
Ne
the, N
werden
hier nicht
Donny
diesem u
wähse f
Der
und Ba
*) G. die
7ten M
reien an

then, auch öffentlich empfohlen. Wo derselbe ins Große gehet, hat man eigne Hopfengärten, die in gewisse Etläge getheilt sind, 6—7 Jahre mit Hopfen, und dann wieder einige Jahre mit Klee oder andern Früchten benutzt werden. Statt des holzkostenden Gebrauchs der Hopfenstangen ist die Preussische Methode, Spaliere von, aus Hopfentanken geflochtenen Stricken anzulegen, sehr empfehlenswerth.

Die Eickorien sind den ersten Anbauern, ehe sie allgemein eingeführt waren, ein einträglicher Artikel gewesen; ist nicht mehr so, und daher nur in besondern Fällen, und bei vorhandenem leichtem und vortheilhaftem Absatz zu empfehlen. Gedörrt erfordern sie besonders vorsichtige Aufbewahrung wegen ihrer leichten Entzündlichkeit *).

Audere Gewächse, als Krapp oder Färberöthe, Waid, Wau, Safran, Senf, Kümmel, u. s. w. werden nur selten im Großen angebaut, und daher hier nicht genauer erwähnt.

Von dem Ertrage und der Ausfaat einiger in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Gewächse s. Beil. I.

§. 16.

Der Gartenbau mit Inbegriff der Obst- und Baumzucht ist eine für den Landwirth sehr

*) G. die Direct. Rescr. von 26ten August und 1. Octb. 1792. 7ten May 1793 wegen Verlegung der Eickorien-Brennereien außer den Städten.

nützliche, einträgliche und nach Verhältniß nicht so gar viel Mühe erfordernde Beschäftigung. Der Anbau der Küchengewächse kann indessen nur in seltenen Fällen bei besonders gutem Absatz mit auf den Verkauf im Großen berechnet werden, und dient mehr zum eignen Haushaltsbedarf. Lust- und Blumengärten, Treibhäuser, selbst Mistbeete sind schon Gegenstände der Liebhaberei, und kommen bei der Landwirthschaft nur nebenher in Betracht; unentbehrlich aber ist, der Speisung wegen, ein wohl unterhaltener Küchengarten, und man rechnet, daß zur Speisung von 10 Personen ohngefähr ein Morgen Gartenland nöthig ist, und zu dessen Bearbeitung im Durchschnitt des Jahres 25—30 Handtage erfordert werden. Bei starker Obstbaumzucht muß man darauf mehr Handarbeit rechnen. Der Landwirth bedient sich auch des Gartens, um darin die nachher ins Feld zu versetzenden Pflanzen gewisser Braachfrüchte zu erziehen, z. B. Tabak-, Kohl-, Rübenarten, u. s. w.

Zur Einschließung der Gärten (Befriedigung) sind lebendige Hecken wider Schweine und das Wild selten fest genug, zehren oft den Boden aus, gewähren auch den Vögeln Schutz und Obdach. Die besten Hecken sind inzwischen noch die von Dornen. Zu todten Befriedigungen sind Mauern freilich sehr kostbar und nur für Eigenthümer anzulegen rathsam; die Flechtzäune hingegen, welche von sachverständigen Leuten mit dazwischen gepflanztem lebendigem Holze, äußerst fest und von gutem Ansehen versertiget

werden, besonders anzuempfehlen. Unter den zahlreichen Arten Ungeziefer, das man zum Theil, wie z. B. die Maulwürfe, in Fallen fängt, zum Theil, wie z. B. Schnecken, Erdflöhe, Blattläuse, durch Begießen mit Laugen zu vertilgen sucht, haben besonders die Raupen wegen ihrer vorzüglichen Schädlichkeit und Ausbreitung viele polizeiliche Verordnungen, ihre Vertilgung betreffend, nöthig gemacht *).

Die Obstbaumzucht gewährt dem Landmann durch den Verkauf sowohl des frischen als des getrockneten Obstes eine oft nicht unbeträchtliche Einnahme, und dient im Allgemeinen zur Vermehrung eines sehr gesunden und beliebten Consumtionsartikels. Die Veredlung der Obstsorten durch Pfropfen, Oculiren und Copuliren ist schon eine sehr bekannte Operation, und zur Vermehrung und Verbesserung des Obstbaues unentbehrlich. Auch in der Kenntniß und Behandlung der Baumkrankheiten ist man schon ziemlich weit gekommen. Die Baumzucht überhaupt **) trägt zur Verminderung des Holzmangels mit bei; die angepflanzten Alleen zieren und sichern die Wege, und geben dem Lande ein gefälliges Ansehen, daher es nicht an Verordnungen fehlt, die die Beförderung

*) Verordn. v. 19. Januar 173. Kammerverordn. v. 25. Januar 1780; 11. Januar 1781; 7. Januar 1782. — S. auch: Lamoignon'sche Beiträge zur Cameralwissenschaft 2r Theil.

**) Als Handbuch über Baumzucht ist zu empfehlen: v. Burgsdorf's Anleitung zur Erziehung der einheimischen und fremden Holzarten. Berlin, 1791.

der Obst- und wilden Baumzucht zum Zweck haben *). Hierher gehören solche Bäume, welche man nicht eigentlich zu den Waldbäumen, mit denen sich der Forstmann vorzüglich beschäftigt, rechnet; als: Rüstern, Pappeln, Weiden, Ebereschen, Akazien, Maulbeerbäume, u. dergl.

Die Beschädigung der Bäume ist bei schwerer Strafe verboten **). Zur Beförderung des Garten- und Obstbaues sind im Jahr 1771 in der Churmark 40 sogenannte Kreisgärtner ***) angeordnet worden, welche eigene Colonistenetablissemments erhalten haben, und denen zur Pflicht gemacht ist, die Anlegung und Erhaltung der Alleen von nuzbaren Bäumen an den Landstraßen, und lebendiger Hecken zu befördern, durch Beispiel in ihren Dienstgärten Anweisung zum Obst- und Gartenbau zu geben, und Baumschulen zum

*) Edicte vom 6ten März 1685 und 19. März 1691, daß die Brautleute Bäume und Eichen pflanzen sollen. Dorfordin. v. 16. Decbr 1702 §. 34. Edicte v. 21. Juni 1719 und 19. May 1729. Ordre v. 14. Septb. 1740. Decr. v. 21. April 1774, 25. Juli und 13. Septb. 1775; 5. Novb. 1777; 7. Decb. 1778; 13. Octob. 1779; 21. Decb. 1780; 23. Aug. 1781; 27. August 1782. Regl. für die Immediat Forst- und Bau-Commissionen v. 15. Sept. 1793. Kammerverordn. an die Kurm. Aemter v. 15. August 1800.

**) Edict vom 8. Octob. 1731, worin Festungsstrafe auf die Baumbeschädigung gesetzt worden. Diese Strafe ist für kleine Vergehen dieser Art offenbar zu streng, und kömmt daher nicht in Ausübung. Einen lezenswerthen Aufsatz über Vermehrung des Triebß zur Baumpflanzung und deren Schutz wider Beschädigung s. in den Annalen der Märk. öconom. Gesellschaft zu Potsdam. Erster Band, S. 127.

***) C. deren Instruction von 28. August 1773. — Lamotte Beiträge Erster Theil, S. 47.

Verka
gewißß

ein b
deihet
Mittag
Berge,
von Esß
auf dem
Gorgfakal

D
schäftig
ihres
angeordnet
ihrer ha
gegebene
Zubehör
unbedenk
nach eine
in den K
net man
lichen M
ein ganz

*) Eine
bau u
franzö
wie d
im Ho

Verkauf vorrätig zu halten. Diese Einrichtung hat gewiß an manchen Orten heilsame Folgen gehabt.

Der Weinbau ist nur in gewissen Gegenden ein bedeutender Zweig der Landwirthschaft, und gedeiht in hiesigen Klima nur sehr selten. Gegen Mittag liegende, und sonst nicht gut zu benutzende Berge, Absatz des Weins, besonders in der Nähe von Eßigfabriken, können Veranlassung geben, sich auf den Weinbau zu legen, welcher indessen viel Sorgfalt, Arbeit und selbst Dünger erfordert *).

§. 17.

Die Waldbaumzucht oder das Forstwesen beschäftigt sich mit solchen Baumarten, die vornehmlich ihres Holzes wegen als Brenn- oder Baumaterial, angebauet werden. Die Forsten sind, nach ihrer hauptsächlichen Bestimmung, und der im §. 1. gegebenen Definition von Domainen eigentlich für Zubehörungen und verwandte Nutzungen derselben unbedenklich zu halten. In so fern die Forsten aber nach einem ganz besondern Administrations-System in den Königl. Staaten bewirthschaftet werden, rechnet man sie nicht zu den eigentlichen landwirthschaftlichen Nutzungen. Der Forsthaushalt ist vielmehr ein ganz besonderer, von der Domainenverwaltung

*) Eine sehr gründliche und vollständige Anweisung zum Weinbau und allem, was dazu gehört, giebt ein ganz neues französisches Werk: *Traité theorique et pratique sur la culture de la vigne*. Paris an IX. 1801, wovon eine Übersetzung im Werke ist.

abgesonderter Zweig der Cameralverwaltung, und die Forsten kommen bei den Domainen nur in so fern in Betracht, als für letztere der Bedarf an Bau-, Nutz- und Brennholz daraus unentgeltlich erfolgt, und durch die Mastnuzung und Hütung in den Heiden den Landwirthschaften Hülfquellen eröffnet werden.

Die Cultur und Behandlung der Forsten muß daher hier um so mehr übergangen werden, als darüber schon mehrere eigne vorzügliche, auf die Preussische Forstverfassung sich beziehende Werke *) zum cameralistischen Studium vorhanden sind.

Nutzungen, welche neben dem Holzanbau in den Forsten erzielet und geheegt werden, wohin besonders die Schneidemühlen, Mast, wildes Obst, wilde Bienenzucht, Theer- und Kohlenstweelen, Potaschsfiederei, u. s. w. gehören, pflegen ebenfalls, so weit sie baare Einnahme gewähren, für die Forstcasse berechnet zu werden, und gehören daher nicht hierher.

Die Jagd, im Walde sowohl als auf den Feldern, wird ebenfalls für den Forstetat benutzt. Die Geldjagd ist indessen dem Landwirth selbst zweckmäßig zu überlassen, welchem, wo nicht der Ertrag davon, welchen er jedoch mehrentheils mit den wenigsten

*) v. Burgsdorf Forsthandbuch 1r, 2r Theil.

v. Burgsdorf Anleitung zur sichern Erziehung der Holzarten.

Hennert Anweisung zur Taxation der Forsten.

Desselben Anweisung zu geometrischen Hülfsmitteln für 2c. Forstbedienten.

Auch als Compendium und Leitfaden betrachtet: Borowski Cameral- und Finanzpraxis. 1r Theil 25 Cap. Berlin, 1799.

Kosten herausbringen kann, doch das Recht dazu angenehm und nützlich ist, weil er dadurch aller etwaigen Beschädigungen seiner Saaten von andern Jagdinhabern und vom Wilde mehr überhoben wird.

Hütung in den Wäldern, besonders im hohen Holze, und den Laubholz-Revierern kann, wie schon oben erwähnt worden, eine bedeutende Hülfquelle zur Erhaltung des Viehstandes, insbesondere der Schaafheerden seyn. Der Gebrauch dieser Hütung aber ist nothwendigen Einschränkungen durch die Polizeigesetze, namentlich in Ansehung der Schonungen, unterworfen.

§. 18.

Der Torf, ein sehr nütliches Brennmaterial, gehört nicht zu den Regalien *), sondern kann von jedermann benutzt werden, und daher ist die Gewinnung desselben als ein Zweig der Landwirthschaft zu betrachten; wenn gleich die Torfstiche auf Domainen Grundstücken größtentheils für unmittelbare Königl. Rechnung, unter Aufsicht einer seit 1788 errichteten, vom Bergwerks-Departement ressortirenden Haupt-Torfadministration betrieben werden.

Der Torf (§. 4. d. Abschn.), nicht als producirende Erdart, sondern selbst als Product und Brennmaterial betrachtet, verdient die größte Aufmerksamkeit. Seine Gegenwart wird durch die sumpfige Beschaffenheit seiner obern Rasendecke, durch die dar-

*) Allg. Landr. II. Th. XVI. Titel §. 69—73.

auf wachsende Moor-Pflanzen; am sichersten aber nach seiner Beschaffenheit und Mächtigkeit durch den Torfbohrer entdeckt.

Nach gehöriger Abwässerung des Terrains durch Gräben und Begräumung der obern Erde wird der Torf mit breiten Spaden in vierkantige Stücke, Sodden genannt, abgestochen; dies ist Stichtorf; der Torf aus der nicht mehr völlig abzunässernden sumpfigen Tiefe wird mit Netzen herausgefischt, gebaggert (Baggertorf) und dieser sowohl als die Brocken des erstern werden in Formen geknetet, welches den vorzüglichern Streichtorf, Preßtorf giebt *).

In jedem Fall muß der Torf vor dem Abfahren vom Torfmoor noch 2—3 Monat, auch länger, in großen auf verschiedene Art gesetzten Haufen trocknen.

Der beste Torf ist dunkelbraun, fest, von Sand und Steinen frei, und schwer an sich, nur nicht von Nässe, giebt feste Kohlen, weiße Asche und nicht starken Geruch. Die Verkohlung des Torfs geschieht am besten nach Art der Holzverkohlung in Meilern, und verbessert das Feuermaterial ungemein; aber auch im unverkohlten Zustande ist, nach den gemachten Erfahrungen bei zweckmäßiger Einrichtung, der Torf zu aller Feuerung mit geringer Veränderung der Feuerstätte, gegen Holzfeuerung, ohne Nachtheil und Beschwerde zu gebrauchen.

*) Vollständige Nachricht von der Torfcultur giebt: Eisele's Handbuch zur Kenntniß des Torfwesens. Berlin, 1795.

Von den schweren Torfarten läßt sich sogar Pech gewinnen.

Der ausgetorfte Boden wird mit großem Vortheil zu Wiesewachs, Gartenfrüchten, und selbst zum Getreidebau genutzt.*).

Die Torfasche ist nach neueren Erfahrungen als Düngungsmittel, auch zu Laugen und zum Potaschfieden brauchbar; muß aber, weil sie die Gluth außerordentlich lang hält, vorsichtig aufbewahrt werden. Eine allgemeine Torfordnung als Polizeigesetz und Anleitung zum Torfstechen und dessen Behandlung ist zur Zeit noch nicht erschienen; einstweilen ist nur zur Verhütung des Raubbaues in der Ehurmark die vorherige Meldung der Torfstichanlagen beim Landrath des Kreises oder Steuerrath verordnet, und das Desbauchiren der Torfarbeiter verboten **).

Die Torfstecherei, als für Holzersparung wichtig, ist bereits öffentlich empfohlen ***), und es sind zur Beförderung derselben mehrere Vorschriften über die Holzverabreichung aus den Königl. Forsten dahin ergangen: daß die Holzdeputanten die Hälfte ihres Feuerungsquantis in Torf oder in Gelde nehmen †),

*) G. Eifelen G. 282 ff. Die Anweisung zur Cultur ausgetorfster Ländereien ist auch von der Haupt-Torfadministration unterm 19. Januar 1798 besonders publicirt, und zum Druck befördert worden.

**) Publicand. von 24. Juni 1800.

***) Bekanntm. der Ehurm. Kammer und Forst- u. Commission v. 5. März 1800.

†) Cab. Ordre an den D. L. F. M. v. Bärensprung v. 18ten und die Rescr. aus dem Forstdepart. v. 23. Juli 1799, 18. Januar, 4. April 1800 und 16. April 1801.

selbst die Holzkäufer, ohne Holz gekauft zu haben, kein Holz erhalten sollen *); bei den Domainen Aemtern, und sonst, sollen Torfschauer und Aschgruben angelegt werden **).

§. 19.

Viehzucht ist das landwirthschaftliche Geschäft der Erziehung und Wartung der zur Fütterung der Landwirthschaft nöthigen, und zum Absatz ihrer Producte mit Vortheil zu haltenden Hauschiere. Sie dienen theils zur unmittelbaren Nützung durch den eignen Verbrauch, und den Absatz ihrer Producte (Fleisch, Häute, Milch, Wolle und Zucht), theils zur Verrichtung der Gespannarbeit, theils auch blos zur Fortpflanzung. Daher der Unterschied von Nutz- (Milch-), Zug- oder Arbeits- und Zucht- oder Stammbieh. Zur Erhaltung des nöthigen Düngers müssen sämtliche Vieharten mitwirken. Bei der Wahl der Art, und Bestimmung der Anzahl des zu haltenden Viehes kommt es vornehmlich an:

- auf die Beschaffenheit des Landes und selbst der Himmelsgegend;
- auf die Gewinnung des eignen Bedarfs an Viehproducten;
- auf den vortheilhaftesten Absatz der einen oder der andern Art der Viehproducte;
- auf die Menge und Beschaffenheit des gewöhn-

*) Rescr. von 12. Septb. 1799.

**) Rescr. von 1. Octob. 1800 an die Kurm. Kammer.

lichen Futtergewinns, verbunden mit dem Bedarf des nöthigen Düngers, und endlich besonders in Ansehung des Zugviehes auf das Maas und die Art der erforderlichen Arbeit, die nach der Größe, Entlegenheit und Beschaffenheit der Grundstücke zu berechnen ist.

Welches das richtigste Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau ist, läßt sich im Allgemeinen nicht süglich genau bestimmen, und wird im Folgenden, so viel möglich, näher erläutert werden. Die Erfahrung lehrt, daß weniger Vieh bei reichlichem Futter und sorgfältiger Wartung mehr Dienste thut, und größern Nutzen bringt, als eine größere Heerde, die nur knapp ernährt werden kann.

Die Zucht geschieht in der Regel am sichersten und mit den geringsten Kosten aus der eignen Heerde. Zur Verbesserung der Race ist erforderlich, daß man zum Zuchtvieh, besonders männlichen Geschlechts, allezeit die besten Stücke unter dem jungen Vieh von vorzüglichen Eltern, von eignem gutem Ansehen und fehlerfreiem Bau ausleht, selbige das erforderliche Alter völlig erreichen, und das Zuchtvieh, als solches, nicht zu alt werden läßt. Bei Befolgung dieser Vorschrift, verbunden mit guter Pflege überhaupt, ist ungewöhnlicher Abgang an der Heerde, und die Verschlechterung der Race nicht leicht zu besorgen; sie wird sich allein durch sich selbst schon verbessern; die Anschaffung tüchtigen Stammviehes männlichen Geschlechts von bessern Racen sichert und bes

schleunigt indessen die Veredelung noch mehr. Ganz neue Heerden auch vom Muttervieh anzuschaffen, ist theils kostbar, theils, wenn der Transport weit gehet, gefährlich, und hat nicht immer den gewünschten Erfolg gehabt; ist daher nicht immer anzurathen. Daß aber eine einmal veredelte Viehrace wegen des Clima wiederum nach einiger Zeit ausartet, ist ein Vorurtheil, das nur der Erfolg fehlerhafter und nicht sorgfältiger Behandlung der veredelten Heerde erzeugt hat, und das von der Erfahrung fleißiger Landwirthe bereits zur Genüge widerlegt ist. Daß großes Vieh mehrerer Nahrung bedürfe, als kleines derselben Art, ist ein von den Landwirthen angenommener Satz, der gleichwohl sehr häufigen Ausnahmen unterworfen seyn möchte. Auch kann nach Maaßgabe des Bodens, eine große Viehart zu halten, oft nicht einmal rathsam seyn. Zur Uebersicht des Futterbedarfs für die vornehmsten Viehart und der erforderlichen Größe der Hütungsreviere dienen die Beilagen III. und IV.; welche indessen natürlich nur Durchschnitts-Sätze enthalten.

Die Entmannung des zur Zucht nicht bestimmten Viehes geschieht am gewöhnlichsten und sichersten noch bei der Muttermilch; und, mit Ausnahme der Schaaf, ist dies Geschäft in vielen Provinzen an besonders dazu bestellte Leute gegen eine an den Cameralfond zu entrichtende Pacht überlassen *).

*) Schutzbrief der Schwein-Schneider von 21. Januar 1702, und dessen Declar. von 31. Decbr. 1713, ihre Zunftmäßigkeit betreffend. Edict von 24. Juli 1715. Wegen der Art ihres Monopols und ihres Lohns. Regl. v. 20. August 1728.

Die zur Beförderung der dem Lande so höchst wichtigen Viehzucht gemachten öffentlichen Einrichtungen und gegebenen Vorschriften werden bei jeder Viehgart insbesondere erwähnt werden. Hier nur noch im Allgemeinen so viel, daß die Kreisphysici bei grassirenden Viehkrankheiten verbunden sind, dem Lande mit ihren medicinischen Kenntnissen zu Hülfe zu kommen *), daß das an ansteckenden Krankheiten leidende Vieh nicht frei im Lande transportirt, das gestorbene unter gewissen Umständen nicht abgeledert werden darf, tief unter die Erde mit Kalk verscharrt werden muß, u. dergl. mehr.

§. 20.

Die Pferde werden zur Landwirthschaft mit größerem Vortheil als Ochsen gehalten bei allen Gütern mit schwerem bergigem Boden, zum Fuhrwerk, auch sind im Winter beim Eise die Ochsen nicht zu gebrauchen. Diese arbeiten langsamer und nicht mit der Kraft, als Pferde, erfordern beim Gebrauch mehr Menschen; sind dagegen im Futter und den übrigen

*) An einem kurzen, faßlichen, für den Landmann niedern Standes brauchbaren Handbuch der Vieharzneikunde, das, wenigstens für gewöhnliche Fälle, wohlfeile und leicht zu habende Mittel angiebt, fehlt es noch, und die öconom. Märk. Gesellschaft zu Potsdam hat einen Preis auf die Abfassung eines solchen Werks gesetzt. Große veterinärische Werke, deren einige vorzügliche vorhanden sind, paßten sich selten für den Landmann. Ein bedeutender Schritt zur Beförderung der Vieharzneikunde und zur Bildung von Viehärzten ist in den Preuß. Staaten durch die vor mehreren Jahren in Berlin errichtete Königl. Thierarzneischule geschehen.

Unkosten wohlfeiler zu unterhalten, liefern bei gehöriger Einstreuung nutzbareren Dünger als Pferde, und können, wenn sie ausgedient haben, oder sonst schadhast geworden sind, mit Vortheil gemästet werden. Uebrigens rechnet man, daß mit Pferden mehr denn dreimal so viel, als mit Ochsen, d. i. mit 4 Pferden wenigstens so viel, als mit 12 Ochsen gearbeitet werden kann. Mehr als 4 Pferde kann ein Knecht nicht ordentlich abwarten.

Zur Pferdezucht im Großen eignen sich wenige Landgüter, und sie ist daher in der Regel einem Landwirth um so weniger zu empfehlen, als ganz besondere Kenntnisse und Einrichtungen zu einer wirklichen Stuterei gehören, andere nützliche Wirthschaftszweige nothwendig darunter leiden müssen, und die Nutzung an sich etwas unsicher ist. Wohl aber ist, statt der Vervollständigung des Pferdestandes durch Ankauf, in den mehresten Fällen, die Zucht des eignen Bedarfs, auch wohl zum einzelnen Verkauf, anzurathen; weshalb unter den Ackerpferden mehrere Stuten zu halten sind, die ein Jahr ums andere von guten Hengsten belegt werden. Auch kann man mit Nutzen selbst einen guten Beschäler halten, und ihn den größten Theil des Jahres, die Beschälzeit vom April bis Anfangs Juli ausgenommen, mit zur Arbeit gebrauchen. Ein Hengst reicht zu 25—30 Stuten hin; man läßt ihn zur Zucht nicht gern vor erreichtem fünften, die Stuten nach dem vierten, wenigstens nur nach dem dritten, beide Geschlechter nicht nach dem 15ten Jahre zu. Die Trächtigkeit der Pfer-

de d
nach
Arbeits
same
4—
res
es, il
ganz
werde
Futter
mang
Kran
Jahr
Arbeits
schon
richt
12
Kraft
bemer
schwäc
Das
an der
Schneid
änderun
wissheit
überhau
Grü
feinem
Weide,
schädlich

de dauert über eilf Monate; gegen das Ende und nach der Geburt muß das Mutterpferd mit schwerer Arbeit verschont werden, und bei weichem und sparsamen Futter Ruhe haben. Die Fohlen läßt man 4—5 Monat saugen; gegen Ende des zweiten Jahres pflegt man sie aufzustellen. Ein Vorurtheil ist es, daß junge Pferde bis zum dritten Jahre mit ganz schlechtem und magerem Futter nur hingehalten werden müssen, obwohl freilich zu viel nahrhaftes Futter, besonders die Ueberkehr vom Weizen, bei ermangelnder hinlänglicher Bewegung, den Grund zu Krankheiten zu legen pflegt. Erst nach dem vierten Jahre ist das junge Pferd ohne Schaden zu starker Arbeit anzuhalten, im dritten Jahre kann es indessen schon mit Gelindigkeit zu seiner Bestimmung abgerichtet und zu leichter Arbeit gebraucht werden.

Die Farbe der Pferde ist in Rücksicht auf ihre Kraft und Lichtigkeit ziemlich gleichgültig; indessen bemerkt man, daß die weißgeborenen gewöhnlich schwächlich sind.

Das Alter erkennt man bis zum fünften Jahr an der Wechselung (Schieben) der Vorder- oder Schneidezähne; bis zum zehnten Jahr an der Veränderung der sogenannten Kennung mit vieler Gewißheit. Späterhin sind die Kennzeichen ungewiß, und überhaupt leiden sie Ausnahmen.

Graspferde verlangen trockne Weiden mit kurzem feinem Grase, wenigstens sind ihnen niedrige nasse Weide, der Thau und Reif nicht gedeihlich, sogar schädlich. Stallpferde erhalten am gewöhnlichsten

Hafer mit Häckerling von Winterstroh zu gleichen Theilen; das Heu sey, wo möglich, von hohen trocknen Wiesen. 4 Mz. Hafer, eben so viel Häckerling und 7—8 Pfund Heu täglich, d. i. etwa 24 Etr. jährlich, s. die Beil. III., sind für ein Arbeitspferd bei gewöhnlicher Arbeit zu Hause hinlänglich. Auf Reisen und bei schwerer Arbeit giebt man auch wohl mehr. Für ein gewöhnliches Wagen- oder Reispferd reichen auch 3 Mz. Hafer täglich völlig hin.

Gerste ist ein den Pferden schwer verdauliches Futter, selten gegeben, hat sie eine reinigende Wirkung.

Roggen ist nur bei anhaltender schwerer Arbeit, und Weizen noch seltner unschädlich. Billig sollte das Futter nicht gemessen, sondern gewogen werden. Gerste und Roggen rechnet man gegen Haber gewöhnlich wie 12 und 9:16.

Die Engländische Pferdefütterung blos mit Mohrrüben (s. Thaer) ist hier zu Lande noch ganz unbekannt.

Grünes Futter im Sommer ist den Pferden gesund und angenehm, und dient zur Ersparung des Heues.

Zum Getränk dient reines Wasser, in das zuweilen mit Nuxen Kleye und Leinkuchen geschüttet werden kann. Der Gebrauch des Steinsalzes ist ebenfalls zu empfehlen. Außer einer regelmäßigen Fütterung der Pferde, die unmittelbar nach der Arbeit nie ohne Schaden, und nicht auf einmal geschehen darf, ist die reinliche Wartung derselben, und das fleißige

Strie-

Strieg;
Gedeih
aber o
gema
mit E
möglich
de sind
hriten u
theils nu
nachlässig
eben an
währte
nur ein
beitapfe
Austreife
wegen
Thaues
haltendes
nägt hat.
Die E
der Hufe i
Der G
wegen sein
der Arbeit
begnügt, n
braucht zu
e Lasten,
und ist, be
möglich; er
geschützt.

Striegeln und Puzen ein Haupterforderniß zu ihrem Gedeihen. Der Pferdestall sey hoch, helle, lustig, aber ohne Zugwind; der Boden fest mit Backsteinen gemauert, etwas abhângig; die Krippe steinern, oder mit Eisenblech beschlagen, und jedes Pferd, wenn es möglich ist, habe seinen besondern Stand. Die Pferde sind einer Menge äußerlicher und innerlicher Krankheiten und Zufälle unterworfen, die indessen größtentheils nur von unangemessenem Gebrauch, und vernachlässigter Wartung zu entstehen pflegen, nicht eben ansteckend sind, und gegen welche es viele bewährte Hausmittel giebt. Manche Fehler sind auch nur eingebildet, und schaden wenigstens den Arbeitspferden nicht. Den Graspferden ist das späte Austreiben im Herbst, überhaupt das Nachthüten, wegen des allem Viehe ungesunden Reifes und Thaues und besonders alsdann schädlich, wenn anhaltendes Regenwetter die Hütung übermäßig durchnäßt hat.

Die Sorge für Reinigung und das Auswirken der Hufe ist nicht zu verabsäumen.

Der Esel verdiente, ohnerachtet seiner Trägheit, wegen seiner dauerhaften Gesundheit, Ausdauer in der Arbeit und der geringen Kost, mit welcher er sich begnügt, mehr als bisher in der Landwirthschaft gebraucht zu werden. Er trägt verhältnißmäßig schwere Lasten, ziehet im lockern Lande Pflug und Egge, und ist, besonders zu den kleinen Wirthschaftsfahren, nützlich; er ist nach dem zweiten Jahre zur Zeugung geschickt.

Die Maulesel sind nicht minder nützliche Wirthschaftsthiere, welche den Pferden näher kommen als der Esel, und außerordentlich dauerhaft sind. Man findet sie aber selten. Zur Zucht wählet man am besten Eselhengste, und gute Pferdestuten,

Stutereien sind an ihrem rechten Ort nur auf großen Landgütern, wo möglich in etwas bergigten Gegenden, wo man überflüssige trockne Wiesen und fließendes Wasser hat. Die Hütungen werden dann in Schläge abgetheilt, und diese durch Bäume verwahrt. Man muß darinnen für einigen Schatten und Schutz gegen sehr üble Witterung durch Bäume, Lauben oder Schuppen sorgen. Die Zuchthengste werden in Ställen gehalten, außer in den ganz wilden Gestüten, in welchen beide Geschlechter sich das ganze Jahr hindurch ganz allein ohne Wartung überlassen bleiben, und aus welchen die 3- und 4jährige Pferde mit Schlingen eingefangen werden. Diese Gestüte liefern starke dauerhafte, wiewohl selten große Pferde; erfordern aber sehr großes Terrain, und sind nur in uncultivirten Ländern möglich. Bei uns sind die halbwilden Gestüte gebräuchlich, in welchen sich die Pferde nur den Sommer über auf der Weide befinden; im Winter aber in Ställen gehalten werden. Bahme Gestüte, in welchen die Pferde nur im Sommer und bei Tage weiden, sind sehr kostbar, und pflegen nur zur Zucht theurerer Rassepferde gehalten zu werden.

Landgestüte heißen öffentliche Anstalten, in welchen der Staat die Zuchthengste zum Belegen der

Landst
des
Landg
in der
Juni
Unter
Bauer
dies G
einländ
schon m
das B
erreicht
ten ur
fen ***
einige
Wegen
einländ
sten sind

Das
theils als
zu jenem

*) E. an
die Les
*) Lab.
v. 3.
**) Jf
Publ.
t) Dir.
v. 30.
tt) Pub

Landstuten hält. Ihre Wirkung auf die Veredelung des Pferdestandes ist unverkennbar. Dergleichen Landgestüte giebt es in mehreren Preuß. Provinzen, in der Churmark seit 1789. Das Reglement v. 19. Juni 1789 enthält die näheren Bestimmungen davon*). Unter andern ist darin die Abschaffung der schlechten Bauerhengste (Unterläufer) verordnet. Auch enthält dies Gesetz zur Beförderung und Verbesserung der einländischen Pferdezucht überhaupt, die auch sonst schon mehreremale öffentlich empfohlen worden ist**), das Verbot des Gebrauchs der jungen Pferde vor erreichtem dritten Jahre, und das Verbot, die Stuten und Stutfohlen außerhalb Landes zu verkaufen***). Die Ausfuhr anderer Pferde aber, welche einigemale verboten war, ist zuletzt wieder erlaubt†). Wegen der fremden Hengstreuter und des Belegens einländischer Unterthanen Stuten von fremden Hengsten sind untersagende Verordnungen vorhanden††).

§. 21.

Das Rindvieh kömmt in der Landwirthschaft theils als Arbeits-, theils als Nutzvieh in Betracht. Zu jenem gehören die Zugochsen, zu diesem die Kühe

*) S. auch die gedruckte Vorschrift des Oberstallmeisters für die Landgestütknechte von 1. März 1800.

**) Cab. D. an das Gen. Dir. v. 24. May 1788. Dir. Rescr. v. 3. Juni dess. Jahrs.

***) Ist eingeschränkt durch die Cab. D. von 3. Juni und das Publ. v. 6. Juli 1793.

†) Dir. Rescr. v. 22. May 1798. — Cab. D. v. 21. und Publ. v. 30. Septbr 1790.

††) Publ. v. 28. Decbr. 1792. Declar. v. 6. August 1796.

nebst dem Stammochsen, und das Mastvieh. Ob dieses letztere oder Milchvieh zu halten vortheilhafter sey, richtet sich nach den Umständen. In der Nachbarschaft großer Städte ist der Absatz der Milch das vortheilhafteste; denn Butter und Käse bringen gewöhnlich nicht so viel ein, wegen des oft theuern Transports. Mastvieh ist, besonders in einiger Entfernung von großen Städten, zu halten rathsam.

Unter welchen Umständen Zugochsen den Pferden vorzuziehen sind, besagt der §. 20.

Die Rindviehzucht ist, stärker oder geringer getrieben, jeder Landwirthschaft unentbehrlich. Nach den Umständen wird sie durch die Schaafzucht eingeschränkt; immer aber bleibt sie ein wichtiger Zweig der Landwirthschaft.

Ungehörntes Rindvieh ist bei uns höchst selten; die Spitzen der Hörner pflegt man, um Beschädigungen zu verhindern, abzusägen. Das Beschlagen des Rindviehes ist nur in sehr steinigten bergigten Gegenden, wohin sich inzwischen überhaupt Pferde besser schicken, oder bei sehr weiten Transporten, zur Schonung der Hufe nothwendig und gebräuchlich. Die Kennzeichen des Alters beim Rindvieh aus der Wechselung der Zähne, aus der Beschaffenheit der Klauen und Stimme, und den Ringen der Hörner sind sehr ungewiß.

Zeichen der Güte und Gesundheit des Rindviehes sind, eine breite krause Stirn, lebhaft Augen, starker Hals, grader Rücken, ein dicker herunterhängender Brustlappen, tiefer Bauch, kurze Füße; bei den

Kühen
Milch

Zu
ter nicht
erst mit
ten zule
ter, einet

er wird
fällt, wi
und da

so würd
kommen

zu einer
seyn, n

so einri
Herbst ri

Zur
nicht Erst

gen, oder

zu Ende d
haftes Gut

Kleie u. de
chen alt, v

Güfte
alles junge

Kühe. K
reichten erst

tragende K
oder Behr

Kühen ein starker Euter, der auf allen vier Strichen Milch giebt. Die Farbe ist ziemlich gleichgültig.

Zur Zucht soll man in der Regel beide Geschlechter nicht vor erreichtem dritten, den Stier noch besser erst mit dem vierten Jahre, und nicht nach dem zehnten zulassen. Der Stammelchse kann, bei gutem Futter, einer Heerde von mehr als 30 Kühen vorstehen; er wird zur Arbeit nicht gebraucht. Die Brunstzeit fällt, wie bei den meisten Thieren, ins Frühjahr; und da die Kühe etwas über neun Monate tragen, so würden sämtliche Kälber im Winter zur Welt kommen, und alsdann auch alle Kühe frischmilchend, zu einer gewissen Zeit aber gar keine Milch zu haben seyn, wenn es nicht bei größeren Wirthschaften sich so einrichten ließe, daß ein Theil der Kühe erst im Herbst rindern, und im Sommer kalben muß.

Zur Zucht bestimmt man die stärksten Kälber, die nicht Erstgeborne sind, läßt sie 3—4 Monate saugen, oder füttert sie mit Milch und Kleien auf; bis zu Ende des erstern Jahres bedürfen sie leichtes nahrhaftes Futter von gutem feinem Heu, oder Grase, Kleie u. dergl. Schlachtkälber werden, 2 bis 3 Wochen alt, verkauft.

Güste oder gelte (unfruchtbar) nennt man alles junge Vieh, und die nicht trüchtig gewordenen Kühe. Kalb heißen beide Geschlechter bis zum erreichten ersten Jahre; dann heißt die junge noch nicht tragende Kuh Färse; (von Farr, taurus, nicht Fese oder Behrse) oder, wenn sie tragend wird, Starke.

Das männliche Geschlecht heißt Stier bis zum erreichten dritten Jahre; dann aber Ochse.

Die Zugochsen arbeiten täglich nur etwa 6—7 Stunden im Pfluge, und lösen sich ab, wenn der Pflug den ganzen Tag gehen soll; so daß auf jeden 3sp. Pflug 6, und im Ganzen einige übercomplete Ochsen zu rechnen sind. Auf jeden Pflug gehört hiernach ein Knecht, und außerdem ist ein Junge zum Ab- und Zutreiben nöthig. Da aber, wo das Pflügen durch Hofedienner verrichtet und diesen das Vieh ab- und zugetrieben wird, ist ein Meyer, ein Mittelknecht und ein Junge zu einigen und 30 bis 40 Ochsen zur Wartung und Fütterung hinreichend; auf 15—20 Kühe ist eine Magd zum Füttern, Melken und dem Molkenwesen; auf 25 Stück Mastvieh im Durchschnitt ein Mensch zu rechnen.

Zur ohngefähren Berechnung des nach der Fütterung und Weide zu haltenden Rindviehstandes geben die Beil. III. und IV. Anleitung.

Die Fütterung der Zugochsen bestehet im Sommer und Herbst gewöhnlich in der bloßen Weide auf Aeckern, Wiesen, in den Heiden. Nach der Ernte räumt man ihnen die besten Stoppelfelder ein, die zur Schonung mit dem andern Vieh, mit einer Furche (Heegefahrre) umzogen werden. Ist der Arbeitsort nicht zu weit entlegen, so treibt man gern des Nachts ein; das Stallfutter bestehet dann im Sommer in grünem Klee, Wiaßfutter u.; im Winter in Heu und Stroh (s. Beil. III. IV.), Rüben, Kohl, Kartoffeln, Abgängen aus der Brauerei und

Tabell e

vom Futterbedarf (incl. Streustroh) zur reichlichen Ausfütterung des Viehstandes.

Vieharten	Wo ganz großes Vieh gehalten wird		Wo mittel Vieh gehalten wird		Für kleines Vieh wo es vom Nov. bis May, 5-6 Monat im Stalle gehalten wird		wo es vom Decb. bis März, 3-4 Monat im Stalle gehalten wird	
	Heu	Str	Heu	Str	Heu	Str	Heu	Str
	Sommerstroh	Mandel	Sommerstroh	Mandel	Sommerstroh	Mandel	Sommerstroh	Mandel
Ein Zugochse	18	12	18	12	12	12	6	8
Eine Milchkuh	12	12	15	9	12	12	6	8
Ein Stück jung Vieh mit Ausschluß der kleinen Kälber	12	12	10	6	8	8	4	6
Ein Ackerpferd, das stets im Stalle gehalten wird	24	12	24	12	15	12	—	12
Hundert Stück Schaafe im Gemenge	12	8	12	8	—	—	25	100
a) wo keine gute Wintertriften, z. B. Busch, Heidekraut, bewachsene Berge vorhanden sind	12	8	12	8	—	—	18	60
b) wo einen Theil des Winters gehütet werden kann	12	8	12	8	—	—	18	60

Ein Zugochse
Eine Milchkuh
Ein Stück jung Vieh mit Ausschluß der kleinen Kälber
Ein Ackerpferd, das stets im Stalle gehalten wird
Hundert Stück Schaafe im Gemenge
a) wo keine gute Wintertriften, z. B. Busch, Heidekraut, bewachsene Berge vorhanden sind
b) wo einen Theil des Winters gehütet werden kann

Weizen- und Roggenstroh werden einander gleich gerechnet. Im Falle an einer oder andern Futterungsart Mangel ist, rechnet man

a) 4 Mdl. Winterstroh gleich 6 Mdl. Sommerstroh (Gerste, Haber) oder 3 Etr Heu.

b) Die Kreuzbunde von der Scheune nach dem Dreschen, kommen in Rechnung; von jedem Wspl. Ausaat, je nachdem der Körnerertrag ist, gegen $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Etr Heu.

c) Laubfütterung der Schaafse.

Ein 2sp. Fuder (Elsen, Pappeln 12. Rüstern, Linden, Ahorn 12.) Laub statt $\left(\frac{1\frac{1}{2}}{3}\right)$ Etr Heu.

d) Das Stroh von Hülsenfrüchten, welches besonders zur Schaaffütterung dienlich ist, als Erbsen, Linsen, Wicken 12., die in die Braache gesäet, und mehrentheils nicht in Garben gebunden, sondern Fuhrenweise eingefahren werden, auch unter obigem Sommerstroh-Bedarf nicht mit eingerechnet sind, nimmt man

vom Morgen oder Schfl. Ausaat bei vorzüglichem Lande

und Ertrage gegen

3—4 Etr Heu

bei mittlerem Lande und Er-

trage

1—2 ———

Zum schnellen und ohngefährten Ueberschlage, wie viel Vieh bei einer Landwirthschaft nach dem Strohgewinn an Weidenvieh etwa gehalten werden kann, dienen folgende Sätze (nach v. Bennekendorf Oeconomia forensis), wobei aber allgemeine Zu- oder Unzulänglichkeit des Heugewinns in Erwägung zu ziehen ist.

Rindvieh.

Auf 3 Schfl. Weizen- oder Gerstenausaat

in gutem Boden — 2 Stück

in schlechtem Boden — 1 —

(Hierbei ist jedoch auf das erforderliche Zugvieh an Pferden und Ochsen Rücksicht zu nehmen, und dessen Bedarf voran abzuziehen.)

Von der ganzen Anzahl rechnet man $\frac{2}{3}$ als Kühe, und $\frac{1}{3}$ als Zugvieh.

Schaafe.

Auf 10 MMorgen oder Schfl. Aussaat auf dem ganzen Hütungsrevier an Roggen 50 Stück. Abzuziehen sind, ehe man die Anzahl der herrschaftlichen Schaafe angeben kann, die Schaafe der Unterthanen, desgleichen der Schaafemeister und Knechte, die sie ins Gemenge setzen. Letzteres kommt in der Schurmark, da das Vorvieh abgeschafft ist, nicht mehr in Anwendung. Auch kann man bei hinlänglichem Heugewinn auf 2 MM. bloße eigne Ackerweide (ohne Nebenabtristen) im Durchschnitt ein Schaafe rechnen, d. i. auf eine Feldmark von 1000 MM., die nicht von andern mitbehütet wird, etwa 500 Schaafe.

Diese Sätze sind indessen, wie gesagt, nur sehr allgemein, und zu einem summarischen Ueberschlage brauchbar. Genauere Berechnung des zu haltenden Viehstandes ergibt sich, was die Winterfütterung anlangt, aus den obenstehenden Sätzen, und in Betreff der Hütung aus dem Inhalte der Beilage IV.

Ist der darnach ausgemittelte Viehstand, nach den Sätzen S. 23, zur Düngung nach 6 oder gar nach 3 Jahren ausreichend; so bestehet ein günstiges Verhältniß zwischen Viehstand und Ackerbau.

Bei Ausrechnung des erforderlichen Zugviehes ist dasjenige Maaß der Arbeit, was die Gespanndienste leisten können, voranzustellen, und hierbei noch zu bemerken, daß selbst bei zureichendem Dienste ein Paar oder 4 Pferde zu schnellen und unerwarteten Fuhren und für die Wirthschaftsbediente nicht entbehrt werden können.

An Schweinen rechnet man eine Zuchtsau oder 15 Schweine

a) in Ansehung der Molkerei auf 15 Kühe,

b) in Ansehung der Brau- und Branntweinbrennerei auf jede 3 Wspl. Schroot.

Gute Ackerhütung, Gelegenheit zur Mast und dergl. erlauben diese Anzahl zu vermehren.

e

stani

ritter

jutung

ide

if der
öhe

gering

2
10
—
—
—
—

liegen

viel rechr

t weit w

und fü

T a b e l l e
 Von der Berechnung des Viehstandes nach dem Hütungs-Terrain.
 (Nach den Chur- und Neumark. ritterschaftlichen Detaxations-Principien.)

Auf 10 Maaßb. der nebenbenannten Hütungsgebiete sind folgende Stück Vieh zu rechnen:	Eingekaupte private Koppel- und Grasgärten				Gemeine Ackerhütung und sonstige Weide				Eichenwald		Birkenheiden		Elsbühse		Bichten-, Kien- und vermischte bestandene Heiden				In bloßen Heiden sind							
	Im Durch		Auf der Höhe		Im Durch		Auf der Höhe		Im hohen Holze	Im jungen dicken Holze	Im hohen Holze	Im jungen Holze	Im tiefen Durch	Nicht auf der Höhe	Im hohen rautenden Holze		Im jungen verwichenen Holze									
	großes	kleines	großes	kleines	großes	kleines	großes	kleines							mit Hülfsbaum	mit Hülfsbaum										
A. Wenn die Weideplätze nahe beim Dorfwerk liegen	10	8	7	6	6	4	4	2	2	1	—	—	2	—	—	4	1	2	—	1	—	—	—	2	—	
Rindvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
B. Wenn selbige über eine halbe Meile entfernt sind	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	2	1	1	—	1	—	—	—	1	—	
Rindvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	20	15	12	8	18	14	12	4	—	17	15	13	8	10	4	2	3	
Schaafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
C. Wenn sie mehr als eine Meilen weit entlegen sind	—	—	—	—	—	—	—	—	17	12	6	4	15	8	7	3	—	—	12	8	9	4	5	2	1	1
Rindvieh	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

In Ansehung der Waldhütung kann derjenige Theil, welcher gewöhnlich in Schonung zu liegen pflegt, und also nicht behütet werden darf, auch nicht gerechnet werden.
 Eben so wenig kann man auf Hütungsgebiete, die über 1½ Meilen entfernt sind, recht viel rechnen. Wo es indessen viele Bergflächen giebt, oder wenn Leichte mit zu behüten, auch wenn die vorstehend classifirten Hütungsgebiete recht in der Nähe belegen sind, und sich nicht weit weg ziehen, kann die angegebene Anzahl Vieh um 1 bis 1/2 höher angenommen werden.
 Von Gerweiden rechnet man den Sommer hindurch für ein Stück Rindvieh 3 Morgen, und für 100 Schaafe 30 bis 35 Morgen; so wie überhaupt im Futter- und Hütungsbedarf 9 bis 10 Stück Schaafe ohngefähr einem Stück Rindvieh gleich gesetzt werden.

Trachten
Bücher,
und. M.
Bücher.
als es
Die
einen,
Comme
Comme
Die
Waldh
auch die
im G
lang
bei
Gef
Gef
stelt
die H
man
für
alle
Nacht
Himm
zu
Mell
Hofe
nicht
" Der
Die

Branntweinbrennerei. Zum Getränk dient reines Wasser, welches bei strengem Frost etwas erwärmt wird. Nützlich ist der Aufguß von Schroot oder Oelkuchen. Besser ist es, die Arbeitsochsen an der Brust als an den Hörnern ziehen zu lassen.

Die Kühe werden entweder auf die Weide getrieben, und bleiben sogar zum Theil den ganzen Sommer, Tag und Nacht draußen, oder werden Sommer und Winter auf dem Stalle gefüttert.

Der Weidegang der Kühe kann bei vorzüglicher Waldhütung (wiewohl diese in den meisten Fällen auch der Schaafzucht günstig zu seyn pflegt), oder bei Gütern von mittlerem Umfange und zusammenliegenden, nicht entfernten Grundstücken, welche dabei aus der Gemeinschaft gesetzt sind, wohl gar Schlagwirthschaft haben, und sich hierdurch in dem Stande befinden, ihr Weideland zu schonen, und selbst durch Ansäung von Futterkräutern und schickliche Feldereintheilung zu verbessern, in ein vollkommenes Wirthschaftssystem passen. Immer aber gehört einige Fütterung zu Hause mit dazu. Ohne alle diese Bedingungen ist von der Anweisung des Milchviehes auf die bloße Weide gewiß eine nur sehr kümmerliche *), und öfters sogar gefährliche Nahrung zu erwarten; beim Weidegange überhaupt ist das Melken der Kühe beschwerlicher, und mehr Unterschleifen unterworfen; man hat das Rindern der Kühe nicht so in seiner Gewalt, und es wird bei weitem

*) Von der Schweizerwirthschaft oder den Holsteinischen Marschklühen kann natürlich hierbei die Rede nicht seyn.

weniger Dünger gewonnen, als bei der Stallfütterung. Diese Einrichtung erfordert zwar einige, wiewohl nach Verhältniß nicht kostbare Einrichtungen, und mehr Wartung des Viehes, bringt dies aber durch den mehreren Dünger, und die Sicherung des Viehes gegen üble Witterung und unvorsichtige Hütung im Reif, Thau, Nebel, gegen beschwerliches Ungeziefer im Sommer und den Genuß schädlicher Kräuter, außer den oben erwähnten Vortheilen, gewiß reichlich ein.

Mit der Stallfütterung ist allezeit der Futterbau (§. 14.) verbunden; dieser aber greift keineswegs den Acker an, trägt vielmehr zur Verbesserung und Reinigung desselben bei (§. 11.), und es ist aus der Erfahrung entschieden, daß von demselben Lande mit Futterbau und Stallfütterung noch einmal so viel Vieh ernährt werden kann. Die Stallfütterung wird demnach in sehr vielen Fällen, und vornehmlich bei den Gütern, die sich in der oben genannten günstigen Lage nicht befinden, gewiß mit allem Rechte empfehlenswerth seyn, und das Nuthütungsrecht kann alsdann vielleicht oft zur Vergrößerung der Schaasheerde angewandt werden. Die Stallfütterung muß indeß, nach den wahren Grundsätzen derselben, nicht in der Art getrieben werden, daß das Vieh nie aus dem Stalle kommt; vielmehr muß man dasselbe, bei nicht zu übler Witterung, der freien Luft und Bewegung halber, täglich Vor- und Nachmittags einige Stunden auf den Hof lassen, ihm einige Bunde Stroh dort vorwerfen; auch sey eine Tränke und

Salzleß
die Eta
oder un
Einwand
enthalt
lich gerei
nachtheili
selbst das
auf gute
trieben.
großer No
in einem
werden, u
Zun
ders die
rüben, u
hiernächst
die Träber
dienlich.
terfütterung
fische und
längerung
Ueberkehr
Verstehens
) Anstalt
tung
Buch u
Stallfüt
) Deconoi
) Berechn
jeht. (

Salzlecke dort. Bei guter Witterung können selbst die Stallkühe ihr Futter auf dem Hofe in Raufen, oder unter Schuppen erhalten. Dadurch wird der Einwand völlig widerlegt, daß der zu lange Aufenthalt im Stalle (der überdem luftig seyn, und täglich gereinigt werden muß) der Gesundheit des Viehes nachtheilig sey. Im Herbst bei guter Witterung wird selbst das Stallvieh zu einzelnen Tagen mit Nutzen auf gute Stoppelfelder und abgemähete Wiesen getrieben. Nöthig ist, das grüne Futter nicht in zu großer Menge auf einmal einzufahren, und es muß in einem lustigen Raume auf Horden aufbewahrt werden, damit es sich nicht erhize *).

Zum Winterfutter für die Milchkühe sind besonders die saftigen Wurzelgewächse, als Kohl- Runkelrüben, Turnips, nicht minder Kartoffeln, Kleeheu, hiernächst gewöhnliches Heu und Sommerstroh, und die Träbern vom Brauen und Branntweinbrennen dienlich. Der Vorschlag, grüne Pflanzen zur Winterfütterung zu extrahiren **), verdiente mehrere Versuche und Nachahmung; zur Aufmengung und Verlängerung des Futters dient Häckerling, Spreu und Ueberkehr ***); zur Verbesserung des Getränks aber Gerstenschroot, Oelkuchen, Kleie. Das Brühen des

*) Anstalten hierzu beschreibt Bergen in seiner Anleitung zur Viehzucht S. 303. Berlin, 1800; welches Buch überhaupt sehr gute Bemerkungen über Viehzucht, Stallfütterung etc. enthält.

**) Deconom. Hefte Januar 1798.

***) Berechnung nach Pfunden, was eine Kuh täglich verzehrt. S. Bergen's Anleitung, S. 598.

Futters für die Kühe ist holzkostend, und dem Viehe nicht nothwendig, vielleicht nicht einmal heilsam.

Die Abwechselung des trockenen Winterfutters mit dem grünen Klee *rc.* muß vorsichtig und allmählig geschehen; beim Ausblähen des Viehes vom grünem Futter ist schnelle Hülfe nöthig, die sich jedoch im Gebrauch der Klystiere und des Trocars sicher findet.

Salz ist allen wiederkäuenden Thieren vorzüglich angenehm und gesund, besonders den Milchkühen darf es, schon um die Begierde zum Saufen zu vermehren, nicht fehlen. Man wirft ihnen daher Steinsalz, als das wohlfeilste, zum Lecken vor, oder bestreuet zuweilen ihr Futter mit Salz; 2 Meßen sind jährlich auf ein Stück Rindvieh hinlänglich.

Die Fütterung der Stallkühe geschieht des Morgens, Mittags und Abends; eben so oft wird gemolken; bei den Weidekühen öfters des Mittags nicht.

Eine Kuh, welche im Anfang und das erste Vierteljahr nach dem Kalben 15—18 Quart Milch, und so bis auf 6 Quart herunter im 9ten und 10ten Monat giebt, gehört schon zu den sehr vorzüglichen in hiesiger Gegend. Im Durchschnitt des Jahres lassen sich auf eine Landkuh mit Inbegriff der gelten Kühe, und des natürlichen Abgangs, der, ohne ungewöhnliche Zufälle, nur etwa $\frac{1}{20}$ zu betragen pflegt, nicht füglich mehr als täglich 5—6 Quart rechnen. Kühe von guter Art verseigen bei guter Wartung spät, sind aber, so lange sie noch Milch geben, ohne Schaden zu melken.

D
tig die
Nähe
Z
zernen
(Gatte
Raum,
Cahne
nigen
wird ab
bleibend
den zu
telst de
züglich
Theil
machter
theuerere
nen ge
Milchku
gen Ab
erhalten
ganzen
durchaus
Luftzug
schon vy
werden,
*) Vor
Ges
") Die
best

Der tägliche Verkauf der Milch selbst ist unstreitig die vortheilhafteste Nutzung; indessen nur in der Nähe großer Städte möglich.

Zum Buttern wird die Milch in flachen hölzernen, irdenen glasirten *), oder gläsernen Gefäßen (Satte — Milchsch) in einen etwas erwärmten Raum, im Sommer in Keller gesetzt, worin die Sahne (Rahm, Schmant) sich nach Verlauf von einigen Stunden oben auf abgesondert findet. Diese wird abgeschöpft, und zum Buttermachen, die übrig bleibenden Molken aber, so wie die Buttermilch, werden zum Käsemachen verwandt, und deshalb vermittelst des Laab **) zum Gerinnen gebracht. Die vorzüglichsten ausländischen Käse aber werden auch zum Theil von der Milch selbst, ohne Butter davon zu machen, verfertigt, und dann freilich besser, aber auch theurer. Was zuletzt übrig bleibt, wird den Schweinen gefuttern, und rechnet man hierbei, daß auf 3 Milchkühe, 2 Schweine (mit Hinzurechnung des übrigen Abgangs, den diese Thiere sich suchen oder auch erhalten) gut gehalten werden können. Bei dem ganzen Molkenwesen ist die pünktlichste Reinlichkeit durchaus erforderlich; dadurch und durch gehörigen Luftzug in den Milchkellern und Stuben wird allein schon vielen üblen Zufällen der Milch vorgebeugt werden, z. B. Sauerwerden, blauen Flecken, u. s. w.

*) Vorzüglich, zu diesem Gebrauch, ist das Berliner Sanitäts-Geschirr.

**) Die im dritten oder vierten Magen der saugenden Kälber befindliche Milch.

Von 9—10 Quart Milch, d. i. etwa 3 Quart Sahne, kann man 1 Pfund Butter und $1\frac{1}{2}$ Pfund Käse rechnen.

Uebrigens nimmt man an, daß von 20 Kühen, 2 gütte bleiben, einige Kälber sterben, und also etwa 14—15 Kälber erhalten werden.

Die Mastung des Rindviehes, wozu man theils das alte Vieh beiderlei Geschlechts, stets gütte bleibende Kühe, oder sonst fehlerhaftes, selbst junges Vieh bestimmt, oder mageres Vieh ankauft, wird auf verschiedene Art betrieben, und selten ohne erheblichen Vorthail, zumal in Rücksicht des Düngers.

Die Sommermastung geschiehet durch den Weidegang des Viehes auf grasreiche Hütungskoppeln, mit den gehörigen Tränken, in welchen sich das Vieh den Sommer hindurch selbst überlassen, und entweder im Herbst schon ganz fett herausgetrieben, oder noch auf einige Wochen in Stallmast genommen wird. Daß diese, überdem nur in fetten Grasgegenden mögliche Mastung grade die höchste Nützung der Grasländereien gewähre, ist fast zu bezweifeln. Vorthailhafter dürfte Stallmast mit dem Grase oder Heu seyn. Uebrigens rechnet man von solchen Fettweiden 3 MM. *) den Sommer hindurch auf ein Stück Vieh.

Die Wintermastung, welche vom November bis gegen Pfingsten dauert, geschiehet in hiesiger Ge-

*) Dies ist auch der Engl. Rechnungsart, nämlich zwei Acres d. i. ohngefähr 3 MM. G. Thuer G. 629. Die Engländer, als große Fleischliebhaber, halten überhaupt viel auf Mastung.

gend
von
etwas
Die
Leinfr
L
sei W
mit der
pfählen
roh, gr
oder na
schon
Kartoff
Beil.
Mäst
Stein
man g
N
Lagen n
füttern
Zeit zur
es desh
wird, w
und Ab
*) Thaa
*) Dief
aber
schei
die
Grop
Ber
gen

gend gewöhnlich nur mit den Abgängen, (Träbern) von der Brauerei und Branntweinbrennerei, wobei etwas Heu, Schroot oder Leinfuchsen gereicht werden. Die Engländer haben den Aufguß von gekochtem Leinsaamen sehr nützlich gefunden *).

Die dritte Mästungsart findet mit Heu und allerlei Wurzelgewächsen Statt, unter welchen sich, auch mit der Dauer wegen, die Kartoffeln besonders empfehlen. Man giebt einem Ochsen täglich 8—9 Mz. roh, grob zerstampft, mit Häckerling. Mit $2\frac{1}{2}$ Wspl. oder nach $3\frac{1}{2}$ bis 4 Monat ist ein Ochs gewöhnlich schon fett gemacht, so daß man von einem Morgen Kartoffelland etwa 4 Stück Vieh mästen kann. (S. Beil. I. den Ertrag der Kartoffeln.) Auch bei dieser Mästungsart wird das Getränk durch Oelluchen, Steinmehl, Schroot, mit Vortheil verbessert, und man giebt etwas Heu dabei.

Regeln bei der Mästung sind: In den ersteren Tagen etwas weniger als die nachherige Portion zu füttern; dem Vieh viel Saufen zu geben, ihm viel Zeit zum Liegen und Wiederkäuen zu gönnen, und es deshalb nicht, wie bei anderem Vieh angerathen wird, wenig und oft, sondern vielmehr nur Morgens und Abends zu füttern **). Selten oder vielmehr

*) Thaer S. 632.

**) Dieser, der gewöhnlichen Behandlungsart entgegengesetzte, aber bei den wiederkäuenden Thieren sehr einleuchtend scheinende Grundsatz herrscht z. B. in Oderbruch, woselbst die Kartoffelmästung in der oben beschriebenen Art ins Große getrieben wird. Ueber die Kartoffelmästung sind in Bergen's Anleitung 2c. S. 428 sehr gute Bemerkungen gemacht.

niemals kommt das Mastvieh vor dem Verkauf aus dem Stall; inzwischen stehet es dahin, ob eine ganz mäßige, wenn auch nicht tägliche Bewegung ihm nicht gedeihlich seyn würde.

Die Reinlichkeit in den Ställen des Rindviehes, und das fleißige Einstreuen vermehrt nicht nur den Düngervorrath, sondern ist auch zum Gedeihen des Viehes wesentlich nothwendig. Das Striegeln des Rindviehes ist zwar ungewöhnlich, würde aber gewiß nützlich seyn, auch findet man es wirklich schon eingeführt *); wenigstens reibt man das Vieh mit Stroh ab.

Die Viehställe sollen, wo möglich, täglich, wenigstens einen Tag um den andern, gereinigt werden, oder müssen breit genug zum Zurückschieben des Mistes seyn, damit das Vieh trocken stehen kann. Die Ställe werden mit Ruten dergestalt gedoppelt eingerichtet, daß zwei Reihen Vieh mit den Köpfen gegeneinander stehen, und zwischen beiden Krippen der Fütterungsgang bleibt **).

Zur Beförderung und Verbesserung der Viehzucht sind in der Churmark mehrere polizeiliche Verordnungen schon in frühern Zeiten gegeben worden. Insbesondere ist verordnet, daß die Schonungsanlagen zum Nachtheil der Viehweide nicht zu weit gehen sollen ***). Das schädliche späte Austreiben des Rind-

*) Im Oderbruch selbst bei den Bauern zum Theil.

**) Bemerk. über Anlage der Viehställe s. Bergens Anleit. 2c. S. 295.

***). Direct. Verord. v. 22. Febr. 1774.

viehes, der Gebrauch verdorbenen Futters, der Mangel an gehörigen Viehtränken ist öffentlich gerügt worden *). Beispiel, Erfahrung und eigener Schaden verschafften diesen Vorschriften doch mehrentheils den gewünschten Eingang. Wo sie verabsäumt wurden, pflögte die Strafe auf dem Fuße nachzufolgen **).

Die Stallfütterung und Rindviehzucht nach Schlesischer Art ist ebenfalls empfohlen worden ***).

Unter den mancherlei Krankheiten und Zufällen des Rindviehes, gegen welche es inzwischen auch bewährte Mittel giebt, die, zu rechter Zeit angewandt, selten den Zweck verfehlen †), hat insbesondere die sogenannte Viehseuche oder Viehpest, deren Hauptcharakter wohl in einer gänzlichen und schnell überhandnehmenden Verderbniß des Blutes und aller Säfte bestehet, die Aufmerksamkeit der Landespolizei rege gemacht, und verschiedene strenge Vorschriften veranlaßt, um ihrer ansteckenden Verbreitung zu begegnen, und wirksame vorbeugende, und heilende

*) Circ. v. 8. Octob. 1775. — Viehsterbens-Instruction vom 13. April 1779. — S. auch selbst die Instruction für die Landräthe u. a. Verordnungen mehr, welche Lamotte in seinen practischen Beiträgen 4r Theil, Halle, 1786, sehr mühsam für die Churmark gesammelt hat, und zum Theil wörtlich liefert.

**) So ist z. B. in Südpreußen im Jahre 1800 ein fast allgemeines Viehsterben, hauptsächlich wegen des unvorsichtigen Hütens in dem nassen Herbst, entstanden.

***) Cab. D. v. 11. Septb. 1769 an das Gener. Dir. Die in deren Beilage enthaltenen Vorschriften sind inzwischen durch neuere bewährte Erfahrungen in der Oeconomie un-
gemein gelautert.

†) S. u. a. Lamotte u. am angeführten Orte.

Mittel in Umlauf zu bringen *). Die strengste Sper-
rung der angesteckten Gegend ist darunter als das
wüthsamste Mittel zu Hemmung dieser gefährlichen
Krankheit zu betrachten; vorsichtige Behandlung und
Hütung des Viehes aber das sicherste Präservativ.
Man hat auch, nicht ohne Erfolg, Versuche mit der
Inoculation gemacht **).

§. 22.

Die Schaafzucht erfordert ein ausgebreitetes
Hütungs-Terrain, und schickt sich demnach vorzüglich
für solche Güter, die ein solches und das Hütungs-
recht auf fremden Feldmarken oder in Wäldern, be-
sonders in Laubholzrevieren, dabei einen guten und
reichlichen Heuschlag besitzen.

Die Weide in trocknen, etwas bergigten Gegen-
den ist den Schaafen angenehm und nothwendig.
Von niedriger sumpfiger Hütung werden sie bald
krank, und häufig dahin sterben.

Die Schaafzucht wird in der Regel nur der Wolle,
und wo sie schon veredelt ist, und ins Große gehet,
auch des Verkaufs der Zuchtböcke wegen getrieben.
Das Melken der Mutterschaafe ist eine unter gewissen

*) Patent und Instruction, wie bei dem Viehsterben ver-
fahren werden soll, v. 13. April 1769. Für Südpreußen
ist ein ähnliches Reglement dieser Art und überhaupt die
Revision dieses Gesetzes im Werke. — Reglement we-
gen des Viehtreibens im Oderbruch v. 25. Juli 1754. —
Instruction wegen des Ablederns v. 5. December 1765 u.
a. m. Der im Märk. Volksblatt Januar 1800 empfohlene
Gebrauch der wilden Holzapfel als Präservativ verdient
hier bemerkt zu werden. Direct. Publ. v. 13. Octob. 1801.

**) Instruction v. 11. April 1781.

Umständen, z. B. in der Nähe großer Städte, zwar nicht unvortheilhafte Nutzung, die jedoch der Verbesserung und Vermehrung der Raze und des Wollgewinnes hinderlich wird.

Das Mästen der ausgedienten Schaafse oder der dazu ausdrücklich mager angekauften Hämme ist, weil es fette Weiden erfordert, nicht überall anwendbar, an sich aber eine ganz einträgliche Nutzung. Man nennt dies gewöhnlich Hammelschäferei, zum Unterschied von Buchtschäferei, wobei es auf Wolle und Zuzucht ankommt *).

Das männliche Geschlecht der Schaafse ist gewöhnlich gehörnt, seltener das weibliche, und die in der Jugend verschnittenen Hämme.

Die Kennzeichen des Alters ergeben sich aus der Gestalt und Wechselung der Vorderzähne, deren das Schaaf 8 in der untern Kinnlade hat, bis zum fünften Jahre. Im ersten halben Jahre heißt das junge

*) Zum Unterricht über die unserm Lande, und namentlich der Churmark so äußerst wichtige Schaafzucht sind u. a. zu empfehlen.

Seutebrücks Unterricht von Schaafen. Leipzig.

Göß von der Span. Schaafzucht im Anspachschen. Nürnberg, 1798.

Hastfer Unterricht von der Zucht und der Wartung der Schaafse. Leipzig, 1785.

Gilbert über die Fortpflanzung der Span. Schaafse. A. d. Franzöf. Glogau, 1798. Die Uebersetzung ist ziemlich schlecht.

Lafeyrie Abhandl. über das Span. Schaafvieh. Aus dem Franzöf. Hamburg, 1800.

Annalen der Mark. öconom. Gesellschaft 3r Bd. 18 Hef. S. 1.

Fünf Schriften, betreffend die Schaafzucht in Deutschland. Halle, 1799.

Thier Lamm; bis $1\frac{1}{2}$ Jahr Jährling oder zweizählig, bis $2\frac{1}{2}$ Jahr Erfling — vierzählig, bis $3\frac{1}{2}$ sechszählig, alsdann Zeitschaaf, und bis zum 10ten Jahr kann ein Schaaf mit Nutzen beibehalten werden *); wenn indeß kein ungewöhnlicher Abgang an der Heerde gewesen, so geschiehet die Ausmerzung (Bracken) gewöhnlich nach dem 7ten bis 8ten Jahre.

Das weibliche Geschlecht heißt Zibbe, Schnucke; das männliche Boek, Widder, Stör, und, wenn es verschnitten ist, Hammel. Bei Gelegenheit der Hämmelung (Leuchten) pflegt man den Zibben, um die Begattung zu erleichtern und sie zu unterscheiden, die Schwänze abzustutzen, welches inzwischen eine unnöthige Operation ist.

Zeichen der schönen Schaafzucht sind ein starker gebogener Kopf, (Ramsnase), dicker Hals, langer Leib, überhaupt große Statur, breite Hüften, und die Ausbreitung der Wolle bis unter die Augen am Kopf, bis unter die Knie an den Füßen, feine Krause, dicht stehende Wolle; ein allgemeines Zeichen der Gesundheit sind rothe Augenadern.

Das Zeichnen der Schaafzucht ist, weil öfters mehrere Heerden sich einander nähern, und zur Unterscheidung des (in den Marken und Pommern ist abgeschafften **) Knechtviehes gebräuchlich und nöthig. Eine

*) Der Graf v. Magni im Glazischen, ein berühmter aufmerksamer Schaafzüchter, hat die Bemerkung gemacht, daß der Wollertrag der Schaafzucht sich bis zum 5ten Jahre jährlich vermehrt, dann 4—5 Jahre stehen bleibt, und hiernächst wieder abnimmt.

**) Immediat Verordnung vom 3ten Februar 1800 gegen das

Farbe v-
weicht n-
Brenner
In Anse
buntgefä
nur zu
werden l-
Zur E
vor 2½ J
rechnet es
zur Bod
etwas 8
Mütter n
die Lar
in den
vorzüglich
bringt i
rechnet,

Dortie
stern 17
Declat
ged. Dr
*) Der G
itten W
**) Sie si
1722. -
und 3e
Die
den,
doch 9
**) Ausen
Schaaf
bis 4
tha. P.

Farbe von Theer *), Talg und Holzkohlen-Pulver weicht nur dem Waschen mit Seife. Sicherer ist das Brennen an der Nase, oder ein Einschnitt am Ohre. In Ansehung der Farbe liebt man die schwarzen und buntgefleckten Schaafse nicht **), weil deren Wolle nur zu schwarzen und dunkeln Zeugen verarbeitet werden kann.

Zur Begattung müssen beide Geschlechter nicht vor $2\frac{1}{2}$ Jahr (vierzählig) zugelassen werden; man rechnet etwa 25 Schaafse auf einen Widder, welcher zur Botzeit im September und October mit Nutzen etwas Haber erhält, etwa $\frac{1}{2}$ Mese täglich. Die Mütter gehen ohngefähr fünf Monate trächtig, und die Lammzeit pflegt von der Mitte des Januars bis in den März zu dauern, zu welcher Zeit die Mütter vorzüglich gepflegt werden müssen. Jede Mutter bringt in der Regel nur ein Lamm ***), und man rechnet, daß etwa der 10te Theil der Mütter im

Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte. — Publ. vom 26ten Februar 1801 wegen des Aufkündigungs Termins. — Declar. Rescr. vom 18ten Februar 1801 wegen des §. 16. ged. Verordn.

*) Der Gebrauch des Theers ist jedoch verboten. Edict vom 11ten April 1725.

**) Sie sind sogar zu halten verboten. Edict vom 15ten May 1722. — Direct. Rescr. vom 1ten Februar 1769. — Tuch- und Zeugregl. vom 22ten November 1772.

Die Lüneburgischen Schaafse, die sogenannte Seideschnur, sind häufig schwarz und bunt, und ihre Wolle findet doch guten Abgang.

***) Ausnahmen sind selten. In der Schweiz bringen die Schaafse häufig Zwillinge. In Malta sollen die Schaafse bis 4 Lämmer bringen. G. Recherches historiques sur Malthe. Paris chez Cramer, An. VII.

Durchschnitt güste bleibt oder verlammt. Die Lämmer mögen $2\frac{1}{2}$ —3 Monat saugen, und werden nach dem Entwöhnen, den ersten Sommer hindurch besonders, auf guten Weiden, gehütet.

Die Erfahrung hat in verschiedenen, selbst den nördlichen Ländern, z. B. Schweden, bewiesen, daß die Veredelung des Schaafstammes, wohin nicht allein die Feinwolligkeit, sondern auch die Vergrößerung der Raze gehört, vornehmlich durch gute ausländische, besonders Spanische Böcke nicht allein möglich, sondern auch wegen des Klima, wie man bisher fälschlich glaubte, nicht im mindesten eine Ausartung zu besorgen ist, wenn nur, als freilich unerläßliche Bedingung, das verfeinerte Vieh reichlich und gut gefüttert, und eine sorgfältige Auswahl der besten feinwolligten Widder, und, so weit dies thunlich ist, auch der Schaafmütter beobachtet wird. Nur die Quantität der Wolle und der Wachsthum der Schaafe ist von Wartung und Futter abhängig; die Feinheit der Wolle aber eine unabänderliche Eigenschaft der Raze. Auch ist zu bemerken, daß man die Begattung von Mutter und Sohn, oder überhaupt in der Blutsverwandtschaft *) nicht für gut hält, wiewohl manche Landwirth, und namentlich die Engländer *) die entgegengesetzte Meinung aus Erfahrung beweisen zu können behaupten.

*) Graf Magni hält deshalb ordentliche Stammtabellen und seine Schaafe sind numerirt; eine Einrichtung, die indess wenig Landwirth, nachzuahmen in der Lage seyn dürfen.

**) Monthly Magazine Septbr 1798.

Die
kann m
binnen
werden.

Die

Baden,

sen, mit

dieser

übrigens

noch zieh

keit, die

des Gle

In

bemerkes

und Heu

liegt, by

im Winz

vorzüglich

feine Krie

dekrout zu

Kräuter,

schädlich.

Sommer:

unter freie

*) Von di

zur Tä

die imen

ben, d

seinen

handl. l

Zeiten n

lichteit

Die Veredelung des Landviehes durch seine Böcke kann mit Sorgfalt binnen drei Generationen, d. i. binnen etwa 10 Jahren völlig zu Stande gebracht werden.

Die Beispiele von Sachsen, Schlesien, Anspach, Baden, und selbst schon von der Churmark *) beweisen, wie weit man es durch Fleiß und Ausdauer in dieser Veredelung bringen kann. In Spanien ist übrigens die vortrefflichste Schaafzucht zu Hause, und noch ziehet man von daher, wiewohl mit Schwierigkeit, die feinsten Schaafse. In England hält man, des Fleisches wegen, mehr auf großes Schaafvieh.

In Ansehung der Fütterung der Schaafse ist zu bemerken, daß selbige das Frühjahr, den Sommer und Herbst hindurch, so lange nur kein tiefer Schnee liegt, blos von der Hütung leben müssen, und nur im Winter im Stall gefüttert werden. Sie lieben vorzüglich aromatische auf Höhen wachsende kurze feine Kräuter; nächstdem dient das sogenannte Heidekraut zur Befestigung ihrer Gesundheit; aber fette Kräuter, blühender starker Klee und dergl. ist ihnen schädlich. Zum Theil bleiben die Schaafse in den Sommer- und frühen Herbstnächten Tag und Nacht unter freiem Himmel in Horden. S. §. 6. von der

*) Von den in der Churmark in den Jahren 1748 und 1786 zur Verbesserung der Schaafzucht gemachten Versuchen, die immer einen wirklichen Erfolg, wiewohl nicht denselben, als in Sachsen gehabt haben, giebt Lamotte in seinen Abhandlungen, Berlin, 1794. 2r Theil Vte Abhandl. ganz ausführliche Nachricht. Ähnliche in neuern Zeiten getroffene Einleitungen sind noch nicht zur Wirklichkeit gediehen.

Düngung. Die Commerstallfütterung der Schaase ist nicht gebräuchlich, scheint auch selbst nach aufgehobener Gemeinheit kaum anwendbar, vielmehr zu kostbar und selbst dem Naturell dieser Thiere nicht angemessen. Vor aller niedrigen sumpfigen Hütung, stehenden Wasserpfühlen müssen die Schaase, so wie auch von der Weide im Thau, Reif und starkem Nebel sorgfältig abgehalten werden. Mit dem Brackvieh und den Zetthammeln nimmt man es indessen nicht so genau.

Die Winterfütterung besteht in gutem trockenem Wiesen- oder Kleeheu, Stroh, besonders von Hülsenfrüchten, welches dreimal täglich gegeben zu werden pflegt. Die Laubfütterung von abgestreiften und getrockneten Blättern der Pappeln, Rüstern, Espen, Linden, Ahornen, u. s. w. ist zwar mehrmals durch Polizeivorschriften *) empfohlen worden, inzwischen doch wohl nur als eine dürftige Nahrung und ein Nothbehelf für die Schaase zu betrachten, auch den Bäumen nicht eben nützlich. Dagegen hat man in Sachsen und Schlesien schon sehr glückliche Versuche mit der Winterfütterung von Wurzelgewächsen, namentlich Kartoffeln, gemacht. Auch Oelkuchen, Schroot, Träbern vom Branntweinbrennen, u. dergl. sind ein gedeihliches Winterfutter für Schaase. Es ist ein Vorurtheil, welches inzwischen schon sehr ab-

*) Direct. Rescr. vom 3ten Octobr 1769 und 21ten April 1774. Mehrere dahin gehörende Verordnungen finden sich in Lamotte's practischen Beiträgen, Leipzig, 1784. 2r Theil 208 Stück erwähnt.

nimmt,
oder doch
müßten
frischen
Salzlecken
zur Gef
Steinsalz
Kochsalz
erhalten in
bei streng
chenweise
1 Schfl.
Vor
übrigens
Die
gelegt,
die Einr
Qualitätsan
nungen da
haupt geboe
mal da es
im Jahre
schen Comm
Reippen un
theils in d
Schaase si
unterzubrin
Kausen m
niglens 5
Boden der

nimmt, daß diese Thiere das ganze Jahr hindurch oder doch einen Theil desselben nicht getränkt werden müßten; vielmehr ist der tägliche Genuß reinen und frischen Wassers der Heerde sehr zuträglich. Mäßiges Salzlecken dient dem Schaafvieh vor allen andern zur Gesundheit. Man rechnet jährlich etwa 2 Etr. Steinsalz für 100 Schaafe, oder statt dessen 4 Eshl. Rochsalz à 58 — 60 Pfund. Körner (Haber, Gerste) erhalten in der Regel nur die Böcke zur Sprungzeit; bei strengen Wintern und fehlendem Heu auch wochenweise wohl der übrige Theil der Heerde (etwa 1 Eshl. täglich aufs Hundert im Gemenge).

Vom Futter- und Weidebedarf der Schaafe s. übrigens auch Beil. III. und IV.

Die Schaafställe müssen an trocknen Orten angelegt, und zwar für den Winter warm seyn, aber die Einrichtung eines gehörigen Luftzuges durch Qualmfänge und hoch angebrachte Fenster und Oeffnungen darf nicht vernachlässiget werden, und überhaupt gebe man den Ställen die gehörige Höhe, zumal da es gebräuchlich ist, den Dünger nur einmal im Jahre herauszuschaffen, nämlich zu der Zeit zwischen Commersaat und Erndte, im May und Juny. Die Krippen und Raufen werden theils an den Wänden, theils in der Mitte angebracht. Mehr als 500—600 Schaafe sind ohne Nachtheil in einem Stalle nicht unterzubringen, und mit Einschuß der Krippen und Raufen müssen auf jedes Schaaf im Durchschnitt wenigstens 5, besser 6 □ Fuß gerechnet werden. Der Boden des Stalles sey dicht von Lehm gekleibt oder

gedielt; außerdem verunreinigt das Herabfallende Futter die Wolle sehr. Im Sommer werden die vom Dünger gereinigten Ställe auch wohl als Scheunen zum Ausdreschen früher Früchte oder des Saatkorns gebraucht.

Die Wollschur geschieht theils einmal im Jahr etwa um Pfingsten, theils zweimal, im May und September. Die feinwolligen Heerden sind mehrentheils einschürig. Die mehrere Güte und Länge der einschürigen Wolle mag leicht dem Ausfall am Gewicht die Wage halten; inzwischen fehlt es noch an recht sichern Resultaten hierüber *). Mehrere vorzügliche Landwirthe machen indeß ihre zweischürige Heerden einschürig, und die Manufacturen gewinnen, zumal in der feinen Wolle, wohl immer hierbei. Einige Tage vor der Schur werden die Schaafse in reinem fließenden Wasser gewaschen, um die Wolle zu säubern; besser für diese, und den Schaafen zuträglich würde es seyn, die Wolle nach der Schur zu waschen, wie solches in Spanien, und zwar mit warmen Wasser geschieht, bei welcher Gelegenheit denn

*) Im dritten Hefte des obenangeführten Niem. Reuterschen Werks ist S. 7 ein i. J. 1779 in Sachsen gemachter Versuch, die Schaafse mehrere Jahre hindurch ungeschoren gehen zu lassen, angeführt. Die Wolle ward dadurch sehr lang aber schlecht. Die in den Berl. Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen von 1801 Nr. 85, erzählte, in Frankreich mit glücklichem Erfolg gemachte Versuche der Wollvermehrung und Verbesserung dadurch, daß die Schaafse nur ein Jahr um andere geschoren werden, bleiben immer etwas problematisch, und der vorzügliche Nutzen dieser Behandlung ist nicht eben einzusehen. Inzwischen werden diese Versuche auf öffentliche Veranlassung in hiesiger Gegend jetzt nachgemacht.

auch das Sortiren der Wolle besser von statten gehet; eine Operation, die ist der Fabrikant vornimmt, und eigentlich der Producent vornehmen sollte; wenigstens liegt darin ein von Vielen unerkannter, aber gewiß sehr bedeutender Vortheil beim Wollhandel.

Die vorzüglichste Wolle findet sich an den Seiten des Bauches, hinter den Schultern, sodann auf dem Rücken, die größte gewöhnlich an den Schenkeln. Die erste Lämmerwolle ist allezeit schlechter als sie nachher wird, und nur für die Hutmacher brauchbar. Sie muß daher so wenig, als die Sterblingswolle mit der übrigen vermischt werden. Der Betrag der Wollschur ist höchst verschieden. Von hiesigen gewöhnlichen Landschaafen scheert man etwa 1—1 $\frac{1}{4}$ Pfund vom Stück im Gemenge, oder 5—6 Stein, bei reichlich gefütterten Schäferereien auch wohl 8—9 Stein vom 100, wovon der Stein 5—6 Rthlr. zu kosten pflegt. In den veredelten und gut unterhaltenen Schäferereien giebt ein Schaaf im Durchschnitt 2, 2 $\frac{1}{2}$, bis 3 Pfund Wolle, der Stein zu 13—15 Rthlr. *). Wie vortheilhaft die Verdelung der Schäferereien ist, ergiebt sich hieraus. Die Vermehrung der Wolle hängt innig mit guter Wartung und reichlicher Fütterung der Schaaf zusammen Künstliche

*) Von einzelnen Schaafen erhält man freilich weit mehr. Ob im Durchschnitt den außerordentlichen Wollertrag von 8 Pfund, den das in voriger Ann. erwähnte Zeitungsblatt uns von Frankreich erzählt, muß dahin gestellt bleiben. Graf Magni scheert von seinen besten Böden 4 Pfund Wolle im Durchschnitt; von den andern 3 Pfund. Einzelne Schaaf haben schon 8—9 Pfund gegeben.

äußere Mittel sind wohl zu kostbar und umständlich *).

Die Zählung der Schaasheerden und Berichtigung der Tabellen vom Abgang, Zuwachs und Bestand darnach, pflegt zu Lichtmess (2ten Februar) und Michaelis zu geschehen. Das Bracken (Ausmerzen) der alten oder sonst fehlerhaften Schaase zum Verbrauch oder Verkauf pflegt im August zu geschehen; bald darauf rücken die im Frühjahr gesallenen Lämmer nunmehr als Zähllinge ein. Man rechnet, daß jährlich, ein Jahr ins andere gerechnet, $\frac{1}{5}$ der Heerde ausgemerzt, und etwas mehr zugezogen wird, indem der natürliche Abgang ohne ungewöhnliche Zufälle etwa $\frac{1}{20}$ der Heerde beträgt. Wenn von der Stärke einer Schäferei gesprochen wird, so versteht man darunter diejenige Anzahl, welche nach der Herbstzählung vorhanden ist, und in den Winter kommt; im Sommer ist die Heerde wegen der Lämmer stärker.

Zur Hütung und Wartung der Schaasheerde kann man nicht wohl über 300 Stück auf einen Menschen rechnen, dergestalt, daß zu einer Heerde von 1000 Stück außer dem Schaasmeister noch 3 Personen, ein Meisterknecht, Mittellknecht und Kleinknecht oder Lämmerjunge erforderlich sind.

Die Schäfer sind entweder Pacht Schäfer, deren die Triften verpachtet sind, und die Heerde mit einer bestimmten Futterlieferung und Deputat für die

*) Z. B. das Waschen mit Buttermisch. Deconom. Hefte von Leonhardi July 1794.

Knecht

überli

indes

den

derli

kom

Le

schaf

esse zu

fen, u

den so

nur d

man (n

20

zwar

erhalt

daß si

lichen

eine He

nismä

Schäfer

festge

über $\frac{1}{2}$ 9

Schaastr

eine Anz

schaflich

wegnehm

Knechte

hte

*) Dies

erdn

Knechte gegen einen gewissen Pachtzins als eisern überlassen ist. Diese Nutzungsart der Schäferei ist indessen schlecht genug, gewährt dem Besitzer nicht den möglichsten Ertrag, und ist der Verbesserung hinderlich; daher dergleichen Schäfereien auch selten vorkommen.

Lohnschäfer, die wie anderes Gesinde in herrschaftlicher Kost und Lohn stehen, haben kein Interesse zur Sache, aber desto mehr Reiz zu Unterschleifen, und warten gewöhnlich die Heerde schlecht. Bei den sogenannten Hammelschäfereien (s. oben), die nur den Sommer hindurch gehalten werden, pflegt man sich indessen der Lohnschäfer zu bedienen.

Die Mengeschäfer (Geßschäfer) pflegen zwar auch ein gewisses Haushaltungs-Deputat zu erhalten. Das Wesen ihres Verhältnisses aber ist, daß sie eine Anzahl eigne Schaafse mit den herrschaftlichen dergestalt ins Gemenge setzen, daß beide nur eine Heerde ausmachen, und die also einen verhältnismäßigen Antheil am Gewinn und Verlust der Schäferei nach gewissen, durch den Annahme-Contract festgesetzten Regeln nehmen. Der Antheil darf nicht über $\frac{1}{2}$ *) betragen, und gehet bis $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{8}$ herunter. Die Schaaffknechte haben statt des Lohns die Befugniß, eine Anzahl Vieh zu halten, welches mit dem herrschaftlichen gefüttert wird. Die Befugniß des Hinegnehmens des eignen Viehes der Schäfer und Knechte (Vorvieh) bei ihrem Abzuge ist in neuern

*) Dies ist sogar gesetzlich verordnet. S. die alten Schäferordnungen und das Edict vom 15ten Decbr 1681.

Zeiten aber für einen der Veredelung der Schaafzucht hinderlicher und vielen Misbräuchen in der Wartung der Heerde und der Verbreitung etwaniger Krankheiten Raum gebender Uebelstand anerkannt worden, und daher ist für die Marken und Pommern alles Eigenthum der Schäfer und Knechte an bestimmten Häuptionern wegen ihres Antheils aufgehoben, alles Mitnehmen der Antheils: Schaafse, und selbst der Geräthschaften verboten *); und die Schäfer sind auf einen reinen Geldantheil gesetzt worden.

Fremden Schaafen die Weide und Fütterung beim Ueberflusse derselben zu vermietthen (Haltevieh) ist allezeit für unwirthschaftlich zu halten, und nur als einstweilige Nutzung beim Mangel einer eignen verhältnißmäßigen durch Unglücksfälle verminderten Heerde zu entschuldigen.

Es sind mehrere, wiewohl obsolete landespolizeiliche Verordnungen über das Hirtenwesen, und namentlich wegen der Schäfer, ihrer Verhältnisse, Dienstführung und Löhnung gegeben worden **), die in-

*) Immediat-Verordnung vom 3ten Febr. 1806 nebst den oben schon angeführten Declarationen. Indessen werden, nach dem Dir. Rescr. vom 10ten Juny 1801, noch einige Modificationen beabsichtigt. In Sachsen ist bereits unterm 21. December 1764 eine ähnliche Verordnung wegen der Kammergüter wenigstens, vom Prinzen Raver, als landesherrl. Vormund ergangen.

**) Edict vom 15ten December 1681 wegen des Schäfer- und Knechtevieh. — Die Kurmärk. Gesindverordnung vom 24. August 1722 Tit. VI. — Desgl. die Altmärk. Gesindord. v. 14. December 1735 Tit. V. — bestätigt durch die Gesindordnung vom 11. Februar 1769 Tit. I. §. 1. und andere ältere Verordn.

dessen n
mie ni
ten w
und n
für di
Stand

llp2117

häufigst
Entsteht
heilen *)

wenn si

heit ha

in der

schen te

Schm

chen, i

welches

genthüm

geschafft

rungen l

bar, und

her jener

gegensteh

ben **).

Das

werden

Jahre di

*) Durch

**) Imma

14. D

*) Reids

dessen nach veränderten Grundsätzen in der Oeconomie nicht mehr ganz passen, auch nicht streng gehalten werden, wenigen Landwirthen wohl bekannt sind, und wohl einer Revision bedürften, die im Jahre 1775 für die Churmark auch in Anregung, jedoch nicht zu Stande gebracht worden ist.

Unter den Krankheiten der Schaafse ist eine der häufigsten die Räude (Grind, Kräse), die bei ihrem Entstehen an einzelnen Stücken zwar sehr leicht zu heilen *), jedoch an sich sehr ansteckend, und daher, wenn sie überhand nimmt, gefährlich ist. Diese Krankheit hat Veranlassung gegeben, in ältern Zeiten einen in der Natur gar nicht gegründeten Unterschied zwischen reinem (der Räude nicht unterworfenen) und Schmiervieh in einigen Ländern gesetzlich zu machen, und den Befehl zu geben, daß reines Vieh, welches mit der Räude befallen ward, von dem Eigenthümer ab und in eine sogenannte Schmeergegend geschafft werden mußte. Neuere Versuche und Erfahrungen lehren indeß, daß die Räude sehr wohl heilbar, und nicht absolut ansteckend sey, und es ist daher jener der Veredelung der Schaafszucht so sehr entgegenstehende Uebelstand in der Churmark aufgehoben **).

Das Drehen der Schaafse soll dadurch verhindert werden können, daß man den Lämmern im ersten Jahre die Wolle vom Kopfe nicht abscheert ***). Die

*) Durch Tabakslauge, Bleiwasser, selbst durch bloßes Salz.

**) Immediat-Vorschrift wegen der räudigen Heerden vom 14. December 1799.

***) Reichsanzeiger 1800 Nro. 21.

Lungensucht, der Wasserkropf, das Faulwerden, die Abzehrung (Schwindt) entstehen in der Regel durch eigne Schuld wegen unvorsichtigen Hütens der Heerde an sumpfigen Orten, oder beim Nebel, Reif, u. s. w. Diese Krankheiten sind immer sehr schwer zu heilen.

Die Schaafpocken sind eine gefährliche ansteckende, leicht überhandnehmende Krankheit. Ihre Gefahr wird durch die in neuern Zeiten bewährt erfundene Einimpfung sehr vermindert *).

Die dem Lande so wichtige Schaafzucht hat von jeher die Aufmerksamkeit des Staats rege gemacht, und ihre Beförderung ist sehr oft empfohlen und durch gesetzliche Verordnungen begünstigt worden **).

Die Schäfereigerechtigkeit, d. i. die Befugniß, Schaafse auf einer Feldmark hüten zu dürfen, ist in der Regel ein Vorrecht der Grundherrschaften; doch sind nicht alle Güter damit beliehen. Das Schaafhalten der bauerlichen Unterthanen ist durch die Schäferordnung ***) beschränkt.

Wegen der Ausdehnung und Aufhebung der Schäfereigerechtigkeit, Vermischung der herrschaftlichen und Unterthanen Heerde, des Betreibens der Saat mit der Schaafsheerde enthält das Allgemeine

*) Reichsanzeiger 1797 Nr. 202. Auch von den Krankheiten der Schaafse hat Lamotte eine eigene Abhandlung in cameralistischer Hinsicht geliefert. Abhandl. 1794 2r Theil S. 315. Abhandl. 1793 S. 303.

**) Tuch- und Zeugregl. für die Churmark vom 22. Novemb. 1772. — Cab. D. vom 18ten März 1774 und 22. December 1775. S. auch die Schäferordnungen.

***) In der Mittelm. Gesinde-Ordnung v. 24. August 1722.

Landre

Schrift

D

portat

Einsch

auch

der Be

Wollsch

mel f)

Die

nen de

Bedinc

Verach

frei f)

seew

den r.

W

Anseuch

und noc

handel d

Ein

welcher

*) Edict

nung

Nov

*) Edic

**) Dir

f) Dir.

ti) Accre

tti) Da

ttti) C

vom

Landrecht (Th. I. Tit 22. §. 146 ff.) bestimmte Vorschriften.

Der Handel mit Schaafen zur auswärtigen Exportation ist nicht im Großen und nur unter gewissen Einschränkungen in der Churmark erlaubt *). So ist auch die Ausfuhr bewollter und unbewollter Felle **), der Verkauf der Schaafse außerhalb Landes vor der Wollschur ***), und die Einbringung fremder Hammel †) verboten.

Die Ausfuhr der Wolle ist verboten. Das Spinnen derselben außerhalb Landes jedoch unter gewissen Bedingungen erlaubt ††). Die Wolle, welche zur Verarbeitung nach den Städten kommt, ist accise-frei †††). In Südpreußen ist die Ausfuhr der Wolle seewärts durch eine Cab. O. v. 23. März 1801 bis den 1. Juny 1802 erlaubt.

Wider die Verfälschung, Verunreinigung und das Anfeuchten der Wolle sind mehrere Gesetze gegeben; und noch neuerlich ist die Verfahrungsart beim Wollhandel gesetzlich vorgeschrieben worden ††††).

Ein mit der Wolle zu etablirender Zwischenhandel, welcher in der Churmark nicht Statt finden darf,

*) Edict vom 26. May 1696. Die angeführten Schäferordnungen. Edict wider die Auf- und Verkauferei vom 17ten Novemb. 1747. §. 1.

**) Edict vom 3ten April 1774. Accise-Tarif von 1787.

***) Dir. Rescr. vom 5. Juny und 5. Sept. 1775.

†) Dir. Rescr. vom 14. July 1780.

††) Accise-Tarif v. J. 1787.

†††) Das. Auch Acciseregl. v. 3. May 1787 6te Abth. §. 11.

††††) Edict vom 16. May 1663 u. a. m. Tuch- und Zeugregl. vom 22. November 1772. Public. v. 11. März 1801.

in Südpreußen aber durch die Juden betrieben wird, würde, recht geleitet, das Sortiren derselben erleichtern, die Concurrnz vermehren, und wahrscheinlich für den Producenten sowohl, als für den Fabricanten von den ersprieslichstn Folgen seyn.

Die Ziegen, eine mit den Schaafen sehr verwandte Thierart, deren Naturgeschichte auch beinahe dieselbe ist, pflegen für die Landwirthschaft nicht in Anzahl erzogen oder gehalten zu werden. Da sie sich mit den Schaafen allenfalls begatten, dies aber wegen ihrer größeren Haare der Wollveredelung nachtheilig ist, so ist die Mithütung der Ziegenböcke bei den Schaafen verboten *). Und da die Ziegen überhaupt den Bäumen viel Schaden zuzufügen pflegen, so ist ihre Hütung in Heiden und Bruchern ganz untersagt **), so wie selbige überhaupt an Orte, wo Beschädigung an Bäumen und Hecken zu besorgen ist, gar nicht kommen sollen ***).

§. 23.

Die Schweinezucht ist bei der Landwirthschaft gewöhnlich nur eine auf den Abfall vom Getreide, Milchwesen, von den Gartengewächsen, und auf das häusliche Bedürfniß berechnete Nebennutzung. Wo sich aber Brauerei und Branntweinbrennerei und Waldmast befinden

*) Edict vom 31. December 1718.

**) Edict vom 7. Febr. 1685; vom 17. Juny 1690; vom 18. Septbr. 1705.

***) Allg. Landr. Th. I. Tit. 22. §. 130.

befindet, da kann die Schweinezucht auch im Großen zum Verkauf mit vielem Vortheil betrieben werden.

In so fern die Schweine durchaus alles, was nur genießbar ist, zu sich nehmen, sind sie als eine nuzbare Thierart zu betrachten; ihr Dünger ist aber von keinem sonderlichen Werth und nur auf sumpfigen kalten Boden, oder mit anderm Dünger vermischt, anwendbar. Ihr Alter ist nicht, wie bei anderen Thieren, an den Zähnen zu erkennen, und man läßt sie auch, die Zuchtschweine ausgenommen, gewöhnlich nicht über zwei Jahr alt werden.

Die Zuchtschweine beiderlei Geschlechts läßt man vor dem erreichten zweiten Jahre nicht gern zur Begattung, und selbige nicht länger als höchstens bis zum siebenten Jahre fortsetzen. Das Stammschwein, der Eber, muß vorzüglich gut gefüttert werden, und kann 10—12 Mutterschweinen vorstehen.

Die Sau geht 17—18 Wochen trächtig, kann folglich zweimal jährlich, am besten im März und August, oder doch in drei Jahren nur fünfmal ferfeln, und bringt jedesmal 5—10 Junge. Mehr als 6—7 läßt man aber nicht gern bei der Mutter, weil sie nicht alle gehörige Nahrung finden, und wohl gar von den Alten selbst umgebracht werden. Die Ferkel saugen 5—6 Wochen, und dann werden die besten zur Zucht ausgesucht, die übrigen aber verschnitten, anderthalb Jahr etwa gewöhnlich gefüttert, und dann gemästet. Wie viel ein Schwein täglich verzehre, ist schwer zu bestimmen, weil nicht einerlei Futter gegeben, und aller Abfall benützt wird. In

mittelmäßigen Wirthschaften hat man zur Wartung dieser Thiere an einer Viehmagd genug, und im Sommer wird ein Junge zum Hüten bestellt. Wo beträchtlichere Schweinezucht vorhanden ist, wird auch ein besonderer Hirte darauf gehalten.

Die gute Art Buchtschweine ist von weißer Farbe, langer Gestalt, kurzbeinigt und an den Ohren gut behangen.

Man rechnet, daß auf jede Milchkuh wegen des Abgangs vom Molkenwesen, den übrigen Abgang in der Wirthschaft mit eingeschlossen, beinahe ein Schwein gehalten werden kann, oder auf 15 Stück Kühe eine Buchtsau, die im Durchschnitt jährlich in zwei Würfen etwa 15 Junge bringt. In Ansehung der Brauerei und Branntweinbrennerei ist auf drei Wispel Getreide, die jährlich dadurch consumirt werden, wegen der Trebern, wenn diese nicht den Kühen bestimmt werden, ebenfalls eine Buchtsau zu rechnen.

Zur Sommerhütung ist kurzes Gras an den Rändern der Brücher und Wälder und die Getreidestoppel, abgeerntetes Kartoffel- und Rübenseld der zuträglichste Weideplatz für Schweine; sie folgen aber gewöhnlich erst dem andern Vieh, weil sie durch ihr Wühlen vieles verderben; weshalb sie auch auf die Wiesen zu keiner Jahreszeit kommen dürfen. Schnelles Treiben, besonders zur heißen Tages- und Jahreszeit muß man bei diesen Thieren sorgfältig vermeiden, und sie täglich zum Baden und Tränken an frisches Wasser bringen. Auch das frühe und späte Treiben beim Reif und Nebel ist ihnen schädlich.

Im späten Herbst, wenn die Weide abzunehmen anfängt, und im Winter bekommen die Schweine täglich dreimal auf dem Stall Fütterung von allerlei Wurzelwerk, Kartoffeln, Abgang aus den Küchen, u. dgl. mit einem Aufguß von Kleie, Branntweinspühlig; den Mastschweinen giebt man auch wohl Schroot. Die zu heiße Fütterung ist schädlich, besonders muß hinlängliches Coufen nicht verabsäumt, und wöchentlich einmal etwas Salz gereicht werden. Die Schweine sind dabei täglich in den Hof zu lassen, außer die fetten Mastschweine, welche sich nicht mehr gut bewegen können; diese werden statt des Badens mit Nutzen einen Tag um den andern vermittelst einer Gießkanne begossen.

Die Schweineställe müssen zwar warm seyn, aber der gehörigen Luftzüge nicht entbehren. Die Regel ist, sie nicht auszubohlen, sondern den Fußboden von Estrich zu machen, oder von breiten Fliesen zu pflastern. Reinlichkeit und fleißiges Einstreuen, oder auch Abspühlen des Bodens mit Wasser ist besonders in den Ställen dieser Thierart nothwendig; auch erhöht man gern den Boden gegen die Hoflage, um etwa einen Fuß, damit Abzugsrinnen für die viele Jauche angebracht werden können. Die Futtertröge bringt man gern halb außer dem Stalle an, und bedeckt sie mit Klappen; auch sind darinnen wegen der schwächern Schweine, die öfters zurückgebissen werden, mit Nutzen Abtheilungen für die einzelnen Schweine anzubringen. Für jedes Mutterschwein

nebst seinen Jungen muß ein besonderer Verschlag im Stalle gemacht werden.

Auch die Schweine sind verschiedenen Krankheiten, besonders den Finnen und der Bräune unterworfen, die gewöhnlich doch nur von schlechter Aufsicht und Wartung, vernachlässigtem Saufen und Baden herrühren, und verhütet werden können. Auch sind den Landwirthen bewährte Mittel dagegen bekannt, z. B. der Gebrauch des rohen Spießglanzes, und der mäßige Gebrauch des Salzes.

Wie viel Schweine in die Mast getrieben (eingesemt) werden können, wird nach dem Gutachten der Förster mit Rücksicht auf die in vorigen Jahren bei gleicher Mastbeschaffenheit eingebrachte Anzahl Schweine bestimmt. Von der Baummast ist die von Eichen besser als von Buchen; auch die Unter- oder Erdmast von Gewürmen, Käfern, Schwämmen, Wurzeln ist nicht zu übersehen; die Baummast wird in volle, halbe und Sprengmast unterschieden. Zu einer guten Mastnutzung gehören hinlängliche natürliche oder künstliche Tränken, und wenn die Masthölzer gut beisammen stehen, so ist es desto vortheilhafter. Wenn die Eichen und Bucheckern zu fallen anfangen (gewöhnlich Mitte September), werden die Mastschweine eingesemt, und bleiben alsdann 8—9 Wochen im Walde, des Nachts in besonderen Buchten. Die Mastreviere müssen während der Fehmzeit und vorher schon mit der übrigen Hütung verschont werden; die Nachmast, wenn es welche giebt, dauert eben so lange, ist aber natürlich nicht so vortheilhaft

als die
treiben
geld.
stung
3 Sch
der M
Rechte
gen?).

Die
gel nu
für die
schaft
Eier, 4
de Ein
da fan
Handel
Dichart
schießet.
Bei
nen Hah
soll erst
schießet,
men, v
wohl 16
gen wir
Saamen
) G. a
dorf

als die Vordermast. Der Zins, welcher für das Eintreiben der Schweine bezahlt wird, heißt das Fehmgeld. Man nimmt an, daß ein Schwein zur Mastung täglich zwei Mäßen Mast verzehrt, und auf 3 Schock Mastschweine ist ein Hirte nöthig. Wie bei der Mast verfahren werden muß, und was deshalb Rechtens ist, besagen die Forst- und Mastordnungen *).

§. 24.

Die Federviehzucht ist gleichfalls in der Regel nur auf den Abfall von Scheunen und Böden für die Haushaltung zu berechnen. In der Nachbarschaft volkreicher Städte kann jedoch der Verkauf der Eier, und des Federviehes selbst, eine nicht unbedeutende Einnahme ohne sonderliche Mühe gewähren, und da kann es denn rathsam seyn, diese Viehzucht zum Handel zu treiben, und Körner zur Fütterung dieser Vieharten herzugeben, welches sonst eben nicht geschieht.

Bei den Hünern rechnet man 20 Hennen auf einen Hahn, der bis ins vierte Jahr dient. Die Henne soll erst im zweiten Jahre Eier legen, und dies geschieht, die Herbst- und Wintermonate ausgenommen, von einer guten Henne fast täglich, welche wohl 160 bis 180 Eier im Jahre legt. Das Eierlegen wird durch Fütterung mit Buchweizen, Hanfsaamen, gewärmten Kartoffeln befördert. Die Hen-

*) G. auch Allg. Landr. Tb. I. Tit. XXII. §. 137. v. Burgesdorf Forsthandbuch 1r Theil.

nen brüten in 20—21 Tagen 16—18 Eier aus, wozu der Frühling die beste Jahreszeit ist. Die Jungen werden, etwa 14 Tage lang, mit klein geschnittenen hartgekochten Eiern, Hirse, u. dgl. im Zimmer gefüttert, und dann der Fütterung der Mutter überlassen. Die jungen Hähne und Hennen, welche nicht zur Zucht bestimmt sind, werden im ersten Vierteljahr gekappt oder verschnitten. Die Ställe für die Hühner müssen warm und mit Kreughölzern versehen seyn, die Hühner täglich in die Luft kommen, und an frischem Wasser keinen Mangel leiden; sonst werden sie leicht krank.

Bei den welschen Hünern (Truthüner, Puten, Calecutische-, Auerhüner, Kalkaunen) gehören für einen Hahn, der im zweiten und bis zum sechsten Jahre zur Fortpflanzung tüchtig ist, 10—12 Hennen, deren jede im Februar und März 25—30 Eier legt, wovon sie aber nur 15—18 auf einmal bebrüten können, welches 27—28 Tage dauert. Fütterung, Stallung und Wartung dieser Thiere ist ohngefähr wie bei den Hühnern einzurichten.

Die Tauben ernähren sich, so lange kein Schnee liegt, von selbst gesuchtem Futter, und bekommen nur im Winter etwas Körnerfutter. Sie brüten 20 Tage, und ein Paar Alte liefern jährlich etwa drei Paar Junge. Die Taubenkäuser sind hoch, und wegen der Raubthiere wohl verwahrt anzulegen,

Die Tauben machen ihren Werth durch den Schaden, welchen sie den Aeckern, Gärten und Dächern zufügen, sehr zweifelhaft, und dürfen daher

nicht
der H
Haus
Schle
licher
flücht
U
vorzüg
auch
Wartu
Erpel
März
höch
ten.
nahe
der
Gänse
einige
worden
in so
Einschr
Di
hung,
und für
Federn
pflegt,
net mi
") Aug
") G.
für
")

nicht von jedermann *), an manchen Orten nur von der Herrschaft gehalten werden **). Besser ist es, zur Haushaltung einige Paar Mondtauben, die auf dem Schlege und der Hoffstelle bleiben, und auch einträglich sind, zu halten, als eine große Anzahl Feldflüchter, die sich vom Stehlen ernähren.

Unter dem Wasserdervieh bezahlen die Enten vorzüglich an solchen Orten, wo Flüsse und Teiche, auch allensfalls Brauereien sind, leicht die wenige Wartung und Fütterung, welche sie verlangen. Ein Erpel ist zu 8—10 Enten nöthig; diese legen, vom März schon an, 30—36 Eier, deren sie jedoch nur höchstens 15 auf einmal, innerhalb 28 Tagen ausbrüten. Die Enten verzehren, wie die Schweine, beinahe alles, sind insbesondere wegen der Vertilgung der Schnecken nützlich, und können so gut, wie die Gänse gerupft werden. Die jungen Enten müssen einige Wochen lang, wie bei den Hünern erwähnt worden, gefüttert werden. Die Haltung der Enten, in so fern diese die Gewässer besuchen, ist gewissen Einschränkungen unterworfen ***).

Die Gänse verursachen bei weitem mehr Bemühung, schaden leicht den Getreidesfeldern und Wiesen, und sind weniger nützlich als die Enten, jedoch ihrer Federn wegen, welche man jährlich zweimal zu rupfen pflegt, nicht zu entbehren. Für einen Gänserich rechnet man 4—5 Gänse, deren jede im Februar oder

*) Allg. Sandr. Th. I. Tit. IX. §. 111—113.

**) G. v. Benckendorf Oeconomia forensis. 1r Theil 18 Hauptstück §. 171.

***) Allg. Sandr. Th. I. Tit. IX. §. 188.

März 12—15 Eier legt, welche sie auch, und zwar innerhalb 28—30 Tagen ausbrütet. Die jungen Gänse müssen ebenfalls, im Anfange besonders, und im Juny, wenn sie die Flügelfedern erhalten, vorzüglich gut gefüttert werden.

Die Schwanenzucht, Fasanerien, u. dergl. sind eben so wenig Gegenstände der Landwirthschaft, als das eigentliche Stopfen oder Mästen des Federviehes in den sogenannten Poularderien für große Tafeln.

Man hat auch Versuche zum künstlichen Ausbrüten der Hühner-, Gänse- und Enten-Eier durch Truthühner und selbst durch alte Truthähne mit Erfolg gemacht *), welches daher, um die Hennen desto eher zum Eierlegen wieder zu nutzen, häufig geschieht.

Zum Federvieh wird auf dem Lande keine besondere Person gehalten, es müßte denn damit sehr ins Große gehen, sondern die Küchenmägde müssen dieses Vieh mit abwarten; nur wird zum Hüten der Gänse im Sommer ein heranwachsender Knabe oder ein Mädchen von diesem Alter angenommen.

§. 25.

Die Bienenzucht ist besonders für eine solche Gegend schicklich, welche nicht gebirgig, sumpfig, nicht öftern und anhaltenden Windstürmen ausgesetzt ist, und wo viele Bienenpflanzen angetroffen werden. Dahin gehören insbesondere Buchweizen, Mohn, Rübe-Saamen, Heidekraut, die Kohlarten, Senf,

*) Krüniz Encyclopädie Art. H e n n e. Deconom. Hefts 1800. September und Octob.

Klee, besonders der weiße, Thymian, Melisse ic. und von Bäumen die Linde, Rüster, der Himbeerstrauch, Apfelbaum, Faulbaum, u. s. w.

Für größere Landwirthschaften, wo der Ackerbau und die übrige Viehzucht die Hauptbeschäftigung ausmachen, ist die Bienenzucht nur alsdann für nützlich und rathsam zu halten, wenn sie dergestalt ins Große getrieben werden kann, daß es der Mühe lohnt, einen besondern Bienenwärter darauf zu halten. Von einigen wenigen Bienenstöcken ist besonders nur für die geringere Bauerclassen oder solche Leute Vortheil zu hoffen, welche ihre Wartung zugleich zu einer unterhaltenden Beschäftigung machen, und auf dem Lande leben, ohne eigentlich Landwirthschaft zu treiben, z. B. Prediger, Küster, Schullehrer, Altsäger, Gärtner, Schäfer ic. Der Bienengarten muß trocken, nicht zu hoch, wo möglich in der Nähe eines klaren Bachs liegen, und dem Mühlenstaub und Schornsteintauch nicht ausgesetzt seyn.

Die Bienenkörbe werden gemeiniglich aus Roggenstroh, Binsen oder Weidenruthen geflochten, mit einigen Stäbchen inwendig und einem Flugloch versehen. An einigen Orten findet man die Stöcke auch bloß in Holz gehauen, Klobbeuten, oder aus glatten trocknen Brettern zusammengesetzt.

Man verschickt diese Körbe auch wohl ordentlich den Sommer hindurch in blumenreiche Gegenden.

Das Schwärmen geschiehet gewöhnlich im May, Juny und July, mehrentheils um die Mittagsstunde, und man fängt alsdann diese Schwärme in neue

Körbe durch Schütteln, Räuchern oder Klopfen von den Bäumen auf; ein schwacher Schwarm hält 12—15, ein stärker 20—24 tausend Bienen.

Das Ausschneiden der Waben zur Gewinnung des Honigs und Wachses heißt das Zeideln, und geschieht am besten im Frühjahr, sonst auch wohl im Herbst.

Der von selbst auslaufende, sogenannte Jungfernhonig, als der beste, wird besonders aufgehoben, der übrige durch das Auspressen der Waben gewonnen, und das Wachs durch öfteres Schmelzen mit Wasser, ohne es anbrennen zu lassen, gereinigt. Aus diesem Wasser und den gröbern Honigtheilen wird guter Essig und der sogenannte Meich bereitet. Auf die Winterfütterung der Bienen, ihre Krankheiten und die Raubbienen, so wie auch andere Feinde dieser Thierart, z. B. Spinnen, Frösche, Vögel ist besonders Aufmerksamkeit zu richten *).

Die Waldbienenzucht bestehet blos darin, daß man für die Bienen in den Forsten, Löcher (Beuten) oben unter der Krone der Bäume anlegt, und sie darin hält. Das Zeideln geschieht im Frühjahr ebenfalls, und das Schwärmen gewöhnlich ohne weitere Nachhülfe von selbst in neu angelegte, oder alte, ledig gewordene Beuten. Bei dieser ältesten, und allerdings wohlfeilsten Bienenzucht ist man indessen auch

*) Ein mehreres über die Bienenwirthschaft hier zu sagen, würde am unrechten Orte und hier um so überflüssiger seyn, als es eine große Menge Bienenschriften giebt, unter denen die von Nieß sehr zu empfehlen sind. S. auch Krüniz Encyclopädie. Art. Biene.

den Bienenfeinden und dem Stehlen mehr ausgesetzt; die Anweisung der Beutenbäume muß von den Forstbedienten geschehen.

Die Bienenzucht ist für die Unterthanen eine sehr nützliche, öfters einträgliche Nebenbeschäftigung, und ihnen daher auch in der Churmark zur Pflicht gemacht *).

Das Recht, Bienen auf seinem Eigenthume zu halten, steht Jedermann zu, und die Bienenschwärme dürfen, gegen Ersatz etwa angerichteten Schadens, auf fremden Grund und Boden verfolgt werden **).

§. 26.

Der Seidenbau ist noch mehr wie die Bienenzucht ein für größere Landwirthschaft selten passendes Gewerbe. Zum Theil in der Zeit, wo die landwirthschaftliche Arbeit dringend wird, braucht er die meisten Hände, oder der ganze Vortheil, und alle angewandte Mühe geht leicht noch zuletzt durch häufiges Sterben der Seidenraupen verloren. Bei sogenannten Kleinen, nicht eben mit Ackerbau beschäftigten Leuten auf dem Lande, welche selbst und mit ihren, oder andern Kleinen sehr wohlfeil zu habenden Kindern den Seidenbau betreiben, ist er am rechten Orte, und nach Verhältniß auch am einträglichsten. Die Blätter des Maulbeerbaums, insbesondere des weißen, geben die

*) Flecken- und Dorfordn. vom 16. December 1702 §. 35, wonach jeder Bauer 4, jeder Halbbauer 2 Bienenstöcke und jeder Gossäth einen Bienenstock halten soll, welches nun freilich nicht mehr so genau befolgt wird.

**) Allg. Landr. Th. I. Tit. IX. §. 118.

Nahrung für die Seidenraupen. Dieser Baum wird in Alleen, Plantagen und Hecken gezogen, muß ums dritte oder vierte Jahr nicht besaucht und jährlich von seinen innern trocknen Zweigen befreit (ausgeputzt) werden. Reinlichkeit und reichliche, allezeit trockne Fütterung, nebst gehöriger Wärme *), ist beim Seidenbau durchaus nöthig.

Man läßt die Eier in der Wärme auskriechen. Die Würmer verlieren viermal, von 8 zu 8 Tagen, ihre Haut, und spinnen sich alsdann in besonders dazu angelegte Hütten oder Lauben ein. In 6—8 Wochen ist der ganze Seidenbau geschehen. Die Puppen in den Cocons, welche nicht zum Auskriechen bestimmt sind, werden in einem heißen Backofen, durch Dämpfe siedenden Wassers, am besten durch Dampf getödtet. Um Eier zur Fortpflanzung zu erhalten, hebt man von den größten und festesten Cocons eben so viel männlichen als weiblichen Geschlechts an einem durch das äußere Florettgespinnst gezogenen Faden auf, und erwartet das Auskriechen der Phalänen (Schmetterlinge), läßt die Weibchen ihre Eier auf Papier legen, und verwahrt diese den Winter hindurch an einem kühlen Orte, am besten in gläsernen Flaschen.

Ein weiblicher Schmetterling legt wohl 3—400 Eier (Grains), wovon etwa 21000 ein Loth wiegen. Zu einem Pfund reiner Seide sind 2500—3000 Stück,

*) Die gedeihlichste Wärme zum Ausbrüten sowohl, als zur nachherigen Zucht der Würmer ist 16—18 Grad nach Reaumur = 68° Fahrenheit.

d. i. 9—10 $\frac{1}{2}$ Pfund unabgewundene Cocons nothwendig, wobei zu bemerken ist, daß die gelben Cocons gewöhnlich schwerer sind, und einen 900 Fuß langen, die weißen aber nur einen 800 füßigen Faden zu geben pflegen. Von einem Loth Grains oder 20000 Raupen, wovon aber vor dem Einspinnen ohngefähr die Hälfte, theils aus ursprünglicher Schwachheit, theils Krankheitswegen verloren gehet, (so wie von einem Loth Grains wohl 1000 unfruchtbar bleiben,) kann man demnach, wenn alles gut gehet, wohl 4 Pfund Seide gewinnen.

Auf ein Pfund Seide sind wenigstens vier Stück alte ausgewachsene Maulbeerbäume oder 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Eß. Blätter, und zu 300000 Würmern, während der Seidenbauzeit im letzten Drittel, 9—10 erwachsene Leute, oder nach Verhältniß mehrere Kinder zur Wartung erforderlich.

Beim Abhaspeln der Cocons, während dessen sie im warmen Wasser liegen, werden, je nachdem die Bestimmung der nachherigen Verarbeitung ist, 3—50 Coconsfäden auf einen Seidesfaden zusammengedrehet; am gewöhnlichsten zu Strumpf- und Näheseide 12—14.

Versuche haben die Möglichkeit bewiesen, in einem Sommer, in so fern es nur an Futter nicht fehlt, und die Witterung warm und beständig ist, zweimal Seide zu bauen. Dagegen ist es bis jetzt noch nicht gelungen, die Würmer im Freien, auf den Bäumen selbst zu erziehen, oder sie mit anderem Futter als Maulbeerblättern ernähren zu können. Den

Auskehrt, bei Reinigung der Seidenstuben, fressen die Enten begierig.

Der Seidenbau hat in den Preuß. Staaten, besonders in früheren Zeiten, große Aufmunterung und Unterstützung gefunden *), und ist daher zum Theil auch wegen der noch immer fortdauernden Prämien in einigen Provinzen ziemlich in Ausnahme gebracht.

§. 27.

Die Fischerei ist theils des Nutzens durch Verkauf, theils der häuslichen Consumption wegen eine für den Landmann ganz interessante Nutzung.

Man unterscheidet diesen Wirthschaftszweig in die wilde und zahme, oder Teichfischerei. Jene wird auf den Seen, Flüssen und Bächen auf mancherlei Art getrieben. Der kleine Fischfang mit der Angelruthe und in den sogenannten Reusen, als, welches fast mehr zur Belustigung und auch zum Stehlen, als zum wirklich einträglichen Fischfang dient, kommt hier nicht in Betracht, sondern nur der Fang mit den größeren Garnen, die nach ihrer Gestalt und Größe verschiedene Provinzial Benennungen erhalten; sie werden theils aus 2 Flügeln (Wänden) und einem Sack, in dem sich die Fische sammeln, theils ohne einen solchen Sack gefertigt, von hänsenen Faden geknüpft, und kosten oft einige 100, ja die großen Garne bis 1000 Rthlr. An der oberen Leine

*) Ein Verzeichniß sämmtlicher in Seidenbauachen ergangenen Preuß. Verordnungen ist mitgetheilt im Journal für Fabrik 10. August 1799.

der G
unterm
runden
stiget,
P
zweiter
nung
ziehen,
Neh ge
fischerei
Umkrei
Stang
nen Kl
Fange
Wafe
den.
auch i
merfisch
werden
finden,
Stelle
zum V
geworfe
Bedürfn
werden
Zu
nicht vi
*) Co
de 1
also
gefi

der Garne wird Borke oder leichtes Holz, an der untern aber Blei, Eisen, oder eine Anzahl kleiner runder, besonders dazu verfertigter Ziegelsteine befestiget, um das Garn straff zu erhalten.

Bei der Commerzfischerei wird der Zug vermittelst zweier Rähne gemacht, die sich in gehöriger Entfernung anstellen, jeder ein Ende des Garns nach sich ziehen, und dann wieder zusammenkommend, das Netz gemeinschaftlich herausziehen. Bei der Winterfischerei aber wird das Garn in dem erforderlichen Umkreise vermittelst einer daran befestigten langen Stange, unter dem Eise mit Hülfe der darin gehauenen kleinen Löcher fortgeschoben, und zuletzt mit dem Fange durch ein großes und langes Loch (Luhmen, Waken) herausgezogen, oder vielmehr herausgewunden. Die Winterfischerei ist gewöhnlich ergiebiger, auch in Absicht der Kosten wohlfeiler als die Commerzfischerei. Bei beiden Arten der wilden Fischerei werden allerlei Arten Fische, so wie sie sich im Wasser finden, zusammengefangen, und entweder auf der Stelle verkauft, oder in den sogenannten Drebeln *) zum Verkauf transportirt, oder in die Fischhälter geworfen, aus welchen sie sodann zum häuslichen Bedürfniß nach Belieben einzeln herausgenommen werden können.

Zur Verbesserung der wilden Fischerei kann man nicht viel anders, als durch Einstellung derselben zur

*) So nennt man bedeckte Rähne, deren Boden, Seitenwände und Decken mit kleinen Löchern durchbohrt, und die also immer für die darin befindliche Fische mit Wasser angefüllt sind.

Laichzeit (vom May bis August und September), und durch den Gebrauch enggeknüpfter Netze würfen; denn nur Seen, die gar keinen Abfluß haben, können ohne Verlust mit Fischen besetzt werden; auf Flüssen und damit Gemeinschaft habenden Seen hingegen würden die eingesetzten Fische größtentheils wieder fortgehen.

Zum Fang einiger selteneren Fische, z. B. der Lachse, gehören besondere Anstalten, deren Beschreibung hier zu weitläufig seyn würde.

Zur Fischerei ist auch der Krebsfang zu rechnen, welcher an löcherichten wurzelreichen Ufern der Flüsse und Bäche am besten von statten gehet; auch hat man wohl besondere Krebsbäche, die fließendes, klares Wasser erfordern. In den Teichen sind die Krebse jedoch schädlich.

Die zahme oder Teichfischerei bestehet in der Erziehung gewisser vorzüglicher Fischarten, vornehmlich der Karpfen und Forellen in den dazu mit Hülfe der Kunst dergestalt angelegten Teichen (Weihern), daß sich darinnen das Wasser nach Nothdurft und Belieben durch Ab- und Zufluß vermehren oder vermindern läßt. Man könnte diese Fischerei in ihrer Art mit der Stallfütterung des Rindviehes vergleichen.

Eine solche natürliche Lage der Teiche, durch welche sie ein gutes Gefälle erhalten, und daher die Möglichkeit da ist, sie ganz trocken ablassen, und völlig rein abfischen zu können, wird zu einer gut eingerichteten Teichfischerei durchaus erfordert; ohne diese Umstände, und wenn die Einrichtung der Teiche nur durch einen großen Kostenaufwand erzwungen werden

werden muß, sind Teichanlagen, deren Unterhaltung in Gräben, Dämmen, Gluthbetten überdem jährlich viele Kosten verursacht, schwerlich am rechten Orte, und werden selten recht reellen Vortheil bringen. Sonst aber ist die Teichfischerei, besonders in Gegenden, wo viele Katholiken und Juden wohnen, ein einträglicher Wirthschaftszweig. Wo solche einigermaßen bedeutend ist, stellt man einen besondern Teichmeister mit einem oder zwei Teichknechten zur gewöhnlichen Aufsicht der Teiche gegen Diebstahl und Durchbrüche, zu kleinen Ausbesserungen der Dämme und Gluthbetten, zum Aufeisen im Winter, u. dgl. an. Zum Ausfischen aber gehören dann mehrere Leute. Zu einer vollständigen Teichfischerei sind dreierlei Teiche erforderlich.

Streich- oder Laichteiche zur Erzeugung der Fische. Diese müssen flach (nur einen Fuß oder anderthalb tief) seyn, Sonnenschein und klares warmes Wasser haben, welches alles die alten oder Laichkarpfen zu ihrer Begattung lieben. Das Laichen geschieht in den warmen Sommermonaten Juny und July, und um Michaelis oder später werden die jungen beinahe fingerslangen Karpfen (Saamen), für welche die kleinen Laichteiche von da an zu eng werden, und nicht mehr hinlängliche Nahrung verschaffen, auch im Winter bis auf den Grund ausfrieren würden, in die

Streck- oder Erstreckteiche gebracht, welche tiefer, größer sind, und einen lehmigten, mit allerlei Pflanzen bestandenen, nachthaften Grund haben müssen. In diesen Teichen bleiben die Karpfen zwei

Jahr, da sie alsdann ohngefähr handlang (3 jähriger Saß) geworden sind, in den Streckteichen keinen Platz mehr haben würden, und in

die großen Abwachs- oder Besaßteiche kommen, welche in Ansehung des nahrhaften Grundes von derselben, oder noch besseren Beschaffenheit als die Streckteiche seyn sollen, und in welchen die Karpfen abermals zwei Jahr bleiben, etwa 1 — 1 $\frac{1}{4}$ Fuß lang zu werden pflegen, und aus welchen Teichen sie denn zum Verkauf ausgefischt werden. Die Besaßteiche sind mehr oder weniger, jedoch nicht gut über Mannslänge tief. An dem ganzen Umkreise und kreuzweis durch den Teich aber sind etwas tiefere Gräben, als der eigentliche Teichgrund angebracht, sowohl des Diebstahls wegen, als um beim Ablassen des Teiches die Fische vermittelst derselben zu sammeln. Diese Gräben vereinigen sich nämlich in den am Ausfluß des Teiches angebrachten sogenannten Stich, einem ausgegrabenen Viereck, in das sich beim Ablassen des Teiches mit dem Wasser, welches durch die Gitter des Flußbetts abläuft, allmählig alle Fische hereinziehen, und daraus, ohne viele Schwierigkeit, mit Handnetzen oder sogenannten Wathen herausgefischt werden. Diese Einrichtung findet bei den Besaßteichen im Großen, so wie bei den Erstreckteichen im Kleinen Statt, indem es zu unbequem und unsicher, ja wohl ganz unmöglich seyn würde, den ganzen Teich zu befischen, und mit dem Netze durchzugehen. Auch hat man in großen Teichen, woselbst die Anzahl der Karpfen zuletzt für den einen Stich zu groß

werde
samm
Löche
Teich
wen
mittel
Verka
gut a
33—36
stimmt
werden
Di
beruht
res, j
set v
gera
 $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$
(welch
ren) fi
Absicht
Fische
men zu
Karpfer
kann.
Es
beisamt
haben;
besonde
Be
lässe,

werden würde, wohl mehrere dergleichen, oder es sammeln sich Karpfen in den Gräben oder natürlichen Löchern. Der Transport der Karpfen von einem Teich zum andern, oder auch zum Verkauf, geschieht, wenn Communicationsgräben da sind, am besten vermittelst Drebel, sonst aber in Wassertonnen. Der Verkauf geschieht Centnerweise, und man rechnet von gut ausgewachsenen $4\frac{1}{2}$ jährigen Verkauf-Karpfen 33—35 auf einen Centner. Die zum Laichen bestimmten Karpfen aber läßt man wohl 6 Jahre alt werden, zu welcher Zeit sie 5—6 Pfund wiegen.

Die Nothwendigkeit, dreierlei Arten Teiche zu haben, beruhet darin, daß die Karpfen zum Laichen ein klares, zum Wachsthum hingegen ein nährhaftes Wasser verlangen, daß sie bei überflüssiger Nahrung nicht gern laichen, daß die Besatzteiche für die jungen $\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ jährigen Karpfen zu groß, und die Streckteiche (welche inzwischen noch am ersten zu entbehren wären) für die ältern zu klein seyn würden, daß es in Absicht auf Verbrauch und Verkauf vortheilhaft ist, Fische von gleichem Wuchs in einem Teiche beisammen zu haben, und daß man bei den erwachsenen Karpfen auch allenfalls Hechte (Raubfische) einsetzen kann.

Es ist bequem, wenn die Teiche in der Nähe beisammen liegen, und Gemeinschaft mit einander haben; doch muß ein jeder für sich vermittelst eines besondern (Frei-) Grabens abgelassen werden können.

Bei größeren Teichen heißen die Ein- und Ablässe, welche mit einem oder mehreren Schußbretern

versehen sind, und die gehörige feste, und allenfalls zu verschließende Gitter haben müssen, auch Gluder, Fluthbetten.

Bei den kleinen Teichen bringt man den sogenannten Mönch, Ständer, Zapfen, Schußkolben an, eine durch den Damm gelegte Rinne, die mit ihrer Oeffnung innerhalb dem Teiche in einen senkrechten, ausgehöhlten Balken paßt, dessen Oeffnung mit einem Zapfen oder Kolben verstopft wird, welches alles mit Schloß oder Gehäuse gegen Diebstahl zu verwahren ist.

Die Reinigung der Gräben und des Stiches muß, je nachdem der Grund beschaffen ist, nach Verlauf einiger Jahre Statt finden, indem die Karpfen im Moder leicht ersticken, oder wenigstens einen üblen Geschmack annehmen. Der ausgeräumte Teichschlamm kann nach einiger Zeit sehr gut für den Acker genutzt werden (S. 25). Im Winter muß man die völlige Bedeckung des Teiches mit Eise sehr sorgfältig zu verhüten suchen; daher man bei anhaltendem Frost viele Löcher (Wuhnen) hauen läßt. Teiche, welche so flach sind, daß sie bis auf den Grund ausfrieren (die nicht winteren), sind sehr gefährlich, und müssen, wenn man dabei ganz sicher gehen will, im Herbst ausgefischt werden, welches indeß beschwerlich und kostbar ist.

Im Winter, auf dem Eise, wird auch das Rohr geerntet, d. h. ordentlich abgeschnitten, und in Bunde gebunden, theils weil es im Sommer nicht wohl, ohne Schaden des Nachwuchses, geschnitten werden,

theils weil man auf dem Eise am besten dazu kommen kann. Der Rohr- und Schilfwuchs, welcher den Karpfen weiter nicht hinderlich fällt, gewährt in großen Teichen oft eine nicht unbedeutende Nebeneinnahme.

Die Nahrung der Karpfen bestehet, wie bei den Schweinen und Enten, fast in allem, was essbar ist. Vorzüglich aber finden sie in den Teichen allerlei Pflanzen, Wurzeln, Gewürme, selbst Excremente vom Vieh, das zuweilen in den Teichen geweidet wird. Wo man glaubt, daß es an Nahrung fehle, wirft man einige Fuder Schaafmist mit Lehm vermengt, oder Malz, verdorbenes Getreide u. dgl. in die Teiche. Die Nahrung der Fische zu vermehren, werden die Abwachsteiche, nachdem sie befischt worden, für den nächstfolgenden Sommer nicht wieder bewässert (angespannt), sondern sie bleiben ohne Wasser liegen, und werden, wenn sie trocken genug sind, wenigstens Stellenweise gepflügt und mit Haber besäet. Dies heißt die trockne Nutzung. Dieserwegen wird ein Besahteich also auch in 3 Jahren nur einmal gefischt, und es ist, um alle Jahr einen Fischfang machen zu können, nöthig, drei Streck- und eben so viel große Abwachsteiche zu haben.

Die Anzahl der Fische, mit welchen ein Teich besetzt werden kann, betreffend, so muß sich diese, nächst der Größe, vorzüglich nach der Güte des Bodens der Teiche, und ob also mehr oder weniger Nahrung darin vorhanden ist, richten. Folgendes sind in-

dessen die gewöhnlichsten, aus der Erfahrung entlehnten Durchschnittssätze in guten Teichen.

In die Streichteiche setzt man im April auf einen Morgen etwa 12 Laichkarpfen, und zwar 8 Rogner (Weibchen) und 4 Milcher (Männchen) ein. Diese bringen 50—60 Schock jungen Saamen, wovon ohngefähr $\frac{1}{2}$ Abgang gerechnet wird, bevor er in die Streckteiche kommt. In diese setzt man auf den Morgen etwa 10 Schock Besatz ein, und hat während der zwei Jahre, bis zur Verlegung in die Abwachteiche, auch ohngefähr $\frac{1}{2}$ Abgang.

In den Besatzteichen ist die Mittelzahl 56 Stück pro Morgen, und auch hier wieder $\frac{1}{2}$ als Abgang zu rechnen.

Hieraus ergibt sich das beste Flächen-Verhältniß der dreierlei Arten Teiche ohngefähr wie 1. 5. 45. Da dies Verhältniß indessen in der Natur nicht immer grade so besteht, auch in den Streck- und selbst in den Abwachteichen zuweilen mehr Abgang ist, obwohl sich auch in beiden noch etwas Laich erzeugt, so trifft die Rechnung nicht immer grade so zu; und manche Teichinhaber, deren Streck- oder Besatzteiche verhältnißmäßig zu klein sind, befinden sich in dem Fall, ihre Teiche entweder stärker oder schwächer, als sonst gewöhnlich, besetzen zu müssen, oder aber die jungen oder die $2\frac{1}{2}$ jährigen Karpfen zu verkaufen, deren Abnehmer hinwiederum diejenigen sind, welchen es an hinlänglichen Streich- oder Streckteichen fehlt, oder welche außerordentlichen Abgang gehabt haben, der sehr leicht durch schlechte Beschaffenheit der Teiche,

Mangel an gehöriger Nahrung darin, Durchbrüche oder Vernachlässigung der Ablassgerinne, selbst durch überhandnehmende Raubfische oder Raubvögel, und einige Krankheiten der Karpfen, gegen welche noch keine hinlängliche Mittel bekannt sind, entstehen kann.

Die sogenannten Spiegelkarpfen zeichnen sich durch ihr schöneres äußeres glänzendes Ansehen, sonst aber durch besondere Güte weiter nicht aus.

Die Karpfen sollen sehr alt werden können. Ihr Wachsthum aber ist bis zum fünften Jahre der schnellste, also der Verkauf alsdann der vortheilhafteste, und daher das oben angeführte System der Leichwirthschaft entstanden.

Die Forellen verlangen Teiche, welche Schatten, Kiesgrund, helles Wasser und beständigen Zu- und Abfluß haben. Da diese Fischart in den Wintermonaten zu laichen pflegt, so werden die Streichteiche im Herbst besetzt, und ein Jahr darauf kommen die Fische gleich in die ihnen bestimmten Teiche. Die Forellenfischerei gehet inzwischen, besonders wegen der Zärtlichkeit dieses Fisches, und der Schwierigkeit, ihn zu transportiren, selten recht ins Große.

Bei aller Leichfischerei ist vornehmlich auch auf die Vertilgung der Raubfische zu sehen.

Wegen des Rechtes zur Fischerei in öffentlichen und Privatgewässern, zur Anlegung von Teichen, der Verfolgung ausgetretener Fische, der freien Ausübung oder Hinderung der Fischerei, und deren

Schranken sind allgemeine gesetzliche Vorschriften gegeben *).

Die landespolizeilichen Verordnungen **) wegen Schonung der Fischerei zur Laichzeit, des Verbots der ganz engen Garne, oder sonstigen unerlaubten Fische-reigeräthe, ingleichen des Nachts Fischens bei Fackeln und Riehnbränden ***), sind zum Theil veraltet, und bedürften wohl einer erneuerten Rücksicht, damit auf ihre Befolgung strenger gehalten würde, als mehrentheils geschieht; ohnerachtet die hin und wieder angestellten Stromauffseher (Prizstabel) darauf zu sehen mit verpflichtet sind.

§. 28.

Die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei sind aus dem Grunde sehr vortheilhafte ländliche †) Nutzungen, weil nicht nur durch die Verwandlung des Getreides in Getränk jenes weit vortheilhafter, als durch den rohen Verkauf ausgebracht werden kann, sondern auch wegen der Abgänge (Trebern) mit der Getränkfabrication allezeit Viehmastung verbunden

*) Allg. Landr. Theil I. Tit. IX. §. 170 ff. Theil II. Tit. XV. §. 73.

**) Die Fischereiordn. von 1551, vom 23. Februar 1574, 3ten März 1690, und Amtskammerpatent von 20. July 1711. Edict von 9. März 1682.

***) Verordn. vom 12. December 1663.

†) Daß man die Brauerei und Branntweinbrennerei häufig als ein bloß städtisches Gewerbe betrachtet, liegt m. E. an und für sich nicht in der Sache, sondern nur in der, freilich für den Staat nicht minder wichtigen Sorge für das Accisesystem.

ist, wodurch denn der Düngervorrath sehr gewinnt. Die Gerechtsame zum Brauen und Branntweinbrennen mit einem ansehnlichen Krugverlag ist demnach für ein Landgut sehr wünschenswerth, besonders wenn der Krugverlag gezwungen und also sicher ist.

Bier ist ein geistiges Getränk, das aus mehrlartigen Samen durch Auskochung und Gährung bereitet wird. Man bedient sich des Weizens und der Gerste dazu, und die Folge der Operationen beim Brauen ist kürzlich diese:

Das Einquellen und Auswachsen (Malzen) des Getreides, welches sodann entweder an der Luft auf Böden, oder auf drähtenen eingemauerten Horden (Malzdarren) wiederum getrocknet wird (Luftmalz, Darmmalz), bezweckt die Extrahirung einer im Korn enthaltenen süßlich schleimichten Mischung (des Kerns), welche ohne diese Operation schwerer im Wasser auflöslich seyn würde. Das Korn nimmt hierdurch um etwa den achten Theil am Umfange zu. Das Malzen muß möglichst langsam, und daher in den warmen Sommermonaten nicht geschehen; besonders ist das Auswachsen der Körner bis ins Blatt zu verhüten.

Das Schroten (gröbliche Mahlen) des Malzes ist, der nachherigen leichteren Extrahirung durch das Kochen halber, nothwendig. Altes Malz wird vorher etwas angefeuchtet.

Die Mischung des Malzes in besonderen großen Bottichen, erst mit etwas kaltem, dann mit siedendem Wasser (Maischen) gehet hiernächst dem Kochen

des Extractes in der (kupfernen) Braupfanne vorher. In diese wird die Maische theils mit, theils ohne Bodensatz übertragen, und unter beständigem Umrühren (um das Anbrennen zu verhüten) mehrere Stunden lang bei Siedehitze gekocht. Zugleich wird, um das Bier angenehmer, dauerhafter und gesunder zu machen, der Hopfen oder ein Extract davon zugesetzt und mitgekocht. Die Flüssigkeit ist unmittelbar nachher noch dick, trübe, süßlich und heißt: Würze.

Darauf folgt die Klärung (das Stellen) durch Tonnen ohne Boden, die in den Maischbottich gestellt werden (Schierstöcke) oder durch ein von Strohhalmen gemachtes Filtrum.

Die Abkühlung der Würze geschieht in flachen hölzernen Gefäßen (Kühlbottichen); hierauf wird selbige durch beigemischte Hefen im Gährbottich zum gehörigen (chem. zum ersten) Grade, zur geistigen Gährung gebracht. Hat diese den höchsten Punct erreicht, und steigt kein Schaum mehr auf, so wird das Bier in die Fässer gefüllt, worin es die Gährung vollendet, und die mit Wasser voll erhalten (aufgefüllt) und in kühlen luftigen Kellern, nach vollendeter Gährung wohl verstopft, aufbewahrt werden müssen.

Ueber die Trebern wird nach Abfüllung der Würze kochendes Wasser gegossen, und diese Mischung nochmals mit dem in der Braupfanne zurückgebliebenen Hopfen gekocht. Dies giebt das sogenannte Nachbier, Covent.

Die alsdann verbleibenden Trebern (Seih) dienen zur Viehfütterung.

Gewisse starke, bittere Biere lassen sich vor völliger Beendigung der Gährung in kleine Gefässe oder Flaschen, wohl verstopft, aufbewahren, und bei kühler Witterung transportiren (Buttel-, Kufen-, Lager-Bier).

Manche Biere gewinnen überhaupt durch den Transport, andere vertragen denselben fast gar nicht.

So verschieden die Abweichungen von der oben nur im allgemeinen Abriß gezeigten Verfahrungsart beim Bierbrauen sind, eben so und noch verschiedener sind die vielen Arten Biere selbst, in Ansehung der Gesundheit, Benennung, Güte, Dauer, Farbe und des Geschmacks. Allgemeine Kennzeichen eines guten, wohlausgegohrnen und erhaltenen Bieres aber sind: Klarheit desselben, wie des Weins, etwas bitterer, geistiger, aber nicht saurer Geschmack, und daß es, ohne zu blähen, selbst in Menge genossen werden kann. Saures Bier ist nur zum Essig zu gebrauchen. Lustmalz giebt weißes, Dattmalz hingegen braunes Bier, die Mischung von beiden welches von mittlerer Farbe.

Trocken liegende und wohleingerichtete Brauhäuser, Reinlichkeit bei der ganzen Handhierung, Nähe des Wassers, angebrachte Pumpen, tragbare Rinnen, Abzüge im Fußboden, ein feuersicherer Holzraum, geräumige, lustige, kühle, gepflasterte Keller, und ein geschickter Brauer sind die Erfordernisse, um mit den

geringsten Kosten und zu allen Zeiten ein gutes Bier zu erhalten, da Witterung, Jahreszeit und Wasser weniger als schlechte oder nachlässige Behandlung dem Brauen schaden können.

Die Verhältnisse der Materialien, des Maaßes und der Dauer der Arbeit sind beim Bierbrauen wegen der verschiedenen Behandlungsart, und der Beschaffenheit des Getreides und Getränks so äußerst ungleich, daß sie nicht füglich genau angegeben werden können; indessen läßt sich generell bemerken, daß aus einem Berl. Schfl. Getreide eine Tonne von 100 Berl. Quart gutes Bier gezogen werden kann. Ein größeres Maaß von Getreide giebt das sogenannte Doppelbier. Ein mehreres von dergleichen Proportionen wird im Capitel von den Veranschlagungen vorkommen.

Branntwein heißen die aus allerlei Pflanzensstoffen, mittelst der Destillation, abgesonderten geistigen brennbaren Theile.

Destilliren aber heißt, in verschlossenen Gefäßen, mit Hülfe der Wärme, flüssige und flüchtige, besonders die geistigen Theile aus flüssigen und festen Körpern absondern, sie in Dämpfe verwandeln, diese wiederum in Tropfen verdichten, und in ein vorgelegtes Gefäß sammeln.

Zum Branntwein wird insbesondere Weizen, Roggen und Gerste verwandt. Demnächst und nicht ohne Vortheil kann man sich des Obstes, der Mohrrüben, Kartoffeln, Weintrestern u. bedienen.

Brennbare Geister können nur aus solchen Din-

gen erhalten werden, welche vorher die geistige Gährung erlitten haben.

Daher muß das Branntweinsgut, welches in Weizen (welcher den meisten Branntwein giebt), Roggen oder beiden besteht, und gewöhnlich mit einem Theil, etwa $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{6}$ Gerstenmalz vermischt wird, zuvor derst geschroten, und sodann mit warmen und allmählig heißerem Wasser in hölzernen wohlgereinigten Gefäßen ausgezogen (gemaischt) und wiederum bis zu einem gewissen Grade abgekühlt, hiernächst aber durch gute Hefen (Bärme) in Gährung gesetzt (gestellt) werden. Sobald keine Blasen weiter aufsteigen, wird alsdann das Guth in die Branntweinblase, ein im Ofen eingemauertes kupfernes Gefäß von verschiedener Bildung und oben mit einer engen Oeffnung, übertragen, diese damit beinahe ganz angefüllt, und nach schneller Erhitzung unter beständigem Umrühren der Hut (Helm, Blasenkopf) auf jene Oeffnung gesetzt und aufgefüttet. Aus dem Helm gehen eine oder zwei Röhren durch ein gleich bei der Blase angebrachtes hölzernes mit kaltem Wasser angefülltes Gefäß (Kühlsaß), öfters in gewundener Richtung hindurch, und endigen sich in eine am Fuße desselben liegende Tonne, die Vorlage genannt.

Lösset nun die Hitze des Feuers unter der Blase, die flüchtigen Theile des Branntweinguths in Dämpfe auf, so dringen diese in den ledigen Helm, und dessen seitwärts gehende Röhren, werden in diesen wegen des im Kühlsaß befindlichen kalten Wassers, das, wenn es sich zu erwärmen anfängt, ersetzt wer-

den muß, zu Tropfen verdichtet, und laufen in dieser Gestalt in die Vorlage, die mit einem Seihetuch bedeckt seyn kann. Was sich auf diese Art beim ersten Destilliren in der Vorlage sammelt, heißt Lauer, Lutter, Brandwasser, hat noch viel wässrige, und wenig brennbare Theile bei sich, nebst einem widerlichen Geruch und Geschmack.

Nach der nochmaligen Destillation dieses Lutters in der beschriebenen Art, entweder in der vorhergebrauchten, wohl gereinigten, oder einer besondern Läuterungsblase erhält man erst eigentlichen Branntwein, den man durch mehrmaliges Abziehen bis zu einem hohen Grade verstärken kann. Vorsprung heißt, was bei der zweiten Destillation oder Läuterung zuerst übergeht.

Die Träbern (Spühlicht, Schlamp, Branntweinfrank) vom ersten Brande, enthalten die Hülsen des Getreides und werden zur Mastung gebraucht; und was nach der Läuterung in der Blase bleibt, wird entweder zum Einmaischen verwandt, oder zum nächsten Brande gegossen.

Bestehet das Branntweinsgut aus Obst, Wurzeln u. dgl., so ist die erste Operation ein gröbliches Zerstampfen, darauf folgt die erforderliche Gährung in der Maische leicht, und fast von selbst. Im übrigen wird, wie vorher beschrieben, verfahren.

Der Branntwein ist in kühlen dichten Kellern, in wohlverspundeten Tonnen, die immer voll erhalten werden müssen, zu verwahren, und hält sich viele Jahre. Durch Zusatz von allerlei Ingredienzien, Ge-

würzer
wein i
dieser
eine b
vite u
diese 2
Ge
sauer n
schnell b
den nich
ekelhaft
D
oder w
oder
(Brant
Werkz
Bieres
und Le
Probe.
halte, n
löschten
nen grü
gestellt. t
In
weinbrenner
so vorkom
noch bei
ist nicht
treides g
und no

würzen, Pflanzensäften, Wein &c. kann dem Branntwein irgend ein besondere Geschmaç, und in so fern dieser Zusatz nach der Destillation geschieht, auch eine beliebige Farbe mitgetheilt werden. Die Aquavite und die unzähligen Sorten Liqueurs werden auf diese Art bereitet.

Guter Branntwein muß völlig klar seyn, weder sauer noch öhlig schmecken, beim Schütteln viele, schnell vergehende Perlen erhalten, und beim Anzünden nicht über die Hälfte Wasser, das auch keinen ekelhaften Geschmaç haben darf, zurücklassen.

Die Stärke des Branntweins, ob er nämlich viel oder wenig Wasser enthält, wird durch das wenigere oder mehrere Einsinken der hydrostatischen Wage (Branntweinprober, Aräometer) bestimmt, welches Werkzeug man auch zur Versuchung der Güte des Bieres brauchen kann. Inzwischen hat Witterung und Temperatur einen merklichen Einfluß auf diese Probe. Der Versuch, ob ein Branntwein Kupfer enthalte, wird am sichersten mit einem Stüçchen ungelöschten Kalk, das, nachdem es hineingeworfen, keinen grünen Anflug oben auf verursachen darf, an gestellt.

In der warmen Jahreszeit pflegt das Branntweinbrennen zu unterbleiben, weil es alsdann nicht so vorthailhaft ist. Uebrigens gewährt dies Geschäft noch bei weitem mehr Vorthail als die Brauerei; es ist nicht ungewöhnlich, durch Verwandlung des Getreides in Branntwein dessen Verkaufspreis zweifach und noch höher herauszubringen; die Fabrication

mischrath seltener, und das Fabricat ist lange unverdorben aufzubewahren.

Zum weiten Transport pflegt man den Branntwein wenigstens zweimal zu läutern, und dieser stärkere Spiritus wird an Ort und Stelle durch Zusatz eines Drittels oder der Hälfte Wasser wiederum ohne Schwierigkeit zu ordinärem Branntwein verdünnt.

Man nimmt an, vom Weizen 16 Berl. Quart, vom Roggen 13, von der Gerste nur 10—11 Quart ordinären Branntwein vom Schfl. zu erhalten sind. Gute Behandlung, Reinlichkeit, die Beschaffenheit des Getreides ändert auch hierbei sehr viel.

Die Essigbrauerei hat mit der Bierbrauerei in der anfänglichen Behandlung viel Aehnlichkeit, mit dem wesentlichen Unterschiede jedoch, daß beim Essig außer der geistigen auch die saure Gährung Statt findet. Der Essig wird im Großen aus Malz, Weinstrestern, verdorbenem oder Landwein fabricirt. Dies ist jedoch in der Regel schon kein Geschäft des Landmanns mehr, und daher nur beiläufig zu erwähnen gewesen.

Die Bereitung des Cider- oder Obstweins aus Äpfeln, Birnen, Quitten, ist eine Operation, die gewöhnlich nur im Kleinen und zum Hausbedarfsbedarf an manchen Orten vorgenommen wird.

Die Methbrauerei hingegen ist an manchen Orten von Belang, und wird zum Absatz betrieben. Es ist dies eine Vermischung und Kochung von Honig mit 6—8mal so viel Wasser, wobei auch Hopfen, Gewürznelken, Zimmt, Ingber ꝛc. hinzugethan werden

den
wird
man
fogar
an ein
einigen
eine be
tränk d

Di
weinbr
tränke
bricati
fern zu
bewohn
niß selb
dene me
ben ein
licher B
veranlaß
Eicherung
betrachtet

Die
von Bre
schließlig
Anlage,
Publicur
giebt das
) 25

den können. In einem nicht ganz angefüllten Faße wird diese Flüssigkeit der Gährung ausgesetzt, und man erhält davon ein klares, süßlich weinartiges, sogar berauschendes Getränk, das in dichten Fässern an einem kühlen Orte wohl einige Jahre dauert. In einigen Gegenden Südpreußens ist die Methbrauerei eine bedeutende Nutzung, und dies ein Lieblingsgetränk der mittleren und niederen Volksklassen.

Die Einträglichkeit der Brauerei- und Branntweinbrennerei-Nutzung, der Zwangsdebit der Getränke, welcher den Städten oder den ländlichen Fabricationsstätten in gewissen Krügen und Schankhäusern zuzustehen pflegt, die Gerechtigkeit mancher Landbewohner, das Getränk zu ihrem häuslichen Bedürfnis selbst fabriciren zu dürfen, und die daher entstandene mancherlei Unterschleife und Collisionsfälle, haben eine Menge allgemeiner und provinzieller gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung des Brauwesens veranlaßt, welche, besonders in den Städten, die Sicherung der auf diesen Nahrungszweig gelegten beträchtlichen Consumtionssteuer mit bezwecken.

Die allgemeineren Bestimmungen über den Begriff von Brau- und Schankgerechtigkeit, über die Ausschließlichkeit derselben, das Recht zur Schankstätten Anlage, die Pflichten der Brauberechtigten gegen das Publicum, die Befugniß zur Haustrunkfabrication u. giebt das Allg. Landrecht *).

*) Th. I. Tit. 23. §. 53 ff.

Der provinziellen und localen Uebereinkommen und Vorschriften giebt es eine solche Anzahl, daß deren Erwähnung hier um so weniger am rechten Orte seyn würde, als ihre genaue Kenntniß und Anwendung in streitigen Fällen mehr zur rechtlichen Erörterung, als zur öconomischen Kenntniß gehört. Indessen sind unter den Grundgesetzen für die Churmark die untenstehenden hauptsächlich zu bemerken *).

In Südpreußen, woselbst man sowohl die Fabrication als den Ausschank mit der allgemeinen Benennung Propination belegt, wird diese ohne besondere gesetzliche Bestimmung, jedoch nur nach der bisherigen polnischen Observanz für ein uneingeschränktes den Grundherrschaften zustehendes Recht erachtet. Diejenigen Bestimmungen **), welche hierunter einige Einschränkungen an die Hand gaben, sind zur Zeit in ihrer Wirksamkeit suspendirt, und es sind die endlichen diesfälligen Bestimmungen noch zu erwarten.

*) Landtags-Recess von Michaeli 1538 und Ratification von 1539.

Edict wegen des Bierbrauens zc. auf dem Lande von 1. July 1682.

Patent wegen des Krugverlags v. 18. März 1688.

Edict wegen des Brauwesens v. 4. Januar 1692.

Brau-Constitution v. 27. Juny 1714.

Nachzulesen ist auch über die Brau- und Brennerei-Verfassung, in so fern sie die Landleute mit betrifft: Appellius Handbuch der Acciseverfassung in der Churmark. Berlin, 1800. Art. Bärme. Beamte. Bier. Branntwein. Brauer. Krieges Meße. Ziese.

**) Edict wegen Anlegung und Verlegung der Bier- und Methbrauereien zc. v. 28. März 1797.

Rescript an die 3 Südpr. Kammern v. 2. October 1800, das Südpr. städtische Branksteuersystem betreffend.

De
fabricat
wegen
nicht
Brennmt
günstig
vinzen
tischen
dere die
eingehen
meile, il
recht zu
cations
Bediend
zen fin
eingefül

Die
massiven en
begünstig
terhanen
tauglicher
Wassertröfate
der Stein
Zur
sch des
Eigenschaft
druck nach
Jhon zu

Der mehrere Vortheil, welcher bei der Getränke-fabrication auf dem platten Lande gegen die städtische, wegen der nicht zu entrichtenden Gefälle, wegen des nicht erforderlichen Transports des Getreides und Brennmaterials, wegen wohlfeilerer Arbeit und anderer günstiger Umstände obwaltet, hat in den alten Provinzen verschiedene Maaßregeln zum Schutze der städtischen Nahrung dieser Art erzeugt, wohin insbesondere die Besteuerung des vom Lande in die Städte eingehenden Getränks gehört, nicht minder die Bannmeile, innerhalb welcher den Städten das Verlagsrecht zustehet, oder doch selbst ganz ländliche Fabricationsstätten der Revision und Controлле der Accise- Bedienten unterworfen sind. In den neuen Provinzen sind aber diese gesetzliche Bestimmungen noch nicht eingeführt.

§. 29.

Die Ziegelbrennerei ist zur Beförderung der massiven Bauten auch auf dem Lande, eine sehr zu begünstigende, und, wo viele herrschaftliche und Unterthanen Bauten vorkommen, auch wenn es an tauglicher Erde nicht fehlt, und gute Gelegenheit zum Wassertransport des Brennmaterials und zum Absatz der Steine vorhanden ist, eine einträgliche Nutzung.

Zur Verfertigung der Ziegelsteine bedient man sich des gemeinen Thons oder Lehms, vermöge der Eigenschaft dieser Erdart, jeden angenommenen Eindruck nach der Erhärtung beizubehalten. Ist dieser Thon zu zäh (fett), so vermischt man ihn mit et-

was Sand; ist er zu mager, mit Sand, kleinen Kieseln oder Mergeltheilen vermischet, so muß man ihn davon durch öfteres Durchtreten mit Wasser und Schlammern möglichst zu befeuchten suchen. Die zu Tage oder auch unmittelbar unter der Oberfläche liegende Thonschicht ist selten vorzüglicher Ziegelthon. Gut ist es, denselben einen Winter hindurch der freien Luft und dem Frost auszusetzen, damit er mürber, und zur Reinigung vermittelst der Auflösung im Wasser geschickter werde. Diese Reinigung und Auflösung geschieht gewöhnlich in ausgebohrten Gruben (Cümpfe), auch hat man wohl zum vorherigen Zerkleinern und Sieben des Ziegelthons besondere Poch- und Mahlanstalten.

Der auf diese Art gebildete dicke Lehm, oder Thonbrei wird auf dem Steichtisch in besondere offene Formen gedrückt, glatt abgestrichen, und der solcher- gestalt fertig gemachte Stein zum Trocknen hingelegt, die Dachsteine auf kleine hölzerne Breter von ihrer eignen Größe, weil sie sich ohnedem biegen würden. Der Ansaß am obern Ende der Dachsteine, vermittelst dessen sie an den Dachlatten hängen, heißt die Nase, für welche in gedachten Trockenbretchen sich ein Einschnitt befindet.

Das Brennen der getrockneten Steine geschieht zuerst mit einem schwachen oder dem sogenannten Schmauchfeuer, um die Verdunstung der etwa noch in den Steinen befindlichen Feuchtigkeit zu bewirken. Dann wird die Gluth schnell verstärkt, der Ofen zugesetzt, und vermittelst der Zug- und Schürlöcher die

Glut nach Umständen verstärkt oder gedämpft. Nach erloschener Glut wird der Ofen noch einige Tage, der allmählichen Abkühlung wegen, zugemacht gelassen, und dann werden die Steine ausgekarrt, und zum Verkauf sortirt. Die an den Zügen und Schürflöchern zunächst belegen gewesene, und daher, oder sonst stärker gebrannte vorzüglich zum Wasserbau taugliche Steine oder die sogenannten Klinker werden gewöhnlich etwas besser bezahlt.

Die Dachsteine, wozu der beste Thon genommen wird, kommen, ihrer mehrern Zerbrechlichkeit wegen, im Ofen oben auf. Glasirte Dachziegel müssen zweimal gebrannt werden; leisten jedoch eben keine bessern Dienste, als gewöhnliche gute Dachziegel.

Hohlsteine heißen die breiten gebogenen, zur Bildung der Dachforsten gehörigen Steine.

Fliesen, die flachen, einen Fuß oder mehr ins Gebierte haltenden Steine zur Pflasterung der Fußböden.

Brunnen- oder Kesselsteine sind große am einen Ende stärkere Würfel, zur runden Einfassung der Brunnen, zum Einmauern der Kessel bestimmt.

Letztere drei Arten werden einzeln und theurer bezahlt, als die Mauer- und Dachziegel, deren Verkauf tausendweis geschieht.

Auf guteingerichteten Ziegeleien müssen bedeckte Streich- und Trockenplätze, und gewölbte Oefen angelegt werden. Um schnell und ohne große Anlagekosten zu einem bestimmten Bau eine Anzahl Steine da, wo sich in der Nähe Lehm findet, zu machen,

hat man aber auch bloße Feldziegeleien, woselbst das Streichen und Trocknen, wiewohl nicht ohne Schaden, besonders bei nassem Wetter, unter freiem Himmel, und das Brennen entweder in Erdgruben oder sogenannten Meilern geschieht, die von den getrockneten Steinen selbst zusammengesetzt, und wie die Kohlenmeiler mit Erde beworfen werden.

Zur Winterszeit muß nicht gestrichen werden, weil der Frost die nassen Steine zersprengt, auch brennt man selbst nicht gern im Winter, weil mehr Brennmaterial nöthig ist.

Luft-Steine (ungebrannte) sind nur zu inneren, der Witterung nicht ausgesetzten Scheidewänden vorzüglich tauglich. Dauerhafter sind die Lehmpanen (mit Flachscheben, klein gehacktem Stroh vermischten Luftsteine), und halten auch den Kalkanputz besser an sich.

Der mehrere oder geringere Vortheil bei einer Ziegelei hängt, nächst der Gelegenheit zum sichern, bequemen und reichlichen Abzug der Steine und der Nähe oder Wohlfeilheit des Brennmaterials hauptsächlich von der Nähe und Beschaffenheit der Erde ab; und darnach richtet sich denn, so wie auch einigermaßen nach der Witterung, auch die Dauer der Arbeit, so daß hierüber keine allgemeingültige Sätze angegeben werden können. Inzwischen ist soviel hiervon zu bemerken, daß ein fleißiger Mensch in einem Tage 1400—1500 Mauer- und 1000—1200 Dachsteine streichen kann, und daß das Brennen in einem Mittellofen von 30000 Stück 48—50

Stur
häng
pfl
meist
Näh
(
Mau
200—
und D
rechnet
1000
Lor
S
rerem
meng
Trock
gerem
Ei
ter B
gehen,
Da
ben, st
dens an
gleichenn
landespg
In
drei Me
*) M
nera
25.

Stunden zu dauern pflegt. Die übrigen Arbeiten hängen von obenerwähnten Umständen ab, und man pflegt die sämmtliche Arbeit gewöhnlich dem Ziegelmesser gegen freie Lieferung des Holzes zu $2\frac{1}{2}$ — $3\frac{1}{2}$ Rthlr. pro mille in Accord zu geben.

Ein 4sp. Wagen kann bei gutem Wege 500 Mauer-, 900—1000 Dachziegel, 500 Hohlsteine, 200—250 Fliesen aufladen. Bei schlechtem Wege und Dienstgespann ist die Ladung geringer. An Holz rechnet man gewöhnlich 1 Klasten weiches Holz auf 1000 Steine im Durchschnitt, oder nach Verhältniß Torf oder Steinkohlen.

In guteingerichteten Oefen, oder wenn bei mehreren vorhandenen Oefen je zwei und zwei zusammengebaut werden, bei gutem Wetter und gehöriger Trockniß der Steine läßt sich auch wohl mit Wenigerem auskommen.

Eine Schachtruthe ausgegrabener Thon von guter Beschaffenheit kann 2000 Stück Mauersteine geben.

Das Recht, Ziegeleien anzulegen und zu betreiben, steht jedem Eigenthümer des Grund und Bodens an und für sich unbedenklich zu, nur sind dergleichen Anlagen, der Holzconsumtion wegen, der landespolizeilichen Aufsicht unterworfen *).

In der Nähe der Residenz Berlin (innerhalb drei Meilen) sind nur die zum eignen Bedarf dienen-

*) Allgem. Landr. Theil I. Tit. 8. §. 90. Resolution des General Direct. an die Kurmärk. Landschaftsdeputirte von 26. July 1797.

de oder auf Torfbrand eingerichtete Ziegeleien uneingeschränkt nachgelassen *).

Auch ist zur Sicherung aller Unterschleife beim Bauen das Maaß der Steine in der Churmark gesetzlich bestimmt **), wovon nur in dringenden Nothfällen abgewichen werden darf ***).

Von einer gesetzlichen Bestimmung der Verkaufspreise, die in ältern Zeiten †) gegeben war, ist dagegen in der Folge ganz abstrahirt worden ††).

§. 30.

Die Kalkbrennerei ist eine selten vorkommende, und auch nur bei überflüssigem und wohlfeilem Brennmaterial für besonders vorthellhaft zu erachtende ländliche Nuzung. Die Nothwendigkeit des Kalkbrennens gründet sich auf den Umstand, daß nur der im freien Feuer gebrannte Kalk eine ägende, bindende Eigenschaft zeigt, und im Wasser auflöslich, und nur in diesem Zustande zum Mörtel, zur Gärberei, Seifkocherei, Gerberei, u. s. w., wie auch zum Dünger (S. 25) tauglich ist.

Ungebrannter Kalk heißt auch roher, der gebrannte unzerfallene aber lebendiger, der gebrann-

*) Publ. v. 4. July 1796 und 21. Januar 1800.

**) Publ. v. 5. July 1793. Dir. Rescr. v. 15. May 1797. Declarat. Patent v. 16. Juny 1798. Publ. v. 14. Juny 1800.

***) Dir. Rescr. v. 6. Februar 1799.

†) Immed. Rescr. und Tage v. 10. May 1752.

††) Dir. Rescr. v. 3. April 1793.

te, an der Luft zerfallene: Staub-Kalk, der im Wasser aufgelöset: gelöschter Kalk.

Die Operation des Kalkbrennens ist ziemlich einfach, und bestehet blos im Abbrechen des Kalksteins mit dem Brecheisen oder der Pickel, oder im Absprengen desselben mit Pulver.

Hierauf folgt das Brennen in gewölbten oder offenen (Stich-) Oefen, Gruben oder Meilern, in denen die Kalksteine mit der Feuerung geschichtet zu werden pflegen. Zur Feuerung kann man alle Arten Holz, auch Torf und Steinkohlen brauchen, und man bedarf auf einen Prahm Kalkstein (C. 11), der etwa 30 Wspl. gebrannten Kalk giebt, etwa 8—9 Klafter Kiehn Holz.

Das Brechen und Brennen, Ein- und Auskarren des Kalks wird gewöhnlich dem Kalkbrenner im Accord à $3\frac{1}{2}$ —4 Rthlr. für den Prahm bezahlt.

Eine 4spännige Fuhre kann etwa 4—5 Tonnen Kalk, und ein sogenannter Oderkahn etwa 2 Prahm Kalkstein laden.

Der ungelöschte Kalk muß in dichten Tonnen vor der feuchten Luft sorgfältig verwahrt werden, weil er leicht die Nässe anziehet: der frisch gebrannte ist immer der beste.

Der gelöschte Kalk kann in bedeckten Gruben sehr lange verwahrt werden.

Die Gypsbrennerei hat die größte Aehnlichkeit mit der Kalkbrennerei, nur daß der gebrannte Gyps, weil er sich sonst nicht genug mit Wasser mischen würde, gepocht (welches auch bei dem gewöhnlichen

Kalk wohl zuweilen geschieht) oder gemahlen und gesiebt werden muß. Man rechnet, daß im Durchschnitt aus einem Centner Gypsstein 12 Mz. gebrannter Gyps erhalten werden.

Auch aus Mergel läßt sich oft mit Vortheil Kalk brennen.

Der Kalk ist kein Regale *), folglich die Kalkbrennerei auch an und für sich als jedem Eigenthümer des Grund und Bodens zustehend, zu erachten; jedoch der landespolizeilichen Aufsicht und Einschränkung, wie andere holzstessende Anlagen unterworfen **).

Da in der Churmark die mehresten Kalksteine sowohl zum Bauen, als zum Brennen in Privatkalkbrennereien aus den Königl. Brüchen bei Rüdersdorf zu erfolgen pflegen, so sind wegen deren Anweisung und bestimmungsmäßigen Verwendung ebenfalls gewisse Vorschriften öffentlich bekannt gemacht ***).

§. 31.

Von Mühlen kommen in landwirthschaftlicher Hinsicht nur die Mahl-, Schneide- und Oelmühlen in Betracht.

Die Nutzung der ersteren besteht in einer gewissen, jedes Orts bestimmten Natural- oder Geldabgabe von dem Getreide, was darauf gemahlen oder

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. 16. §. 73.

**) Das. Th. I. Tit. 8. §. 90.

***) Verordnung v. 24. Febr. 1780. Publ. v. 19. May 1795, und 19. August 1801.

geschrooten wird, die an den meisten Orten $\frac{1}{16}$ oder eine Meze vom Scheffel beträgt.

In ähnlicher Art wird es bei den Oelmühlen gehalten, in welchen jedoch eine Geldabgabe das gewöhnlichste ist. In den Schneidemühlen wird für jeden Schnitt eines Brets etwas Gewisses bezahlt, und außerdem an manchen Orten dem Mühlenbesitzer eine Schaale *) von jedem Block überlassen.

Die Administration der Mahlmühlen auf herrschaftliche Rechnung ist wegen der mancherlei dabei möglichen und sehr schwer zu übersehenden Unterschleife nicht rathsam; vielmehr sind sie gewöhnlich an Müller von Profession in Zeit- oder Erbpacht ausgethan, und ihre Benutzung bestehet alsdann in der Hebung einer baaren, oder in Körnern fälligen Abgabe (Canon) an die Herrschaft, zuweilen mit der Leistung gewisser Fuhrn oder Handdienste, auch mit der Verbindlichkeit, bei herrschaftlichen Bauten gewisse Hülfsdienste leisten, und das herrschaftliche Brod- und Schrootgetreide frei abmahlen zu müssen, verknüpft. Wem hierbei die Unterhaltung des gehenden Werks und der Mühlengebäude, Anschaffung der Mühlensteine, u. s. w. obliegt, muß der abgeschlossene Contract bestimmen. Den meisten Mühlen sind gewisse Dörfer zwangsweise mit ihren Gemahl zugelegt, in andern giebt es nur freiwillige Mahlgäste. Jener Zwang ist dem Mühlenbesitzer allerdings vortheilhaft, dem Publicum aber oft lästig und nachtheilig.

*) So nennt man die an beiden Seiten des Sägeblocks fallenden schmalen mit Borke bedeckten schlechten Bretter.

Die hauptsächlichsten Arten der vorkommenden Mühlen sind Wasser-, Wind- und Schiffmühlen. Rossmühlen sind mehrentheils nur zum eignen häuslichen Gemahl, oder bei starker Brau- und Brennerei üblich und kostbar. Hand- und Grümmühlen dürfen nicht gehalten werden, wo dergleichen nicht schon von Alters her, vorhanden gewesen sind *).

Die Schiffmühlen hemmen oft die Schifffahrt in den Strömen, und verderben die Ufer; werden daher, in schiffbaren Strömen wenigstens, nicht gern gesehen.

Windmühlen haben den Vorzug, daß sie fast an jedem Orte angelegt werden können; dagegen sind sie vom Winde abhängig, und können öfters, wenn es daran mangelt, wenig oder nichts mahlen.

Wassermühlen erfordern oft kostbare Bauten und Ausbesserungen; fehlt es ihnen indessen in der Regel am Wasser nicht, und befinden sie sich in dem Fall, dasselbe zu schonen, so ist diese Art von Mühlen wohl im Ganzen die beste.

Im Innern der Mahlmühlen sind als die hauptsächlichsten Theile zu bemerken: der Kumpf, in welchen das Getreide geschüttet wird, und dadurch zwischen die Mühlsteine fällt, von welchen es zerrieben (gemahlen) wird. Diese Mühlsteine sind durch den Lauf oder Barg eingefast, mahlen sich nach einiger Zeit glatt ab, und müssen alsdann wieder scharf ge-

*) Edict vom 2ten August 1718. Direct. Rescript vom 21sten May 1733.

machte
(Bode
dreht
durch
Enlinh
lenen
Siebs
eigentli
abgeson
diese ab
ein vor
fällt.
mals
Absonn
Verfes
gefähr
Stampy
De
gen Er
all anse
reibt, C
Regel d
lich.
Ein
ihrem B
Welle z
Gang k
*) In d
als
Gang

macht (etwas rauh behauen) werden. Der untere (Bodenstein) ist unbeweglich; nur der obere (Läufer) drehet sich um. Das zerriebene Getreide läuft sodann durch den Beutel (einen ausgespannten beweglichen Cylinder von einem besonders dazu verfertigten wollenen oder seidenen Gewebe, das hier die Stelle eines Siebs vertritt), worinnen durch die Erschütterung das eigentliche Mehl von den Kleien (zerriebenen Hülzen) abgesondert wird, so daß jenes in den Beutelkasten, diese aber in ein vorgelegtes Gefäß, öfters noch durch ein vor der Oeffnung des Beutels angebrachtes Sieb fällt. Zum feineren Mehl muß das Getreide mehrmals durchlaufen; das erste grobe Zermahlen, ohne Absonderung der Kleien, heißt Schrooten. Die Verfertigung der Graze und Graupen geschieht ohngefähr eben so; besser aber vermittelt besonderer Stampfen.

Das, was von dem Mehle wegen der beständigen Erschütterung der Mühle verfliegt, und sich überall ansetzt, ingleichen was von den Steinen sich abreibt, Staub- und Steinmehl, gehört in der Regel dem Müller, und ist zur Viehfütterung dienlich.

Ein Gang heißt jedes Paar Mühlensteine mit ihrem Zubehör, wovon auch ein jeder seine eigne Welle zu haben pflegt *), und auf einem solchen Gang können bei gehörigem Wasser, und wenn sonst

*) In Mühlen von vollkommenerem Bau und Mechanismus, als die gewöhnlichen, treibt eine Welle auch wohl zwei Gänge.

alles im Stande ist, in 24 Stunden 20 bis 24 Schfl. abgemahlen werden.

Am Aeußeren der Windmühle ist die Welle mit den Flügeln, welche allezeit dem Winde entgegenstehen, daher die ganze Mühle (wie bei den Bodwindmühlen), oder wenigstens die Haube, Kuppe, beweglich seyn muß, zu bemerken. Je nachdem viel oder wenig Wind vorhanden ist, werden die Flügel ganz oder halb vollgesteckt (aus- und zugefahnt). Die sogenannten Segelwindmühlen mit horizontalen Flügeln scheinen, wegen ihrer künstlicheren Zusammensetzung, nicht Beifall zu finden.

Am Aeußeren der Wassermühle ist das Gerinne (Mahlarche), worinnen die Räder umlaufen, zu bemerken. Oberschlächtige Räder werden durch den Fall des Wassers vorwärts, unterschlächtige durch den Strom des Wassers rückwärts umgetrieben. Vortheilhaft ist das sogenannte Pansterzeug, durch welches, zur möglichsten Benützung des oft kleinen Wassers, das ganze Gerinne nach dem Wasserspiegel gehoben und gesenkt werden kann.

Damit nicht zu viel Wasser auf einmal die Räder zu schnell umtreibe, oder nebenbei umsonst weglaufe, ist das Wasser durch das Gerinne eingefäßt, und man vermindert oder hemmt ganz den Lauf desselben vermittelst der halb geöffneten oder zugemachten Schugbreter, deren vor jedem Rade eines ist. Diese Vorrichtung dient zugleich zur Aufspatung des Wassers, wenn es knapp wird. In so weit aber durch diese Aufspatung den unterhalb liegenden Mühlen

das W
halb li
zu ger
schwill
muß d
(auch
mit zu
werden. n
vorzube
des Wa
mittelt
und oh
nicht z
Baum,
Mah
stimmt
darf.
In
mittelt
oder dur
röset, u
preßt, um
fäß abzu
die sogen
hen. (W
In
Stampfw
ereien ge
Andee
Pulver.

das Wasser entzogen, oder das Stauen denen oberhalb liegenden Mühlen lästig wird, oder auch wenn zu gewissen Zeiten das Wasser überhaupt sehr anschwillt, und Ueberschwemmung verursachen könnte, muß denselben mittelst der geöffneten Freigraben (auch Freigerinne, wüste Graben genannt, welche mit zum Durchschiffen dienen) freier Lauf gelassen werden. Um hierüber allen Streitigkeiten der Müller vorzubeugen, und allen Schaden durch Uebertreten des Wassers zu verhüten, ist bei jeder Mühle, vermittelst des unmittelbar vor dem Gerinne liegenden und ohne obrigkeitliche und nachbarliche Concurrenz nicht zu verändernden Sachbaums (Grund-, Spundebaum, Ueberfall), und des in der Nähe stehenden Mahlpfahls (Eich-, Sicherpfahl; Marqueur) bestimmt, wie hoch das Wasser nur gehalten werden darf.

In den Oelmühlen werden die Oelsaamen vermittelst aufrecht stehender umlaufender Mühlsteine, oder durch Stampfen zerquetscht, in einem Kessel geröstet, und dann zwischen groben Haarrüchern gepreßt, um das Del daraus in ein untenstehendes Gefäß abzusondern. Die übrig bleibenden Hülsen geben die sogenannten, zur Viehfütterung dienlichen Delkuchen. (Von der Ausbeute an Del s. Beil. I.)

In den Lohmühlen wird vermittelst eines Stampfwerks die eichene Borke zum Behuf der Gerbereien zermahlen.

Anderer Arten von Mühlen, z. B. Papier-, Walk-, Pulver-, Polier-, Schleifmühlen, und dergleichen

gehören nicht unter die landwirthschaftliche Nutzungen.

Bei den Sägemühlen ist die Winkung des Rades auf die Bewegung der Säge, und die rechte Richtung und gleichmäßige Fortbewegung des Sägeblocks berechnet; diese Einrichtung aber, wenigstens ohne beigefügte Zeichnung nicht wohl zu erläutern.

Das Zwangsrecht der Mühlen, und die nach Umständen davon verstatteten billigen Ausnahmen haben wegen der vielen dabei möglichen Beeinträchtigungen und Streitigkeiten allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfordert *), welche indessen nach vorhandenen Uebereinkommen und Observanzen Abänderungen und Modificationen leiden.

Nicht minder hat der Misbrauch, welcher von den Mühlen zur Kürzung der städtischen und ländlichen Accise- und Ziesegefälle vom Mehl, und besonders vom Bier- und Branntweinschroot sehr leicht gemacht werden kann, viele zum Theil zwar lästige, aber unvermeidliche Maaßregeln dagegen, und für die Müller Vorschriften nothwendig gemacht **), nach welchen genau bestimmt ist, in welcher Art sie sich der Revision und Controlle der Accise-Bedienten zu unterwerfen verbunden sind.

Auch

*) Allgem. Landr. Th. I. Tit. 23. §. 23. — Verordnung vom 12. May 1674.

**) Mühlenordnung vom 9. November 1680 und 25. Februar 1681. Reglem. vom 28. März 1787. Acciseregl. vom 3ten May 1787. — S. auch Appellius Handbuch Art. Mühlen. Müller. — Reglement für die Südpreuß. Müller v. 26. April 1796.

den *)

D

lichen

mühles

und o

polizei

der Mor

tigheit es

besüßer d

Gb

nachbaa

an M

chen fi

eben so

entziehe

stücke im

Art auch

halb gem

Der

Chur- un

sen Müll

nen Gebot

*) Patent

**) Allg.

**) Dai

ti Edict

Nach h

Mühl

tt) Decro

Auch sollen gesetzlich alle Müller vereidet werden *).

Das Recht zu Anlagen von Mühlen auf öffentlichen und Privatgewässern, desgleichen der Windmühlen kann nach den Gesetzen nicht uneingeschränkt, und ohne Vorwissen und Genehmigung der Landespolizei ausgeübt werden, welcher die Untersuchung der Nothwendigkeit solcher Anlagen, und der Gültigkeit etwaiger Widersprüche benachbarter Mühlenbesitzer oder sonst eines Dritten obliegt **).

Eben so wenig dürfen ohne obrigkeitliches und nachbarliches Vorwissen wesentliche Veränderungen an Mühlen, die zum Nachtheil eines Dritten gereichen könnten, vorgenommen werden; dagegen ist es eben so wenig erlaubt, den Mühlen Wind und Wasser zu entziehen ***). Was wegen Entwässerung der Grundstücke im Allgemeinen verordnet ist, paßt in gewisser Art auch auf die Mühlengewässer, oder es sind deshalb gewisse örtliche Uebereinkommen vorhanden.

Der Handel mit Mühlensteinen gehört in der Ehur- und Neumark zu den Regalien †); jedoch dürfen Müller auf ihrer eignen Feldmark und zum eignen Gebrauch Mühlensteine hauen ††).

*) Patent v. 1. July 1676.

**) Allg. Landr. Eb. II Tit. 15. §. 229.

***) Das. §. 243.

†) Edict v. 21. Januar 1665 und confirm. d. 19. April 1689.

Nach dem Allgem. Landr. Eb. I. Tit. 8. §. 69 ff. sind die Mühlensteine indeß nicht zu den Regalien zu rechnen.

††) Verordn. v. 20. April und 20. December 1771.

Fremde Mühlensteine sind einzubringen verboten *), so wie auch ausländisches Beuteltuch.

Die Müller sind, wenn gleich größtentheils auf dem Lande wohnhaft, zu Zünften da, wo es dergleichen giebt, gehörig, und von den dieses Gewerk in der Churmark betreffenden Vorrechten, Privilegien und Anordnungen s. v. Lamprecht von der Cameralverfassung der Handwerker 2c. Berlin, 1797. S. 369 ff.

§. 32.

Noch giebt es verschiedene landwirthschaftliche Nukungen, die aber nur bei wenigen Gütern gefunden werden, und mehr als Fabrikanstalten zu betrachten, daher hier nur beiläufig zu erwähnen sind.

Dahin gehören Glashütten, Eisenwerke, Stärkemacherei, Potaschfiederei, Wachsbleicherei, u. dergl., welche schon der Holzconsumtion wegen, und zum Theil deshalb, weil Fabrikanstalten in der Regel in die Städte gehören, und nicht auf dem platten Lande betrieben werden dürfen, die Erlaubniß des Staats zur Anlegung erfordern, welche Erlaubniß ihm überhaupt bei allen Fabrikanlagen gesetzlich vorbehalten ist **).

Zölle im eigentlichen Sinne des Worts, d. h. eine Abgabe, die wegen des freien und sichern Wasser- oder Landtransports von Waaren und Sachen,

*) Ordre vom 23. November 1770. Recense-Tarif v. 1787.

**) Allg. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 410. — Th. I. Tit. VIII. §. 90. — Wegen der Glashütten, Anlage und Verlegung s. Publ. vom 2ten October 1799.

oder auch von gewissen Personen entrichtet werden muß, gehören in der Regel nur zu den landesherrlichen Rechten; nur selten ist die Befugniß dazu bei Landgütern vorhanden. Häufiger sind die, ebenfalls, wie wohl unrichtig, mit dem Namen Zoll belegten Dämme, Wege- und Brückgelder, welche nur von Personen, dem Viehe und Fuhrwerken, als ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Dämme, Wege und Brücken entrichtet werden.

Das Zollrecht beiderlei Art kann ohne Erlaubniß und Vorschrift des Staats weder erworben, noch benutzt werden *).

Eben so verhält es sich in Ansehung der Anlegung und Benutzung der Fahren oder Praxen **).

Die Verwaltung der Zoll- und Fahr-Einnahmen ist, da solche doch selten ins Große zu gehen pflegt, und nur nebenher Jemandem aufgetragen wird, für eigne herrschaftliche Rechnung nicht rathsam. Sicherer wird man bei der Verpachtung gehen. Ein gleiches ist in Ansehung der

Steinbrüche, welche einige Landgüter besitzen, zu bemerken. Diese Nutzung kann jedoch auch nach Fahren, Schachtruthen, welche herausgebrochen sind, nach einem durch den Contract bestimmten Satz vergütet werden. Ueberall ist bei solchen Pachtungen nöthig, dem Pächter die Führung richtiger, eidlich zu erhärtender Register zur Pflicht zu machen, um

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. XV. §. 83.

**) Das. §. 56, 94, 123. Tit. VIII. §. 2457.

darnach bei der nächsten Verpachtung sich richten zu können.

Garn: und Leinwandbleichen nicht blos zum eignen, sondern zum öffentlichen Gebrauch, gegen Bezahlung, können an Orten, wo ein bedeutender Glashbau getrieben, oder etwa in der Nähe von Städten, wo viel zum Bleichen gegeben wird, eine nicht unvortheilhafte Nutzung abgeben. Es gehört indeß reines Quell- oder Flußwasser, wohlfeiles Brennmaterial und hinlänglicher Gebäuderaum dazu.

§. 33.

Die Abgaben und Dienste eigner oder fremder Gutsunterthanen sind bei den meisten Landwirthschaften ein nicht unbedeutender Theil der Einnahme. So kommen auch verschiedene baare Hebungen oder Abgaben in Körnern oder andern Naturalien vor; von andern Gütern oder aus Städten, wegen ehemaliger Abtretung, oder Vertauschung von Grundstücken, oder sonstiger Verträge und Servituten; vom Gewerbe, wegen vererbpachteter Pertinenzen, oder bei erblich und erbzinsweise ausgegebenen Ländereien zur Anerkennung des Obereigenthums (in recognitionem dominii directi); ferner allerlei Zehentabgaben vom Vieh oder in Garben und Körnern, auch baare; Loskaufsgeld wegen Entlassung aus der Unterthänigkeit (Lytrum); Schußgeld von Einliegern oder Miethsleuten, die sonst keine Abgaben entrichten (hierbon sind jedoch nach der Observanz und den

Beam
im G
gleich
Spot
waar
mehr
nennu
dem A
dere di
thanen
3
sind,
man
gewi
daher
dige
D
entricht
das legt
worden
gehört,
Ba
einige
Schluß
gen Geh
In
treide:
Hebung
angese
Orts V

Beamten gegebenen Vorschriften Leute über 60 Jahr, im Felde stehende Soldaten und deren Weiber, dergleichen die Invaliden frei); die Gerichtsgefälle, als: Sporteln wegen der Gerichtspflege; Abschöß; Lehnsware (Laudemium) bei Besitzveränderungen, u. dgl. mehr, welches fast überall in seiner Entstehung, Benennung, Entrichtungsart ic. verschieden ist. Mit dem Ausdruck Prästationen pflegt man insbesondere die Abgaben und Gefälle von den eignen Unterthanen zu bezeichnen.

In so fern alle dergleichen Hebungen bestimmt sind, und alljährlich gleich entrichtet werden, nennt man sie beständige; hängt ihre Erhebung aber von gewissen Ereignissen und Vorfällen ab, und sind sie daher steigend und fallend, so heißen sie unbeständige Gefälle.

Die Naturaldienste oder das an ihrer Stelle entrichtet werdende Dienstgeld zieht man, obwohl das letztere wenigstens, in so fern es einmal fixirt worden, wohl eigentlich zu den beständigen Gefällen gehört, mehrentheils unter eine besondere Rubrik.

Baare Gefälle werden gewöhnlich vierteljährlich, einige Arten derselben jedoch auch nur erst beim Schluß des Jahres erhoben, so auch die unbeständigen Gefälle.

In Ansehung der Hebung von Vieh- und Getreide- oder sonstigen Naturalprästationen pflegen die Hebungstermine im Herbst nach vollendeter Erndte angesetzt zu seyn; doch richtet sich dies nach jedes Orts Verfassung. Ob es rathsamer sey, dergleichen

Prästationen sich in Natura ableisten zu lassen, oder solche bezahlt zu nehmen, hängt davon ab, ob der eigne Verbrauch oder der auswärtige Ablass davon besonders vortheilhaft ist. Auch muß hierbei wohl auf den Zustand der Unterthanen und den Gewinnst, welchen sie von dem einen oder andern Artikel gemacht haben, billige Rücksicht genommen werden. In so fern diese inzwischen nicht beobachtet werden dürfte, und in Rücksicht, daß über Werth und Anzahl, Hebungszeit, Bezahlung der Prästationen so leicht Streit entstehen kann, und so häufig entstanden ist, sind gewisse gesetzliche Bestimmungen nothwendig geworden, durch welche, der lokalen Observanz oder Uebereinkunft unbeschadet, für den Fall, daß diese Lücken lassen, festgesetzt worden ist, wie es bei zweifelhaften, verspäteten Prästationen, deren Vertreibung, Erlaß und Verjährung gehalten werden soll *).

Der Zehent vom Ackerbau ist, in so fern er in Garben gegeben wird, für den Zehentberechtigten wegen des Strohes eine ganz angenehme Nutzung, für den Zehentpflichtigen aber, wegen des fast unvermeidlichen Aufenthalts in der Erndte, und den so leicht möglichen Bedrückungen dabei, eine desto lästigere Abgabe. In der Regel steht das Zehentrecht den Geistlichen, seltener nur, weltlichen Gutsbesitzern zu. Die Grundsätze wegen des Zehentrechts, dessen Erwerbung, Umfang, Erlöschung, auch wegen der verschiedenen Arten desselben und der Ablieferung sind im

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 472 ff.

Allge-
sung
sondes
des G
in de
Zehen
ses so
ders d
Eack
werden

Bothe-
chen
herrsch
schaftl
ihrem
oder g
Speisun
Geme
Zeit un
Menge
schauer
diese D
theils
wo sie

*) Allg
*) Die
und

Allgemeinen gesetzlich bestimmt *). Provinzialverfassung normirt die diesfälligen Rechte und Pflichten besonders. So ist in Südpreußen die Verwandlung des Garben= in einen Geldzehnt ein nach alten Gesetzen in den adlichen Gütern, und das Vorkaufsrecht der Behentpflichtigen in den Domainen hergebracht. Dieses soll in den Aemtern auch den Unterthanen besonders conservirt, und auf die Verwandlung in einen Sack= oder Körnerzehnt (Messalien) vorgedacht werden **).

§. 34.

Die Hofe= oder Frohndienste (Schaarwerk, Rothbothen) bestehen in der Verpflichtung der gutherrlichen Unterthanen bäuerlichen Standes, die bei der herrschaftlichen Deconomie erforderliche landwirtschaftliche Gespann= und Handarbeit aller Art, mit ihrem Gespann und Gesinde entweder unentgeltlich, oder gegen gewisse baare oder Naturalvergütung, Speisung, u. s. w. zu verrichten und zu leisten. Gemessen sind diese Dienste, wenn sie nach Anzahl, Zeit und Ort, oder auch nach Art und Weise und Menge der zu leistenden Arbeit (Tagewerk, Planschaarwerk) bestimmt werden. Ungemessen heißen diese Dienste, wenn es lediglich oder doch größtentheils von der Herrschaft abhängt, wenn, wie und wo sie die Dienstpflichtigen gebrauchen und anstellen

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. II. §. 857 ff.

**) Dir. Resc. an die Südpr. Kammern vom 21ten Febr. 1799 und an die Posensche Kammer vom 28ten März 1799.

will. Mehrentheils findet man den Hofedienst nach gewissen wöchentlichen Tagen festgesetzt. Jedes Orts sollte billig durch förmliche Dienstregister und Reglements der Dienst nach Quantität und Qualität bestimmt seyn. Inzwischen fehlt es häufig an dergleichen Bestimmungen; wenigstens sind sie selten vollständig genug, um allen hierbei so leicht möglichen und auch gar nicht seltenen Streitigkeiten zu begegnen. Auch Contracte, Lagerbücher, Erbregister (Urbarien) lassen oft Lücken, welche, durch allgemeine Bestimmungen möglichst auszufüllen, die Gesetzgebung sich besonders hat angelegen seyn lassen.

Ein geringer Culturzustand der Menschen und der ländlichen Wirthschaften erzeugte früherhin und rechtfertigt gewissermaßen den Dienstvertrag zwischen Herrschaft und Unterthan. In seinen Folgen aber, und bei zunehmender Cultur, hat er für beide Theile, und obendrein für das gemeine Wesen manche lästige und nachtheilige Seite. Zeitverlust, vorzüglich in dem Falle, wenn Menschen und Vieh über Feld zum Hofedienst kommen müssen; eingeschränkte Disposition im Gebrauch der Arbeit nach Zeit und Art für beide Theile; beschwerlichere Aufsicht; öftere Collision der Dienste mit unaufschieblichen öffentlichen Lasten; vor allen der von dieser Prästation unzertrennliche Zwang gehören dahin, und die Folgen davon — Unmuth und Renitenz der Dienenden, zu wenig und zu schlechte Arbeit nach Maaßgabe der Kräfte, unaufhörliche gehäßige Streitigkeiten — sind bekannt genug.

Unter den Vortheilen des Dienstvertrags ist we-

nigstens
arbeit f
sentlich h
und de
Arbeit
sen und
pflichtig
theil für
Einrichtu
läßt sich h
und vor
schwinde
billigen
ein gro,
einzelne
men, d
trages f
halten.
hebung;
in andere
wenn nur
hätte. E
Nicht no
weil hier
gativen
sie urpr
Theil dri
Lehnver
nisse da
Dienstleil

nigstens die mehrere Wohlfeilheit der Arbeit der Dienst-
arbeit für den Gutsherrn, wenn man, wie doch we-
sentlich ist, die Qualität mit in Erwägung ziehet,
und der oft als erheblich geschilderte Ersatz besserer
Arbeit durch mehrere, in den meisten Fällen unerwie-
sen und problematisch. Engere Verbindung der dienst-
pflichtigen Unterthanen mit ihrer Herrschaft, der Vor-
theil für sie, im Dienst von den besseren öconomischen
Einrichtungen der Herrschaft etwas lernen zu können,
läßt sich auch wohl noch auf andre Weise erreichen,
und vom Nutzen des erstgenannten Verhältnisses
schwindet wenigstens in der Hand eines nicht ganz
billigen oder eines etwa hoch angezogenen Pächters
ein großer Theil. Im Ganzen, und mit Ausnahme
einzelner Fälle, ist daher wohl als erwiesen anzuneh-
men, daß die erheblichen Nachtheile des Dienstver-
trages seinen etwanigen Vortheilen nicht die Wage
halten. Dies hätte, scheint es, längst auf die Auf-
hebung der Dienste leiten, und ihrer Verwandlung
in andere Arten von Abgaben beförderlich seyn sollen,
wenn nur die Sache nicht große Schwierigkeiten
hätte. Sie gesetzlich anzubefehlen, würde weder dem
Recht noch der Klugheit gemäß seyn. Jenem nicht,
weil hier von wohlbegründeten Rechten und Präro-
gativen der Gutsbesitzer, gleichviel auf welche Art
sie ursprünglich erworben, und ob sie für den einen
Theil drückend sind, die Rede ist; — selbst in der
Lehnverfassung liegen Schwierigkeiten und Hinder-
nisse dagegen, und endlich ist die Beschaffenheit der
Dienstleistung so außerordentlich verschieden, daß, so

wenig als ein allgemeines Dienstreglement denkbar ist, eben so wenig ein allgemeines Aufhebungsgesetz, welches die dabei nöthigen Modalitäten doch auch, und besonders den Entschädigungspunct festsetzen müßte, mit irgend einiger Vollständigkeit gegeben werden kann *).

Die Klugheit gebietet, bei diesem Gegenstande mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen, unter den günstigsten Umständen nur darin, folglich hauptsächlich durch einzelne wohlgerathene Beispiele zu wirken, und so eine gewisse Stoclung zu vermeiden, welche durch plötzliche und allgemeine Aufhebung der Dienste in den gutherrlichen, so wie in den Unterthanen Wirthschaften unfehlbar Statt finden würde, und sehr üble Folgen haben könnte. Im einzelnen Falle ist Vorsicht eben so nöthig, um nicht aus zu großem Eifer für das Gute etwas Uebles zu stiften. Bei dieser wesentlichen Abänderung der öconomischen Verhältnisse für beide Theile, kommt besonders in Rücksicht des Unterthanen in Betracht, ob dieser, gewöhnlich gegen alle Neuerungen eingenommen, von dem aus der Dienstaufhebung nach Lage der Umstände für ihn entspringenden Nutzen überzeugt werden kann (weil sonst die Sache am ersten zu scheitern pflegt), ob er sich also bei dem Vergleich billig bezeugen wird, und hiernächst, ob er diejenige baare oder

*) Den Beweis eines misslungenen Versuchs dieser Art s. in der Cabinets Ordre vom 1ten July 1774, und die Rescr. an das Kammergericht vom 8ten July und 27ten Decbr 1774. Durch letzteres ist die Aufhebung der Dienste bei den Gemeinheitsseparationen zu versuchen empfohlen worden.

Natural
mit dem
Maafge
gabe sei
tig zu
Bei
Uebergeu
darauf an
Auslage i
schaftsein
et, und e
Seite zu
vollkomm
dern C
Un
oder ge
geniß n
folge sei
weniger er
Beispiel
aufgehob
wäre.
Unte
Beibehalt
Winter,
Theile w
terhan
gaben),
Dienste,
nach N

Natural-Entschädigung, auf welche das Dominium mit dem vollsten Rechte Anspruch machen kann, nach Maaßgabe seines Wohlstandes und selbst nach Maaßgabe seines moralischen Cultur-Zustandes nachhaltig zu leisten vermag.

Bei der Herrschaft kommt es, nächst der völligen Ueberzeugung von der Güte der Sache an und für sich, darauf an, ob sie einige Mühwaltung, Vorsorge und Auslage im Anfange, die von der veränderten Wirthschaftseinrichtung freilich unzertrennlich ist, nicht scheuet, und ob sie selbst einige Aufopferung auf der einen Seite zu machen geneigt ist, um eine bequemere und vollkommnere Führung ihrer Deconomie auf der andern Seite zum reichlichen Erfag zu gewinnen.

Unter so günstigen Umständen wird die theilweise oder gänzliche Dienstreluition in den meisten Fällen gewiß thunlich, und für beide Theile von gutem Erfolge seyn; wenigstens hat man, selbst in den noch weniger cultivirten neuen Provinzen, nicht leicht ein Beispiel, daß der, selbst nur versuchsweise, einmal aufgehobene Dienstnexus wieder hergestellt worden wäre.

Unter gewissen Umständen kann eine theilweise Beibehaltung der Dienste, z. B. der Holzfahren im Winter, Bau-Produkten-Transportfahren, für beide Theile wünschenswerth und nützlich seyn (für den Unterthan nämlich wegen Erleichterung der baaren Abgaben), und hier würde eine totale Aufhebung aller Dienste, selbst der oben beispielsweise gedachten, die nach Maaß, Zeit und Ort fest zu bestimmen, und

daher am wenigsten läßlig sind, ohnstreitig unzweckmäßig seyn.

Die nachtheilige Seite der Dienste offenbart sich hauptsächlich bei den Gespanndiensten: mit diesen bei der Aufhebung den Anfang zu machen, ist daher wünschenswerth und anzurathen.

Bei dem Entschädigungspunct sollte man nie über die Frage von dem Werth oder der Last des Dienstes für die leistenden Unterthanen discutiren, als welche, in Beziehung auf die Möglichkeit der bisherigen Subsistenz der letztern, gewöhnlich ganz unbegreifliche Resultate giebt, die nur durch die schlechte Beschaffenheit der Dienstleistung einigermaßen erklärt werden können, sondern man muß die Präjudicialfrage vielmehr dahin stellen, was die Dienste der Herrschaft bisher werth waren, d. h. welches Maas von Arbeit dadurch verrichtet worden ist, was die zur Erzielung desselben Maasses der Arbeit erforderliche Vorkehrungen und Maasregeln für Kosten verursachen, und ob die Unterthanen diese Kosten ohne Verschlimmerung oder gar mit Verbesserung ihrer Lage aufzubringen im Stande seyn werden. In dieser Art wird sich gewöhnlich ein ganz anderes und günstigeres Resultat ergeben, zumal wenn man dasjenige, was die Conservation und Unterstützung der Unterthanen dem Dominio bisher kostete, und nach der Dienstaufhebung, wegen des prästationsfähigern und verbesserten Zustandes der Unterthanen, und wenigstens schon wegen ihrer verminderten Hofwehrt, weniger betragen

muß un
nicht m

Ueb

die auf

bemerkte

oder ei

scheint,

Unterhan

andern d

Zeit solle

lichen G

in solch

Wirthsch

theile

W

fast bei

jam sey

auf den

und dar

wieder e

dem die

führen

Für

wendige

die Ver

mer, un

Benefici

gud gef

" habe

" Die

von

muß und wird, mit in Anschlag bringt, wie doch nicht mehr als billig ist.

Ueber die Art und Weise der Entschädigung für die aufgehobenen Dienste läßt sich im Allgemeinen bemerken, daß eine baare Abfindung ein für allemal, oder eine jährliche Geldprästation nicht gerathen scheint, weil, so wie sie auf der einen Seite dem Unterthan am schwersten fallen dürfte, sie auf der andern die Substanz, und wegen des von Zeit zu Zeit fallenden Geldwerths den Ertrag des herrschaftlichen Gutes schwächt und verringert. Eine Abgabe in solchen Naturalien, die der Unterthan in seiner Wirthschaft selbst gewinnt, wird demnach für beide Theile ohnstreitig das Nützlichste seyn.

Wenn Einfluß durch Beispiel bei dieser, so wie fast bei jeder solchen Angelegenheit vorzüglich wirksam seyn kann; so ist es anzurathen, dieses Beispiel auf den landesherrlichen Domainen zuerst zu geben, und damit ist denn auch seit einigen Jahren hin und wieder ein glücklicher Anfang gemacht worden, nachdem dieser Gegenstand immediat beherzigt und empfohlen worden *).

Für die Churmark ist späterhin als eine nothwendige Bedingung bei der Dienstaufhebung zugleich die Verwandlung der Laßunterthanen in Eigenthümer, und die Verzichtleistung derselben auf die Holz-Beneficien verordnet, ja sogar dafür ein Erbstandsgeld gefordert worden **), welche in der Ausführung

*) Cabinets Ordre vom 18. März 1799 an das Gen. Dir.

**) Dir. Rescr. vom 27. May 1801, wegen des A. Löhme und vom 13. Juny 1801, wegen des A. Behlesanz.

freilich sehr vortheilhaft seyn würde, inzwischen die Sache ungemein erschwert. Auf Getreide-Prästation soll übrigens in der Regel nicht bestanden werden *).

In Südpreußen sind nach andern Verhältnissen auch andre Grundsätze angenommen. Die gänzliche Dienstaufhebung würde dort auf jeden Fall ist zu früh kommen, theils und hauptsächlich aus subjectiver Rücksicht auf den öconomischen und moralischen Zustand der Unterthanen, theils weil die dortigen Kammern und Domainen-Pächter die Güter noch nicht genau und lange genug kennen, um zu beurtheilen, welche Dienste zu entbehren, und welche Einrichtungen und Aufopferungen möglich und rathsam sind, ohne zu viel zu verlieren, und den doppelten Zweck zu erreichen. Aber mit der Fixirung der bis dahin gewöhnlich ganz ungemessenen Dienste hat man durch die Veranschlagungen der Domainen den Anfang gemacht, und wollte an die Stelle der aufgehobenen ungemessenen Dienste eine ganz mäßige Abgabe stipuliren **). Die Absicht war weise und gut; die baare nachhaltige Relution aber ist, aus oben berührten Gründen, und weil die vorherige ungemessene Dienstleistung oft an Unmöglichkeit grenzte, nur in wenig oder gar keinen Fällen zu erreichen gewesen. Man mußte sich daher vor der Hand begnügen, die Dienste nur so, wie sie bei den Anschlägen ausgemittelt wurden, als fixirt anzunehmen; so

*) Rescr. vom 27. May 1801.

**) Instruction für die Südp. Veranschlagungs-Commissarien vom 1ten Septbr. 1797.

der W
derselbb
sonstig
nisse,
schaffte
C
nen C
welche
den, ni
sondern
ihm ver
nur wo
Diensta
Grabee
Verbeß
der neu
Dienstst
lution, a
den Anst

Im
*) Gelin
und b
**) Rescr
Diese
ten u
gel ge
ihre
Absch
gang
zu mi
für d
zeiten
zu mi
bzun

der Willkühr der Pächter im ungemessenen Gebrauch derselben zu begegnen, und hierdurch, so wie durch sonstige bessere Regulirung der Unterthanen-Verhältnisse, ihnen Erleichterung und Sinn dafür zu verschaffen *).

Späterhin gieng man in Absicht der Dienste einen Schritt weiter, bestimmte die Anzahl derselben, welche dem Pächter mit in die Pacht gegeben werden, nicht mehr nach der bisherigen Leistung blos, sondern hauptsächlich nach dem würllichen Bedarf der ihm verpachteten Nutzungen, und die mehreren, oft nur wenige, oft aber auch sehr viele überschießende Dienste werden reservirt, zum Gebrauch bei Bauten, Grabenziehungen und dergl. nützlichen Anlagen und Verbesserungen, zur Uebertragung und Erleichterung der neubauenden, verunglückten oder sonst verarmten Dienstbauern, und endlich um bei ihnen mit der Re-
lution, wenn gleich im Anfange nur versuchsweise, den Anfang zu machen **).

Im Ganzen wird die Arbeit mit eigenem Ge-

*) Cabinets Ordre vom 18ten May 1799 an die G. M. v. Voss und v. Schrötter. Rescr. vom 22ten dess. M.

**) Rescr. vom 27ten May 1800 an die Südpr. Kammern. Diese wohlgewählte und dem Sinn der Immediatvorschriften über diesen Gegenstand genau entsprechende Maaßregel gefällt zwar einigen Pächtern nicht ganz; sie wird aber ihre wohlthätige Wirkung nicht verfehlen, und hat zur Absicht, den Pächtern durch allmählig verschaffte Ueberzeugung von der Möglichkeit und dem Nutzen, ohne Dienste zu wirtschaften, so wie den Unterthanen Sinn und Reiz für die künftige Aufhebung zu verschaffen, letztere vorzubereiten und zu erleichtern, und nebenher die Veranlassung zu nützlichen Meliorationen durch Erleichterung der Mittel dazu dringender zu machen.

spann und Tagelohn um die Hälfte bis noch einmal so viel werth, als die mit Gespann- und Handdiensten gerechnet. Die Ordnung erfordert, richtige Register von den abgeleisteten Diensten zu führen, und diese auch wöchentlich in die Dienstbücher der Unterthanen zu verzeichnen.

Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen des Begriffs und der Ausdehnung der Dienstpflicht, der Fixirung der Dienste, wegen der dienstfreien Tage, der Ansagung, des Voraus- und Nachforderns und des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Dienste bei Unglücksfällen, entstehenden Collisionen mit allgemeinen Landespflichten, oder der sich ergebenden Unmöglichkeit der Dienstleistung; wegen des Dienens mit Gespann oder der Hand, der Dauer der Dienstzeit, der Ruhestunden, der extraordinaireren Bau- und Forstdienste, der Transportfuhren, der Vergütung der Dienste, und der im Dienst von den Unterthanen gemachten Auslagen, enthält das Allgem. Landr. mit Freilassung der localen Verhältnisse so vollständig und anwendbar, als es die Natur der Sache nur erlaubt *); auch sind dort bereits einige sehr angemessene Vorschriften wegen des Anspruchs beider Theile auf Dienstreluition durch baar Geld, und über das Verhalten dabei ertheilt **).

Der sogenannte Zwangsdienst ist die Verpflichtung der im Unterthänigkeits-Verhältnis stehenden Unterthanen.

*) Th. II, Tit. VII. §. 308 ff. §. 432. ff.

**) Das. §. 421 ff.

thanen,
schaft e
Herrscha
Zeit übe
che ohn
Untertha
findet sich
lichen Hof
sie neben
auch an
ten, und d
wendige
des öfter
lassung
falls im
hergebrach
allgemeine
gegen die
keit zur no

Die U
thanen u

*) Allg. Landr.
**) S. überer
vom 11/6
jedoch e
eine vor
Vorged
Zuträg
Anführer

thanen, ihre dienstbaren und in ihrer eigenen Wirthschaft entbehrlichen Kinder beiderlei Geschlechts der Herrschaft vorzugsweise zum Gesindedienst auf gewisse Zeit überlassen zu müssen. Diese Verpflichtung, welche ohne Unterschied der Classen alle unterthänige Unterthanen trifft, ist mehr persönlich als dinglich, findet sich ziemlich allgemein, und ist von dem wirklichen Hofedienst eigentlich ganz verschieden, so daß sie neben oder außer diesem bestehen kann, so wie sie auch an sich weit weniger lästig für den Verpflichteten, und die Befreiung davon ganz und gar keine nothwendige Folge der Dienstaufhebung ist, welches indeß öfters mit einander verwechselt wird. Die Entlassung aus der Unterthänigkeit, derentwegen ebenfalls im Allg. Landr. (unbeschadet dem jedes Orts hergebrachten positiven Ueberein- oder Herkommen) allgemeine Grundsätze vorgeschrieben sind *), hat dagegen die Befreiung von der Zwangdienst-Pflichtigkeit zur nothwendigen Folge **).

§. 35.

Die Qualität und Benennung der Unterthanen und der Besitzstand ihrer Güter ist über-

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 495.

**) S. über diesen Gegenstand die Churmärk. Gesindeordnung vom 11ten Februar 1769, deren Revision und Verbesserung jedoch eben jetzt im Werke ist, so wie auch für Südpreußen eine vorläufige Regulirung dieser Angelegenheit bevorsteht. Vorgedachte Gesindeordnung ist unter andern in Lamotte Beiträgen 1r Theil 145 Stück, vollständig und instructiv mit Anführung älterer diesfälliger Gesetze abgedruckt.

haupt sehr verschieden, und oft willkürlich angenommen.

Bauern nennt man diejenigen Ackerwirths, deren Wirthschaften schon den Umfang haben, daß sie wenigstens ein Gespann von vier Pferden oder mehrere halten müssen. Diese Classe leistet gewöhnlich, wenn sie überhaupt dienstpflichtig ist, Gespanndienste. Ganzhüfner, Halbhüfner (Ganz-, Halbspänner), Zwei-, Dreihüfner sind Benennungen, die eigentlich von der Anzahl Hufen, welche einer besitzt, entnommen seyn sollten; oft aber nach örtlicher Gewohnheit unpassend gegeben werden.

Eoßäthen nennt man dagegen diejenigen, welche zur Bewirthschaftung ihrer Höfe nur eines Paares Pferde, oder einiger Ochsen bedürfen, und gewöhnlich nur Händdienste leisten.

Inzwischen finden sich häufig Ausnahmen von diesem Begriff, je nachdem die Unterthanen etablirt, und ihre Stellen dotirt sind. In der Ehurmark giebt es Beispiele, daß Unterthanen von der Gutsherrschaft als Bauern, beim Kreise aber in Rücksicht der Contribution, des Fourage, Vorspannwesens, und dergl. als Eoßäthen betrachtet werden, und umgekehrt.

Die Benennung Eöllmer findet sich in Ost- und Westpreußen. Man begreift darunter eine Classe von erblichen Unterthanen, welche dienstfrei sind, baaren Zins entrichten, und verschiedene Vorzüge haben, z. B. daß sie keinen Civilvorspann leisten.

Hauländer (nicht Holländer) sind deutsche Bauern in den neuen Provinzen, welche noch zu polnischen

Zeiten
fern au
dienstf
erblich
gabe in
Der
lichen G
wesentlich
Jener
Freisäßen
Regel w
sie zu L
gewöhn
Eeiten
In der
das Ba
Forsten
ben Beze
Die
Pacht, o
gewisse
und dere
in jedem
sie gehör
thanen
sigen, o
daher sie
niren Kö
indessen
Ertheil

Zeiten dahin einwanderten, und von den Gutsbesitzern auf Waldländereien angesetzt, in der Regel nicht dienstpflichtig sind, sondern vielmehr ihre Stellen erblich besitzen, und einen baaren Zins oder eine Abgabe in Körnern davon entrichten.

Der Unterschied zwischen erblichen und nicht erblichen Stellen ist bei den bäuerlichen Unterthanen sehr wesentlich.

Jene, zu welchen die Lehnshulzen, Lehnbauern, Freisassen, Freileute, u. s. w. gehören, stehen in der Regel weder im Unterthänigkeits-Nexus, noch sind sie zu Diensten verpflichtet. Dagegen haben sie auch gewöhnlich keinen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Herrschaft bei Bauten und Unglücksfällen. In der Churmark aber erhalten sie in den Ämtern das Bau- und Reparatur-Holz aus den Königl. Forsten gegen Entrichtung der drittheiligen oder halben Bezahlung nach der Forsttaxe.

Die nicht erblichen Unterthanen sind entweder Pacht- oder Contracts-Bauern, welche die Güter auf gewisse Jahre ordentlich in Pacht genommen haben, und deren Verhältniß lediglich nach den Contracten in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß. Oder sie gehören zur Classe der sogenannten Laßunterthanen, welche die Güter auf unbestimmte Zeit besitzen, ohne ein Eigenthumsrecht daran zu haben; daher sie die Höfe auch nicht vererben oder sonst alieniren können, deren Kinder oder nahe Verwandten indessen gewöhnlich doch nach der Erbfolge, aber ohne Erbtheilung in Rücksicht des Gutswerths, mit Rück-

sicht auf die Tauglichkeit der männlichen Abkömmlinge zum Kriegsdienst, oder durch Heirath bei den Gütern conservirt zu werden pflegen *). Diese Lasunterthanen stehen im Unterthänigkeits-Nexus, sind in der Regel dienstpflichtig, und wenn gleich ihre Unterstützung und Conservation am Ende und im schlimmsten Falle der Grundherrschaft zufällt (oder ihre Exmission erfolgt, wodurch der Herrschaft nicht viel mehr gedient ist), so liegt ihnen doch zunächst ihre Erhaltung und der Bau ihrer Gebäude ob, wozu sie in den Churmärkischen Aemtern das Holz frei, blos gegen Bezahlung des Stammgeldes erhalten.

In Südpreußen stehen die unterthänigen Bauern nicht einmal ganz in dem Nexus der Lasunterthanen in andern Provinzen. Sie müssen vielmehr größtentheils ganz von der Herrschaft conservirt, und ihre Höfe müssen im baulichen Stande erhalten werden; inzwischen sucht man sie, so viel es ihre Kräfte erlauben, dabei zur Mitwirkung anzuziehen, und ihnen so, um sie allmählig aus dem rohen Zustande der Uncultur und der, aus dem Bewußtsein gar kein Eigenthum zu haben, und im schlimmsten Falle mit Weib und Kind ernährt werden zu müssen, entstehenden Indolenz zu wecken, allmählig ein für beide Theile besseres, dem der hiesigen Lasunterthanen ähnliches Verhältniß zu geben **), welche letztern sich

*) S. hierüber die Immediat-Declaration wegen Vererbung der Bauerhöfe in den Domainen v. 25. März 1790.

**) Direct. Rescr. an die Südpreussischen Kammern vom 25. May 1799.

gewisse
als bei
Le
auf di
Preuss
D
erfordel
meder d
Gütern,
ches, w
men best
Di
nen in
ge Op
als di
sicht, u
Unterth
sie dem n
ten Best
im schlin
dürftig
Staatsb
werden n
an eigen

*) Ueber
nen
den
**) Allg.
*) We
20. Jo
entst
Res

gewissermaassen als Eigenthümer, oder wenigstens als beständige Nutznießer betrachten können *).

Leibeigenschaft aber, welche ein persönliches Recht auf die Unterthanen in sich begreift, findet nach den Preuß. Gesetzen nirgends Statt **).

Die Hofwehr nennt man das zur Wirthschaft erforderliche Vieh: und Ackergeräth; es gehört entweder der Herrschaft, oder, selbst bei nicht erblichen Gütern, den Unterthanen, in welchem Falle sie solches, wenn sie das Gut verlassen, mit sich zu nehmen befugt sind.

Die Verwandlung der nicht erblichen Unterthanen in Eigenthümer, an und für sich eine wohlthätige Operation, bedarf in der Ausführung noch mehr, als die oben erwähnte Dienstaufhebung, großer Vorsicht, und findet häufig genug, selbst von Seiten der Unterthanen, Hindernisse und Schwierigkeiten, weil sie dem Vortheil eines eigenthümlichen uneingeschränkten Besizes selten den Vorzug vor dem Bewußtseyn, im schlimmsten Falle allezeit von der Herrschaft nothdürftig erhalten werden zu müssen, geben. Bessere Staatsbürger, und selbst bessere Landwirthe, aber werden immer diejenigen seyn, welche das Interesse an eigenem Heerde zu Thätigkeit und Industrie reizt ***).

*) Ueber die Unterstützungen der Südpr. Domainen Unterthanen giebt das Dir. Rescr. an die Südpr. Kammern vom 6ten Decbr 1800 ausführliche Vorschrift.

**) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 147. 148.

*) Wegen Erblichmachung der Unterthanen erging unterm 20. Febr. 1777 eine Cab. D. Der Erfolg hat der Absicht nicht entsprochen. C. Declar. vom 25 März 1790. C. auch Dir. Rescr. an die Südpr. Kammern vom 26. May 1799.

Büdner, Hausleute, Dreschgärtner nennt man diejenigen, welche blos ein Haus mit Garten, oder etwas wenigem Acker und Gartenlande erblich, oder aber von der Herrschaft zur Miethe besizen, und dafür eine baare Abgabe zahlen, oder einige Dienste verrichten.

Colonisten nennt man durch alle vorgedachte Classen eingewanderte Ausländer oder dessen Nachkommen, die nach den Umständen entweder als Ackerwirth, oder gleich den Büdnern unter gewissen, nach Zeit und Ort sehr verschiedenen Bedingungen, Abgaben und Leistungen angesetzt worden sind.

Die Entsezung der Unterthanen aus ihren Höfen, selbst wenn sie sie nicht erblich besizen, kann nach den Gesezen nicht willkührlich, sondern nur aus gegründeten Ursachen des notorischen Ungehorsams, der nachlässigen und schlechten Bewirthschaftung, u. s. w. durch Urtheil und Recht geschehen. Die gänzliche Einziehung (Aufhebung, Legung) der einmal vorhandenen bäuerlichen Stellen ist nach den Landes- und selbst nach den Reichsgesezen gänzlich verboten.

Altsizer, Ausgedinger heißen die zur Bewirthschaftung eines Gutes aus Alter oder sonstigen Ursachen nicht mehr fähigen Eltern, welche sich der Wirthschaftsführung begeben haben, und dagegen von den Kindern, nach einem durch gerichtliche Festsezung bestimmten Uebereinkommen, anständig ernährt und verpflegt, oft auch dagegen noch gewisse, ihren Kräf-

ten angemessene Dienstleistungen für das Gut übernehmen müssen.

Schutzunterthanen, Einlieger, Hausinnen, Instleute heißen endlich diejenigen, welche sich bei den Dorfseinswohnern, mit Vorwissen der Herrschaft, miethsweise niederlassen, selbst kein Gut übernehmen, sondern sich vom Tagelohn oder auf dem Lande erlaubten Handwerken ernähren, nicht unterthänig, aber der Gerichtsbarkeit der Herrschaft unterworfen sind, und an diese oder die Gemeinde eine mäßige Abgabe (Schutzgeld) zu entrichten pflegen *).

§. 36.

Die bis hierher vorgetragenen Sätze begreifen jede einzelne landwirthschaftliche Nutzung. Man könnte dies den besondern Theil der Landwirthschaft nennen. In der allgemeinen würde die Lehre der gesammten Uebersicht aller dieser Nutzungen und ihrer

*) Mehr als diese allgemeinen Begriffe aus der fruchtbaren Materie von den Rechten, Pflichten und Verhältnissen der bauerlichen Unterthanen, welches an und für sich auch mehr in die Landespolizei und Rechtswissenschaft, als in einen Abriss der Landwirthschaft paßt, würde hier am unrechten Orte seyn, und zu viel Raum einnehmen. Ich begnüge mich daher, auf die allgemeinen und positiven Verordnungen und Gesetze, außer den angeführten, hierüber zu verweisen. Deshalb ist nachzusehen Allg. Landr. Th. II. Tit. VII., besonders von §. 87. an. I. Th. XXI. Tit. §. 626. Th. II. Tit. VIII. §. 15.

Hoffmanns Repertorium der Preuss. Brandenb. Landesgesetze, Jülichau, 1800. Art. Altentheil. Bauern. Lagerbuch. Laßgüter. Unterthanen. Unterthänigkeit. S. auch das Cantonreglement vom 12ten Februar 1792, nebst der dazu gehörigen Tab. D. vom 6. December 1800.

zweckmäßigsten Anordnung gehören, in so fern als durch Combination und gegenseitige Aushülfe der verschiedenen Wirthschaftszweige, oder aber weil einer gewissermaßen zum Hinderniß des andern gereicht, beide aber nicht zu entbehren sind, ihr innerer oder absoluter Werth für den Landwirth oft bedeutend erhöht, oder herabgesetzt wird. Indessen läßt sich im Allgemeinen, und durch die Theorie auf keine Weise angeben, wie diese so mannichfachen Combinationen und Verhältnisse am besten zu stellen sind; nur Beispiele lassen sich allenfalls anführen. So benützt ein Landwirth, der mehrere Vorwerke hat, z. B. mit großem Vortheil das eine zur Unterbringung der Milchkühe, das andere bekömmt sämmtliches Jungvieh. Diesen setzt eine starke Branntweimbrennerei in den Stand, sein ausgedientes Vieh durch die Mastung mit viel größerem Vortheil zu versilbern, als wenn er es mager verkaufen müßte. Jener würde auf einem Theil seiner Wiesen mit wenigen Kosten und vielem Erfolg Karpfenteiche anlegen können; aber der alsdann unausbleibliche Mangel an Heu hindert ihn daran, u. s. w.

Der angehende Kameralist bedarf auch von dem allgemeinen Theil der Oeconomie einiger Kenntniß und der Ueberzeugung, daß landwirthschaftliche Einrichtungen mit Sicherheit nur von erfahrenen und practischen Landwirthen getroffen werden; — jenes, um sich in den Stand zu setzen, die Absicht bei dieser oder jener Einrichtung übersehen und beurtheilen zu können, dieses hauptsächlich, um in seinem künftigen

Gesch
ner
Mein
unzw
gen z
2
vorh
sonder
sich do
geln a
nomie
Es wi
zu w
Land
schaf
lich o
Vorlie
deln,
Besize
würde
rer Mei
auf eine
Die
suche zu
speculati
lassen.
ge im K
und sole
gens, z
sehr sch

Geschäftskreise nicht aus einseitiger Kenntniß einzelner Rubriken oder daraus entstehender vorgefaßter Meinung bei dem besten Willen durch schiefe und un Zweckmäßige Verfügungen mehr Schaden als Nutzen zu stiften.

Wenn der allgemeine Theil der Oeconomie, wie vorhin erwähnt, nun zwar nicht theoretisch gelehrt, sondern nur practisch erlernt werden kann; so lassen sich doch einige, wiewohl nur ganz allgemeine Regeln angeben, auf welche beim Entwurf eines Oeconomieplans immer Rücksicht zu nehmen seyn wird. Es würde etwa folgende seyn: Keine Nützungen zu wählen, welche die Beschaffenheit des Landes, des Clima und das ganze Wirthschaftsverhältniß nicht anrath; wogegen freilich oft manche, besonders jüngere Landwirthe aus Vorliebe für einen oder den andern Gegenstand handeln, bis sie durch Erfahrung belehrt werden. Der Besizer eines Gutes mit vielem sumpfigen Boden würde z. B. sehr unrecht handeln, dort aus besonderer Neigung dazu, oder vorzüglicher Kenntniß davon, auf einer Buchtschäferei bestehen zu wollen.

Dies schließt die Pflicht und Rathsamkeit, Versuche zu machen, keineswegs aus; vielmehr wird jeder speculative und thätige Landwirth dies nicht unterlassen. Aber er gehe dabei vorsichtig zu Werke, fange im Kleinen an, und sey besonders bei wesentlichen und solchen Neuerungen, welche, im Fall des Mißlingens, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sehr schwierig oder gar unmöglich machen, äußerst

bähutsam. Er erwäge dabei, daß auf die Leute, deren er sich bedienen muß, viel ankommt, und daß die strengste Anordnung und Aufsicht bei solchen Gelegenheiten den glücklichen Erfolg sehr zweifelhaft läßt, wenn nicht wenigstens die oberen Wirthschaftsbedienten, besonders für den Fall der Abwesenheit des Herrn, genugsam belehrt, nothdürftig überzeugt, und bei unerwarteten Fällen sich zu helfen im Stande sind. Diese Bemerkung besonders auch für den Cameristen, welcher in den Fall kommt, bei denen, seiner Aufsicht anvertrauten Gütern neue Einrichtungen vorschlagen, oder ausführen zu sollen.

Eine andere allgemeine Regel ist die: nicht solche Naturalien zu bauen, oder solche Nutzungen zu wählen, die sich nicht zusammen schicken. Wer Mangel an Heugewinn, daher einen knappen Viehstand und kaum hinlängliche Düngung hat, der muß sich nicht mit weitläufigem Gartenbau befassen, und viele Mist- und Spargelbeete anlegen, wenn er gleich einen vortheilhaften Absatz der Gartengewächse machen könnte, oder er muß jenen Inconvenienzen erst abzuhelpen suchen. Ansehnliche Schaafzucht wird sich schwerlich mit großen Stutereien auf demselben Gute vertragen. Bienenzucht wird in der Nähe großer Mühlen nicht gut gedeihen, u. s. w.

Die Regel, solche Nutzungen vorzuziehen, welche den meisten Vortheil gewähren, ist im Allgemeinen zwar unbedenklich, und rechtfertigt auch selbst Abweichungen von den sonstigen Gesetzen einer guten Oeconomie. So kann das Melken der

Schaaf
Woll
Städ
Nege
so w
darü
daß,
Haupt
die an
ten die
wohl
gleich
hin
nicht
durch
durch
Abfa
von e
glück
erfolg
lich d
Di
die W
sonst
Nicht
der d
kaufen
der La
bedürf
laßt u

Schaafe, welches an und für sich der Rage und dem Wollertrage nachtheilig ist, in der Nähe großer Städte doch sehr rathsam seyn. In Befolgung jener Regel aber gehet ein kluger Landwirth dennoch nicht so weit, um zwei nicht ininder wesentliche Rücksichten darüber zu vernachlässigen. Die erstere davon ist: daß, wenn gleich eine jede Landwirthschaft ihren Hauptzweck hat, die eine z. B. mehr auf Ackerbau, die andere mehr auf Viehzucht gerichtet, bei der dritten die Brauerei die Hauptsache ist, man doch nicht wohl thut, sich ausschließlich nur auf einerlei, wenn gleich die vortheilhafteste Nutzung zu Irren, und dahin alle Triebfedern der Oeconomie zu leiten. Denn, nicht zu gedenken, daß Nutzungen verschiedener Art durch ihr Eingreifen und gegenseitige Aushülfe sich durch sich selbst erhöhen, und die eine auf den bloßen Abfall der andern gegründet seyn kann; so ist auch von einer und derselben Nutzung der Verlust bei Unglücksfällen oder Sinken der Preise oft groß und unersetzlich, statt daß bei mehreren Nutzungen gewöhnlich doch eine die andere deckt.

Die andere Rücksicht ist die, so viel als möglich die Wirthschaftsbedürfnisse selbst anzubauen, welche sonst mit baarem Gelde angekauft werden müßten. Nicht allein, daß die Besorgung des Einkaufs, und der doppelte Transport des Verkauften und Eingekauften dadurch erspart wird; so befindet sich auch der Landmann im Stande, die meisten Haushaltsbedürfnisse gleichsam nebenher mit wenigem Zeitverlust und unmerklichem Kosten aufwande zu gewinnen,

z. B. so viel Lein, als zur Haushaltung nöthig ist, und das Gespinnne im Winter spinnen kann. Ferner ist, wer seine Bedürfnisse selbst anbauet, von einem Andern unabhängig, und jederzeit von der Güte der Producte überzeugt; ein Umstand, der bei manchen Artikeln sehr wesentlich ist. Die Regel des eignen Anbaues seiner Bedürfnisse mag der Landmann daher selbst mit anscheinendem baaren Verlust (welcher bei genauer Berechnung gewöhnlich nicht gegründet befunden werden wird) befolgen; nur seltene Fälle, wo der Vortheil in die Augen leuchtet, können eine Ausnahme rechtfertigen. Wer z. B. nahe bei einer volkreichen Stadt wohnt, würde sehr unrecht thun, nicht seinen ganzen Milchgewinn dahin zum Verkauf zu schicken, und seinen Bedarf an Koch- und Speisebutter fassweise fernher kommen zu lassen.

Uebrigens hat der Landmann zwar jede baare Ausgabe so viel möglich zu vermeiden; aber er muß auch nicht am un rechten Orte sparen, oder aus der kleinen Eitelkeit, dies oder jenes selbst gebaut zu haben, Zeit und Kräfte auf einen Artikel richten, den er für baar Geld offenbare mit mehrerem Gewinn anschafft, so wie man denn überhaupt auch in der Vervielfältigung und Vereinzlung der Wirthschaftszweige zu weit gehen, und sich dadurch sehr schaden kann.

Beim Absatz der Producte ist, wenn das eigne Bedürfnis gesichert worden, zuvörderst in Erwägung zu ziehen, ob es nach den Verhältnissen der Wirthschaft und den äußern Umständen vortheilhaft

ter ist
dem L
ter
fett
ducte
auch
laute
würde
fung
rung
verlan
warten
hat,
hüte
cherli
die
nenen
dies
Binsen
Lauf
abzuneh
sonstigen
lich ein
der Um
plötzlich
polizei
tationen
nern,
thun ha
sich gew

ter ist, die Producte roh zu verkaufen, oder sie vor dem Verkauf zu bearbeiten, (z. B. Milch oder Butter — grünes oder gebacknes Obst — mager oder fett Vieh &c.). An mancheri Veredelungen seiner Producte, die in einen, auf dem Lande gar nicht, oder auch in den Städten nur gewissen Privilegiirten erlaubten Handwerks- und Fabrikenbetrieb ausarten würden, ist der Landmann durch gesetzliche Verfassung verhindert. Hiernächst ist es bei der Veräusserung der gewonnenen Naturalien allerdings nicht zu verlangen, daß der Landmann nicht gute Preise abwarten, und wenn er zu diesen begründete Aussicht hat, mit dem Verkauf an sich halten sollte. Wohl hüte er sich aber, darin zu weit zu gehen, und wucherlichen Absichten Raum zu geben. Gesezt auch, die Geldkräfte erlauben das Zurückhalten der gewonnenen Producte, so ist doch zu erwägen, daß, wenn dies Jahrelang und in großen Quantitäten geschieht, Zinsen verlorren gehen, die Waare im natürlichen Lauf der Dinge an Güte und Maaß oder Gewicht abzunehmen pflegt, die Gefahr von Brand, oder sonstigen Unfällen mit in Anschlag kömmt, und endlich ein geringfügiger, durchaus nicht vorherzusehender Umstand oft die Hoffnung des hohen Preises plötzlich vereitelt; nicht zu gedenken, daß die Landespolizei am Ende Nothig von solchen wucherlichen Operationen nehmen kann, und Niemand gern mit Männern, die dergleichen zur Gewohnheit machen, zu thun haben mag, und sie daher für wohlfeile Zeiten sich gewissermaassen die Kunden verschlagen. So wie

der Mittelweg in den meisten Dingen das Sicherste ist, so ist er es auch besonders bei der Versilberung der landwirthschaftlichen Producte. In der Regel wird es immer rathsam seyn, zu allen Zeiten feil zu haben, und einen mäßigen, aber gewissen, oft widerkommenden Vortheil einem größeren, aber ungewissen und gewagten vorzuziehen. Der Landmann sollte überhaupt nicht in einen großen Kaufmann ausarten. Auch auf Nebenbeschäftigungen, die nicht eigentlich mit der Oeconomie in Verbindung stehen, sollte sich der Landmann in der Regel nicht einlassen. Die Folge davon ist gewöhnlich Versäumniß seiner eigentlichen Bestimmungen. Dies schließt in einzelnen Fällen jedoch solche Unternehmungen nicht aus, die baaren Vortheil gewähren, zu welchen der Besiz einer Landwirthschaft ohne Störung, wohl gar zur Verbesserung derselben erleichternde Mittel darbietet, und die ohne große Zerstreung des Landwirths besorgt werden können, z. B. Holz-, Vieh-, Getreide- und dergleichen Lieferungen, Ueberrahme gewisser Fuhrten, Bau-Entreprisen, u. s. w.

§. 37.

Die allgemeinen Mittel zur Führung der Landwirthschaft sind Landgüter und Leute.

Zu einem Landgut gehören Ländereien und Gebäude, nebst den nutzbaren Gerechtigkeiten. Je besser das Verhältniß der ersteren mit den letzteren ist, desto mehr wird der nutzbare Werth eines Landguts

erhöht
tuten
tes 9
schiff
der
Extra
conve
D
Länder
gehört
Auf 9
beque
Gebä
schick
terfre
Q
eines
schäget
Landes
ankomm
Ge
Werth
Jahres
beurthe
hen bi
kosten
Netto
ausge
lung

erhöhet. Von außen her können Lasten und Servituten, welche nicht unmittelbar zum Wesen des Gutes gehören, den Werth verringern. Die Lage an schiffbaren Strömen, besuchten Landstraßen und in der Nähe volkreicher Städte erhöhen indirect den Ertrag; wogegen die daraus etwa entstehenden Inconvenienzen selten in erheblichen Betracht kommen.

Vorwerke nennt man eine bestimmte Anzahl Ländereien und die zur Bewirthschaftung derselben gehörigen Gebäude; Hof, Meierei bezeichnet dasselbe. Auf großen Geldmarken trennt man auch wohl, der bequemeren Bearbeitung und Düngung wegen, einige Gebäude vom Hauptvorwerk, und setzt sie an den schicklichsten Ort, als ein Nebenvorwerk — Abbau.

Der Unterschied zwischen Lehn-, Allodial-, Ritterfreien, u. Gütern gehört nicht hierher.

Ein großer Fehler ist es, den ganzen Ertrag eines Gutes bloß nach der Größe des Getreidelandes schätzen zu wollen, da es außer der Bonität des Landes dabei noch auf mannichfache Nebenumstände ankommt.

Ein eben so großer Fehler ist es, wenn man den Werth eines Guts nach dem baaren Ertrage eines Jahres oder gar nach der Pachtsumme mit Sicherheit beurtheilen zu können glaubt. Von der letzteren gehen bekanntlich noch erst Lasten und Unterhaltungskosten ab. Hat man aber auch den reinen Ueberschuß (Netto-Ertrag) nach einem Durchschnitte mehrerer Jahre ausgemittelt; so giebt dies, insbesondere bei Beurtheilung der wahrscheinlichen Einträglichkeit einer Pachtung,

allein noch kein sicheres Resultat von dem inneren Werth des Gutes. Eine Pachtung von 10000 Rthlr. z. B., unter welcher 6000 Rthlr. baare Gefälle begriffen sind, deren Erhebung nichts einbringt, vielmehr lästig und dabei keine Industrie des Pächters anzubringen ist, ist wahrscheinlich weniger einträglich, als eine Pachtung von 7000 Rthlr., bei welcher nur 1000 Rthlr. baare Gefälle vorhanden sind, und also 6000 Rthlr. von nutzbaren Pertinenzien, bei denen sich durch Fleiß und Mühe der Ertrag wahrscheinlich höher bringen läßt, gezahlt werden. Zwei Güter von bisher gleichen Verhältnissen und Erträgen werden von sehr verschiedenem Werth seyn, sobald bei dem einen die Separation durchgesetzt ist, u. d. m.

So muß man also, um den Werth eines Gutes beurtheilen und vergleichen zu können, nicht blos nach dem Ertrage, sondern nach den Nebenumständen, und besonders nach der Art und Weise und den Verhältnissen der dabei befindlichen Nutzungen fragen.

Die Ausmittlung aller dieser Verhältnisse, und die mit Rücksicht darauf, und auf gewisse Erfahrungss-Grundsätze anzulegende Ertragsberechnung im Gelde heißt die Veranschlagung. Deutliche Beschreibungen und Risse sowohl vom ganzen Gute überhaupt, als von den Gränzen, Ländereien, Gebäuden, Gerechtsamen und allen nutzbaren Pertinenzien gehören zur vollkommenen Kenntniß und zur richtigen Veranschlagung eines Gutes.

§. 38.

Verbesserungen eines Landguts müssen entweder die Vermehrung der Einnahme oder die Verminderung der Ausgabe zum Resultat haben, und zwar nachhaltig, sonst sind sie nur scheinbar und oft von wesentlichem Nachtheil. Es ist daher bei einer jeden Verbesserung wohl zu überlegen, ob sie von Dauer, ob der dazu erforderliche Aufwand dem künftigen Gewinn angemessen sey, ob die zu erwartende Nutzung nicht eine einträglichere und schon vorhandene schmälern oder gar aufheben werde. Nur derjenige Landwirth, welcher sein Gut genau kennt, und theoretische mit practischer gründlicher Kenntniß des allgemeinen und besondern Theils der Oeconomie verbindet, wird sich mit Erfolg an erhebliche und kostbare Verbesserungen durch veränderte innere Einrichtung der Wirthschaft wagen, und doch immer wohl thun, wo möglich, erst im Kleinen Versuche anzustellen. Andere Arten von Verbesserungen, z. B. die Vergrößerung des Areals durch ein nützliches, wohl gelegenes Stück, durch Tausch oder Kauf; Arrondirung der Grundstücke, um geschlossene Gränzen zu erhalten; Aufhebung der Gemeinheit; Ansehung von Tagelöhnern, u. dgl. legen in den meisten Fällen ihren Nutzen sogleich zu Tage.

§. 39.

Zu den landwirthschaftlichen Gebäuden gehört: die Wohnung für den Gutsinhaber selbst, seine Familie und Wirthschaftsbediente.

D

Die Stallung zur Unterbringung des Viehes.

Scheunen, Schuppen — Verwahrungsgebäude für die gewonnenen Naturalien, und die nöthigen Geräthschaften.

Nebengebäude zu häuslichen Arbeiten, z. B. Bad-, Waschhäuser, oder zu gewissen, nicht wesentlich zu einem jeden Landgute gehörigen Nutzungen, z. B. Brau-, Brennhäuser.

Die Anzahl aller dieser Gebäude sey zur Erleichterung der Aussicht und zur Ersparniß an den Unterhaltungskosten so gering als möglich, ihre Stellung so, daß sie zusammen einen geschlossenen rechteckigen Hof bilden, und sämmtlich aus dem Wohnhause übersehen werden können, was bei Anlage eines neuen Hofes wohl immer, und sonst bei entstehenden neuen Bauten in den meisten Fällen allmählig möglich seyn wird. Die Verbindung mehrerer Gebäude unter ein Dach ist, besonders der Feuersgefahr wegen nicht immer, wenigstens nur bei Gebäuden von einerlei Art, rathsam.

Bei ihrer Construction hat man nächst dem hinlänglichen innern Raum, und der zweckmäßigen innern Anlage *), die Dauer, und die Feuer- und Wassersicherheit vornehmlich zu berücksichtigen. Dazu gehören Massiv- oder Lehmputz-Bau, wenigstens massive Schornsteine, Brandgiebel, Ziegel- oder Lehmshindel-Dächer, Legung gehöriger Fundamente von Feldsteinen, u. s. w. Der Kostenpunct kommt

*) C. hierüber besonders das im Vorigen angeführte Niemannsche Werk.

bei den Bauten natürlich sehr in Betracht; doch muß er nicht allein die Wahl der Bauart lenken: denn nicht immer ist die wohlfeilste auch die beste. Vorzüglich ist die zu wählen, zu welcher sich die Materialien im Gute selbst, oder in der Nähe finden, und bei welcher ein Theil der Handarbeit mit Diensten oder eigenem Gesinde verrichtet werden kann.

Das äußere gefällige Ansehen ist nur Nebenzweck; wenigstens muß es (ein häufiger Fehler) den Landwirth nicht verleiten, da neu zu bauen, wo noch Reparatur anzubringen ist; indem jeder neue Bau schon deswegen möglichst zu vermeiden ist, weil er unausbleiblich mehr oder weniger die Wirthschaft stört.

Die eigentliche Zeit, ländliche Bauten anzufangen, ist, wenn nicht Unglücksfälle schleunigen Aufbau fordern, das Frühjahr, weil nicht allein die Materialien im Winter bei gutem Frostwege am leichtesten und mit der wenigsten Verschäumniß des Gesponns herangefahren werden können, so wie denn auch das Bauholz nur im Wadell (diejenige Zeit, in welcher der Saft aus den Bäumen getreten ist, d. i. November bis Ende Februar) gefällt werden soll, sondern weil man mit dem neuen Gebäude dann auch den Sommer hindurch fertig werden, und es im Winter, zu welcher Zeit vorzüglich auf pflegliche Unterbringung des Viehes Rücksicht zu nehmen ist, benutzen kann. Nur selten ist ein ländliches Gebäude von der Ausdehnung, daß man nicht bei gehöriger Vorbereitung in 8—9 Monaten damit fertig, oder es,

• der bessern Austrocknung wegen, wie bei städtischen Bauten nöthig werden sollte, das Gebäude halb vollendet, den Winter hindurch stehen zu lassen.

Die Sorge für hinreichendes und gutes Wasser ist sowohl des Viehtränkens als der Feuersgefahr wegen nicht zu verabsäumen. In ersterer Hinsicht sind Brunnen, mit beigesetzten Trögen, den Teichen vorzuziehen, und die Saugbrunnen (Pumpen) besser und holzsparender als Ziehbrunnen, welche letztere wenigstens verdeckt werden müssen.

Der Landwirth, so wie der Cameralist bedürfen so viel Kenntniß vom Bauwesen, um im Allgemeinen die zweckmäßige Construction der Gebäude und die Preise und Qualität der Baumaterialien, auch des Arbeitslohns beurtheilen zu können, um nicht gröblich hintergangen zu werden *). Ein kleines Depot von allerlei Baumaterialien, zur schnellen Versorgung kleiner Ausbesserungen, aus welchen sonst leicht größere Schäden entstehen, zu halten, ist sehr rathsam.

§. 40.

Die Anschaffung der häuslichen Vorräthe und Wirthschaftsbedürfnisse, ingleichen der öconomischen Geräthschaften und Werkzeuge, in so weit sie nicht im Gute selbst erzielt oder verfer-

*) Empfehlenswerth zum Handgebrauch hierbei außer größeren architectonischen Werken ist: Holsche Grundsätze zur Anfertigung richtiger Bauanschläge. Berlin, 1777. Ein gutes Handbuch, das wohl einer nach veränderten Preisen und Grundsätzen berichtigten Ausgabe von einem Sachverständigen werth wäre.

Tabelle

zur Übersicht von dem Kostenbetrage der anzuschaffenden und zu unterhaltenden Wirthschaftsgeräthe und Bedürfnisse excl. Speisung des Gesindes.

	Jährlich		
	1926	ggf.	fl.
An Schmiedearbeit. Für jeden gehenden Pflug mit Einschluß des Eisens	2	—	—
Für jeden Wagen an Beschlag und Reparatur	6	—	—
Pferdebeschlag pro Stück	1	—	—
Anm. Der Pferdebeschlag ist etwa alle zwei Monat nöthig, und bei diesem Sag darauf Rücksicht genommen, daß einige Pferde unbeschlagen zu gehen pflegen. Ein Paar Hufeisen sind mehrentheils für 6 ggf. auf dem Lande zu haben.			
An Stell- und Rademacherarbeit.			
Für jeden gehenden Pflug	1	8	—
— — — — Wagen	2	—	—
An Riemen- und Sattlerarbeit pro Pferd	—	12	—
Dem Seiler für Stränge pro Pferd	—	12	—
Für Stricke, Haus-, Stall- und Scheunengeräthschaften, mit Einschluß des Molkenwesens pro Wspl. Aussaat	2	—	—
bis	4	—	—
An Böttcherarbeit (mit Ausschluß der Brau- und Brennerei) nach Verhältniß der Größe der Wirthschaft	3	—	—
bis	10	—	—
Schornsteinfegerlohn, (ist aber vorzüglich nach dem Contract oder der sonst üblichen Bezahlung zu beurtheilen) nach die Feuerung stark ist, 8 bis 12 mal jährl. zu fehren pro Schornstein	—	16	—
bis	1	—	—
Wagenschmier (soll in der Haushaltung aus Fettabgängen mit Theer u. dgl. selbst zubereitet werden) p. Wagen wenigstens	2	—	—

Drescherlohn (wird in Natura verabreicht, und ist nach dem Umfang der Erndte zu berechnen).

An Säcken:

Kornsäcke pro Wspl. Ausfaat 3 Säcke à 4 Ellen. Davon wird jährlich einer als Abgang gerechnet; also sind 4 Ellen pro Wspl Ausfaat jährlich anzunehmen.

Zu Saat- und Tragelacken pro Wspl. Ausfaat jährlich 1 Elle.

Zu Wollsäcken pro Stein Wolle 1 Elle, also auf 100 Stück Schaafse im Gemenge 6 bis 9 Ellen. C. 121.

Die Elle Sackleinwand zu einem Werth von $2\frac{1}{2}$ bis 3 ggr. gerechnet.

Salz. Für ein Stück Rindvieh 2 Mz. Kochsalz oder $\frac{1}{16}$ Etr Steinsalz. C. 106.

Für 100 Stück Schaafse 4 Schfl. Kochsalz oder 2 Etr Steinsalz. C. 119.

An Zehrung für die Knechte und Wirthschaftsbedienen bei Reisen, Kornfahren und dergl. nach Verhältniß der Wirthschaft — 15 bis 30 Rthlr.

Für Holz (Naturalbedarfs, Säge s. Beil. VII.) ist die ortsübliche Bezahlung, Stamm- und Anweisungsgeld, Schlagerlohn nach dem Durchschnitt der Anzahl Klaftern zu berechnen. Die Anfuhr geschieht im Dienst oder mit dem herrschaftlichen Gespann.

Tage lohn richtet sich nach dem Ueberfluß oder Mangel der Dienste, und ist am sichersten aus den geführten Rechnungen zu entnehmen, ohngefähr im Voraus aber auch nach dem Maaß der Arbeit, den dazu erforderlichen Tagen (C. §. 6. 9. 10. 13. 16. außer welchen Arbeiten für allerlei häusliche Geschäfte, Behandlung des Flachses, der Braachfrüchte, u. s. w. eine Anzahl Tage nach Verhältniß der Wirthschaft anzunehmen ist) und dem üblichen Tagelohn zu berechnen.

An m. Es ist bei vorstehenden Sätzen nur lediglich von dem Bedarf der Vorwerker, oder Ackerwirthschaft die Rede. Wo sich noch andere Wirthschaftszweige, z. B. Brau- und Brennerei, Ziegelei, Fischerei u. v. befinden: da muß auf diese außerdem gerücksichtigt werden, dessen an seinem Orte gedacht ist, und wovon im Capitel von der Veranschlagung noch mehreres vorkommen wird.

tigt werden, geschehe zu rechter Zeit, bei den wohlfeilsten Preisen, und in einiger Quantität. Viele ländliche Geräthschaften können von den Wirthschaftsbedienten selbst im Winter, oder bei sonstigen müßigen Stunden und auf den Fall des Bedarfs im Vorrath angefertigt werden, und dies ist das Vortheilhafteste. Im Entstehungsfall thut man wohl, mit Handwerkern über den ganzen Bedarf zu contractiren, oder bei größeren Wirthschaften eigene Handwerker anzusetzen, und die erforderlichen Materialien selbst dazu anzuschaffen und herzugeben. Was auf die Anschaffung und Unterhaltung dergleichen häuslicher Vorräthe und Geräthschaften ohngefähr zu rechnen ist, davon giebt die Beilage V. eine Uebersicht nach Cameral-Durchschnittssätzen.

§. 41.

Die Führung richtiger Register und Rechnungen über Ausfaat, Düngung, Hosedienste und über alle Geld- und Natural-Einnahme und Ausgabe, worunter auch Ab- und Zugang am Vieh- und Geräth-Inventario aller Art begriffen wird, ist eine wichtige Pflicht eines aufmerksamen Landwirths. Nicht zu gedenken, daß nur daraus der wahre Ertrag des ganzen Guts und jeder einzelnen Rubrik am sichersten beurtheilt und balancirt werden kann, so dienen diese Register auch zur Belehrung, um eingetretene Fehler zu verbessern, und hauptsächlich

zur Controлле der Wirthschaftsbedienten, und zur Verhinderung mancherlei Unterschleife *).

§. 42.

Zum Geschäft des Hausherrn, oder dessen, der seine Stelle vertritt, gehört die Anordnung des allgemeinen Deconomieplans, und der täglich oder wöchentlich vorzunehmenden Arbeiten, die zweckmäßigste und bequemste Anstellung der Arbeiter und deren Oberaufsicht, die Angabe von Maaßregeln bei unvorhergesehenen Fällen, die Abnahme der wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Extracte und Rechnungen, die Disposition über den Verkauf der Producte, u. s. w.

Für die Landwirthinn gehört die Oberaufsicht über Küche und Speisung, den Keller, das Milchwesen, die kleine Viehzucht, und die Untersuchung der dahin gehörigen Berechnungen. Am besten ist es, daß alle die verschiedenen Einnahmen zu einer Casse fließen, aus dieser auch hinwiederum alle Ausgaben bestritten, und ohne besondere Ursachen nicht gewisse Ausgaben auf gewisse Einnahmen angewiesen wer-

*) Die Form und Einrichtung solcher Wirthschaftsregister, welche ziemlich nach Art der kaufmännischen Buchhaltung geführt werden können, ist verschieden, und von den Wirthschaftsrubriken abhängig. Manches gute Muster in einzelnen Deconomien, aber keine recht gute gedruckte Anleitung ist mir dazu bekannt. E. jedoch die Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen Pertinenzien in den Cudpr. Domainen Aemtern, welche nicht verpachtet, sondern in eigne Administration genommen werden, vom 6ten September 1797.

den, welches am ersten Gelegenheit zu Unterschleifen giebt.

Zunächst der Herrschaft stehen die Wirthschaftsbediente. Bei großen und weitläufigen Aemtern und Gütern hält man deren mehrere. Einen zur Führung der Casse, Anfertigung und Rüstung der Rechnungen, Besorgung der vorkommenden Correspondenz (Actuarius, Rentmeister). Die Verwalter, Wirthschaftsschreiber sind zur Ausführung der gemachten Anordnungen und zur unmittelbaren Aufsicht über die Arbeiter bestimmt. Sind der Wirthschaftsrubriken viele und bedeutende, so ist einer jeden oder einigen ein besonderer Schreiber vorgesetzt (Brauer, Mühlen-schreiber, Leichinspector, u. s. w.). Oft ist auch bei großen Gütern ein solcher Mann hauptsächlich zum Reisen wegen des Verkaufs der Producte, oder anderer auswärtigen Bestellungen bestimmt. In kleineren Wirthschaften sind alle diese Pflichten natürlich in einer oder zwei Personen vereinigt.

Meyer, Hofmeister, Ackerboigee nennt man Leute bäuerlichen Standes, welche zur speciellen Aufsicht über das männliche Gefinde, die Hofedienner und Tagelöhner bei der Feld- und Hausarbeit gebraucht werden, auch sonst nach den Rechten sehen müssen. Ihre Weiber führen gewöhnlich die nächste Aufsicht über die Mägde beim Vieh, Milch-, Butter- und Hauswesen.

Zur Aufsicht über die Arbeiter, besonders bei den Erndtegeschäften, bedient man sich auch, nach jedes Orts Gewohnheit, der Schaafmeister und Gerichtsdiener.

Die Vereidung dieser Wirthschaftsbediente oder die Forderung einer Caution von ihnen ist nicht eben gebräuchlich, und würde allenfalls ihre Ehrlichkeit etwas mehr fesseln, nicht aber ihre bessere Dienstleistung grade befördern können. Eben so wenig scheinen umständliche geschriebene Instructionen für sie von besonderem Nutzen. Nur die Wahl ehrlicher verständiger, erfahrener Wirthschaftsbediente, strenge Aufsicht, mit guter Behandlung derselben verbunden, Bestimmtheit in den Anordnungen und fleißige Controlle sichert vorzüglich den Vortheil des Herrn, und bringt eine zweck- und regelmäßige Wirthschaftsführung zuwege.

Das Gesinde beiderlei Geschlechts dienet entweder zu Zwange nach jedes Orts hergebrachter Gewohnheit (C. §. 34.), oder wird aus freier Hand gemiethet.

Die Löhnung desselben geschieht theils baar, theils durch Naturalien an Kleidern, Leinwand. Die Löhnung durch Naturalien an Getreide, Kochspeise, Fleisch, Gewürzen, Leinwand, Kleidungsstücken, und dergl., auch Anweisung eines Stückes Landes zur eignen Bearbeitung mit herrschaftlichem freiem Dünger, nicht minder die Befugniß, eine oder ein Paar Kühe zur eignen Venußung in freiem herrschaftlichem Futter haben zu dürfen, nennt man Deputat. Die Speisung wird von der Herrschaft selbst gereicht, oder die Meyer haben gegen bestimmtes herrschaftliches Deputat das Gesinde ganz oder zum Theil in Kost. Die Beschaffenheit der Speisung und des zu verab-

reichenden G
gebräucher
Eisen,
Die ohng
dorf des
allerlei B
anfechtigen
Beilage Vi
gabe ihres
Fähigkeit
gestellt.
Lohn* u
Seite be
innen, u
hen Wi
Weg
tigung, d
und Pflid
meine und
Dieser
durch das
die Tagel
die Hand
kau, und
schen, w
Wirtsha
husten ka
"188, C
Del
bei
dem

reichenden Getränks ist mehrentheils, jedes Orts hergebrachter Gewohnheit zufolge, nach der Art oder Speisen, Maaß und Gewicht bestimmt festgesetzt. Die ohngefähren Sätze, wie viel zum Speisungsbedarf des Gesindes und der Wirthschaftsbedienten an allerlei Naturalien verabreicht, und in den Cameraalanschlügen angenommen zu werden pflegt, lehrt die Beilage VI. Jede Gesindeperson wird nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer körperlichen Kräfte und Fähigkeiten zu bestimmten Arbeiten gemiethet und angestellt. Die Ordnung erfordert, daß ein jeder ein Lohn- und Deputatbuch erhält, auf dessen ersten Seite bemerkt wird, was er erhalten soll, und worinnen, was er erhalten hat, wie in den herrschaftlichen Wirthschaftsbüchern, richtig nachgetragen wird.

Wegen der Annahme und Entlassung, der Zuchtigung, der Löhnung, Speisung und übrigen Rechte und Pflichten des Gesindes haben die Gesetze allgemeine und besondere Bestimmungen ertheilt *).

Diejenige Feld- und Hausarbeit, welche nicht durch das Gesinde geschieht, wird durch Hofedienste oder Tagelöhner verrichtet. Dahin gehören besonders die Handarbeit beim gesammten Feld- und Gartenbau, und von der Hausarbeit vorzüglich das Dreschen, welche Arbeiten man nur in ganz kleinen Wirthschaften allenfalls mit dem eignen Gesinde bestreiten kann, weil sich sonst bei größeren Gütern die

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. V.

Das. Tit. VII. §. 185 ff.

Gesinde-Ordnung für die Churmark vom 11. Febr. 1769, deren Revision und neue Emanirung im Werke ist.

Anzahl desselben zu sehr anhäufen, dessen Unterbringung, Ernährung und Beschäftigung zu allen Jahreszeiten zu schwierig und kostbar seyn würde.

Von den Vortheilen und Nachtheilen der Hofedienste ist oben (§. 24.) gehandelt worden. Kann man leicht und zu einem mittelmäßigen Preise Tagelöhner bekommen, so gehet man ohnstreitig besser dabei. Die Bezahlung des Tagelohns geschieht nach den jedes Orts üblichen Sätzen, und mit Rücksicht auf die Länge der Tage, auch selbst auf die Art der Arbeit, und ob es Manns- oder Weiberarbeit ist, gewöhnlich Tageweise baar; auch wird an manchen Orten bestimmte Speisung auf Abschlag des Tagelohns gereicht, welches jedoch etwas umständlich ist. Das Dreschen geschieht fast überall gegen Verabreichung eines Theils des ausgedroschenen Getreides. Auch findet man, daß hin und wieder gewisse Arbeiten an eine Anzahl Tagelöhner im Ganzen gegen ein bestimmtes Lohn und Deputat verdungen werden, z. B. die Beforgung aller nöthigen Aussaat, der Vertrag, alles was an Getreide, Gras, Futterkräutern das Jahr hindurch zu mähen ist, zu rechter Zeit und nach Verlangen und Anordnung der Herrschaft abzumähen, u. s. w. Dieser Vertrag, welcher beiden Theilen Sicherheit, dem einen für zeitige Arbeit, dem andern für gewissen Erwerb giebt, ist, wenn man mit guten und ansässigen Leuten zu thun hat, die alsdann auch bei der Winterarbeit, und mit ihren Weibern und Kindern bei sonst vorkommender Tagelöhnerarbeit den Vorzug erhalten, gar nicht zu verwerfen.

Endlich findet man auch an einigen Orten die Gewohnheit, daß die Herrschaft mit Leuten aus dem Tagelöhnerstande gewisse Braachfrüchte, besonders Rüben, Kartoffeln, Kobl, Lein, Tabak &c. zur Hälfte, oder nach einem andern Verhältniß erndtet, wozu die Herrschaft das Land, die Düngung, die Pflugarbeit, auch wohl die Saat hergiebt, die Cultivateurs aber die sämmtliche Handarbeit verrichten.

Leute, die sich vom Tagelohn ernähren, sind übrigens der Gutsherrschaft vorzugsweise in dieser Art zu arbeiten schuldig *).

§. 43.

Zu den allgemeinen Ausgaben bei Landgütern, außer den täglichen Wirthschaftskosten, gehören endlich noch:

Oeffentliche Abgaben, Steuern und Lasten.

Baukosten.

Remissionen für Unglücksfälle, und

die Anschaffung des erforderlichen Brennmaterials.

Die Steuern und öffentlichen Lasten, zu welchen letzteren auch Feuer Societäts-, Landarmen-, Kreis-Jurisdictions-Beiträge mit gerechnet werden müssen, sind entweder bestimmt, oder steigend und fallend. Ist das erstere der Fall, so ist die Ausmüttelung gleich geschehen, im letztern Falle ist der sicherste Ausweg, einen Durchschnitt der wirklichen Zahlung von meh-

*) Allg. Landr. Th. II. Tit. VII. §. 182. S. auch Th. I. Tit. XI. §. 895.

rerer Jahren zu ziehen. Eben so ist es mit der Fougellieferung zu halten. Von der Vorspannleistung sind herrschaftliche und Domainen Güter frei.

Von andern Gutslasten sind hier noch beiläufig die Behten in Garben, Körnern oder Gelde an Kirchen, Hospitäler, Geistliche und Schulbediente, Lohn und Deputat der Forstbedienten zu erwähnen, welches alles, nach jedes Orts Gewohnheit, zu berechnen ist, und gewöhnlich fixirt zu werden pflegt, — desgleichen vorkommende Prästationen und Uversa an andere Güter wegen gewisser Servituten und Gerechtsame, z. B. Weidegeld, Krugzins u.

Die Baukosten, wohin auch Unterhaltungskosten der Feld- und Abzugsgräben gehören, lassen sich im Voraus schwer bestimmen, indem es dabei darauf ankommt, ob viel Unglücksfälle an den Gebäuden durch Wasser-, Wind- und Feuerschäden eintreten, und ob für Uebertragung der letzteren durch Aufnahme in eine Feuer-Societät gesorgt ist. Die natürliche Dauer eines Gebäudes hängt von der Bauart, Construction, Lage desselben, Güte der Materialien, und dem Umstand ab, ob zur Vorbeugung größerer, die Reparatur kleinerer Schäden immer zeitig genug besorgt wird. Auf die Baukosten hat der locale Preis der Materialien und des Arbeitslohns wesentlichen Einfluß. Alles dies macht eine genaue Vorherbestimmung der Baukosten unmöglich; kann man davon einen, wenigstens 12-jährigen Durchschnitt erhalten, so läßt sich schon eher etwas bestimmen.

Folgende Sätze werden bei den ritterschaftlichen Gü-
tertaren in hiesiger Provinz angenommen *).

Zum Unterhalt der Gebäude für jede laufende
Ruthe, der Länge nach, jährlich

a) bei hölzernen Gebäuden ohne freies

Holz 3 ggr.

bei freiem Holze 1 ggr. 6 Pf.

b) bei massiven Gebäuden 2 ggr.

auf die zweite Etage $\frac{1}{4}$ mehr.

Bei Schindeldächern wird (der größeren Feuersgefahr
wegen) die Hälfte mehr — von Unterthanen Gebäu-
den nur halb so viel angenommen.

Zur Graben Unterhaltung für jede laufende Ru-
the Hauptgraben, wenn er 8 Fuß (von Bord zu
Bord?) hält 4 Pf.

bei 12 Fuß Breite 6 —

bei 18 ——— 8 —

bei 24 ——— 1 ggr.

Für weniger breite und Nebengraben wird — nichts
gerechnet (vermuthlich weil diese gelegentlich und ohne
sonderliche Versäumniß in der Wirthschaft offen er-
halten werden können). Wo aber Kosten für Buh-
nen-, Damm-, Ufer-Unterhaltung, Leichschau, An-
bothe vorkommen, werden diese außerdem nach einer
12jährigen Fraction gerechnet.

Man siehet indessen, daß diese Sätze, weil man
irgend welche haben mußte, nur ohngefähr angege-
ben sind, und nach Umständen mit der Wirklichkeit

*) Chur- und Neumärkisches Ritterschafts Credit-Reglement
v. 15. Juny 1777 und Nachtrag v. 2. April 1784.

eben so wenig stimmen, als wenn man für diese Rubrik gewisse Procente vom Gutsertrage annimmt. Bei Administration der Domainen hilft man sich daher mit allgemeinen Baufonds für die ganze Provinz, deren Stärke nach dem durch die successive Erfahrung gelehrtem Bedürfniß abgemessen ist, und aus welchen alle vorkommende Aemter- und Patronats-Bauten dergestalt bestritten werden, daß das Nützliche dem Nothwendigen nachstehen muß, und unter diesem wiederum das Dringendste voran gehet. Eben so wird es in Ansehung

der Remissionskosten für Unglücksfälle in den Gütern selbst, und bei den Unterthanen gehalten, und sind zur Bestreitung dieser Ausgaben ähnliche allgemeine Fonds ausgesetzt, und so dotirt, daß nach den gemachten Erfahrungen vom Durchschnitt mehrerer Jahre damit auszureichen ist.

Sonst läßt sich die Uebertragung der Unglücksfälle noch weniger als die bauliche Unterhaltung im Voraus bestimmen, weil sie fast ganz vom Zufall, und was die Unterstützung der Unterthanen betrifft, von den Verhältnissen derselben, und selbst von ihrer bessern oder schlechteren Wirthschaftsführung abhängt.

In den ritterschaftlichen Güter-Lizen wird dieserhalb ein Quantum von 16 ggr. für 1000 Rthlr. Capitalwerth des Gutes abgesetzt.

Die Anschaffung des nöthigen Brennmaterials, wo solches nicht beim Gute selbst vorhanden ist, gehört zu den lästigen, aber unvermeidlichen Ausgaben. Zur Uebersicht des Naturalbedarfs nach den

T a b e l l e

zur Uebersicht vom jährlichen wirthschaftlichen
Holzbedarf nach Cameral - Sätzen.

A. Churmärkische Kammer - Sätze:

Weichholz an
Kiehnern, El-
sen, Birken.

Auf eine Stube (deren nach Verhältniß des Gutes 2 bis 3 für den Pächter, nebst 1 oder 2 Gesindestuben, Verwalterwoh- nung, Gerichtsstube gerechnet werden	5 Klafter
Zur Küchenfeuerung nach Verhältniß der Wirthschaft	12 bis 40
Zum Backen und Waschen desgl.	6 — 15
(Auf ein Gebäck von 10 bis 12 Schfl. ist $\frac{1}{2}$ Klafter zu rechnen.)	
Für einen Verwalter nebst Frau . . .	10 —
— Meyer nebst Frau . . .	7 —
— Hirten . . .	5 —
— Schäfer mit Einschluß des Hol- zes zum Verwellen der Milch . . .	8 bis 10
Const rechnet man auch zur Molkerei auf 15 Kühe oder 150 Stück Schaafse	1 —
Auf einen Wspl. Malz zum Brauen . . .	$1\frac{1}{4}$ —
Auf einen Wspl. Branntweinschroot . . .	$1\frac{1}{2}$ —
1000 Ziegelsteine zu brennen . . .	1 —
Einen Prahm Kalksteine zu brennen . . .	$2\frac{1}{2}$ —

Anm. Hart Holz (Eichen, Buchen) wird ge-
gen weich Holz wie 2 zu 3 gerechnet.

Gegen eine Klafter Kiehnholz rechnet man
1500 Eoden Torf.

B. Südpreuß. Kammer - Sätze laut Dir. Rescr.
vom 24ten März 1798.

Auf eine Wohnstube, deren 2 für größ- fere Pächter und Intendanten, eine für kleinere Pächter und Amts - Controllenrs gut gethan werden, außer der Gerichts- und Commissionsstube bei jedem Amte	5 Klafter
--	-----------

Weichholz an
Kiehnern, E.
sen, Birken.

Zur Küchenfeuerung.	
Für einen Intendanten oder größern Pächter	12 Klafter
Für einen Controllleur oder kleinern Pächter	5 —
Zum Waschen und Backen die Hälfte davon.	
Zum Molkentwesen wird nichts gegeben.	
Amtsausreuter, Amtszimmermeister und dergleichen Unterofficianten; überhaupt für alle ihre Bedürfnisse	6 —
Zu einem Wspl. Biermalz zum Brauen	1 $\frac{1}{2}$ —
$\frac{2}{3}$ weiches, $\frac{1}{3}$ hartes Holz.	
Zu einem Wspl. Branntweinschroot	2 —
$\frac{3}{4}$ weiches, $\frac{1}{4}$ hartes Holz.	
Zu 1000 Ziegelsteinen	1 —
(Veranschl. Instruct. v. 1. Sept. 1797.)	
$2\frac{1}{2}$ Klafter weich oder Laubholz werden 2 Klaf- tern hart oder Laubholz gleich gerechnet.	

Den Klöstern, welche Holzrecht haben, verabreicht man auf eine jede nöthige Mönchs- oder Nonnen-Zelle nur $3\frac{1}{2}$ Klafter; auf ein Auditorium, Refectorium oder Sprachzimmer 8 bis 10 Klafter; dem Abt, Prior oder Guardian rechnet man 2 bis 3 Zimmer à 5 Klafter; zur Küchenfeuerung, zum Waschen und Backen nach Verhältniß der Größe des Klosters 20 bis 100 Klafter.

In Südpreußen erhalten auch die Garnisonsschulen zum Theil freies Holz, und zwar nach dem Direct. Rescr. v. 10. März 1799 — 6 bis 9 Klafter.

Von allem solchen Deputat-Holze wird $\frac{1}{6}$ in Stubben gegeben; in der Chutmark bei den Aemtern aber die Hälfte des Betrages in Torf oder in Gelsde. C. C. 89.

Cameral = Sätzen dient die Beilage VII., und hier-
nach wird den Pächtern ein bestimmtes Quantum aus-
gesetzt, und entweder in Natura verabreicht, oder in
Gelde vergütet *).

Nach jenen Sätzen und dem localen Preise des
Brennmaterials, nebst Schlagerlohn, Stamm- oder
Anweisungsgeld läßt sich die Ausgabe für diese Rubrik
leicht berechnen.

Nach Abzug aller dieser Lasten und Ausgaben ist
denn erst der wirkliche oder reine Ertrag eines Gu-
tes zu bestimmen. Die Berechnung, durch welche
dies deutlich gemacht wird, heißt ein Nutzungs- oder
Ertrags-Anschlag. Ein mehreres hierüber, und über
die Form der Anschläge wird in der Folge vorkom-
men.

*) G. G. 89 wegen der Holzverabreichung aus den Amts-
forsten.

Weichholz an
Reihen, G.
sen, Birken.

12 Kasten

5 —

1.

6 —

1 1/2 —

2 —

1 —

37.)

ten 2 Kasten
hnet,

verabreicht
: Nonnen-
, Refecto-
ter; dem
1 2 bis 3
zum Wa-
Größe des

Wissenschulen
dem Direct.
stet.

in Stub-
n Memtern
er in Gel-

Dritte Abtheilung.

Von der verschiedenen Verwaltung und Benutzung der Domainen.

§. I.

Die ursprüngliche Bestimmung und Benutzung der Domainen war die Gewinnung der Haushaltungsbedürfnisse für den Landesherrn, seine Familie, und seinen Hofstaat. In den ältesten Zeiten waren die Bedürfnisse ziemlich auf Producte des Landes eingeschränkt, und konnten aus eignen Landgütern zum größten Theil befriedigt werden. Küche und Keller wurden daher dem fürstlichen Hofe durch Naturallieferungen aus den Domainen gefüllt, und die Hausofficianten, ja selbst die fürstlichen Räte und öffentliche Personen wurden statt baarer Bezahlung mit Naturalien remunerirt, und diese ihnen, als ein bestimmtes Deputat, direct auf Landgüter angewiesen *). Als späterhin, zunehmendes Bedürfnis, allgemein modificirter Geist der Zeit, und die mehr fixirte Residenz der Landesregenten auch in ihrem Haushaltswesen ganz andere Einrichtungen nöthig machte, oder weil die Anzahl

der

*) Ueberbleibsel davon finden sich noch. Dahin gehören Wildholz, Jouragelieferungen an den Hofstaat — Naturaldeputate der Amtshauptleute — der Forstbedienten, der Geistlichen, Kirchen, und Schulbediente &c.

der Domainen größer ward, als die Naturallieferungen es erforderten, dachte man auch auf andere Einrichtungen zur Benutzung der Domainen, um zugleich den vermehrten Bedarf an baarem Gelde, das überhaupt an Masse und dem Nominalwerth zu-, am innern Werth aber von Zeit zu Zeit abnahm, in die fürstlichen Cassen zu schaffen. Das Wesentliche davon war die Verwandlung des Naturalertrages in einen baaren, und die beiden Hauptmittel zu diesem Zweck entweder Bewirthschaftung auf eigne Rechnung, d. h. auf eignen Gewinn und Verlust, oder Uebersassung des Naturalertrages an Jemand gegen Entrichtung einer dem Object angemessenen bestimmten jährlichen Geldabgabe — Pacht!

Die verschiedenen Modificationen hiervon und ihre Vorzüge und Nachtheile sind in mehreren kameralistischen Schriften *) umständlich erörtert; die Hauptgesichtspuncte davon sollen im Folgenden dargestellt werden; jedoch ist dabei im voraus zu bemerken, daß hier nicht sowohl von Landgütern überhaupt, als vielmehr von Domainen insbesondere die Rede ist, deren Besitzer — der Landesherr — manche Rücksichten, die er eigentlich nur in der letztern Eigenschaft zu nehmen hat, auf seine zweite Qualität als Gutsbesitzer zum Besten des Ganzen zu übertragen, und

*) z. B. v. Justi gesammelte politische und Finanzschriften 2r Bd. S. 390. 3r Bd. S. 433.

Pfeiffers Lehrbegriff der Kameralwissenschaften 2r Band 2r Theil.

Schreibers Abhandlung von Kammergütern. Leipzig, 1754. S. 61. u. a. m.

daher in manchen Fällen anders als ein simpler Gutsbesitzer zu handeln, veranlaßt ist.

§. 2.

Zuerst von der Bewirthschaftung auf eigene Rechnung. Ist der Gutsbesitzer ein Sachverständiger, und sein gewöhnlicher Aufenthalt auf dem Gute selbst, oder dergestalt in der Nähe, daß er die Wirthschaft im Detail leiten, alle nöthige Anordnungen selbst treffen, und über ihre Ausführung persönlich wachen kann, so ist leicht einzusehen, daß er dadurch allen und jeden Gewinn aus allen Rubriken selbst, folglich den größten Ertrag aus seinem Gute ziehen kann. Diese eigene Bewirthschaftung dürfte demnach unter obigen Voraussetzungen die vortheilhafteste von allen Benutzungsarten der Landgüter seyn. So wie sie aber für viele Privatleute, vermöge ihrer bürgerlichen Verhältnisse, Gesundheitsumstände, oder ermangelnder Kenntnisse unthunlich ist, so kann sie bei den Domainen natürlich nie Statt finden, sondern bei diesen nur von einer Administration auf herrschaftliche Rechnung durch gedungene Leute die Rede seyn. Ein solcher gedungener Administrator kann füglich nur mit einer ziemlich allgemeinen Instruction versehen werden *).

*) Als Beispiel einer solchen Instruction ist die Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen Pertinenzen in den neuen Südpreuß. Aemtern, welche nicht verpachtet, sondern in eigene Administration genommen werden sollen, v. 6. Sept. 1797 hier zu erwähnen.

und seine treue und gute Verwaltung wird immer mehr von seiner Ehrlichkeit, Geschicklichkeit und Umsicht abhängen müssen, als durch die speciellste Anweisung bewürkt werden können, weil die Fälle so mannichfach und verschieden sind, daß es fast unmöglich ist, für alle im Voraus bestimmte Anleitung geben zu können. Anfragen aber rauben Zeit, und können oft zur unwiederbringlichen Versäumnis des günstigsten Zeitpuncts gereichen. Diese Inconvenienz ist insbesondere bei der Administration der Domainen erheblich, aber unvermeidlich, indem das ganze Verhältniß, die Verantwortlichkeit, ja sogar die Entfernung eines Administrations-Collegii es mit sich bringen, daß Bescheide auf Anfragen gewöhnlich nicht so schnell, und gewissermaßen oft nicht so zweckmäßig ertheilt werden können, als es nöthig wäre und ein Privatmann, der auf dem Fleck entscheidet, und sich selbst nur Rechenschaft zu geben hat, es vermag.

Diese Verhältnisse machen es daher rathsam, wenn man so glücklich gewesen, einen treuen, geschickten, erfahrenen, und, so viel möglich, auch bemittelten Administrator zu finden, diesem bis zu einem gewissen Punct Vollmacht zu geben, ihm die Hände nicht zu sehr zu binden, und sich auf seine guten Eigenschaften zu verlassen. Schwer aber ist es, Administratoren von der obermähnten Beschaffenheit zu bekommen, oder sie lange zu behalten, weil Leute von der gedachten Qualität sich in einem so subordinirten und gebundenen Verhältniß selten glücklich fühlen, und dem Reiz, selbst etwas zu unternehmen, beson-

ders wenn sie bemittelt sind, selten lange widerstehen können, auch weil ihnen oft im Privatdienst bessere Aussichten eröffnet werden, welche die öffentliche Behörde nicht in dem Maaße gewähren kann, ohne die Kosten zu sehr zu erhöhen. Eidespflicht, Cautionsleistung, und die einem Verwalter fremder Güter im Allgemeinen gesetzlich *) auferlegte Verantwortlichkeit und gute Dienstpflicht können allenfalls für grobe Versehen und eine ganz schlechte Verwaltung sichern, aber zwei wesentliche Uebel der Administration vermögen sie auf keine Weise ganz zu hemmen.

Es liegt nämlich in der menschlichen Natur, daß das Interesse an fremden Angelegenheiten sich nie in dem Maaße als an eigener Sache findet, und ein Administrator wird daher, (selbst unabgesehen von der Verantwortlichkeit bei mislungenen Versuchen,) selten so geneigt seyn, eine dem Gute in ihren Folgen gewiß oder doch höchst wahrscheinlich nützliche, aber im Anfang vielleicht beschwerliche oder misliche Einrichtung zu unternehmen, und sich mit vollem Eifer daran zu wagen, als man es von einem Eigenthümer und Pächter, aus Industrie und des Gewinnes wegen, voraussetzen darf. Der Administrator genießt sein bestimmtes Einkommen, das Resultat der Verwaltung mag besser oder schlechter seyn. Einigermassen läßt sich hierbei durch Bewilligung eines Antheils an den reinen jährlichen Revenuen des Gutes zu Hülfe kommen. Soll dem Administrator ohne weiteres Lohn dieser Antheil (Lantième), wenn gleich von dem sämmtlichen Ertrage des Gutes

*) Aüg. Landr. Th. I: Tit. XIV §. 109 ff.

gereicht werden, so muß er verhältnißmäßig bedeutend seyn, weil sonst ein unbemittelter Administrator in schlechten Jahren ohne Vorschuß mit seiner Subsistenz ins Gedränge kommen könnte. Die Lantième pflegt demnach gewöhnlich nur von dem Ueberschusse, über einen bestimmten Ertrag eines mittlern, nach dem Durchschnitt mehrerer, berechneten Jahres festgesetzt zu seyn, und der Administrator erhält außerdem sein nothdürftiges Einkommen jährlich bestimmt. Obgleich nicht zu leugnen ist, daß bei dieser Einrichtung dem Verwalter, nachdem er für Nahrungsorgen gesichert ist, Reiz und Möglichkeit bleibt, durch gute Verwaltung sich selbst auch einen außerordentlichen Gewinn zu verschaffen; so ist doch auch hierbei eine Ungleichheit darinnen nicht zu verkennen, daß der mehrere Ertrag oft ohne eigentliches Zuthun des Wirthschaftsbeamten an und für sich durch gute Jahre oder hohe Preise wegen äußerer Ursachen, hervorgebracht wird, und, weil sein Einkommen ohne Rücksicht auf mehreren oder minderen Ertrag ein für allemal fixirt ist, grade in den schlechtesten Jahren die Administrationskosten sich verhältnißmäßig am höchsten belaufen.

Der große Reiz zu kleinern oder größern Unterschleifen bei einem Manne von nicht ganz geprüfter Treue, die leichte Möglichkeit, kleine Vernachlässigungen zu verbergen und zu entschuldigen, und die Schwierigkeit der Controlle dagegen macht ferner die Administration der Domainen bedenklich. Schwierig oder vielmehr unvollständig bleibt, genau besehen, die Con-

trolle einer landwirthschaftlichen Verwaltung ohne eine, bei den Domainen nicht anwendbare unausgesetzte, persönliche Obergewalt, bei dem künstlichsten Rechnungswesen, immer, und welche Mittel man auch bei näherer Kenntniß der individuellen Verhältnisse eines Gutes, und der entdeckten Vernachlässigungen und Unterschleife zur künftigen Vorbeugung erfinden und in Anwendung setzen mag, immer wird der Erfindungsgeist eines unehrlichen Verwalters sie zu umgehen wissen. Eine auskömmliche Lage des Administrators kann einigermaßen hiergegen sichern; aber wie viele Fälle giebt es, wo mancherlei kleine häusliche Verlegenheiten auch die geprüfteste Ehrlichkeit, wenigstens in Kleinigkeiten, wankend machen können.

Daß bei der Administration die herrschaftliche Cassse von guten Jahren und Ereignissen allen Gewinn zieht, und in so fern also die Administration wohlfeiler als die Pacht (bei welcher eine Gleichheit der Pachtsumme mit dem wirklichen Ertrage guter Jahre nicht denkbar ist, weil sonst kein Pächter bestehen könnte) genannt werden kann, ist nicht zu leugnen; aber nicht zu gedenken, daß von der Administration aus oben bemerkten Gründen nicht immer der höchstmögliche Ertrag zu erwarten steht, so muß nicht übersehen werden, daß gegenseitig die herrschaftliche Cassse auch jeden Verlust tragen muß, folglich eins das andere aush. bt. Außerdem kann hierbei die Einnahme eines jeden Jahres nie bestimmt vorhergesehen werden, welches in der Staatsverwaltung, bei

welch
und
müsse
anfehl
und
erger
geme
rath

¶

des d

Seite

Pach

mir

vord

Eu

nich

Veri

darf

— In

der

peric

sonst

und

gen

aus

tione

Wir

n

gute

thar

welcher gewisse Ausgaben aus gewissen Einnahmen, und sogar zu bestimmten Zeiten bestritten werden müssen, Verlegenheiten, und selbst, wenn man durch ansehnliche eiserne Cassenbestände sich helfen könnte und wollte, manche Verwickelung des Cassenwesens erzeugen könnte. Auch von dieser Seite ist eine allgemeine Administration der Domainen also nicht rathsam.

Die Sorge für die Erhaltung des guten Zustandes der Güter, in so fern man die Ausaugung von Seiten eines Pächters, besonders in den letzteren Pachtjahren besürchtet, erfordert nicht grade die Administration. Zweckmäßige Contractsbedingungen — vorbehaltene Revision — eine nicht überspannte Pachtsumme, bei welcher der Pächter bestehen kann, und nicht zu unerlaubten Mitteln, um den übernommenen Verbindlichkeiten zu genügen, seine Zuflucht nehmen darf, auch Reiz und Muth zu Verbesserungen behält — Rücksicht auch auf die persönliche Eigenschaften bei der Wahl eines Pächters — eine nicht zu kurze Pachtperiode — die Aussicht, bei prompter Bezahlung und sonstigem gutem Benehmen in der Pacht zu bleiben, und sie dereinst seinen qualificirten Söhnen übertragen zu sehen — alles dies wird von außerher und aus eigenem Interesse einen Pächter von Deteriorationen abhalten, und ihn zu Verbesserungen und guter Wirthschaft antreiben.

Eben diese Rücksichten entstehen in Betreff der guten Behandlung und des Wohlstandes der Unterthanen. Richtige Prästationsverzeichnisse und deren

Bekanntmachung an die Unterthanen sichern außerdem so ziemlich gegen Plackereien der Pächter. Nachsicht in Erhebung der Gefälle kann man sogar einem Pächter noch eher zur Pflicht machen, als einem Administrator, der etwanigen Beschwerden über Druck der Unterthanen immer eher durch den Vorwand, den Vortheil der Herrschaft vor Augen gehabt zu haben, wird zu begegnen wissen.

Nöthig und nützlich ist dennoch die Administration bei Nutzungen, die deshalb einer Verpachtung nicht wohl fähig sind, weil ihr Ertrag sich nicht gut im Voraus bestimmen läßt, und zu sehr von äußern Ereignissen abhängig ist, z. B. Forstnutzung, Bergwerke, oder bei baaren beständigen Gefällen. Als interimistische oder temporelle Maaßregel kann die Administration nöthig und gerathen seyn, bei weitseehenden Wirthschaftsveränderungen, bei Versuchen, deren Vollendung über die Gränzen einer Zeitpacht hinausgeht, bei welchen Aufopferungen und Maaßregeln nothwendig sind oder werden können, die sich nicht voraussehen lassen, und derentwegen also nicht füglich im Voraus Grundsätze zur Entschädigung zwischen Pächter und Verpächter festgestellt werden können. Dahin gehören z. B. Separationen, Dienstaufhebung, Einführung einer neuen veränderten Wirthschaftsart u. Wahrscheinlicher vortheilhafter Verkauf, bevorstehende Majorennität und dergl. Verhältnisse, um welcher willen man sich eine augenblickliche freie Disposition über das Gut vorbehalten will, die Absicht, Gütern, welche durch den Krieg

oder
helfen
— sch
ters in
zung
Mang
dies sin
auf ein
Theil an
Nathsonam
Kräfte u
neu an
gen Po
will, un
Admini
Im
Administ
nicht als
da nicht,
also zum
Oberadmi
andere w
gen, wela
um jene
mit Nutzen
Eine
mehr ein
tung ist
tion. C
ministrat

oder sonst deteriorirt sind, erst etwas wieder aufzu-
helfen, um sie nicht zu schlecht verpachten zu dürfen,
— schneller Banquerott, oder Todesfall eines Päch-
ters im Laufe des Jahres, dessen Erben zur Fortsetz-
ung der Pacht nicht geeignet sind, augenblicklicher
Mangel an einem andern qualificirten Pächter; alles
dies sind ebenfalls Fälle, welche eine Administration
auf einige Zeit nützlich machen können, und zum
Theil auch auf Administration der Domainen passen.
Rathsam kann selbige ferner seyn, wenn man die
Kräfte und Hüfsquellen eines erst acquirirten, oder
neu angelegten Gutes zur desto gründlicheren künfti-
gen Pachtveranschlagung recht genau kennen lernen
will, und darneben einen recht thätigen und ehrlichen
Administrator zu erhalten weiß.

Immer aber wird in Betracht der Domainen eine
Administration nur als vorübergehende Maaßregel,
nicht als System zu empfehlen seyn; wenigstens
da nicht, wo die Domainen von großem Umfange,
also zum Theil entlegen sind, und wo folglich die
Oberadministrations-Behörden, zumal ihnen noch
andere wichtige Geschäftszweige zu verwalten oblie-
gen, weder Zeit noch Mittel genug haben können,
um jene Administration vollständig, im Detail und
mit Nutzen leiten und übersehen zu können.

Eine besondere Art der Administration oder viel-
mehr ein Mittelding zwischen dieser und der Verpach-
tung ist die sogenannte Gewähresadministra-
tion. Sie beruhet auf einen Vertrag mit dem Ad-
ministrator, vermöge dessen er einen gewissen, nach

dem mittlern Ertrage des Gutes gemachten Etat alljährlich ohnfehlbar zu erfüllen sich verpflichtet, von dem Ueberschuß des wirklichen Ertrages aber einen Antheil von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$, oder wie es sonst der Contract bestimmt, außerdem auch wohl noch ein Salarium nach Maaßgabe des Umstandes, ob Remissions- und Baukosten vom ganzen Ertrage, oder nur von dem zur Theilung kommenden Etats Ueberschuß abgezogen werden, erhält. Die wirthschaftliche Disposition ist dem Gewährsadministrator eben so, wie einem Pächter, d. h. nur mit Ausnahme von Hauptveränderungen, überlassen.

Diese Benutzungsart verbindet die wesentlichsten Vortheile der Verpachtung, und zugleich der Administration ohne ihre erheblichste Nachteile. Sie ist daher für den Gutseigenthümer sehr vortheilhaft, aber eben deswegen so selten ausgeführt.

§. 3.

Der gesetzliche Begriff von Verpachtung ist die Ueberlassung nicht nur des Gebrauchs, sondern auch der Nutzung einer Sache gegen einen bestimmten Zins; wohingegen bei einer Vermietzung blos der Gebrauch überlassen wird *). Unter dem Ausdruck Verpachtung schlechtweg ist immer eine Zeitverpachtung zu verstehen. Die Vorzüge dieser Verpachtung bestehen zuvörderst vorzüglich in der Bestimmtheit und Sicherheit der Einnahme, ein bei der Domainen-Verwaltung sehr erheblicher Umstand.

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 258 ff.

tern,
lucrat
Meist
genau
Pächter
tion n
letzten
men m
Daß er
nicht;
Admin
wird d
besser
spann
hat ei
so bet
wird d
Verbess
ter un
gleich a
Product
Vorth
rie eben
jectiven
Um aber
in den
cher Ne
möglich
Gewinn

Die Concurrenz der Pachtlustigen, zumal bei Gütern, die sich in gutem Stande befinden, oder sonst lucrative Pertinenzien haben, bringt, auch ohne Meistgebot mehrentheils einen Ertrag zuwege, der, genau betrachtet, öhnerachtet des Gewinns, den ein Pächter natürlich machen muß, dem der Administration wenigstens gleich kömmt, in so fern bei der letztern die Kosten und die Ausfälle in Betracht kommen müssen, welches alles der Pächter überträgt. Daß er dies kann, scheint auffallend, und ist es doch nicht; denn der Pächter, welcher freiere Hand als ein Administrator, und eigenes Interesse zur Sache hat, wird alle kleine und vorübergehende Vortheile immer besser als jener zu benutzen wissen. Ist er nicht überspannt, oder auf einen zu kurzen Pachttermin gesetzt, hat er Aussicht zur künftigen Fortsetzung seiner Pacht, so betrachtet er diese gleichsam als sein Eigenthum, wird dadurch zu manchen nützlichen Auslagen und Verbesserungen getrieben, und hierdurch dem Verpächter unmittelbar durch den erhöhten Gutsertrag, zugleich auch dem Staate, welcher bei der erhöhten Production mittelbar immer gewinnt, nützlich; alles Vortheile, die bei der Administration nach der Theorie ebenfalls erreichbar seyn müßten, aber aus subjectiven Gründen höchst selten wirklich erreicht werden. Um aber den Pächter zu einer so nützlichen Wirksamkeit in den Stand zu setzen, und ihm die Erfüllung mancher Nebenverbindlichkeiten außer der Pachtzahlung möglich zu machen, muß man ihm einen mäßigen Gewinn gönnen, und seinen zunehmenden Wohlstand

vielmehr für erwünscht halten, als darauf zu bald eine vielleicht nicht dauernde Mehreinnahme gründen wollen. Grundsatz sey es, die Ertragsanschläge, nach welchen der Pachtzins bestimmt wird, nicht unmäßig anzuspinnen, noch weniger die Domainenpertinenzien (seltne Fälle ausgenommen) meistbietend zu verpachten; vielmehr ist daran zu denken, daß die Quellen der öffentlichen Einkünfte nachhaltig seyn, und offen erhalten werden müssen. Dies ist aber in Rücksicht der Domainen eines so bedeutenden Einnahmezweigs durchaus nicht zu erreichen, wenn sie aus irgend einer Ursache zu sehr angegriffen werden, welches hinwiederum unausbleiblich ist, wenn die Pächter so gesetzt sind, daß sie mit der größten Anstrengung, und unter den günstigsten Umständen nur einigen kärglichen Gewinn machen können, bei einigen Unglücksfällen aber sich nicht mehr zu halten im Stande sind. Der wichtige Zweck der nachhaltigen Sicherheit der Domainen-Revenuen kann nur durch eine günstige und auskömmliche Lage der Pächter gewiß erreicht werden. So lange dieser Zweck nicht gefährdet wird, mag man, wie billig, den höchstmöglichen Ertrag aus den Domainen zu ziehen suchen, und kein verständiger und billiger Pächter wird dagegen etwas einwenden, noch sich darüber beklagen können, wenn auch an denen sogar bloß durch seine Industrie und Auslage bewirkten Verbesserungen der Verpächter in der Folge durch mäßige Erhöhung des Pachtzinses von Zeit zu Zeit Theilnahme verlangt. Aber die Finanzverwaltung muß, wie gesagt, dafür sorgen, daß diese Theilnahme möglich

bleibt;
nahme
und U
Es ist
Staat
Rückw
indirect
vermehr
Domain
eines ve
wenigste
gebote
nicht es
gethan
Specu
zunehr
seltener
bei der
gensum
liche Re
sehen.
Die
sentlich
haften
Gewinn
von Jah
schlechte
kann, n
Eigenth
enthi
)

bleibt; sie muß die Sicherung der vorhandenen Einnahme ihre erste, die Vermehrung derselben nach Zeit und Umständen erst ihre zweite Sorge seyn lassen. Es ist zu bemerken, daß wohlhabende Familien für den Staat ein gewisser Gewinn sind, und durch ihre Rückwirkung auf die Gewerbe, seine innere Kraft und indirecten Einnahmen unmerklich zwar, aber sicher vermehren. Höchst weise ist daher bei der Preussischen Domainenverwaltung, welche gleichwohl der Vorwurf eines verhältnißmäßig zu geringen Ertrags gewiß am wenigsten trifft, der angenommene Grundsatz, Mehrgebote der Pachtlustigen zu den Domainen, welche nicht aus den Kräften des Gutes selbst gründlich dargethan, sondern nur auf vorzügliche Industrie und Speculation begründet werden können, gar nicht anzunehmen *), Verpachtung durch Licitation nur in seltenen Ausnahmefällen Statt finden zu lassen, und bei der Wahl der Pächter nicht bloß auf ihre Vermögensumstände, sondern auch auf ihre landwirthschaftliche Kenntnisse und moralische Eigenschaften mit zu sehen.

Die Dauer der Pachtungen gewinnt einen wesentlichen Einfluß auf den mehr oder minder vortheilhaften Abschluß derselben. Ein Pächter, der auf den Gewinn von der ihm überlassenen Nutzung eine Reihe von Jahren hindurch sichere Rechnung machen, und schlechte Jahre folglich eher zu übertragen hoffen kann, nähert sich dem günstigeren Verhältniß eines Eigenthümers.

*) Cab. D. v. 16. December 1747.

Er wird nicht nur an und für sich bessere Bedingungen eingehen, sondern auch zu nützlichen Auslagen und Verbesserungen in dem gepachteten Gute, die er, sich länger zu verzinsen, Aussicht hat, weit mehr aufgemuntert seyn. Ließe es sich bei einer wohlgeordneten Domainenverwaltung, zu deren richtigen Principien es auch gehört, bei neuen Verpachtungen dem vorhandenen Pächter, wenn er sich dessen werth gemacht hat, den Vorzug zu geben, denken, daß ein Pächter gegen Ablauf der Pacht schlechter wirthschaften, oder gar Verschlimmerungen des Gutes vornehmen könnte und möchte, so würde dieser Umstand sogar, um nämlich die Deteriorationsfälle zu vermindern, für längere Pachtperioden sprechen. In denen Provinzen daher, wo die Domainen bereits völlig organisirt, und ihre Kräfte und Verhältnisse der Verwaltungsbehörde genau bekannt sind, ist eine 6jährige Pachtperiode die kleinste. In älteren Zeiten war es Grundsatz, über diese Dauer hinaus nicht zu verpachten *); späterhin aber ist man, vom Nutzen längerer Pachtperioden überzeugt, nach Umständen, und gegen annehmlliche Bedingungen, auch mit guten Pächtern, gar nicht schwierig gewesen, auf längere Zeit, auf 9 bis 12 Jahre zu contrahiren. Noch längere, z. B. 18 bis 24 jährige Verpachtungen, sind inzwischen in der Regel, und ohne besondere Veranlassung und Gründe, auch wohl nicht anzurathen, denn, so wie man in jeder guten Sache zu weit gehen

*) Cab. D. v. 31. December 1752, 7ten Februar 1755, 7ten April 1763.

kann;
Theil
der ob
höhet
gleichst
D
zahl
beruht
das verp
geben tw
Pachtar
lung
desma
Verhät
Nuzun
Zurück
laufs
bei ein
Pachtpe
rige bei
Platz gre
Ackerbau
beliebige
Die
nenpächte
Pachtzin
Baustoff
Theil de
Stückung
sen, so

kann; so würde sich auch hierin der verpachtende Theil durch zu lange Pachtperiode aus dem Vortheil der oben berührten billigen Theilnahme an dem erhöhten Gutsertrage setzen, und den Gegenstand gleichsam zu lange aus dem Auge verlieren.

Daß die Dauer der Verpachtungen auf eine Anzahl Jahre, die mit 3 zu theilen ist, geschlossen wird, beruht in der eingeführten nothwendigen Ordnung, das verpachtete Gut in demselben Zustande, als es übergeben ward, wiederum zurückzunehmen. Da nun die Pachtanschlüsse in der Regel auf die Dreifeldereinteilung (S. 47) berechnet sind, also nach 3 Jahren jedesmal derselbe Ackerturnus, und mit ihm dasselbe Verhältniß der Ackerwirtschaft, als des vornehmsten Nutzungszweigs, bei Landgütern eintritt; so kann die Zurückgabe nicht besser als mit dem Ende dieses Umlaufs Statt finden. Hieraus folgt aber zugleich, daß bei einer andern Geldeinteilung auch eine andere Pachtperiode, z. B. eine 7 bis 14 oder 9 bis 18 jährige bei einer 7 oder 9 schlägigen Wechselwirtschaft u. s. w. Platz greifen muß, so wie bei Nutzungen außer dem Ackerbau die Verpachtungszeit auch füglich auf jede beliebige Anzahl Jahre regulirt werden kann.

Die Nebenverbindlichkeiten, welche die Domainenpächter gewöhnlich noch außer der Bezahlung des Pachtzinses, in Beziehung auf Unterhaltungs- und Baukosten, Uebertragung der Unglücksfälle, und zum Theil der öffentlichen Lasten, Meliorationen, Unterstützung der Unterthanen, u. s. w. übernehmen müssen, scheinen, in so fern Bemühungen, Auslagen,

und Aufopferungen damit verknüpft sind, auf das Pachtgebot nothwendigen Einfluß haben zu müssen, und es scheint der Ordnung gemäßer zu seyn, lieber ein höheres Pachtgeld zu nehmen, und zur Bestreitung solcher Lasten und Ausgaben besondere Fonds zu bilden, welches denn auch bei Bau- und Remissionskosten im Großen Statt findet. In Ansehung baarer Zahlungen kommt dieses indessen auf eines heraus, und was andere Verbindlichkeiten, die in irgend einer, auch mit einiger baaren Auslage bestehenden Bemühung und Vorsorge bestehen, betrifft, so tritt die Erwägung hinzu, daß dergleichen Sachen gewöhnlich von dem Nutznießer des Guts in der Kürze gelegentlich und nebenher mit dem geringsten Theil des Zeit- und Geldaufwandes gemacht werden können, dessen eine öffentliche Behörde dazu bedürfen würde.

Daß ferner kleine und mittelmäßige Unglücksfälle von dem Pächter ohne Vergütung übertragen werden, ist billig, weil er allein den Gewinn von Glücksfällen zieht. — Daß er die Unterthanen temporell zu unterstützen vinculirt ist, erspart der Behörde manche Weitläufigkeit, ohne dem Pächter eben sehr lästig zu werden, sobald man nur für unweigerliche Erstattung der ohne sein Verschulden inexigibel gewordenen Vorschüsse sorgt, und bei allgemeinen Unglücksfällen zutritt. Alles dies rechtfertigt die Nebenverbindlichkeiten, deren Werth für den verpachtenden Theil bei weitem größer, als die Last für den pachtenden Theil ist — nur muß man darinnen auch nicht

nicht
Pacht-
sachre
mand
noch
wegle-
nen
verpach-
dingun-
oder im
reichen
pächten
speciel
rubrici-
erford-
schöpf-
feres
gen,
den kö-
wird er-
wissen;
Contract
einen sol-
In
ist oft di-
licher un-
pertinen-
einzeln,
ihren Pe-
Die Erf-

nicht zu weit gehen, den vortheilhaften Abschluß einer Pacht nicht nach der Länge des Contracts und dessen sathreichen Inhalt beurtheilen, und sollte insbesondere manche lästige und nicht mehr nöthige aus ältern Zeiten noch immer beibehaltene Contracts: Verbindlichkeiten weglassen. Hiernächst scheint auch, außer einer allgemeinen Vinculirung zur wirthschaftlichen Benutzung der verpachteten Pertinenzien, und der allgemeinen Bedingung, keine die Substanz des Gutes betreffende, oder in ihren Folgen bis über die Pachtzeit hinausreichende Veränderung ohne Einwilligung des Verpächters vorzunehmen — alles übrige, was auf die specielle Führungsart dieser oder jener Wirthschafts-rubrik Bezug hat, ohne besondere Veranlassung kaum erforderlich, weil es doch nicht den Gegenstand erschöpfen kann, und die Pächter, wenn sie etwas Besseres zu machen wissen, nicht darauf zu achten pflegen, und nicht füglich streng dazu angehalten werden können. Ist der Pächter ein guter Wirth, so wird er die beste Benutzungsart schon herauszufinden wissen; ist er ein schlechter Wirth, so wird er durch Contractsvorschriften schwerlich gebessert. Man suche einen solchen lieber sobald als möglich los zu werden.

In Betreff der Art und Weise der Verpachtung ist oft die Frage aufgeworfen worden, ob es einträglich und sonst vortheilhafter sey, alle Wirthschaftspertinenzien einzeln, oder wenigstens die Vorwerker einzeln, oder aber ganze größere Güter mit allen ihren Pertinenzien zusammen in Zeitpacht auszuthun? Die Erfahrung hat für das Letztere entschieden, und

es ist auch leicht einzusehen, daß bei der Verpachtung einzelner Vorwerfer und vollends einzelner Pertinenzien, z. B. Brauereien, die bei der Landwirthschaft so sehr bedeutenden Vortheile der Combination, der gegenseitigen Muthülfe und Uebertragung der verschiedenen Wirthschaftszweige, größtentheils oder ganz verloren gehen müssen. Die an und für sich hierdurch verursachte geringere Cultur ist ein allgemeiner Verlust für den Staat, und ein besonderer unmittelbarer Verlust für die Domainencasse, weil, der Natur der Sache nach, combinirte Pertinenzien mehr tragen können, und die Pächter derselben sicherer, auch mehrere vortheilhafte Nebenbedingungen einzugehen, und sich bei einem Misjahre eher zu halten im Stande sind, als kleine Pächter, denen außerdem auch mehr Wohngebäude gehalten werden müssen. (Man wende nicht ein, daß dem Staat an mehreren kleinen, nach ihrer Art bemittelten Familien mehr gelegen seyn muß, als an wenigern größern wohlhabenden. — Dieser Zweck wird durch Zeitverpachtungen schwerlich erreicht, sondern setzt Eigenthum voraus. Davon unten ein Mehreres.)

Wenn die größeren und Generalpachten daher den Vorzug verdienen, so muß man doch ihren zu großen Umfang auch sorgfältig vermeiden. Sobald ein Generalpächter seine Pachtung nicht mehr selbst ganz übersehen kann, und gleichsam mehrere verschiedene, nicht eben in nothwendiger oder vortheilhafter Verbindung stehende Wirthschaften in einer Pachtung vorhanden sind; sobald wegen der Verschie-

denhe
die P
bedeut
Gewir
gegeb
ständt
erlaub
pachtu
sammt
digen,
wohin
gehört
Gewir
ohne
könn
z. B.
leien
von d
verpac
theil z
Di
ren un
mehrer
vorzug
unabh
etwa
in we
pachtu
Pacht
Direc

denheit, Anzahl und Entlegenheit der Nutzungen die Bewirthschaftung vernachlässigt, und ein Theil bedeutender Nutzungen oft mit ansehnlichem baaren Gewinn, der dem Verpächter entgeht, in Aflerpacht gegeben wird, so suche man, wenn es andere Umstände, die freilich oft entgegenstehen können, irgend erlauben, zu theilen. Hiernach wird die Generalverpachtung derjenigen Pertinenzen, welche mit der gesammten Ackerwirthschaft in unmittelbarer nothwendigen, oder doch sehr nützlichen Verbindung stehen, wohin ganz insbesondere die Brau- und Brennerei gehört, selten unzuweckmäßig genannt werden können. Gewisse Nutzungen hingegen, die an und für sich, ohne Aushülfe der Ackerwirthschaft, füglich bestehen können, oder deren Betrieb Kunstverfahren fordert, z. B. sehr bedeutende Mühlen, Fischereien, Biegeleien u. sind unter manchen Umständen mit Nutzen von der Generalpacht zu trennen und besonders zu verpachten, ohne der Domaine dadurch einen Nachtheil zuzufügen.

Die Generalverpachtung an einen soliden, sicheren und geschickten Wirth ist übrigens der Annahme mehrerer gemeinschaftlicher Generalpächter bei weitem vorzuziehen, (in so fern dies nämlich von einander unabhängige Männer, oder auch Brüder, und nicht etwa Vater und leibliche oder Schwieger söhne sind, in welchem letztern Falle die gemeinschaftliche Verpachtung mehr eine Form zur längern Sicherung der Pacht ist) weil bei mehreren gleiche Macht habenden Directoren oft Collisionen entstehen können, die der

Sache schaden. Noch weniger ist daher auch die solidarische Verpachtung an ganze Gemeinden anzurathen. Die Verschiedenheit der Meinungen, Kenntnisse, Erfahrungen, Vermögensumstände, Ordnungsliebe, des guten Willens und Interesse der Theilhaber vermag durchaus nicht die Cultur zu befördern, und der Pachtzins ist, wenn gleich die solidarische Bezahlung stipulirt worden, oft schwer zu erhalten. — Die Veranlassung zu Meliorationen fällt weg; wenig nützliche Versuche zur Bestätigung neuer Entdeckungen werden gemacht — des Reizes und der Leichtigkeit der Verdunkelung oder vorsätzlichen Schmälerung von Gränzen und Gerechtsamen nicht zu gedenken. Außerdem muß auch hierbei in wiederholten Unglücksfällen vielen Familien Unterstützung gereicht werden, die der Staat nicht wohl versagen kann, weil es ihm nicht blos, wie einem Privatmanne, auf den baaren Ertrag der Domaine, sondern auch in anderer Hinsicht auf die Conservation der Familien ankommt.

Frauen und Wittwen qualificiren sich in der Regel nicht zum Pachtgeschäft, sollen auch nach den Vorschriften *) dazu nicht angenommen werden. Indessen wird, wenn heranwachsende qualifisirte Söhne vorhanden sind, darauf billige Rücksicht genommen.

Das sogenannte Intendantensystem (Rentamt) ist diejenige Einrichtung, bei welcher die einzelnen Güter, ja auch wohl einzelne Nutzungen in Zeit- oder Erbpacht, auch wohl zum Theil in Administra-

*) Dir. Rescr. v. 10. Febr. 1780 wegen des Amtes Posen. Vom 3. und 17. Juny 1795 wegen Burgstall und Diesdorf.

tion g
besold
Pacht
nicht
berech
chafili
Bauten
führt,
alle die
ralpäch
eines
ein so
neuen
gen zu
L
Kostba
den P
ständen
Man
der der
preußen

*) G. b.
en
b. 7.
Güb
") Die
zwei
Päch
vern
war
gen
zu
St

tion gegeben sind, und über eine Anzahl derselben ein besoldeter Beamter gesetzt ist, welcher nicht nur die Pacht- und Administrations-, desgleichen die baaren, nicht mit verpachteten Unterthanengefälle erhebt und berechnet, sondern auch die Pächter in ihrem wirthschaftlichen Benehmen beobachtet, die herrschaftlichen Bauten besorgt, die Aufsicht über die Unterthanen führt, die Landes- und Localpolizei administriert, kurz alle diejenigen Pflichten *) ausübt, welche den Generalpächtern sonst in der ihnen beizuhabenden Qualität eines Domainen Beamten obliegen; außerdem hat ein solcher Intendant auch noch die Fertigung der neuen Anschläge zu den vacant werdenden Pachtungen zu besorgen.

Diese Einrichtung trifft der Vorwurf, daß sie kostbar ist, und die Vortheile der Combination bei den Pachtungen verloren gehen. Unter manchen Umständen erscheint sie dennoch als sehr zweckmäßig. Man findet sie von der Zeit der ersten Entstehung der dortigen Domainen noch in einem Theil Südpreußens **), auch in einzelnen Beispielen in den

*) S. hierüber Reglement wie bei Administration der neuen Südpreuß. Domainen - Renten verfahren werden soll, v. 7. August 1797, auf welches die Dienstinstructionen der Südpreuß. Intendanten gegründet sind.

**) Diese Einrichtung war damals für Südpreußen die allerzweckmäßigste, theils um eine Menge kleiner polnischer Pächter, die in den auf einmal sämmtlich in Domainen verwandelten geistl. und starosteil. Gütern vorgefunden wurden, und keinen andern Nahrungserwerb als Pachtungen hatten, nicht auf einmal außer Brod und Thätigkeit zu setzen, theils weil man den Ertrag, die Nutzungen, Kräfte und gegenseitige Verhältnisse der Güter noch zu we-

ältern Provinzen (z. B. das Amt Jinna in der Thurmarch).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich im Allgemeinen, daß die Generalverpachtung der Domainen (so lange man nicht aus besondern Gründen Vererbpachtung oder Dismembration, von denen auch noch die Rede seyn wird, zu wählen veranlaßt ist,) vor andern temporellen Benutzungsarten den Vorzug behauptet. Das Domainen-Verwaltungssystem läuft auch fast in allen Königl. Staaten auf Generalverpachtung hinaus. Der zweite Theil dieses Werks ist der gesammten Darstellung der Einleitung, Verfassung und Führung der Generalpachten gewidmet. Hier nur noch das Nöthigste von den noch übrigen Benutzungsarten der Domainen.

§. 4.

Der gesetzliche Begriff der Vererbpachtung, welche mit dem Erbziusrecht nicht verwechselt werden muß, ist: die erbliche Ueberlassung des vollständigen Nutzungsrechts einer Sache gegen einen damit im Verhältniß stehenden Zins *) Erbpachts Ca-

nig kannte, um mit Sicherheit den besten Combinations- und Arrondissementsplan entwerfen zu können, theils endlich, weil es damals an der auf einmal benötigten Anzahl sicherer und sonst qualificirter Männer zu Generalpächtern gefehlt haben würde. Diese Inconvenienzen sind mit der Zeit mehr oder weniger gehoben, und so fängt man gegenwärtig an, mit jedem Jahre einige Intendanturen in Generalpachtungen aufzulösen, zumal das Intendanturpersonal auch einen ziemlich starken Salarien-Etat hatte. Dies zum Beispiel, wie sehr bei der Finanzpraxis es auf Zeit und Umstände ankommt.

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 187 ff.

non);
hinauf
wisse
A
noch
theil
Erfüllu
pächter
mer ein
Ohr
verliehe
lichen
ein w
kann;
und de
pächter
lung un
gung de
Lebendig
befugt is
Die
Contract
alle Last
eigenen
*) Von
angese
päch
ff. §.
") Das
hat o
denen

non); welcher Vertrag entweder auf ewige Zeiten hinaus, und auf alle Erben, oder auch nur auf gewisse Grade und Generationen geschlossen seyn kann.

Außer dem jährlichen Canon wird dabei sehr oft noch ein sogenanntes Erbstandsgeld *) für den Vortheil der Erbgerechtigkeit, oder als Caution für die Erfüllung der contrahirten Verbindlichkeiten vom Erbpächter beim Antritt der Erbpacht an den Eigenthümer ein für allemal gezahlt.

Ohngeachtet über das das durch die Erbpacht verliehene Nutzungsrecht nach den allgemeinen gesetzlichen und speciellen Contractsbestimmungen, als über ein wohl erworbenes Eigenthum disponirt werden kann; so ist doch das Eigenthum des Objects selbst und der Substanz desselben, keinesweges auf den Erbpächter übergegangen. Daher er auch eine Vereinzelung und Theilung der Erbpachtsstücke ohne Einwilligung des Erbverpächters weder bei Veräußerung unter Lebendigen, noch bei einer Vererbung vorzunehmen befugt ist **).

Die, theils in den Gesetzen, theils durch den Contract bestimmte Verbindlichkeit des Erbpächters, alle Lasten und Unterhaltungskosten des Gutes aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und alle Unglücksfälle

*) Von diesem Erbstandsgelde s. besonders Allg. Landr. am angef. O. §. 195. (woselbst in der letzten Zeile statt Erbpächters — Erbverpächters gelesen werden muß) ff. §. 216. ff.

**) Das. besonders §. 199 ff. in Verbindung mit §. 25 ff. Es hat also auch der Erbpächter kein Recht an einem gesun, denen Schöfe. Tit. IX. §. 97.

ohne Vergütung zu übernehmen, sind die hauptsächlichsten Vortheile für den vererbpachtenden Theil, welche der erbpachtende in Rücksicht des großen Vorzugs eines fortdauernden Besizes, dennoch in größerer Maaße, als ein Zeitpächter, übernehmen kann.

Rathsam wird in den meisten Fällen die Vererbpachtung derjenigen Grundstücke und Nutzungen seyn, welche in keiner nothwendigen unmittelbaren Verbindung mit der Hauptwirthschaftsrubrik stehen, ihrer Natur nach keiner sonderlichen Verbesserung fähig, dabei überhaupt von mittelmäßigem Ertrage und dennoch verhältnißmäßig kostbar in der Unterhaltung sind, z. B. Mühlen, einzelne kleine Höfe und Grundstücke, Schmieden, Krüge (d. h. Gebäude und Grundstücke der Krüge mit Vorbehalt des Schankdebts) u.

Ob eine Vererbpachtung in Betreff größerer Partien und ganzer Landgüter rathsam sey, hängt freilich sehr von den Umständen ab. Bei Gütern von mittelmäßigem Umfange, und die schon auf einen gewissen Punkt einer vollkommenen Cultur gebracht, bei denen also wesentliche Verbesserungen nicht eben mehr anzubringen sind, oder bei abgelegenen in Verfall gerathenen Grundstücken, deren Reetablissementskosten der Besizer zu scheuen Ursach hat, kann die Erbverpachtung unter annehmlichen Bedingungen sehr zweckmäßig und vortheilhaft seyn. Es ist gewiß kein übler Rath, statt der zu großen, die Kräfte des thätigsten Mannes in Ansehung gehöriger Bewirthschaftung und Aufsicht oft übersteigenden Zeitpachten, die Domainen unter den gleich zu erwähnenden zweckmäßi-

gen D
Erbpa
ein sol
Combab
bleibe
ist na
ter so
dem Bi
den, u
eigenthü
Auch ist
gerung
stand,
die Ne
zu bes
Remiss
sicht un
geldern
lich die
Zeiten —
Der
sich geze
nons *)
in gleich
lien, hi
durch en
dingung
*) Aug.
*) Dab
Zeit

gen Modalitäten mehr als gewöhnlich geschieht, in Erbpacht auszuthun. Wird solchen Erbpachten nur ein solcher Umfang gegeben, daß die Vortheile der Combination bei größeren Oeconomien berücksichtigt bleiben; so können mehrere bürgerliche Familien, die ist nach der Verfassung von dem Besitz der Landgüter so gut wie ausgeschlossen sind, mit eigenthümlichem Landbau anständig ernährt und beschäftigt werden, und die Cultur der Grundstücke wird, da der eigenthümliche Besitz mitwirkt, keineswegs leiden. Auch ist dabei aus eben diesen Gründen eine Verringerung der ländlichen Erzeugnisse (ein wichtiger Umstand, der weiter unten, wenn von der Dismembration die Rede seyn wird, mehr erörtert werden soll) nicht zu besorgen. Die Verminderung der Unterhaltungs-, Remissions-, und Baukosten, ingleichen der Oberaufsicht und Vorsorge, die Einnahme von den Erbstandsgeldern, die Erleichterung der Dienstaufhebung, endlich die Gewißheit der Einnahme für alle folgende Zeiten — alles dies ist klarer Gewinn für den Staat.

Der Inconvenienz, welche aus der an und für sich gesetzlichen Unveränderlichkeit des (baaren) Canons *) beim fallenden Werthe des Geldes, und dem in gleichem Verhältniß steigenden Preise der Naturalien, hierbei nothwendig entstehen müßte, läßt sich durch entgegenwirkende zweckmäßige Contracts-Bedingungen **) vollkommen abhelfen. Scheint es, daß

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 193.

**) Dahin gehören:

Bestimmung des Canons in Körnern, die entweder in Na,

der Erbpächter hierbei nothwendig zu kurz kommen müßte, und solche Bedingungen nicht eingehen könnte; so liegt in der andern Waagschaale die Gewißheit des Besizes, und der gewissen unverlorenen Verzinsung angewandter nützlicher Kosten; die mehrere Freiheit der allgemeinen, und wirtschaftlich besonderen Disposition — Vorzüge, deren Werth die Erfahrung bestätigt. Als eine Regel bei Vererbpachtungen überhaupt, und bei Domainen Erbpachten insbesondere ist zu empfehlen, daß der jährlich zu zahlende Canon, dem Gegenstand zwar angemessen, mit Sorgfalt, aber ohne Ueberspannung ausgemittelt und vorher festgesetzt, der Betrag des Erbstandgeldes aber durch die Concurrrenz (Meistgebot) bestimmt werde.

Die Entrichtung eines Erbstandsgeldes, überhaupt betrachtet, ist in Rücksicht der mehreren Si-

tura abgeliefert, oder nach dem Marktpreise bezahlt werden.

Revision des Anschlags von Zeit zu Zeit, und darnach bestimmte Erhöhung des Canons, mit Einschluß des inzwischen erhöhten und verbesserten Ertrags.

Erhöhung des Canons um gewisse Procente von Zeit zu Zeit.

Diese Mittel scheinen inzwischen etwas zu strenge für einen Erbpächter, dessen Besiz, überhaupt betrachtet, doch immer einigermaßen lastig ist; auch dürfte die Anwendung in mehreren Rücksichten zu ungleiche Resultate ergeben und Stoff zu vielen Streitigkeiten hergeben. Man bleibt demnach bei den Cameral-Erbpachten bei der Bedingung der Erhöhung des Canons nach der Erhöhung der Kammer-Taxe stehen, und bedingt sich bei Besizveränderungen eine Lehnware (Laudemium) von 2—5 Procent des Kauf- oder Ankaufwerths aus, welches für den Staat zur Erreichung seines Zwecks hinlänglich und auf keine Art unbillig ist.

herheit zu empfehlen, und der Erbpächter, welcher das Gut zum Theil gleichsam bezahlt hat, wird mehr Interesse und Reiz zu guter Wirthschaft daran haben. Die *Licitation* des Erbstandesgeldes aber rechtfertigt sich daher, daß dadurch das persönliche und individuelle Interesse der Erbpachts-Candidaten an dem zu vererbepachtenden Object mit in Anspruch genommen wird; wohingegen die *Licitation* des Canons den Vorwurf auf sich laden würde, daß alljährlich leicht mehr als der Ertrag des Objects auferlegt werden könnte, und die Besorgniß erregen muß, daß bei entstehenden Unglücksfällen der Erbpächter viel schwerer sich halten kann. Der verpachtende Theil setzt sich durch das Erbstandesgeld in die Kategorie seines Erbpächters, wenn dieser in der Folge verkauft, in welchem Falle, ohngeachtet des Canons, immer noch eine Kaufsumme gezahlt wird, welches Niemand ungewöhnlich oder unbillig findet.

Hieraus rechtfertigt sich der Grundsatz m. E. vollkommen (Modificationen nach Umständen nicht ausgeschlossen). Wenn sich bei Privatvererbepachtungen hierbei allerdings bemerken läßt, daß durch ein solches Verfahren die laufenden Einkünfte des Hauptgutes geschwächt werden, in so fern das Erbstandesgeld nicht etwa wiederum in das Hauptgut verwandt wird; folglich für die Nachkommen durch Erhöhung des Canons um den Betrag der Zinsen des Erbstandesgeldes besser gesorgt wird: so ist dies nicht ganz zu läugnen, und kann insbesondere bei Lehngütern ein Hinderniß für das erwähnte Verfahren abgeben. Den

Staat aber trifft diese Rücksicht weniger: denn, nicht zu gedenken, daß ihm an der Sicherung seiner Einkünfte fast noch mehr, als an ihrer schnellen und directen Vermehrung gelegen seyn muß; so ist anzunehmen, daß der Staat dergleichen Erbstandsgelder hauptsächlich zum Fond nützlicher Anlagen in demselben oder in einem andern Ressort bestimmt, und daß er sie nicht, wie es bei einem Privatbesitzer der Fall seyn kann, zum Schaden der Masse seines übrigen Vermögens versplittert.

An und für sich betrachtet, kann eine Erbpacht, ihrem Begriff der immerwährenden Fortdauer nach, einseitig nicht aufgehoben werden, es sey denn, daß das Uebereinkommen darnach getroffen ist; wohl aber ist der verpachtende Theil unter Umständen, die der richtigen Zahlung des Canons Gefahr drohen, zu gewissen Sicherungsmaaßregeln gesetzlich befugt *).

Völlige Entsagung einer Heruntersetzung oder eines Erlasses des Canons liegt im Gesetz **) nicht, und muß daher durch den Contract stipulirt werden.

Zu einer Domainen Erbpacht zu gelangen, ist Niemand, der sich überhaupt rechtlich verbinden, und das erforderliche Vermögen nachweisen kann, auch

*) Allg. Landr. am angef. D. §. 200., §. 204—206. Auch §. 220.

Ueber die in der Churmark im Anfange des 18ten Jahrhunderts eingeführte häufige Vererbpachtung von Domainen-Gütern, und deren nicht lange darauf erfolgten Aufhebung ist nachzulesen: Historische u. Beiträge, die Königl. Preuß. Staaten betr. 1r Bd 3s Stück; 3r Theil 1r Bd 1s Stück.

**) Allg. Landr. a. ang. D. §. 207 ff.

übtigens der Behörde annehmlich scheint, verhindert. Die Domainen-Beamten aber dürfen innerhalb ihrer Aemter ohne besondern Umstände dazu nicht gelangen *).

Die Domainen-Erbpachten werden von den Krieges- und Domainen-Kammern abgeschlossen. Der Immediat- und Directorial-Confirmation bedürfen sie in der Churmark, wenn der Canon über 30 Rthl. beträgt **). In Südpreußen aber ist die Immediat-Confirmation nur, wenn der Canon sich über 50 Rthl. beläuft, nothwendig ***).

Ueber die Bedingungen bei Erbpachten, als welche von den Umständen abhängen, läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen †).

§. 5.

Der gesetzliche Begriff von Erbzinsrecht, Erbzinsverleihung ist: die Ueberlassung des nutzbaren

*) Cab. D. v. 12. und Rescr. des Gen. Dir. v. 15. May 1798. Rescr. des Prob. Dep. an die Südpreuß. Kammern vom 21. July ei.

**) Cab. D. v. 5. Juny 1796. Dir. Rescr. an die Churm. Kammern v. 17. Octbr 1801.

***) Cab. D. v. 9. August 1798 an den G.M. v. Voss.

†) Die für den Südpr. Dienst insbesondere in dieser Hinsicht ergangene Verordnungen sind folgende:

Circ. Rescr. an die sämmtlichen dortigen Kammern v. 4. Decbr 1798 und v. 24. August 1801 an die Kalischer Kammer, wegen Abfassung und Einreichung der Erbpachts-Contracte, desgleichen wegen Einleitung der Erbpachten.

Circ. Rescr. v. 30. März und 2. Juny 1801. — Declar. Rescr. an die Kalischer Kammer v. 14. Sept. 1801, wegen der Berechnungsart des Canons.

Bei Erbpachten werden die sämmtlichen Dienste veranschlagt. Rescr. v. 29. July 1800 an die Posen'sche, und v. 7. Juny 1801 an die Kalischer und Warsch. K.

Eigenthums eines Grundstücks oder einer nutzbaren Berechtigung, gegen eine, nicht sowohl zur Vergeltung der Nutzung, als vielmehr zum Anerkennniß des bei diesem Vertrage dem Empfänger vorbehaltenen Obereigenthums zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe *).

Diese Ueberlassung geht in der Regel auf die Erben; ihre Einschränkung auf gewisse Grade, Generationen oder Zeiten (Emphytheusis, Jus communicativum, Lebtagsrecht) bedarf besonderer Bestimmung durch den Vertrag **).

Die bloße Benennung: Erbzinns, einer von einem Gute zu entrichtenden Abgabe, involvirt im gesetzlichen Sinne noch keine Erbzinnsverleihung ***).

Die Rechte und Pflichten des Erbzinsherrn und Erbzinnsmanns betreffend, die Form des Vertrags, Veräußerung, Verpfändung, Vorkaufsrecht, Entrichtung der Lehnwaare, Art und Zahlungstermin des Erbzinns-Canons, Erlass und Ermäßigung desselben, Aufhe-

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. XVIII. §. 663. §. 747. auch §. 5—12. Dies begründet den Unterschied zwischen Erbzinnsrecht und Erbpacht. Jenes ist nutzbares Eigenthum, der Canon nicht ein volles Aequivalent der Nutzung. Diese (§. 4. oben) ist bloße Nutzungsbefugniß ohne Eigenthum und gegen volle Vergeltung. Der Erbzinnsmann ist demohnerachtet mit keinem vollen Eigenthum versehen. So kann er eine Gemeinheitstheilung (als Veränderung der Substanz) nicht ohne Zuziehung des Obereigenthümers vornehmen. Allg. Landr. 1r Th. 17r Tit. §. 323. Ein Recht an einem gefundenen Schätze gebührt ihm dagegen (vermöge seines nutzbaren Eigenthums) das. 9r Tit. §. 96.

**) Das. Tit. 18. §. 694.

**) Das. II. Th. 7r Tit. §. 306.

bung
zücksta
lassung
Abbau
den
genug
der
D
hinsich
theilha
Berech
lucrat
mäßi
auf
zu
zungen
fallen
gen,
gung
bei
liche
dem,
manche
höchstm
Domain
Verlust
liche
daß
Produce
*) Allg

hung und Erlöschung des Erbzinsrechts, durch Zinsrückstand, schlechte Verwaltung, Confiscation, Verlassung des Gutes, Entfagung, oder natürlichen Ablauf, bestimmt das Gesetz subsidiarisch *) für den Fall, daß der Vertrag darüber nicht deutlich genug spricht, wie es aus ältern Zeiten häufig genug der Fall ist.

Die Erbzinsverleihung ist, ihrer Natur nach, in Hinsicht des baaren Ertrages, die am wenigsten vortheilhafte Benutzung eines Grundstücks oder einer Gerechtsame. Man findet sie daher bei größeren oder lucrativen Pertinenzien nicht leicht angewandt. Zweckmäßig aber scheint sie, um neue kleine Etablissements auf bisher schlecht oder gar nicht genutztem Terrain zu erleichtern, um überhaupt kleine zerstreute Nutzungen, deren Zusammenbewirthschaftung beschwerlich fallen würde, an nützliche Handarbeiter unterzubringen, um den Zustand der Unterthanen durch Beilegung einzelner, ihnen vielleicht sehr wichtiger, und bei den Domainen entbehrlicher Parceelen gegen leidliche Bedingungen zu verbessern, u. s. w. Der Staat, dem, wie schon oben mehrmals erwähnt worden, noch manche andere Zwecke vorliegen, als die directe höchstmögliche Nutzung seiner Grundstücke bei den Domainen, kann durch einen unbedeutenden baaren Verlust an der Pacht sich in solchen Fällen oft erhebliche indirecte Vortheile stiften; nicht zu gedenken, daß durch mehreren Anbau der örtliche Absatz der Producte gewinnt.

*) Aug. Landr, I Th. Der ganze 18te Titel überhaupt.

Auch bei Erbzinsverleihungen ist es zulässig und nicht ungewöhnlich, den steigenden Preisen der Dinge durch theilweise Bestimmung des Erbzins - Canons in Naturalien, oder durch vorbehaltene Erhöhung desselben bei gewissen Ereignissen nachzukommen.

In Absicht der Form ist noch zu bemerken, daß die Erbzinsverleihung nicht vermittelt eines eigentlichen Contracts, wie bei den Erbpachten, sondern durch eine Verschreibung (Grundbrief, Privilegium) von dem Obereigenthümer zu geschehen, und beurkundet zu werden pflegt. Indes ist diese Form nicht wesentlich zur Sache, und eine andere eben so gut und gültig, so fern nur das Document den Gegenstand, und die Rechte und Pflichten beider Theile genau beschreibt und unzweifelhaft läßt.

In Südpreußen war zu polnischen Zeiten die Erbzinsverleihung auch bei größeren Pertinenzen und Nutzungen, als ein Mittel der Gnadenbezeugung, und zur Belohnung geleisteter Dienste von Seiten des Staats und der Gutsbesitzer, mit besonderen, nach der damaligen Landesverfassung regulirten Modificationen, ziemlich allgemein gebräuchlich. Ohngefähr in diesem Verhältniß stand der Besitz der Starosteien und der in ihnen wiederum geschehenen Afterverleihungen. Beinahe eben so verhielt es sich mit den geistlichen Afterverleihungen unter den verschiedenen Benennungen: Woytostwen, Tenuten, Wybranzen, Advocatien, Schulzereien, von denen einige jedoch auch ganz in dem Verhältniß eines wirklichen Lehens standen. Letztere, so wie überhaupt

haupte
hungen
und g
te De
meint
ganz
telbar
wenige
zung
Adminit
Verhöl
des E
- G

Di
nen, t
zinsred
bratie
Dar
singen en
und Gru
hiernächst
gegen ge
gleich fol
gen Ent
neuen Ar
de-Unterstarh
tragung g
*) Die

haupte alle in gesetzlicher Art geschehene Austerverleihungen wurden bei Verwandlung der starosteilichen und geistlichen Güter in Domainen auf ihre bestimmte Dauer, und, nur mit Ausnahme der nach allgemeinen Grundsätzen veränderten Besteuerung, auch ganz in der bestandenem Art beibehalten; die unmittelbaren Verleihungen des Staats hingegen sind, mit wenigen Ausnahmen *), in Absicht der Naturalnutzung durch die Einziehung der Güter zur Cameral-Administration aufgehoben, und ihr verschiedenes Verhältniß hat nur auf die Ausmessung und Dauer des Surrogats der Naturalnutzung — der Competenz — Einfluß behalten.

§. 6.

Die letzte noch übrige Benutzungsart der Domainen, bei welcher entweder Erbpacht, oder auch Erbzinsrecht in Anwendung kommt, ist die Dismembration oder der sogenannte Abbau.

Das Verfahren bestehet in der größeren oder geringeren Zertheilung der herrschaftlichen Vorwerke und Grundstücke in einzelne kleine Besitzungen, und hiernächst deren erbliche Austhuung als Bauergüter gegen gewisse, dem dermaligen Ertrage ohngefähr gleich kommende bestimmte Abgaben, auch wohl gegen Entrichtung eines Erbstandsgeldes; wobei den neuen Annehmern die Pflicht der Guts- und Gebäude-Unterhaltung aus eigenen Mitteln, und die Uebertragung aller Unglücksfälle obliegt.

*) Die Starosteien Stawiszin, Tuszin und Blonie.

Die interessante Materie von der Theilung der Grundstücke kann in politischer Hinsicht hier nicht vollständig abgehandelt werden, welches vielmehr für die staatswissenschaftliche Beantwortung der im Allgemeinen aufgestellten Frage gehört, wie eine Nation ihr Grundeigenthum nach ihren innern und äußern Verhältnissen am besten eintheilt; diese Erörterung ist überhaupt mehr theoretischer Natur*). Nur den Einfluß, welchen eine hin und wieder realisirte Dismembration auf das Domainenwesen, so wie es ist bei uns beschaffen ist, haben mag, und die gewöhnlich angenommenen Nachtheile und Vortheile einer solchen Abbauoperation sollen hier kürlich berührt und geprüft werden, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dergleichen Operationen mit Unrecht gewöhnlich gleich als allgemein gedacht, und in dieser Art ohne Weiteres verworfen oder gepriesen werden, da sie doch in der Anwendung bekanntlich nur einzeln vorkommen.

Was unter den dem Abbau Schuld gegebenen Nachtheilen zuvörderst

*) Außer denen oben, S. 225, angeführten cameralistischen Schriften verweise ich über diesen Gegenstand besonders auf:

Grundsätze der politischen Oeconomie — über die Bevölkerung (von Herrenschwand). Aus dem Französischen. Halle. 1794.

Discours sur la division des terres dans l'agriculture, par Herrenschwand. Lond. 1788. Welche beide Schriften sehr interessante Bemerkungen über den Gegenstand, wiewohl mehr in allgemeiner politischer, als in der mir hier vorliegenden besondern Hinsicht enthalten.

Auch ist mit Nutzen über diesen Gegenstand nachzulesen: Nöbden, Briefe über das Niederoderbruch. Berlin, 1800.

a) die Verminderung der directen Einnahme aus dem Grunde betrifft, daß der Besitzer einer kleineren Ackerstelle davon in der Regel nicht so viel abgeben kann, als ein industrieuser Pächter, der die Vortheile der Combination benützt, von der größern Wirthschaft es vermag; so läßt sich dieser Umstand im Allgemeinen wohl schwerlich so absprechen, indem es in jedem speciellen Falle auf die Balance ankömmt, welche bei der Dismembration von bloßen Ackerwirthschaften in manchem Falle sogar schon ein baar vortheilhaftes Resultat gegeben hat. Gesezt aber, der umgekehrten Fall tritt ein, und die bisherige Pacht wird von den Colonen nicht ganz erfüllt; so muß man nicht vergessen, daß die Abgabe der Unterthanen als eine reine Revenüe erscheint, die keinen Abzügen unterworfen, und, wenn der Plan gehörig angelegt ist, nicht leicht einen Ausfall leiden darf, weil durch die eigenthümliche Verleihung der Grundstücke, die daran von den Annehmern verwandte Einrichtungskosten, und das gezahlte Erbstandsgeld die Sicherheit der Einkünfte eher vermehrt als vermindert, die Bemühung der Verwaltung aber ohnfehlbar erleichtert wird; wohingegen die Pacht von den Aemtern eine Brutto-Einnahme ist, wovon ein Theil für Bau- und Unterhaltungskosten abgeht. Ueberdem kann, wie schon oben bemerkt worden, der Staat auch bei einer Operation an directen Einkünften allenfalls etwas

verlieren, und dennoch wegen der Verbielfältigung und Vermehrung des Gewerbes außer dem Ackerbau und der zunehmenden Bevölkerung *) sehr gewinnen. Wenn beides, Industrial-Gewerbe und Bevölkerung, im angemessenen Verhältniß wachsen: dann ist die letztere wahrhaft nützlich, und vermehrt die Kraft, die Unabhängigkeit und den Reichthum des Staats. Nun ist aber nicht zu leugnen, und es wird durch die Erfahrung bestätigt, daß mehrere Familien, auf demselben Terrain angesetzt, wenn sie sich in einem gewissen Wohlstande befinden, zusammen mehr inneres, nütliches Verkehr im Lande her-

*) Eine Bevölkerung, welche blos auf die Vermehrung der producirenden, d. h. der Ackerbauenden Classe gerichtet wäre und bliebe, könnte eher schädlich als nützlich genannt werden. Sie würde die möglichst kleinste Vertheilung des Landeigenthums voraussetzen, und die Consumption der Producenten mit ihrer Production am Ende ganz aufheben. Der Arealfleiß hat seine denkbar bestimmte Gränzen: würden diese dadurch erreicht, so wäre nichts gewonnen, als eine Anzahl Menschen, die gleich bloßen Werkzeugen zu betrachten sind. Glücklicherweise aber ist eine solche auf absoluten Ackerbau gegründete Bevölkerung nicht leicht denkbar. Der Mensch bleibt bei den ersten nothwendigsten Bedürfnissen nicht lange stehen, er verlangt bald Verbesserung seines Zustandes. Hier fängt die Beschäftigung der nicht Ackerbauenden Classe an. Ihrem Industrialfleisse sind keine Fesseln angelegt. Erfindsamkeit des Geistes, vervollkommnete Fertigkeiten vermögen bei dieser Classe ein unglaubliches Resultat hervorzubringen. Der Cultivateur kann durch Fleiß und Ueberlegung den Ertrag seiner Grundstücke verdoppeln, er mag ihn zwanzigfach verbielfältigen, ihm ist ein Ziel gesteckt, über das er bei aller Anstrengung nicht hinaus kann. Der, welcher die Verarbeitung und Veredlung der Producte übernimmt, hat ein unermessliches Feld vor sich; er ist es eigentlich erst, der den Werth der Producte festsetzt und erhöht. — Ein wenig Glachs, 4 ggr.

vorbringen, als der vorherige einzelne Besitzer, wenn er gleich wohlhabender war, als jeder einzelne von den neuen Annehmern. Hieraus ergiebt sich, daß hin und wieder in Gegenden, wo das Gewerbe noch stockt, und wo denn auch zugleich, als eine gewöhnliche und begreifliche Ursach davon, das Landeigenthum noch in zu großen Abtheilungen benutzt zu werden pflegt, ein Abbau von sehr erheblichem Nutzen seyn kann.

- b) Ein zweiter Entwurf wider den Abbau ist der, daß bei Miswachs- oder andern Unglücksjahren der Verlegenheit für die allgemeine Consumption

werth, erhält durch die Verarbeitung zu Zwirn einen Werth von 10 Rthlr. vielleicht, und daraus werden für 100 Rthlr. Spitzen verfertigt! — Jede von den drei Personen, die den verschiedenen Werth dieses Produkts hervorbrachten, haben ohngefähr gleiche Consumption — aber welcher Unterschied in dem, was sie dem Staate hervorbrachten? — Dies beiläufig zu einem summarischen Beweise, wie weit ein Staat, der ein bloßes Ackerbausystem gründen wollte, gegen andere nothwendig zurückbleiben müßte, daß in der allgemeinen Reihe der Dinge die ländliche Production gewissermaßen nur als Mittel erscheint, und daß jede Staatsoperation, welche den Zweck vergift, tadelhaft ist.

Daher die Wohlthätigkeit der Dismembration der Grundstücke in einzelnen Fällen; daher ihre Schädlichkeit, wenn sie ganz allgemein seyn, oder zu weit getrieben werden sollte. Der Bedarf der Producenten würde alsdann zu groß werden, und für den der andern Classe zu wenig übrig bleiben.

Einer dritten Classe, die weder producirt noch fabricirt, d. i. der Lehrstand, die Staatsdienerschaft, und zum Theil der Wehrstand, wozu sich die Renteniter gesellen, hier auch noch zu gedenken; so sind erstere als Mittel zur Erhaltung des Ganzen unentbehrlich. Alle aber nützen dem Ganzen durch ihre Consumption.

aus größeren Ackerwirthschaften leichter vorzubeugen und abzuwenden sey, als bei einer Theilung der Grundstücke, deren Anbauer ihren Ertrag an Getreide und Vieh größtentheils selbst verzehren, und nur in sehr guten Jahren einigen Ueberfluß zum Absatz haben können. Hier auf ist Folgendes zu antworten. Zuvörderst pflegt dergleichen allgemeiner Mismachs über ein ganzes Land doch selten zu kommen, und in einem solchen Falle würde bei jedem Theilungssystem der Grundstücke mehr oder weniger Noth im Lande seyn. Ein Theilungssystem aber, bei welchem der kleinere Cultivateur nach Maassgabe der Quantität und Qualität seines Bodens, auch in mittleren und sogar in schlechten Jahren gar nichts zum Absatz an die nicht producirende Classe übrig behalten kann, müßte auch unvollkommen genannt werden. Jene besorgte Verlegenheit läßt sich endlich doch eigentlich nur bei einem allgemein, oder für den größten Theil der Domainen- und der Privatgüter angewandtem Theilungssystem denken, ein Fall, der nicht eintritt, und den kein vernünftiger Staatsmann wird hervorbringen wollen. Auch muß man nur nicht Theuerung und wirklichen Mangel an der Production verwechseln. Letzterer kann eine Ursache der ersteren seyn; aber sie hat deren noch viele andere, und ist nicht immer ein Unglück.

Wer ist übrigens die nicht producirende und vom Ueberfluß des Landmanns zu versorgende

Elasse? — Der Städtebewohner hauptsächlich. — Nun findet sich, daß die kleineren Landstädte nicht sobald wegen ihrer Consumtion, wovon sie einen Theil selbst hervorbringen, in Verlegenheit kommen, und wenn man daher von der allgemeinen Consumtion spricht; so ist, unbesungen betrachtet, darunter hauptsächlich die Vorsorge für die großen Städte zu verstehen. Bleibt diese also hauptsächlich nur möglich, gesichert und erleichtert; so wird ein hin und wieder angewandtes Theilungssystem dem Lande schwerlich Nachtheil bringen.

- e) Man sagt ferner, daß durch die Dismembration der Grundstücke der Werth und Ertrag mancher landwirthschaftlichen Nutzungen außer dem Ackerbau geschmälert, und dies insbesondere mit der Schäfereinutzung und der Getränkfabrication der Fall seyn würde, welche letztere der Landmann deshalb mit viel größerem Vortheil betreiben kann, weil er das Haupt- und Nebenmaterial selbst gewinnt, und also, die Ersparung des doppelten Transports des Materials und des Fabrikats ungerechnet, wohlfeiler erhält, auch ihm die Handarbeit weniger kostet. Jenes muß in Absicht der Schäfereien, einer nicht nur einträglichen, sondern auch für das Land höchst wichtigen Nutzung zugegeben, und daraus der Schluß gezogen werden, daß in Gegenden, die ihrer Lage und der Beschaffenheit ihres Bodens nach, zur Schaafzucht vorzüglich geeignet sind,

häufiges Abbauen der Vorwerke nicht paßt; ein Umstand, der glücklicherweise mit den übrigen Erfordernissen dieser Operation in Uebereinstimmung steht.

Weniger erheblich ist in Absicht der Getränkfabrikation jener Einwurf; denn nicht zu gedenken, daß er nur treffen würde, wenn ein ganzes complettes Gut abgebaut, und keine größere oder Hauptparceele übrig gelassen wird, bei welcher die Getränkfabrikation allenfalls verbleiben, und wegen des zugenommenen ländlichen Getränkverbrauchs sogar noch vortheilhafter als bisher benutzt werden kann; so kommt es auch, wenn sonst günstige Umstände dem Domainenbesitzer — dem Staat — eine partielle Theilung seiner Grundstücke rathsam machen, nur immer darauf an, ob Inconvenienzen auf der einen Seite die allgemeinen und besondern Vortheile auf der andern überwiegen. Da wird es denn, selbst im angenommenen Falle eines in einer Gegend allgemeinen Abbaues, kaum zu bezweifeln seyn, daß der Staat, wenn er die Getränkfabrikation in die Städte ziehet, nicht nach unserer Verfassung durch die Consumtionssteuer eben die Einnahme, oder gar eine größere, als durch die Arrende erzielt.

Manche andere Nebennutzungen, z. B. Ziegelei, Fischerei, Mühlen &c., sind überdem von der Art, daß ihr Betrieb in keiner nothwendigen, oder besonders vortheilhaften unmittelbaren Ver-

Bindung mit dem Ackerbau stehet; auf diese kann die Theilung der Grundstücke also keinen erheblichen Einfluß haben. So unverkennbar übrigens die großen Vortheile der Combination verschiedener ländlicher Nutzungen sind, so wenig darf auf der andern Seite doch auch übersehen werden, welchen wesentlichen Gewinn an Zeit, Kosten und für die Qualität des Resultats, die Theilung der Arbeit, und die Personal-Vereinzelung der Beschäftigung bei jedem Gewerbe hervorbringt. Dies paßt gewissermaßen auch auf den Entwurf

- d) daß bei dem Theilungssystem die Cultur der Grundstücke überhaupt, und dadurch insbesondere leide, daß Verbesserungen im Großen, welche Vorschub und Versuche erfordern, in Betracht des ganzen Verhältnisses, und namentlich wegen der gewöhnlichen Vorurtheile der bauerlichen Classe unterbleiben. Auch dieser Nachtheil, und die Besorgniß für den Verlust der unleugbar wohlthätigen Wirkksamkeit wohlgelungener Beispiele in der Hand größerer, bemittelter und wohlunterrichteter Wirthe könnte nur bei einem allgemeinen Theilungssystem zutreffen. Die Erfahrung lehret überdem, wie sehr durch Erziehung in der Jugend (eine der wichtigsten Fürsorgen eines wohleingerichteten Staats) und durch nachherige zweckmäßige Leitung und Aufmunterung von Seiten des Staats im Allgemeinen, und von Seiten redlicher, einsichtsvoller

ler, und Vertrauen habender Vorgesetzten im Besondern, auch auf den gemeinen Mann gewürkt werden kann, vorzüglich wenn sein Vortheil im Hintergrunde liegt. Es ist zwar wahr, daß in der Regel ein größerer Landwirth ein überhaupt vollkommneres Wirthschaftssystem adoptiren und durchsetzen kann als der Bauer. Dieser aber, weil er unter lästigeren Bedingungen wirthschaftet, bauet dagegen auch oft den Acker noch sorgfältiger, und benutzt manches Fleckchen Land, das in der größern Oeconomie, wo der Sorgen mancherlei sind, vielleicht unangebauet bleibt.

- e) Die Recrutirung der Armee soll durch den Abbau leiden, weil nach der Verfassung unsers Landes eine Ackerwirthschaft von einem noch nicht verabschiedeten Cantonisten oder Soldaten nicht besessen werden darf; folglich durch die Vermehrung der Ackerbauer die Anzahl der zum Kriegsdienst bestimmten Leute verringert wird. Dies ist ein Einwand, der selbst, wenn das Theilungssystem als allgemein denkbar wäre, nur augenblicklich, nämlich im Fall eines schon lange gedauerten Krieges, und dadurch bewürkter Erschöpfung des Landes an wehrhaften Männern allenfalls erheblich seyn könnte. Sonst ist es aus den Cantonisten leicht zu beweisen, daß, wenn es darauf ankäme, die gewöhnlich nöthige Anzahl der in Reih und Glied tretenden Einländer,

ohne nach unserer Militärverfassung dem Ackerbau die arbeitenden Hände gar zu sehr und auf immer zu entziehen, unbedenklich sehr vermehrt, allenfalls verdoppelt werden könnte. Und bedarf es eines Beweises, daß die durch Ansetzung auf neue, bisher noch nicht gewesene Stellen den Regimentern gleichsam außerordentlich entzogene Leute, in 18 bis 20 Jahren, ihren Platz durch mehrere Söhne reichlich ersetzen?

- f) Da durch den Abbau mehrere Gebäude und mehrere Haushaltungen entstehen; so werfen die entchiedenen Gegner des Theilungssystems noch ein, daß schon die Schwierigkeit, den mehreren Bau- und Brennholzbedarf herbeizuschaffen, die Operation unmöglich oder bedenklich machen würde. Es ist nun nicht zu leugnen, daß dieser Umstand wohl mit berücksichtigt werden soll, und wenigstens in so weit in Betracht kommt, daß holzreiche Gegenden dem Abbau günstiger zu seyn scheinen; aber von besonderer Erheblichkeit scheint jener Einwurf mehr bei ganz neuen Kolonie-Anlagen, als bei der Eintheilung schon beurbarter Grundstücke zu seyn. Denn es fragt sich zuvörderst: ob die kleineren Cultivateurs denn auch so sehr viel mehr Holz consumiren, als die vorherigen großen Deconomien. Da jene das Bau- und Brennmaterial für ihr baares Geld ankaufen müssen, statt daß der Pächter es in der Regel geliefert bekommt; und daher, so wie der Gutsbesitzer, welcher es aus seiner Forst nimmt,

wahrscheinlich nicht so sparsam damit umgeht; da ferner bei dem gehörigen Auseinanderbau der bäuerlichen Gebäude die Feuersgefahr weit geringer, als bei einer großen Anzahl zusammenhängender Wirthschaftsgebäude ist; so steht es sehr dahin, ob durch das Theilungssystem jemals das Holzbedürfniß so sehr vermehrt werden kann und wird, daß die reelle Besorgniß eines wirklichen Holzmangels eintreten könnte. —
 Schwerlich! Befördert man dazu den Massivbau und die Baumpflanzungen; so wird weder so leicht ein Holzmangel entstehen (der überhaupt wohl nur partiell ist), noch werden besonders mehrere Forstcontraventionen zu besorgen seyn, wenn man nur mit dem Holzverkauf nicht unnöthig schwierig ist.

Wenn endlich

- g) gesagt wird, daß die Ausfuhr des Getreides oder anderer ländlicher Producte durch das Theilungssystem leide; so muß man gestehen, daß der Nachtheil hiervon im Allgemeinen nicht abzusehen ist. Die mehrere Consumption deutet auf mehrere Bevölkerung, und zwar nicht allein auf Areal, sondern auch und vielleicht vorzüglich auf Industrialbevölkerung. Die letztere belebt und veredelt die Gewerbe, und bringt ein Land dahin, von seinen Nachbarn, so viel möglich, unabhängig, und dadurch selbstständiger und kraftvoller zu werden. Dahin strebt doch jede Staatsverwaltung möglichst zu gelangen. Soll man dies hindern? — Soll man der Ausfuhr roher

Producte den Vorzug geben, so lange sie noch durch Verwendung für das innere Verkehre nützlicher und in ihrem absoluten Werth ohne fremde Beihülfe erhöht werden können? Gewiß nicht, wenn man auch der Idee von einem geschlossenen Staat nicht Raum geben will; ein Umding, das in seinen Folgen selbst der allgemeinen Cultur und Bildung der Menschen nothwendig höchst schädlich werden müßte.

Als ein unverkennbarer Vortheil des Abbaues ist hierbei noch zu erwähnen, daß die Aufhebung oder Verminderung der Hofedienste dadurch erleichtert wird, oder vielmehr eine unmittelbare Folge davon ist, indem die herrschaftlichen Grundstücke, welche bisher durch die Dienste bearbeitet wurden, vermindert werden, oder die Last der Dienste sich doch auf Mehrere vertheilt (wiewohl man die neuangesetzten Unterthanen nicht mit Diensten zu belästigen pflegt). Diese wohlthätige Folge des Theilungssystems durfte hier nicht übergangen werden, wiewohl sie übrigens keinen besondern Grund für dasselbe abgeben mag, weil der Zweck der Dienstaufhebung sich auch durch andere Mittel erreichen läßt.

Vorstehende Prüfung des Abbauplans aus verschiedenen Gesichtspunkten scheint etwa folgende allgemeine Resultate und Grundsätze an die Hand zu geben:

- a) Die bedenklichen Seiten einer allgemeinen (freilich nach der heutigen bürgerlichen Verfassung der civilisirten Staaten nicht wohl denkbaren)

Theilung des gesammten Ländereigenthums sind oben geschildert worden. Der aus einer solchen Allgemeinheit entstehende Nachtheil würde bei der Anwendung in einem bedeutenden Distrikt eben so, nur fürs Ganze weniger fühlbar, eintreten. Man lasse sich also durch die wirklich nicht unerheblichen Vortheile des Abbaues nicht verleiten, ihn für allgemein und unbedingt anwendbar und nützlich zu halten. Dies ist er offenbar nicht.

- b) In leichtem Boden, und wo es an Wiesewachs fehlt, wird der Abbau an und für sich (wie die Erfahrung von beinahe allen auf leichtem Boden gleichsam erzwungenen Colonie-Anlagen zur Genüge gelehrt hat), schwerlich gedeihen, und die wohlthätigen Folgen, welche davon für das städtische Gewerbe erwartet werden, nicht haben; denn die Colonen werden sich nie über einen mittelmäßigen Wohlstand erheben können, indem leichtes Land schlechterdings nie nach Verhältniß der darauf verwandten Arbeit den Ertrag wie ein starker Boden giebt. Jenes qualificirt sich daher weit mehr, und ganz eigentlich zur Bewirthschaftung in größeren Flächen, und kann in dieser Art durch Beihülfe der Schäfereien, denen es hinwiederum eine passende Weide darbietet, und durch den Dünger vom Mastvieh, welches herrschaftliche Brau- und Brennereien zu halten erlauben, noch am besten genutzt werden. Ferner sind
- c) die zu kleinen Parceelen bei der Dismembration in der Regel nicht gut, und sorgfältig zu vermeiden; sonst tritt der schlimme Fall ein, daß die Ackerbauer ihre Produktion ganz oder größtentheils selbst verzehren. (Die Büdner- oder Tagelöhnerstellen kommen hierbei nicht eigentlich in Betracht; denn ihre Besitzer haben zwar entweder gar kein oder so wenig Land, daß sie ihre Consumption nicht hervorbringen; dergleichen Etablis-

sements sind aber auch nie Zweck, sondern immer nur lediglich Mittel, um freie arbeitende Hände für die größere Wirthschaften zu gewinnen. Die Vermehrung dieser Stellen ohne eignen Ackerbau muß für schädlich, und kann, ohngeachtet der zunehmenden Menschenzahl, für keine reelle nützliche Bevölkerung gelten, sobald sie so anwächst, daß die Tagelöhner in ihrer Gegend nicht mehr volle Arbeit finden; glücklicherweise gehet ihre Anzahl in einem Distrikt nicht leicht sehr weit über die Nothdurft hinaus, weil sie sonst bald darben und zum Theil weiter ziehen. Es ist nun zwar sehr schwer zu bestimmen, welchen Umfang die Parceelen erhalten sollen, weil dies von der Lage und Güte der Grundstücke hauptsächlich, und nebenher von manchen andern örtlichen Verhältnissen abhängt. Indessen wird man im guten Boden in den meisten Fällen rathsam finden, nicht unter 30, nicht über 90—100 MM. für eine Bauerfamilie zu bestimmen. Die 30 Morgenstelle vermag schon eine Familie zu ernähren; sie wird auch ohngefähr die Zeit, Aufsicht und Kräfte einer Bauerfamilie erfordern. Kleinere Besitzungen, als von 30 MM., beschäftigen eine Familie nicht hinlänglich, deren Kräfte also, da sie sich auf weiter nichts als den Anbau ihrer Stelle einläßt, zum Theil ungenutzt bleiben, so wie sie auch zu wenig zum Absatz übrig behält. Größere Besitzungen, als 90 bis 100 Morgen setzen zu wenig Theilnehmer an der Dismembration voraus, übersteigen das Maas der Aufsicht und Kräfte einer bäuerlichen Familie, vermindern schon die Veranlassung zur sorgfältigen Cultur in etwas, und erfordern bedeutend viele Hülfсарbeiter, wovon mit mehrerem Nutzen ein Theil selbst Eigenthümer seyn könnte. Rathsam aber ist es, nicht alle Stellen von gleicher Größe einzutheilen, damit Leute von

verschiedenen Vermögensumständen Theil an der Acquisition nehmen können.

- d) Daß endlich häufige Dismembrationen sehr nahe bei volkreichen Städten mehr Bedenken, als in einer gewissen Entfernung finden, ergiebt sich aus dem Obigen. Weniger wird man auf den Umstand zu sehen nöthig haben, ob die Gegend an Bau- und Brennmaterial besonders reich oder arm ist.
- e) Der Vertrag mit den durch Dismembration angelegten Unterthanen ist in der Regel, wenn sie auch Erbzinsleute genannt werden, doch eine Erbverpachtung, weil die vollständige Nutzung von ihnen durch den Canon gewährt werden muß (S. §. 4.). Auch ist es billig und gewöhnlich, die Erhöhung des Canons mit der steigenden Kammerzinsrate, so wie bei andern Erbpächten vorzubehalten.

Kann man einen vermögenden Generalerbpächter erhalten, der selbst eine von den größeren Abtheilungen erhält, und auf dieser mit dem Beispiel einer vorzüglichen Cultur vorangehen kann, der die Gefälle von den Colonen einhebt, sie im Ganzen abbezahlt, und, wenigstens subsidiarisch, dafür mit haftet; der auch überhaupt die Aufsicht über diese neue Unterthanen führt, und die Policei verwaltet; so wird die Einnahme desto mehr gesichert, und man erspart die Haltung und Befoldung eines besondern Rentamts. Die Unveräußerlichkeit der Domainen stehet dem Abbau, selbst nach den deutschen Reichsgesetzen und dem Gutachten der Juristen-Facultäten nicht entgegen. Dies wird schließlich noch deshalb bemerkt, weil man den Einwurf, daß die Dismembration wider jene Unveräußerlichkeit laufe, auch schon gemacht hat, ohne zu bedenken, daß der Abbau in rechtlicher Beziehung nur einer jeden andern Vererpachtung oder Erbzinsverleihung gleich ist.